Hols. 280
Moltke, Ad.

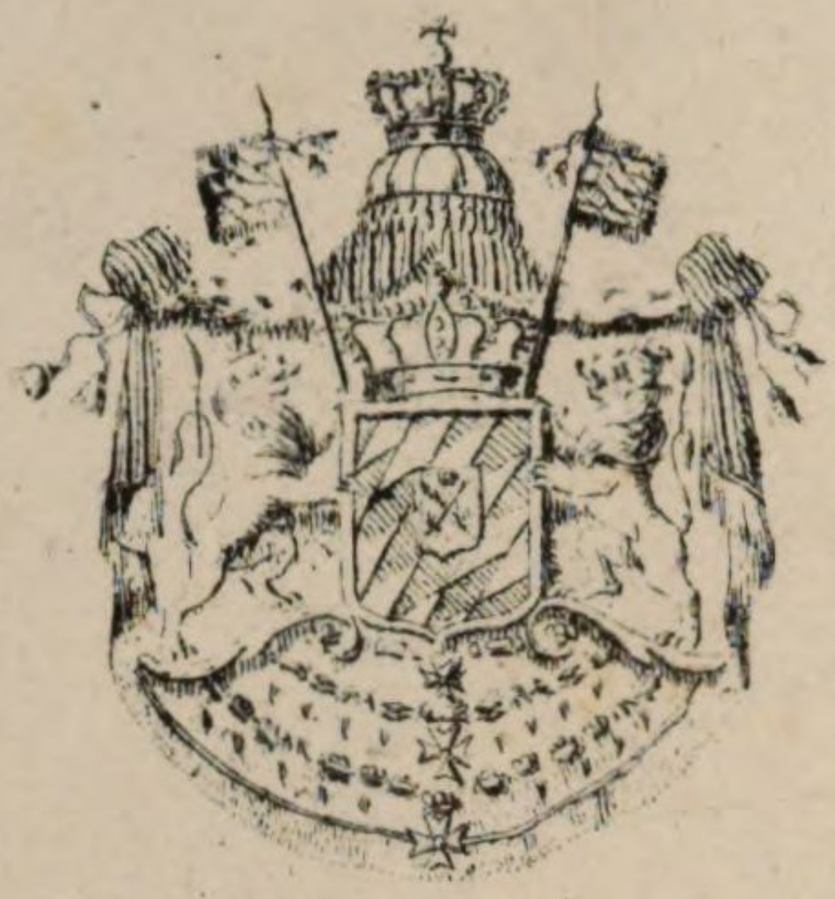

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einiges

über

die Verfassung Schleswig-Holsteins

und

die Ritterschaft als eine in fortwährender Wirksamkeit bestehende Landstandschaft.

Von

Adam Graf von Moltke.

Lübeck 1833.

In der von Rohdenschen Buchhandlung.

139 D.

— „Es gehört ein seltener Grad von Einsicht dazu, die Bedürfnisse seiner Zeit richtig zu erfassen, und ein wohl nicht gewöhnlicher Grad von Entsagung, dem Strome des Geistes, statt ihn nach eigener Einsicht beliebend hemmen und lenken zu wollen, zu folgen, ohne sich darum bewußtlos hinreißen zu lassen. Später zwar, aber mit furchtbar zerstörender Gewalt, durchbricht die lang gehemmte gesammelte Macht empörter Wogen den Damm, der ihren Lauf hemmen sollte und oft dann, wenn man sich unter dem Schutz desselben am sichersten wähnt. Es hat die Geschichte die Lehre oft wiederholt —"

das Gildenwesen im Mittelalter
v. Dr. W. F. Wilde. S. 175.

Dem Freunde

Herrn Professor Falk

gewidmet

vom Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Statt Vorwort.

Die Zeit, Sie sagen es, verehrter Freund, in Ihrem letzten inhaltsreichen Schreiben, ist schwer — ja wohl, sehr schwer! Moralische und physische Uebel drängen sich in ihr zusammen. Ein unerschöpflicher Antagonismus scheint die geistigen und gemüthlichen Kräfte des Menschengeschlechts, wie die lebendigen Kräfte der Natur ergriffen zu haben. Ruh und Friede, die von den materiellen Interessen so heiß verlangt werden, auch allerdings anscheinend bei dem so gesteigerten Grade ihrer Ausbildung, der nothwendige Erfolg derselben seyn müßten, finden in der unersättlichen Begierde, diese Steigerung rastlos zu verfolgen, ihren eigenen Gegensatz. Beide, Ruh und Friede sind in der That, mit dieser heißen Begierde, die zugleich dem Schein mehr als dem Seyn zugewandt ist, eine vollkommene Unmöglichkeit. Wo das Gemüth dahin sich verliert, daß es mehr dem Reichthum der Mittel, als der Zwecke nachjagt, ist Unfriede das nothwendige, unausbleibliche Ergebniß.

Bei diesem allgemeinen Wirrwarr wird indeß hin und wieder, dort und hie Großes geleistet! Das Heroenvolk der Polen zum Beispiel ist gefallen! der nur oberflächliche

Beobachter wird nach solchem Erfolge das Unternehmen der Polen Wahnsinn schelten. Ganz anders der tiefere Denker. Er sagt sich, daß es der Natur auf die Menschenmenge, auf ihre Zahl, und auf eine Bürgschaft für ihr materielles Wohl zunächst gar nicht ankomme, daß sie aber dagegen wohl Gefallen daran finde, der Menschheit Epochen zu bereiten, in denen an letztere der Ruf gelangt „darzuthun“ wie viel sie an materiellem Wohlseyn, an Gütern aller Art, für die Idee, für ihre Ueberzeugung aufzuopfern fähig ist. Solche Epochen, durch That und Sinn wahrhaft ausgefüllt, werden dann für alle Nachgeschlechter ein Zeugniß, daß der Geist und Wille der Menschen das anscheinend Unmögliche zu leisten fähig ist: sich über alle Lebensgenüsse zu erheben, sie für gar nichts zu achten vermag, und daß er nicht bloß an einen Gott glaubt, sondern vielmehr, daß ihm ein Göttlicher einwohnt.

Dennoch mögen die Völker und die Stämme, an die eine ähnliche Prüfung nicht ergeht, dem Allwaltenden danken, wenn sie gleich an solchen Beispielen, das eigene Gemüth, das Herz, den Sinn zu beleben, den Willen zu kräftigen, und ihren Ueberzeugungen eine uneigennützige Liebe zuzuwenden lernen sollten.

Doch, mein Theurer, was hilft das Sittenpredigen? Das allgemeine Elend scheint in dem Maaße gesteigert, daß dem Menschengeschlechte, um sich selbst und seinen Umgebungen zu entfliehen, kaum was Anderes zu thun übrig bleibt, als was, nach dem Boccaz, die Einwohner von Florenz thaten, als die furchtbare, von ihm so geist-

reich beschriebene Pest in ihren Stadtmauern wüthete. Lustig und guter Dinge seyn, jeden Tag, als sey er ein Hochzeitstag feiern, und sich zu Gute thun, möchte vielleicht eine Anmahnung seyn, die bei Vielen Gehör fände. Doch wir wollen es annehmen, bei Menschen wohl nur der südlichen Gegenden. Der nördliche Mensch kann sich mit einer solchen Lehre nicht abfinden. Seine Götter sind ernsterer, tieferer Art. Seine Stimmung möchte eigenthümlicher dem Zuruf entsprechen — sein Haus zu bestellen. Was mich selbst betrifft, so gestehe ich gern, daß ich diesem Ernste, bei dem Würggespenste, das die Welt durchzieht, meine Zeit mehr denn wohl früher widme. Die schreckliche Cholera nämlich, Sie haben es vielleicht noch nicht erfahren, lauert nun gleichfalls an unseren Gränzen — wen sie verschlinge! Da frage ich mich denn, was und welches ich meinen Lieben vermachen soll? Und Sie, mein Theurer, sollten bei so ernster und liebender Frage, leer ausgehen? Mit nichten. Sie wissen, wie viel Sie mir sind; wie Vieles ich Ihnen verdanke! Rufe ich doch so gerne in's Gedächtniß zurück alle die Stunden ernster Belehrung, heiterer Erwärmung für alles Schöne und Gute! Sie, nicht wahr, erinnern mit mir die schönen Tage überfließender und eifriger gegenseitiger Mittheilungen, die zumeist das Menschenwohl, zunächst das Wohl der Länder, denen wir angehören, und seine nothwendige Bedingung betrafen. Einig waren wir nicht immer, allein zu keiner Zeit in Zwiespalt. Eben darum übersende ich Ihnen, wie keinem Anderen, angeschlossene Blätter, —

vielleicht als meine letzten Worte! Wer kann in unseren Tagen wissen, ob ihn die kommende Stunde nicht schon abruft? Wohl ihm! wenn sie ihn ergreift, das Herz voll Ernst und Liebe für die Seinigen, für seines Herzens Freunde, für seine Mitbürger, für den Boden, auf dem er die ersten Kindertritte versuchte. Nehmen Sie denn diese Blätter mit den Gesinnungen, mit denen ich sie sende. Daß sie etwas ganz Anderes seyn könnten, wenn ein anderer Geist über sie gebrütet, weiß ich. Allein, ich bin mir bewußt, den Sinn für Wahrheit, den Wunsch, der nur das Gute will, immer befragt zu haben, und, nicht wahr, ein gutes Wort findet eine gute Stäte? Auch werden Sie, das bin ich sicher, gern sich und andern freundlich Gesinnten das schonende Wort — **ultra posse nemo obligatur** — in's Gedächtniß rufen. Weiter aber kein Wort mehr; wem am Bestellen seines Hauses gelegen, hat viel zu schaffen — darum nur das eine noch — Gott mit Ihnen!

Ganz der Ihrige

A. Moltke.

Lübeck, den 11. October 1831.

Ich soll den Handschuh aufheben? Wohlan es sey!

Die Schlichtung unserer Differenz, irre ich nicht, hängt zunächst von der Frage ab: — „ist die von Christian dem 1sten im Jahre 1460 ausgestellte Urkunde ein Grundvertrag, durch welchen er die Herrscherrechte über Schleswig-Holstein überkam, wogegen sich die Einwohner genannter Länder besondere Rechte vorbehielten, deren Leistung, Beschützung und Bewahrung er übernahm; kurz, ist diese Urkunde ein Grundvertrag, über den von Christian dem 1sten und den Einwohnern gedachter Herzogthümer eingegangenen, von beiden Seiten zu beobachtenden öffentlichen Rechtszustand der genannten Länder?“

Wer nun diese Frage verneinend beantwortet, der hebt mit dieser Verneinung zugleich das Herrscherrecht des Oldenburg'schen Stammes über unsre Länder auf: oder es liegt ihm der Beweis ob, daß der Inhalt dieser Urkunde allerdings wahr sey, in so fern derselbe das Herrscherrecht des Königs Christian beträfe, falsch dagegen, in wie fern er die Bedingungen ausdrücken solle, innerhalb welcher die Einwohner dieser Lande Christian zu ihrem Herzoge und Grafen erwählten. Ein Beweis, der noch nicht geführt worden, und der erwiesen auch selbst die Wahrheit der uns bisher bekannten Geschichte Schleswig-Holsteins aufhöbe.

Wer diese Frage dagegen bejaht, der erklärt damit zugleich, daß durch diese Urkunde, ihrem ganzen Inhalte nach, ein öffentlicher Rechtszustand durch Uebereinkunft abgeschlossen und

festgesetzt worden, der rechtmäßig nur durch eine wiederholte Uebereinkunft zwischen den Betheiligten umgestaltet werden könne.

Die Hauptmomente dieser Magna Charta dieses Freibriefs sind: die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht.

Im Privatrechte gilt die Norm, daß ein eingegangener Vertrag einseitig nicht aufgehoben werden könne. Das Gegentheil angenommen hieße jedes Rechtsverhältniß undenkbar machen. Im Völkerrechte gilt dieselbe Maxime, und laut Geschichte beruhen nicht wenige Kriege auf der Nichtachtung dieser Regel. Aber wie! diese Maxime sollte im Staatsrechte weniger gegründet seyn? Mit Nichten! das Staatsrecht, ohne diesen Grundsatz und seine durchgängige Verbindlichkeit, würde es was Anderes wohl seyn, als eine — **contradictio in adjecto?**

Im Privatrechte giebt es jedoch einen Rechtsbesitz durch Verjährung, der aber nothwendig eine **bona fides** zum Grunde liegen muß. Diese Verjährung findet indeß im Staatsrechte nicht Statt, weil in Bezug auf die durch dasselbe und mit demselben festgesetzten gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, das Staatsrecht also, seiner Natur nach keinen Platz offen läßt, wohin der Besitz, mittelst einer Verjährung **ex bona fide**, hinzustellen wäre. Das Besitzrecht nämlich aus dieser ist eben nur eine juristische Erfindung für und zu Gunsten der Sicherheit des Besitzthumes selbst. Da aber nun das Staatsrecht, oder der öffentliche Rechtszustand eines jeden Staats die Quelle der Sicherheit für den Besitz aller und jeder Rechte ist, so muß auf eine nothwendige Weise das Staatsrecht als ein solches erkannt werden, das seine Gewißheit, Sicherheit, Festigkeit, Unverrückbarkeit für jeden aus ihm sich rechtmäßig ergebenden Besitz in sich selbst trägt. Ward aber nun gar das Staatsrecht eines Staats in einer Urkunde niedergelegt! dann ist bei Erhaltung dieser in ihrer originalen Mundirung,

die zur Verjährung gehörige bona fides in Rücksicht eines Besitzes, der von jenen ausgesprochenen urkundlichen Rechten gerade das Gegentheil wäre, diesen Rechten geradezu widerspräche, auch sogar eine physische Unmöglichkeit; oder man müßte eben so gut behaupten dürfen, daß Schwarz Weiß und umgekehrt Weiß Schwarz sey.

Sollten nun obige Sätze gegründet seyn, und den Inhalt der durch sie in Erwägung gezogenen Gegenstände wesentlich ausdrücken, dann fließt aus ihnen unmittelbar, daß der Grundvertrag, abgeschlossen zwischen Herrscher und Beherrschten, nicht einseitig aufgehoben werden darf. In der That, jede einseitige Aufhebung eines solchen Vertrags ist, von welcher Seite sie geschehen mag, eine Handlung gegen das Recht, die statt einen Rechtszustand zu begründen, einen der Rechtlosigkeit herbeiführt, das heißt eine Umwälzung in unserer Mundart, eine Revolution in fremder. Eine Umwälzung ist aber allemal ein Act der Gewalt, in der selbst keine Kraft zu einem Neubaue liegt, sondern deren factische Elemente der ordnende Geist — in unserm Fall der Sinn und Geist und deren That für das Recht — allererst zu einer geregelten, zusammenhängenden Welt gestalten muß.

Jede Revolution kann von Aufruhr und Empörung begleitet seyn, ist aber nicht nothwendig mit diesen Schrecknissen verbunden. Sie wird in der Regel allemal mit derselben verbunden seyn, wenn das Volk die Ursache dieser Umwälzung des öffentlichen Rechtszustandes ist. Sie kann ohne eine solche furchtbare Begleitung und zwar in den meisten Fällen Statt finden, wenn die Regierungen, mit der gesammten Staatsgewalt ausgerüstet, diese Umwälzung einführen und begründen. Allein nicht der Aufruhr mit allen seinen Gräueln macht das Wesen einer Revolution aus. Diese ist vielmehr in dem Unternehmen begründet, das an die Stelle eines von den Betheiligten freiwillig festgesetzten Rechtszustandes den eigenen beliebigen Willen zur Regel und Rechtsnorm erhebt; dieser beliebige Wille ist wesentlich dann nichts anderes

als die bloße Gewalt, die in ihrer Handlungsweise, einzig und allein aus ihrem Prinzipe, nie die Quelle eines gesicherten, wahrhaft in der Vernunft gegründeten, dem Gegenstande entsprechenden Rechtszustandes werden, noch seyn kann: eben, weil sie ihrer Natur und ihrem Wesen nach ausser allem Begriffe des Rechts liegt. Die Gewalt an und für sich selbst kennt kein anderes Verfahren, als das ihrer eigenen Befriedigung; sie will wesentlich sich selbst genügen. Wo sie die Norm zu ihrer Handlungsweise anders woher schöpft, nicht durch sich selbst bestimmt wird, da ist sie nicht mehr die Quelle ihres Verfahrens, sondern vielmehr das Mittel zu einem Zwecke, der ihr von einer höheren Potenz gestellt wird, in deren Abhängigkeit sie sich befindet. Diese Potenz aber nun, kann sie Anderes wohl seyn, als gerade das Recht?

Im Sinn dieser Ansichten ward von uns bey einer früheren Veranlassung, und wird auch jetzt noch behauptet, daß alle Regierungen, deren Rechte und Verhältnisse zu den Regierten auf einem Grundvertrage beruhen, durchaus selbst revolutioniren, wenn sie selbstbeliebig, folglich ohne vorhergehende Begutachtung und Zustimmung der Regierten, deren Rechte und Verpflichtungen nicht minder fest in dem Grundvertrage gegründet sind, als eben die der Regierenden, ein ihnen gefälliges öffentliches Recht an die Stelle des eingegangenen, und auf keine Weise rechtmäßig aufgehobenen, aufzurichten und festzusetzen für zulässig finden. Kurz, ein ähnliches Verfahren hat mit dem Rechte, mit einem öffentlichen Rechtszustande nichts gemein, es ist im Gegentheil der Ausfluß einer Machtvollkommenheit, die sich über das Recht erhebt. Eine Umwälzung folglich, ein Gewaltszustand!

Der Grundvertrag, die **Magna Charta** von 1460, von Chrisstians Nachfolgern bis auf die neueste Zeit bestätigt, ohne irgend eine in diese Urkunde und ihre Bestätigungen aufgenommene Ausnahme, als die eine — **in puncto electionis** — wörtlich ausgedruckte, und zwei andere, die unten vorkommen werden, enthält

zugleich einen das ganze Land umschließenden Rechtszustand, denn wörtlich heißt es in derselben — „einem jeden Einwohner der vorbenannten Lande“ — ferner — „sondern aus Gunst den die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben“ — endlich — „auf daß sothane Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser genannten Lande.“ *) Bei dieser für die sämmtlichen Einwohner des Herzogthums Schleswig und der damaligen Grafschaft Holstein lautenden Berechtigung und Verpflichtung beruht zugleich der öffentliche Rechtszustand genannter Länder auf den allen kommenden Zeiten zusagenden und vernünftigsten Basen: die sind, daß beide Lande ungetrennt bleiben, so wie, daß keine andere Abgaben, als nur bewilligte erhoben werden sollen. Die Worte: — „ewig zusammen und ungetheilt bleiben zu lassen“ — sollten nach gerade hinlänglich bekannte seyn! und sicher bedürfen die — „daß keine Bede ohne ihre Bewilligung ausgeschrieben werden soll“ — keiner weiteren besonderen Anführung. Daß dieses Steuerbewilligungsrecht nicht aber nur allein den Landständen zustand, sondern von allen freien Einwohnern unserer Länder behauptet und ausgeübt ward, hat nun noch neulichst der Herr Professor Michelsen, in seinen merkwürdig gediegenen Blättern, mit beigefügten Urkunden, dargethan. **) Ein Grundvertrag des Inhalts antiquirt nicht, wie wohl Einige behaupten möchten; und woher auch wäre ein vernünftiger Grund für eine Antiquirung desselben aufzustellen? Weshalb sollte man die Behauptung annehmen, und was könnte für sie angeführt werden, daß das Recht der Schleswig-Holsteiner, ewig zusammen zu bleiben, ein für ihre Meinung, Ansicht, Förderung und Berechtigung veraltetes geworden? Die ganze Geschichte, sämmtliche Verhältnisse zeu-

---

*) Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831.

**) Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831.

gen gegen eine solche Annahme. Zur Bekräftigung diene hier die Erinnerung aus derselben, daß selbst auch in der unglücklichen Zeit, als die Regierung und der Besitz dieser Lande eine unter zween Linien getheilte war, die Vertretung derselben auf einem Landtage eine gemeinsame blieb. Gut, was diesen Punct betrifft zugegeben; allein veraltet, antiquirt ist doch jedenfalls das Steuerbewilligungsrecht, so hören wir einwenden, und kaum läßt sich auf solche Behauptung etwas Anderes erwidern, als — „solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden.“ — Es frage doch jede und alle Regierung, die gegen die ausdrücklichen Worte eines bis auf den heutigen Tag bestätigten Grundvertrags das Steuerrecht aus bloßer Machtvollkommenheit ausübt, ob die Einwohner, denen das Steuerbewilligungsrecht, gemäß den allbekannten Urkunden, zusteht, dieses Recht, als ein unbedeutendes, wenig besagendes, ihnen zum Theil lästiges, das eben seines grauen Alterthums wegen keiner sonderlichen Beachtung werth sey, kurz, als ein veraltetes nur gar zu gern zu betrachten geneigt sind? ganz entgegengesetzte und fürwahr aller Orten häufig genug wiederholte Behauptungen verwirren die Völker. Es bedarf nur einer solchen Frage und ihrer Antwort, um diesen schmähligen Vorwitzigkeiten mit einer wahrhaft vernünftigen Maaßregel zu begegnen, um sie in der vollen Blöße ihrer schmachvollen Volksaufwiegelei darzustellen. Das Ja oder Nein auf diese Frage würde sofort mit einem Male den unseligen Streit, der über das Steuerrecht in so vielen Ländern Deutschlands herrschte und noch herrscht, aufheben. Und es scheint doch der Mühe werth, das Ende dieses Streits durch eine wahrhaft offenkundige Verhandlung herbeizuführen.

Die Annahme der Antiquirung einer Befugniß aus einem Staatsrechte ist aber in der That eine Annahme eigenthümlicher Art. Wer nämlich soll über die Behauptung entscheiden, daß ein Recht als ein veraltetes anzusehen sey? derjenige, der mit seinen

Urkunden in der Hand einen rechtmäßigen Anspruch auf ihren Inhalt zu haben vermeint; oder derjenige, der diese Behauptung verneint? Gedenkt man hier etwa mit der bekannten Maxime — **qui tacet consentit** — jenen Aufsprüchen ihre Unzulässigkeit zu erweisen? Allein das aus dieser Maxime erwachsen sollende vermeinte Recht kann ja nur so lange gelten, als das Stillschweigen dauert. Auch setzt ja dieses Stillschweigen eine Aufforderung zum Behuf einer Erklärung voraus. Werden nun dagegen die auf einer Urkunde beruhenden Ansprüche wieder laut? dann ist nicht abzusehen, weshalb die aus derselben hergeleiteten Ansprüche, deren Inhalt von beiden Contrahenten eines eingegangenen Vertrags durch keinen einzigen Act förmlich aufgehoben worden, eine geringere Gültigkeit haben sollten, als **facta**, ihrer Zeit angehörig, ohne allen Rechtsgrund; die mit den Aussagen des Vertrags nicht nur im Widerspruch — stehen, sondern sie geradezu vernichten! Ferner, kann die Staatsmacht mit ihrer ganzen Ausrüstung, die ihrer Art nach wesentlich Zwang ist, diese auf bloßem Stillschweigen beruhende Einwilligung für ihre Einschreitungen wohl aus irgend einem rechtmäßigen Grunde geltend machen? Endlich ist nicht gleichfalls zu berücksichtigen, ob immer geschwiegen worden, und ob alle aus dem Vertrage Betheiligten dieses Stillschweigen beobachtet haben?

Aus allem Obigen scheint der Schluß zulässig, daß ein Grundvertrag, oder was ein und dasselbe ist, daß der durch eine Uebereinkunft festgesetzte öffentliche Rechtszustand nur vermöge einer Uebereinkunft aufgehoben oder umgestaltet werden kann. Der Erfolg eines solchen Verfahrens ist, daß jede Umwälzung vermieden wird, und eine Reform eintritt, sobald Zeit, Umstände, und der Stand fortgeschrittener Bildung diese gebietend fordern. Da nun letztere, die Reform, schon einen bestehenden, rechtlich begründeten, öffentlichen Rechtszustand voraussetzt, aus dem Herrscher wie Beherrschte ihre Befugnisse und Verpflichtungen herleiten, so

daß beide Fürst und Volk sich als gleich selbstständige Subjecte darstellen und berechtigt sind, so entsteht eben aus dieser ihrer Natur, der gemäß der Herrscher nie aufhören kann der Herrschende in seiner Fülle, die Beherrschten innerhalb ihrer Berechtigungen immer die Beherrschten zu bleiben, die ganz unabweisbare Berechtigung für den ersteren, den Entwurf für diese Reform zu bilden, so wie für die letzteren die Berechtigung zur Begutachtung und Annahme desselben.

Wenden wir diesen Schluß auf die **Magna Charta** der Schleswig-Holsteiner von 1460 an, dann ergiebt sich aus dieser Anwendung der Erfolg, daß, da dieser Grundvertrag die Unzertrennlichkeit der beiden genannten Länder, und das Steuerbewilligungsrecht für alle freien Einwohner dieser Länder wörtlich ausdrückt, dieser Hauptinhalt derselben, wenn er etwa nicht mehr zeitgemäß wäre, oder mit den in ihrem ganzen Umfange erwogenen jetzigen Verhältnissen dieser Lande im Mißklange stände, oder endlich das öffentlich gestellte Rechtsverhältniß mit unabsehbaren Schwierigkeiten bedrohte, diese Unzertrennlichkeit, so wie das Steuerbewilligungsrecht, nur vermöge eines von dem Herrscher dargebotenen Entwurfs, und vermöge einer Begutachtung der Volksvertreter in eine zeitgemäßere, den gegebenen Verhältnissen entsprechendere Norm aus- und umgebildet werden mag.

So viel von dem, da wir durch den ganzen Lauf der Schleswig-Holsteinischen Geschichte keine Acte seiner Aufhebung haben, noch jetzt bestehenden Grundvertrage, und von der Rechtmäßigkeit der Forderung, daß er, innerhalb den Schranken des Rechts, nur vertragsmäßig aufgehoben oder umgebildet werden möge, wie er vertragsmäßig eingegangen ist.

Eine Bemerkung, da es uns hier zunächst um Prinzipien zu thun ist, sey noch erlaubt. Klar nämlich ist es, sonnenklar, und unsere feste Ueberzeugung, daß jede paciscirte Verfassung, wie Pölitz neulich den Grundvertrag von einem Grundgesetze unterscheidet,

scheidet, *) eine nothwendig permanente ist. Wir behaupten daher, daß wenn von einem Erbfürsten ganz recht die Aussage bei dessen Hingange gelte, „der König ist todt, es lebe der König" — dann ein ganz gleiches Wort, auch auf eine Verfassung, auf einem Grundvertrage beruhend, anzuwenden sey; so daß bei einer etwa nothwendig eintretenden Umbildung derselben der Ausruf gleichfalls die vollkommenste Gültigkeit habe „die Verfassung ist todt, es lebe die Verfassung" — diese Aussage, statt widersinnig zu seyn, scheint uns im Gegentheil sehr sinnvoll, weil eben die auf Veranlassung des Fürsten und Begutachtung der Volksvertreter eintretende Verfassungsumbildung, eine Reform, keine radicale Aufhebung durch bewirkte Umwälzung oder Vernichtung derselben bezwecken darf. Das Recht der Gewalt oder das Recht des Stärkeren, wenn ein solches Recht denkbar ist, besitzt allein und übt die nicht beneidenswerthe Gabe, eine Verfassung zu vernichten. Wie mißlich aber die Anwendung dieser Gabe ist, sowohl für die, von denen sie ausgeht, als für die, auf welche diese Anwendung Statt findet; wie dieses ganz sonderbare Recht des Stärkeren sich selbst aufhebt und seine Schneide gegen sich selbst kehrt, weil es, wenn von keiner höheren Potenz abhängig, ein bloßes mechanisches Treiben einer Kraft ist, die zu einer Zeit dem einen, und wieder zu einer anderen Zeit einem anderen zufällt, bedarf das wohl hier einer besonderen Ausführung und Rüge? In der That die Gewalt, die einen Verfassungsvertrag vernichtet, oder ein Selbstbeliebiges an dessen Stelle setzt, übt durch ein solches Verfahren einen Selbstmord, weil sie das Recht des Stärkeren gegen das Recht des Schwächeren aufschreckt, ein Ungeheuer, dessen scheuseliges, aus der Unterwelt hervorbrechendes Riesengespenst nun schon

*) Das constitutionelle Leben, von Pölitz, und dessen Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Character des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

an ein halbes Jahrhundert über Europa's Länder einherschreitet! *)

— So viel von einem Grundvertrage und von den nächsten aus ihm herzuleitenden und auf ihn zurückzuführenden Rechtsprinzipien, die wir absichtlich für unseren Zweck das Nächste suchend, auf den Schleswig-Holsteinischen Grundvertrag bezogen, weil ja gerade dessen Seyn oder Nichtseyn, und dessen in wie fern Nochseyn der erste und letzte Zweck unserer Blätter ist. Jetzt wird es am rechten Orte seyn, zum geschichtlichen Inhalte dieses Grundvertrags überzugehen; von den Verhängnissen zu reden, denen er ausgesetzt gewesen; so wie von den Bemühungen für, und den Einschreitungen gegen denselben.

Die unveräußerbare Verfassung Schleswig-Holsteins hatte ihre Handhaber in dem jedesmaligen Herrscher und in den Landständen, auf einem von dem Ersteren zu berufenden Landtage. Der Herrscher war es also, der den Landtag ansetzte und auflöste. So wie aber die Stände nicht aus eigener Befugniß den Landtag ansagen konnten, eben so sehr hatten alle Stände ein gleiches Recht, auf den Landtag berufen zu werden und auf demselben zu erscheinen; das heißt, der Stand der Prälaten, der Ritterschaft und der städtischen freien Bürger. Der Bauernstand erschien nicht auf dem Landtage, und wurde zu demselben nicht berufen, „weil er um das Jahr 1392 zur Zeit des Grafen Claus, dem Sohne Gerhards des Großen, in einer freiwilligen Berathung — „„sind das to Rade worten mit unsern bederen Männern““ — sich des jedem teutschen Manne von Alters her zustehenden Fehderechts begab, während es dem Adel verblieb;

*) Die Ausführung ist hier wohl nicht nöthig, daß das unsterbliche Recht einer grundverträglichen Verfassung etwas ganz anderes sey, als die Unsterblichkeit eines Staats; letztere wird von Ancillon in seinem — „über die Staatswissenschaft“ — ausgesagt, aber von Pölitz in dessen Recension — siehe seine vermischte Schriften 2 Bd. S. 326 — sehr wahr mehr dichterisch als politisch richtig genannt.

wodurch eine wahre Rechtsungleichheit vor dem Gesetz zwischen dem gemein Freihen und dem bevorrechteten Ritterstand sich ergab, wobei jedoch dem freien Bauer das Steuerbewilligungsrecht nach wie vor blieb.“ *) Ganz recht, denn die uralte Maxime war heilig — freier Mann freies Gut!

Dieser Landtag mit seinen Ständen, als so vielen Innungen, worin sich die bürgerliche Gesellschaft trennte, war ein Product des Mittelalters, und würde in seiner alten Form mit den socialen Verhältnissen unserer Tage und ihrer Bildungsstufe im wesentlichsten Widerspruche stehen. Allein, den alten Ständen für ihre Wirksamkeit alle Ehre rauben, ist geschichtswidrig, und die Folge einer seichten Einsicht, wenn nicht von etwas Schlimmerem noch.

Wie nämlich unsere Zeit in Ansehung der Gewerbe sich von allem Zunftzwange zu befreien sucht, und im Unmuthe über dessen Zwang oft das Kind mit dem Bade ausschüttet, so begehrt sie gleichfalls jetzt die radikale Aufhebung aller Stände, statt sich mit ihrer durchgängigen Gleichheit vor dem Gesetze, und der durchgeführtesten Aufhebung aller die Menschenwürde und das Menschenwohl beeinträchtigenden Vorrechte zu begnügen. Ein Jeder und Alle würden innerhalb dieser Begnügung Alles erhalten und besitzen, was das in unseren Zeiten ausgebildete Staatsrecht für das ächte Bürgerthum in Anspruch nimmt. Allein, das wortführende Streben geht weiter, und sein vor keinem inneren Gesetze zurückweichender Ungestüm, der zu oft nur im Gesetzlosen seine Rennbahn sucht und findet, will auch die Geschichte und das Andenken vertilgen! So ist denn die Aristokratie der allgemeine Zeterruf geworden! Man könnte fragen: ob

---

*) Herrn Prof. Michelsen's angeführte Schrift S. 23. Es ist diese merkwürdige Notiz, um es nur anzudeuten, ein sprechendes von allen Zeiten zu beachtendes Beispiel, wie ein bestehendes öffentliches Rechtsverhältniß rechtmäßig aufgehoben werden kann. —

die meisten verstehen, was sie rufen, und welchen Begriff sie mit diesem Worte verbinden?

Wer seine politischen Begriffe über den Staat und dessen inneres wie äusseres Leben nicht aus den Hunderten von Flugschriften schöpft, die seit vierzig Jahren unsere politische Welt überflügeln, sondern die Bücher der Politik und Ethik des Aristoteles, die Republik des Plato und dessen Bücher von den Gesetzen sich angeeignet hat; mit dieser Aneignung die Geschichte des Alterthums und die der Völker und alten Gesetzgebungen unserer Zeitrechnung verbindet, der weiß, daß der Ausdruck Aristokrat ein Ehrenwort war, mit dem die besten, weisesten, durch die, je nach Maasgabe der Zeiten, liberalste Erziehung für die Bedürfnisse des Staates befähigtsten Bürger bezeichnet wurden. Er weiß, daß das Alterthum nicht den Aristokraten befeindete — woher sonst die hohe Achtung, in der Sparta's Verfassung stand? — wohl aber in seinen weisesten Männern, wie in den gesundesten Köpfen seiner Gesammtheit, die in Oligarchie ausgeartete Genokratie. In eben dem Grade war aber auch die in Pöbelherrschaft ausgeartete Demokratie Ochlokratie genannt, von allen Bürgern hoher Einsicht und eines wahrhaft staatsbürgerlichen Bestrebens gehaßt.

Wer ferner seinen Tacitus, dessen Geschichten besonders, und dessen von den Sitten der Teutschen gegenwärtig und inne hat; zugleich mit ihnen, die durch Jahrhunderte durchgeführte und ausgebildete Germanische Sitte mit ihrem Rechte, von erobernden teutschen Völkern über die größere Fläche des Europäischen Welttheils gebracht, dem kann es nicht unbekannt seyn, daß die Germanische Freiheit, dieses eigenthümlichste und wesentlichste Recht des teutschen Urvolks, auf der Wehrfähigkeit und Wehrhaftigkeit beruhte; daß ein Schwerdt den Jüngling zum Manne reifte, keine Toga; daß sich folglich unter den Germanischen Völkern von Anfang an, und in dem weitesten Umfange, gerade durch

ihre unaufhaltsamen Eroberungen, eine Kriegsgenossenschaft früher als ein Staatsbürgerrecht ausbildete. Bei diesem Gange nun der gesellschaftlichen Ausbildung war das Lehnrecht eine Stufe. Sie war eine nothwendige, nicht auszuweichende, aber zugleich wohlthätige Folge ihrer Vorwelt und Mitwelt. Sie trat nämlich dem orientalischen Despotismus in den Weg, der unfehlbar sonst, bei den ungemessenen Reichen und den alles niederstürzenden Eroberungen sich erhoben hätte. Dieses Lehnwesen, unter den Merovingern noch nur roh, ausgebildeter unter den Carolingern; zu einer gesetzlichen Ordnung, in so fern es derselben fähig war, gesteigert unter den salischen Kaisern und durch dieselben, sah seine Blüthe und seinen Verfall in dem Ritterthume, das man eigentlich das Lehnwesen, in schöner Kunst ausgebildet, bezeichnen könnte, und das wie seine Zeitverwandtin, die gothische Baukunst, auf dem geschlossensten Geiste einer Innung und der Phantastik beruhend, nichts desto weniger den forschenden Denker mit der Empfindung der Bewunderung und einer seltsamen Zuneigung ergreift. Es mußte das Ritterthum erlernt werden, und da geschah denn, was wir bei jeder anderen schönen Kunst zu bemerken Veranlassung finden. Es ergaben sich nämlich die Epochen seiner höchsten Blüthe, so wie seines allmähligen, endlich vollendeten Verfalls. Zu den Zeiten seiner höchsten Blüthe gehören ohne Zweifel die der Hohenstaufen, sein Verfall ward schon unter Carl dem fünften und Franz dem ersten gespürt; erreicht unter Ludwig dem Vierzehnten, bis es sich endlich zur Zeit Ludwig des Funfzehnten durchgängig in allen Ländern Europa's zu einer wahren Carrikatur verbildet. Diese Verbildung bestand darin, daß die unabhängige, offene, wenn schon immerhin phantastische Ritter-Sitte mit der aufgestutzten Hofconvenienz vertauscht ward, und die geschmeidige lügenhafte Hofschranzerei den ehernen, viel zu oft mehr den wilden Ritter verdrängte. Für ein solches Gebilde konnten seichte Köpfe und oberflächliche Schreier das Schelt-

wort — „Aristokrat“ — erfinden, und die halbe redselige Welt gedankenlos in dasselbe einstimmen.

Wer aber von den Jahrhunderten des Lehnwesens nur wie von einzig und allein barbarischen redet, weil mit ihm und durch dasselbe ein großer und würdiger Theil des Menschengeschlechts zur unseligen Leibeigenschaft herabsank, wie mag der die Geschichte Hellas und Roms preisen, deren hohe Ausbildung wir auf der Sclaverei gegründet sehen, und die ohne letztere bei dem Jugendalter der Welt, und in so kurzer Zeit erreicht, gar nicht gedenkbar wäre. Wir leugnen deshalb nicht, daß die Zeit der Lehnherrschaft keine erfreuliche zu nennen ist. Wir behaupten im Gegentheil so gut wie einer, daß wenn sie der Territorialhoheit nicht hätte weichen müssen, die Menschheit unter ihr nothwendig verwildert wäre. Kurz, wir erklären uns auf das Bestimmteste dahin, daß die Lehnszeit eine gar schmälige Gewaltsamkeit für die Gesammtheit ward, um so mehr ward, um wie mehr die noch übrige Freiheit der bevorrechteten Stände sich in, einander meistens anfeindende, kleine Kreise auflöste. Trotz dieser fast nicht zu ermessenden Uebel aber, bleibt es dennoch wahr, daß eben durch das Lehnwesen das Mittel gegeben ward, das Christenthum über die Völker auch des nördlichen Europas zu verbreiten. Eben so gewiß ist, daß ohne das Lehnwesen die Kreuzzüge, diese überfließende Quelle europäischer Bildung, nicht hätten Statt finden können. Sind ferner nicht durch das Lehnwesen und mit demselben eine Menge Städte, diese Pflanzschulen eines ächten Bürgerthums, entstanden? Will man übersehen, daß mit und neben demselben eine Menge Besitzer von Alloden bestanden, deren ehrenfester von den Altvordern vererbter Sinn den Einschreitungen der Lehnritter um keinen Schritt wich, sondern gar ihre Ehre der der letzteren voransetzte.*) Endlich, und dieser

*) Die Bezeichnung nobiles tritt erst zu Ehlotars des 2ten Zeit allmählig in die Geschichte hervor bei den Franken, welche ihn ehemals

Punct verdient eine ganz besondere Berücksichtigung, hat nicht das Lehnwesen eine Menge europäischer Verfassungen mit begründen und erhalten helfen, deren Fundamente so tief und festgelegt wurden, daß ihre Rechte, wo solche noch nicht ganz durch und über einander geworfen und nur zum Theil verschüttet sind, auch selbst noch in unseren Tagen für die sichersten, festesten, obschon einer allerdings ungleich weiteren Ausdehnung bedürfenden Grundlagen für jeden beabsichtigten Neubau gelten können? Oder sind etwa der Antheil an der Gesetzgebung und das Steuerbewilligungsrecht nicht die sichersten, gründlichsten Unterlagen für eine wahrhafte, eine wirkliche Dauer versprechende, so wie den Zeitbedürfnissen und dem Höhepuncte der jetzigen Civilisation entsprechende Verfassung? Um aber ein letztes Wort für die Wirksamkeit des Lehnwesens und für seine tiefe, innere Kraft zu reden, sey die Frage vergönnt: Ging nicht der kräftigste, allen Anwitterungen vorüberstürmender Zeiten widerstrebende und sie ausdauernde Bau einer wahrhaft staatsbürgerlichen Verfassung, wir meinen die Englische, aus dem Lehnwesen hervor? Diese Verfassung, die mit allen ihren positiven und negativen Mängeln selbst noch in unseren Tagen theils die Bewunderung, theils das sinnende Aufmerken und die forschende Erwägung aller wahrhaft Befugten auf sich zieht.

Gegen die Anschuldigung einer etwa beabsichtigten Lobrede auf das Lehnsystem haben wir uns oben schon verwahrt. Allerdings ist aber unsere Absicht gewesen, der Wahrheit und Gerechtigkeit das Wort zu reden. Sie aber und ihre Gesinnungen sind um so nothwendiger, um wie mehr der ganze Sinn und Trieb unserer Tage der Ausbildung eines die Gesammtheit umfassenden

---

erniedrigend bei ihren Verhältnissen gegen die nobiles der Römer gefunden hatten. **Primores proceres utiliores Franci**, dies sind die Benennungen, die der Turonensische Geschichtschreiber in seinen ersten Büchern gebraucht. Conrad Momert Geschichte der alten Deutschen, besonders der Franken. S. 172 und 249.

öffentlichen Rechtszustandes entgegenstrebt: denn nur mit der uns allgegenwärtigen Wahrheit und Gerechtigkeit können wir reformiren — „sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn,“ sagte warnend Sieyes — ohne diese Gerechtigkeit werden wir aber revolutionniren! Wir haben ferner darthun wollen, daß es ein nur kleinliches Bemühen ist, irgend etwas zu lästern, was ein nothwendiges Ergebniß und eine unausweichbar zu betretende Stufe der Ausbildung unserer Germanischen Völker zum Staatsbürgerthum war.

Wir sind bemüht gewesen zu erweisen, daß der wahrhaft Denkende und Forschende keinen historischen Gegenstand, den er für einen Ring unter den unzähligen erkennt, aus deren Zusammenhange die unabsehbare Kette der fortschreitenden menschlichen Bildung fortläuft, und der gerade in seiner eigenthümlichen Gestalt, in der ganzen Eigenthümlichkeit seines Platzes und seines Verhältnisses zu den Ringen, die ihm vorangingen und die auf ihn folgen, der und kein anderer seyn konnte; wir wiederholen, daß kein wahrhafter Forscher einen auf solche Weise gestalteten historischen Gegenstand für ein unbedingtes Uebel, für ein Machwerk der Unvernunft, des baaren Unsinns, oder einer einzig nur rohen Verwilderung und durchgängigen Entmenschlichung zu erklären sich befugt halten kann. Verachten und lobreden ist leicht; würdigen ist Sitte und Art des an Seel wie Geist wahrhaft kernfesten Mannes.*)

Auch die Verfassung Schleswig-Holsteins, so wie sie in der über sie im Jahre 1460 von Christian dem 1sten dem gesammten Volke dieser Länder ausgestellten Urkunde lautet, stammt aus dem Zeitraume des Mittelalters, und ging innerhalb den Schranken des Lehnrechts hervor. Diese Urkunde, in ihrem Cha-

*) Damit man uns nicht miß-, sondern ganz und recht verstehe, verweisen wir unsre Leser auf von Raumer's Geschichte der Hohenstaufen Bd. 3, S. 579 — 582, und auf den letzten Satz der S. 627.

racter als ein reiner Vertrag zwischen dem gewählten Herzog-Grafen und dem Volke, erklärt sich wörtlich dahin:

„Wir bekennen und bezeugen offenbar mit diesem unseren „gegenwärtigen Briefe, vor allen denjenigen die ihn sehen, „hören oder lesen, daß die Ehrwürdigen Prälaten, Stren„ge Ritterschaft, Ehrsame Städte und Einwohner des „Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Hol„stein und Stormarn uns gewählt haben zu einem Her„zog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; „vorbenannte haben uns auch angenommen, und gehul„digt, nicht als einen König zu Dänemark sondern als „ihren Herrn dieser vorbeschriebenen Lande, mit Unter„schied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedruckt „sind" *) ferner: — — „alle diese vorgenannte Artikel „schwören wir bei den heiligen, in guter Treue nach un„serm besten Vermögen stet und fest zu halten, und ge„loben ferner für uns, unsere Erben und Nachkommen „alle diese vorgenannten Artikel und Stücke und einen „jeden für sich, den ehrwürdigen und würdigen Herrn „Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen „Einwohnern der Herzogthümer Schleswig, und der „Lande Holstein und Stormarn stets und fest unverbro„chen zu halten, ohne Arg, und haben deshalb unser Kö„niglich Secret unter an diesen Brief zu hängen befoh„len." — **)

So bestimmte, feierliche Satzungen umfassen, sollten wir meinen, nicht nur den Sinn und Geist eines abgeschlossenen Grundvertrags zwischen dem Regierenden und den zu Regierenden, sondern drücken diesen Sinn auch wörtlich aus. Besonders aber noch ist dieser Grundvertrag dadurch merkwürdig, weil er sich

*) Privilegien-Sammlung von J. L. Jensen u. D. H. Hegewisch S. 42.
**) Privilegien-Sammlung S. 56. 57.

über die gesammten Lande des Herzogthums Schleswig und der damaligen Grafschaft Holstein erstreckt und allen Einwohnern derselben die Haltung ihrer Freiheiten gelobt; eine Allgemeinheit der Zusage, die in Verfassungsurkunden dieses Alters selten, und seltener noch in dieser Klarheit und Unzweideutigkeit gefunden und nachzuweisen seyn möchte. Welche sind aber nun diese Zusagungen und diese Freiheiten? Wir zeichnen die nur aus, die für alle Zeiten, unter allen Umständen den größten Werth haben, daher für diese immer gleichlautend seyn können, und für alle ewige Tage den Wünschen und gerechten Forderungen der sämmtlichen Einwohner Schleswig-Holsteins nicht nur entsprechen werden, sondern ihrem eigentlichsten Wohle zusagen müssen, auch selbst dann noch, und zu einer Zeit, wenn sie den für ihre Verhältnisse, wie Oertlichkeit möglichst höchsten Grad der Civilisation einst erreicht haben, folglich gerade dann von ihnen auf die eigenthümlichste Weise ausgebildet seyn werden; diese mit allen Zeiten und Bildungen sich vertragenden Forderungen und Freiheiten, die um so viel lautbarer und dringender sich verkündigen, um wie mehr eine ächte Civilisation sich über die gesammte Einwohnermasse verbreitet. — Denn was ist die jedesmalige Civilisation wohl anderes, als der Grad und die Stufe der Einsicht des Volkes sowohl für den Zweck seines gesammten innern wie äussern Wohlseyns, als für die Mittel dasselbe zu begründen, auszubilden und zu erhalten, verbunden mit der sittlichen Thatkraft, sie in's Leben zu führen? — Wir sagen, diese Rechte und Freiheiten des gesammten Volks, die demselben auf das heiligste zu halten gelobt wurden, sind die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht. Diese Rechts- und Freiheitsgelobung lautet wörtlich — „und daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben“ *) — ferner — „Wir, unsere Erben und Nachkommen

*) Privilegien-Sammlung von Jensen und Hegewisch S. 51.

sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande —" *) Von dem Herrn Professor Michelsen aber haben wir schon aus seiner angezogenen Schrift erfahren, in welchem Grade sich das Steuerbewilligungsrecht über die Einwohner unserer Länder ausdehnte und factisch geübt ward, so daß folglich jener Ausdruck in der Gelobung — „die Einwohner dieser Lande" — keine bloße Floskel nur war.

Hier haben wir also einen feierlichen Grundvertrag mit seinen förmlichen Gelobungen an die gesammten Einwohner, den die strengste Logik in seinen Bestimmungen anerkennen muß; dem die gewandteste Deutungsgabe keine Zweideutigkeit anhängen kann; der gleichfalls, was die bezeichneten Gelobungen betrifft, in der genauesten Harmonie mit allen Zeiten steht, und an den selbst auch die allerhöchste Befugniß, die gezogene Gränzscheide zwischen ihr und dem Volke aus eigener Machtvollkommenheit zu ändern oder zu verrücken, eine heilige Scheu zu tragen nicht umhin kann.

Allein wir vernehmen es ganz gut. Von unsern Gegnern wird eingewandt: — „Eure in Anspruch genommene Verfassung ist veraltet; was sollen wir mit Euren Landtagen?" Wir wollen auf diese Behauptung nicht wiederholen, was ihr oben schon entgegengesetzt worden. Aber wir dürfen ernstlicher, eifriger, allen Theilhabern vielleicht verständlicher fragen: Was ist denn an dem politisch-staatsrechtlichen Rechte beider Herzogthümer „unzertrennlich bei einander zu bleiben" veraltet? Wodurch ist erwiesen, daß ihnen dieses enge, einst unauflösliche Band gleichgültig geworden? Sind ferner beide Herzogthümer nicht bis auf diesen Tag politisch-staatsrechtlich unzertrennlich geblieben? Was sollte denn an diesem Rechte antiquirt seyn? Sind dagegen geschichtliche Verhältnisse gegeben, die es für das Wohl der genannten Länder nicht nur wünschenswerth machen, sondern auch dringend dazu auffordern,

---

*) Privilegien-Sammlung von Jensen und Hegewisch S. 47.

das früher so bestimmt festgesetzte politisch-staatsrechtliche Recht der Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer in eine politisch-staatsrechtliche Zertrennlichkeit umzubilden, dann möchte das einzige, dringend anzurathende Verfahren seyn, dem Volke die Gründe für diese Umbildung seines Rechts mit ihrer nicht abzuweisenden Nothwendigkeit offen und klar darzulegen. Unsere Tage sind keine der Geheimnisse. Wer mit Geheimnissen die Völker einzufangen wähnt, erwirkt das nur zu leicht wuchernde Mißtrauen. Die Wahrheit bedarf überhaupt keines Geheimnisses. Diese italienische Staatsklugheit, aus den vierzehnten und folgenden Jahrhunderten über das weite Europa gebracht und in Frankreich seit Ludwig dem 11ten, Mazarin und den Zeiten Ludwig des Vierzehnten zu einer wahren Meisterschaft ausgebildet, sie ist veraltet. Die vertrauenswerthe Offenheit hat allemal bei unentarteten und unverfallenen Völkern, so lange die Geschichte redet, zutrauensvolles Entgegenkommen gefunden.

Doch wir hören, das Steuerbewilligungsrecht ist sicher veraltet; wer übt es, wer fordert es? Hier aber fällt es schwer, sich einer tief gefühlten Ironie zu enthalten. Wir unterdrücken sie. Wir richten nur die bescheidene Bitte an euch: Fragt doch die activen Bürger unserer Länder, was sie von diesem Rechte halten? Zum activen Bürger bildet aber in jedem Lande die Intelligenz und der Besitz, das heißt: die Wissenschaft, Einsicht, gesunde Bildung, mit dem Geschick sie auf das Leben anzuwenden, so wie die äußere Lage, sich sein geringeres oder größeres zeitliches Wohlseyn unabhängig zu bereiten und zu erhalten. Fragt sie einmal, wir bitten; diese Frage ist der Mühe werth, bevor ihr ein solches Recht antiquirt scheltet. Allein die Staatsgewalt hat in früheren wie in späteren Zeiten dieses Recht als ein nicht beikommendes behandelt. Wohl, allein seit wann ist die bloße Machtvollkommenheit eine gegen das urkundliche Recht befugte Instanz gewesen? fürwahr, um ein solches Recht, wie das der

Steuerbewilligung eins ist, für ein antiquirtes anzunehmen, zu begreifen und zu erklären, bedarf es innerhalb der Schranken des Rechts nothwendig einer offen ausgedrückten, einstimmenden Aussage und Vereinbarung der Regierten, so sehr wie es zur Sicherung dieses Vorbehalts einst einer urkundlichen Niederlegung desselben bedurfte. Oder ist etwa der Machtvollkommenheit gegenüber das Volk wesentlich ohne alle Rechte? Ist diese Behauptung das Geheimniß eures so gerühmten und von allen Zinnen verkündigten monarchischen Princips? oder mit anderen Worten: Unfehlbarkeit ist sie, sagt, eure Lehre? unfehlbar ist nur einer — Er, der einige Gott!

Ist das Recht denn nichts mehr und gar nichts mehr, als nur eine Gewohnheit, ein bloßes Zeitergebniß? Das nun gerade nicht, hören wir erwidern, allein das Recht lebt und bildet sich mit den Zeiten fort. Ein anderes war es vor hundert Jahren, ein anderes vor funfzig; ein anderes ist es heute. Wir entgegnen: das Leben bringt auch Mißgestalten hervor, sind diese aber die wahrhaften Typen des Lebens? Oder hätten sie wohl das Recht, die regelmäßigen Gestalten desselben zu verdrängen? sich wohl gar über die letzteren zu erheben, als alleinige wahrhafte Gestalten des Lebens? Kann ferner aus irgend einem Prinzipe die Befugniß abgeleitet werden, ein allen Zeiten zusagendes, mit ihnen übereinstimmendes, den Vernunftsforderungen durchaus entsprechendes Recht durch ein anderes aufzuheben, das nur der willkührlichen Benutzung der Zeitergebnisse angehört? Ist nicht jede Umbildung eines urkundlichen Rechts eine nothwendig organische, das heißt, eine aus dem Bildungstriebe des urkundlichen Rechts sich unter allen Einwirkungen der lebendigen Kräfte auf dasselbe selbst erzeugende? Muß nicht dem mit dem Leben und den Zeiten wechselnden Rechte allemal doch ein sich durch alle Zeiten gleiches Rechtsprinzip zum Grunde liegen? Sollen dagegen nur facta das Recht begründen helfen, sind diese seine einzige wesentliche Quelle, hat es keine

festere, unverrückbarere Grundlage aufgeführt und gelegt durch die Vernunft, den Geist und das Gewissen der Menschen, als diese facta sind, die ja, ihr müßt es zugeben, auch der Leidenschaft, der Laune, der Eigensucht, der Verschmitztheit, der Dumpf- und Stumpfheit angehören können; wohlan, ihr sollt auf einen Augenblick Recht haben, allein dann gebt gleichfalls zu, daß die facta dieser Zeiten, die euch so sehr und mit Recht empören, gegen welche ihr den Himmel und die Erde bewegt, die ihr als eine Höllenbrut der Demagogie mit Feuer und Schwerdt verfolgt, nur des Gelingens bedürfen, nur eines dauernden Sieges, um für alle kommende Zeiten für das einzige, wahre, unantastbare Recht zu gelten. Facta gegen facta dann, das ist die weite Wüste Sahara's, in der ihr und auf der ihr das Gebäude des öffentlichen Rechts, das innerste Gebilde des Staats aufführt!

Aber, eifert man dringender und zuversichtlicher, wozu frommt eine Verfassung mit allen ihren Rechten, die zum Buchstaben ausgestorben ist; deren Elemente aufgelöst sind, von der nichts als ein caput mortuum übrig geblieben?

Wir erwidern: es bedarf nur der Belebung des Buchstabens! Wer wollte einen geliebten Todten nicht gerne als einen Wiederauferstandenen begrüßen? und da der Wiederauferstandene, wenn gleich derselbe, doch ein anderer auch ist, in so ferne er mit frischen, verjüngten, lebensfrohen Kräften sich uns darstellt, welche Angst ergreift uns dann, welche Vorbedeutungen erhitzen uns, welche Schauer empfinden wir, bei dem Gedanken einer lebenskräftigen That für seine Auferweckung? Wir fügen hinzu, für jeden Gedanken, der ein äußerliches Verhältniß begründen helfen soll, ist der Buchstabe etwas Nothwendiges, oder das Verhältniß selbst mit allen seinen Bestimmungen ist allen Gefahren der unseligen Vergessenheit, der Ungewißheit, der Zweideutelei, der anmaaßenden Unverschämtheit, der nie satt werdenden Eifersucht, der alles an sich reißenden Herrschsucht bloß gegeben! Wir

schließen endlich die Antwort auf die obige Frage mit der Bemerkung, daß, wie sehr wir auch die Meinung zu der unsrigen machen, „daß der Buchstabe tödte, der Geist lebendig mache,“ wir der Behauptung unseren Beifall nicht versagen können, daß fürwahr nicht der ängstlichen, engherzigen, peinlichen Auslegung des Buchstabens aller uralten Germanischen Verfassungen, und gar besonders des Buchstabens der Schleswig-Holsteinischen Magna Charta das Ergebniß ihres Absterbens, ihrer angeschuldeten Eigenschaft, als ein caput mortuum, zur Last gelegt werden könne, sondern vielmehr, daß diese Schuld einzig auf den innigst todten Buchstaben falle, der allein bestimmend, und in voller Rüstung der Staatsgewalt, verbunden mit den ihren Unternehmungen zusagenden und knechtisch dienenden Zeitverhältnissen, sich an die Stelle des seinen Platz rechtmäßig einnehmenden Verfassungsbuchstabens setzte.

Allein diese Ansicht des Abgestorbenseyns unserer uralten Verfassung verdient eine noch erwägendere Berücksichtigung, und wir fragen daher: Sollte die Behauptung auch vor der Geschichte bestehen können, daß alle Elemente der urkundlichen Verfassung Schleswig-Holsteins aufgelöst sind, und haben wir so triftige Gründe für die Aeusserung, daß bei ihrer Wiederbelebung uns der Gräuel des alten Landtags überfallen möchte? Der Ausdruck alle Elemente hat seine Zweideutigkeiten. Die urkundliche Verfassung unserer Länder beruht wie jede andere auf zween wesentlichen Arten ihrer Elemente: die Bestimmungen nämlich der Rechte und Verpflichtungen selbst, die zwischen den Regierenden und den Regierten obwalten sollen; und die festgesetzte Art und Weise, durch welche diese vereinbarten Rechte und Verpflichtungen in's Leben treten und lebendig erhalten werden. Wie sollten nun die Elemente der ersten Art in Ansehung der Schleswig-Holsteinischen öffentlichen Rechte wohl aufgelöst seyn? Die hier nachfolgenden Worte enthalten buchstäblich diese Elemente ersterer Art:

„Wir unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen „auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Ein„wohner dieser Lande, sammt und sonders ohne freund„liche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustim„mung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistli„cher und weltlicher;“ ferner: „diese vorbenannten Lande „geloben wir nach allen unsern Vermögen in guten Frie„den zu erhalten, und daß sie ewig zusammen ungetheilt „bleiben.“ *)

Es ist uns kein Ergebniß in der Schleswig-Holsteinischen Geschichte bekannt, nach welchem es erhelle, daß die verschiedenen Stände des Landes sich freiwillig von einander getrennt, und einer von denselben oder mehrere oder ein großer Theil der Einwohner gedachter Länder sich jenes Rechts auf die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, so wie auf das Recht, keine Schatzung ohne Einwilligung erlegen zu dürfen, feierlich und freiwillig begeben, und diese Rechte der beliebigen Verfügung ihrer Regierung anheim gestellt hätten. Unsere Länder sind bei ihrem geringen Umfange nicht arm an den verschiedensten Ereignissen, die mehr oder weniger dazu beitrugen, den festen Kern ihrer Verfassung lockerer zu machen; allein nicht ein einziges ist anzugeben, durch welches derselbe zu Staub verblasen, in die Lüfte aufgegangen wäre.

Bis zu Christian dem 4ten lauten alle Bestätigungen der 1460 angelobten Freiheiten unverändert.

„Wollen wir,“ so erklärt dieser wahrhaft königlich Gesinnte in seiner Bestätigungsurkunde vom Jahre 1593 — „wollen wir Hoch und Wolgemelten Bischoffen, Prälaten, „Ritterschaft, Mannschaft, Städten, Einwohnern und „Gemeinheiten, sammbt allen Eingesessenen „der Fürstenthumbe Schleswig, Holstein und Stormarn. . .

*) Privilegien-Sammlung S. 47 und 51.

Ihre

„Ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, wie die „von alters her, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu „Königen, von Königen zu Königen, und von Königen zu „Fürsten, als die in allen ihren Puncten, Clausuln und „Artikuln, von der einen Privilegien zu der andern be„griffen, verschrieben, versiegelt, begnadet und gegeben „seyn, verneuert, confirmiret, ratificiret, approbiret und „verbessert haben. Wie wir auch dieselbigen gegenwärtig, „in Kraft und Macht dieses unsers Königlichen und fürst„lichen versiegelten Briefes, verneuern, ratificiren, confir„miren, approbiren und stattvhesten, gleich als wenn die„selben alle, oder ein Jedes bei sich, das Neue nach dem „Alten, und das Alte nach dem Neuen, und eins nach „dem andern, von Worten zu Worten, von Artikeln zu „Artikeln, hierin bestimbt und begriffen wehren, daß Hoch „und Wohlgemelte unsere Prälaten, Ritterschaft, Mann„schaft und Stette, derselbigen zu allen Zeiten, als die „in ihren Artikeln begriffen seyn. Wo und wann dessen „nöthig, frey, und unbewahren, geniessen gebrauchen mö„gen, Also das denselbigen gedachten unsern Prälaten, „Ritterschaft, Mannen und Stetten, von uns, unsern „Erben und Nachkommen, in denen kein Einpaß und „Verhinderung geschehen oder widerfahren soll. Wir „wollen und sollen auch, alle und jede vorgeschriebener „unser Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Stette, „Privilegien, Begnadungen und Freiheiten, wie die allent„halben in Schriften gestellet, verfasset, und in ihren „natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen „und begriffen seyn, also und nicht anders deuten, aus„legen und verstehen lassen. Und alles deswegen Ihnen „gnädigst zum Besten kehren. Alle und Jede dieser vor„geschriebene Artikel, loben und gereden Wir Christian

„König obgemeldt, vor uns, unsere Erben und Nachkom=
„men, den obgenannten Herrn Prälaten, Ritterschaft,
„Mannschaft, Stetten und gemeinen Einwohnern,
„Ihren Nachkommen und Erben bei unsern Königlichen
„ehren, treuen und glauben, stett, vhest, unverbrochen,
„treulich und ewig Wol zu halten. Sonder alles arg=
„und ohne alle gefehrde, und haben das zu mehrer und
„weiterer Uhrkund und stattfestung der Wahrheit, dis
„alles mit unserm Eid befestigt. Und unser Königlich
„Secret für uns, unsern Erben und Nachkommen mit
„unseren freien wissen, willen und vollbort an diesen
„Brieff hangen lassen.“ *)

Wenn nun in der Bestätigungsurkunde Friederichs des 3ten vom Jahre 1648 und Christian Albrechts vom Jahre 1661 das Wahlrecht wegfiel, und von den Landesfreiheiten unter den Wor=ten ausgeschlossen ward — „ausser was in puncto electionis darin geändert worden“ — dagegen in allen übrigen Puncten mit der Bestätigungsurkunde Christian des 4ten gleichlautend ist, so ist eben diese wörtlich ausgedrückte Ausnahme eine um so kräf=tigere und unwiderlegbarere, allem möglichen Zweifel vorbeugende Bestätigung der in der Magna Charta von 1460 enthaltenen ge=genseitigen Rechte und Verpflichtungen. Besonders gehören hiezu die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewil=ligungsrecht, als die beiden Hauptmomente des großen Freibriefs, die eben darum eine ganz besondere Berücksichtigung der Regierung nicht weniger als der Staatsbürger dieser Herzogthümer auf sich beziehen, eben darum auch, weil sie nicht, wie möglich manche andere, mit den nachfolgenden Zeiten und einem geläuterteren Staatsrechte in einen Mißklang treten können. Es läßt sich viel=mehr behaupten, daß, so wie der gesunde Verstand der früheren

*) Privilegien=Sammlung S. 212 — 214.

Zeiten zum Vortheile der in ihrer besonderen Lage sich befindenden Herzogthümer, sich ihre Unzertrennlichkeit vorbehielt, und im Jahre 1460 zu einer der Wahlbedingungen Christian des 1sten machte, eben so sehr die nachfolgende Zeit, gerade durch die ganze Gestaltung der gemeinsamen Regierung dargethan hat, wie bedeutsam diese Unzertrennlichkeit für beide, die Regierung und die Einwohner des Landes war; und sicher wird eben dieselbe auch für alle nachfolgende Zeiten, um wie mehr die ächte Politik und die staatsrechtliche Einsicht für das öffentliche Rechtsverhältniß unserer Länder sich ausbildet, diese ihre Unzertrennlichkeit als eine ihrer wichtigsten Rechtsansprüche für ihr gesammtes eigenthümliches Verhältniß auffassen und begreifen. Oder könnte eine wahrhafte Staatsweisheit es je verkennen, daß eben diese Unzertrennlichkeit, die politisch-staatsrechtliche nämlich, dem anderen nicht weniger wesentlichen Verhältnisse, der nicht blos staatsrechtlichen, sondern auch naturgemäßen Verbindung mit dem Königreiche, einen eigentlichen Gehalt, das in den gegebenen Verhältnissen und der geographischen Lage wahrhaft gelegene Gewicht, und die unverrückbarste Basis für den fortdauernden Bestand dieser letzteren hochheiligen Vereinigung zu sichern hilft?

Erwägen wir aber dagegen den zweiten Hauptmoment der großen Acte von 1460, wir meinen das Steuerbewilligungsrecht, dann leidet die Ansicht wohl nachgerade bei jedem Vorurtheilsfreien keinen Zweifel mehr, daß, so wie der gesunde Verstand früherer Zeit, das Recht sich selbst zu besteuern, für ein dem freien Mann characterisirendes begriff, und in dieser Ansicht von der männlichen Gesinnung, dasselbe gegen jede Einschreitung zu bewahren, unterstützt ward, der jetzige Grad unserer Civilisation mit der Verweigerung dieses Rechts sich von Jahr zu Jahr in einem schreienderen Mißklange befindet. In der That ist ohne dieses zugestandene Recht kein gesicherter, für die Dauer haltbarer, öffentlicher Rechtszustand gedenkbar. Es nimmt im Gegentheil

ein wahrhaft ausgebildetes, auf Vernunft und Erfahrung gleichmäßig gegründetes, in sich und allen seinen Theilen zusammenhängendes, keine Lücken zulassendes Staatsrecht, dieses Recht der Steuerbewilligung als ein wesentliches und nothwendiges in seinen Bau auf. Warum, fragen wir, handelt sich's im Staatsrechte, was beabsichtigt es? Wir antworten mit einem vielgelesenen Schriftsteller unserer Zeit im Fache des Staatsrechts, „vor Allem eine unbedingte Herrschaft des Rechts.“ *) Sicherheit der Person und des Eigenthums sind seine nächsten, seine materiellen Interessen. Der Staatsbürger hat aber kein sicheres Eigenthum, den der Staat nach eigenem Belieben, und ohne Einsicht zu welchem Zweck, und ohne Rechnungsablegung des Verwendeten, besteuern kann. Im Gegentheile ist bei einem solchen öffentlichen Rechtszustande der Staat der einzige Eigenthümer, der Staatsbürger kaum gesicherter Nutznießer seines sogenannten Eigenthums. Einen solchen öffentlichen Rechtszustand konnten und wollten unsere Vorvordern nicht begreifen; die jetzige Zeit sperrt sich gegen dessen Annahme; und unsere Nachkommen, trügt aller Anschein nicht, werden denselben wenn nicht für eine Monstruosität, sicher doch für ein Gespenstermärchen erklären; freilich eines Anderen von der Geschichte belehrt.

Im Sinne und Glauben unserer Väter lautete daher auch die Bestätigung Friederich des 3ten vom Jahre 1648 und die von Christian Albrecht vom Jahre 1661 wörtlich dahin: —

„und wollen Wohlgemeldeten Herren Bischöfen, Prälaten,
„Ritterschaft, Mannschaft, Städten, Einwohnern und
„Gemeinen sambt allen Eingesessenen unsrer
„Fürstenthumbe Schleswig=Holstein und Stormarn....
„ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadungen wie die von
„Alters her von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Kö=

*) Pölitz vermischte Schriften, 1831. Bd. 1. S. 34.

„nigen, von Königen zu Fürsten. Als die in allen ihren „Punkten, Clauſuln und Artikuln von dem einem Privi„legio zu den andern begriffen, verſchrieben, verſiegelt, „begnadet und gegeben ſeyn. Allermaaßen Sie dieſelbe „wollhergebracht: (außer was in puncto electionis darin „geändert) verneuert, confirmirt, ratificirt, approbirt und „verbeſſert haben, wie wir auch dieſelbigen Gegenwärtig „in Kraft und Macht dieſes unſeres Königlich und Fürſt„lichen verſiegelten Briefes erneuern, certificiren, confir„miren, approbiren und Stattfeſten, gleich als wenn „dieſelbigen alle oder ein Jeder bei ſich, das Neue nach „dem Alten und das Alte nach dem andern, von Worten „zu Worten, von Artikuln zu Artikuln, hierinnen be„ſtimmt und begriffen wären. Das Hoch und Wohlge„melten unſere Prälaten, Ritterſchaft, Mannſchaft und „Stetten derſelbigen zu allen Zeiten, als die in ihren „Artikuln begriffen ſeyn, wo und wann deſſen nöthig frei „und unbeworen genieſſen und gebrauchen mögen. Alſo „daß denſelben gedachte unſre Prälaten, Ritterſchaft, „Mannen und Stetten von Uns, Unſern Erben und „Nachkommen in denen kein Einpaß und Verhinderung „geſchehen oder widerfahren ſoll. Wir wollen und ſollen „auch alle und Jede vorbeſchriebener unſer Prälaten, Rit„terſchaft, Mannſchaft und Stette, wie die allenthalben „in Schriften geſtellet verfaſſet, und in ihren natürlichen „Verſtand, Meinung und Buchſtaben ſtehen und begriffen „ſeyn, alſo und nicht anders deuten, auslegen und ver„ſtehen laſſen.“ *)

Ganz eben ſo, anders nicht und wörtlich drückt ſich die Beſtätigung Chriſtian Albrechts vom Jahre 1661 aus, nur daß ſie,

*) Privilegien-Sammlung S. 215 und 16.

ſtatt des in der königlichen Beſtätigung gebrauchten Ausdrucks — „Eingeſeſſenen“ — ſich dahin erklärt — „Einwohner und Gemeinen, ſamt Allen Erbgeſeſſenen unſrer Fürſtenthumbern Schleswig-Holſtein und Stormarn“*) wodurch das in der königlichen Beſtätigung gebrauchte „Eingeſeſſenen“ deutlicher beſtimmt wird. Wie viele dieſer Erbgeſeſſenen waren, wo ſie in den genannten Ländern zu ſuchen ſind, geht aus der in unſeren Blättern öfterer angezogenen Schrift des Herrn Profeſſor Michelſen urkundlich erwieſen hervor. Es iſt klar, daß dieſe Erbgeſeſſenen die freien Männer mit freiem Gute waren; die Claſſe folglich der eigentlich teutſchen freien Männer, die Allodenbeſitzer hieſiger Lande. Es iſt klar, daß ihnen mit den Ständen das Steuerbewilligungsrecht durch dieſe Beſtätigungs-Urkunde beſtätigt wurde. Es iſt ferner klar, daß die derzeitigen Stände die Vertreter des Landes waren — wie ſie es wurden, hat Herr Profeſſor Michelſen dargethan — daß dieſe bei dem feierlichen Act, wie der einer Huldigung, die Rechte der geſammten Einwohner unſerer Länder, in ſo fern dieſe active Bürger waren, nicht überſahen, und daß die Regierung ſie anerkannte.

Wenn nun aber durch dieſe Beſtätigungen mit Ausnahme der Wahlgerechtigkeit alle durch die große Wahlacte von 1460 ausbedungene Landesfreiheiten, folglich die beiden weſentlichſten derſelben, die politiſch-ſtaatsrechtliche Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht, in ihrem ganzen Umfange, auf das vollkommenſte, und zwar nicht für die Stände allein, ſondern für alle Erbgeſeſſene bekräftigt wurden, ſo könnte doch vielleicht die Beſtätigung Chriſtian des 5ten eine Einſchränkung dieſer Landesfreiheiten beſagen, weil in derſelben von einer das öffentliche Recht des Herzogthums Schleswig wie des Herzogthums Holſtein betreffenden ſehr wichtigen Veränderung die

*) Privilegien-Sammlung S. 219.

Rede ist. Es heißt nämlich in dieser Bestätigung — „auffer was in puncto electionis, und im Herzogthum Schleswig uns zustehender Souverainitaet, wie auch im Herzogthumb Holstein eingeführter primogenitur-Rechts darin geändert —“ *)

Der Herr Professor Falk hat in seiner bekannten Schrift **) den Punct der Souverainität auf das erschöpfendste, wie viel, und wie viel er nicht sey, dargethan, und es bedarf an diesem Orte keiner weiteren Auseinandersetzung desselben, da diese Schrift in den Händen jedes gebildeten, ächten Landesgenossen vorausgesetzt werden kann. Allein die so eben wörtlich in die Bestätigung aufgenommenen Ausnahmen dienten eben dazu, die sämmtlichen in derselben nicht ausgenommenen Landesfreiheiten mit ihrem unverwüstbaren Rechte noch bündiger zu bekräftigen. Diese Bestätigung Christian des 5ten lautet wörtlich: —

„— daß wir den ermelten Bischöffen, Prälaten, Ritter-
„schaft, Mannschaft, Städten, Einwohnern und Gemei-
„nen sambt allen Eingesessenen Unser Fürstenthume Schles-
„wig, Holstein, Stormarn Ihre Privilegien, Freiheiten
„und Begnadigungen wie die von Alters her, von Grafen
„zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, und von Königen
„zu Fürsten, als die in allen ihren Puncten, Clausuln
„und Artikuln von dem einen Privilegio zu dem andern
„begriffen, verschrieben, versiegelt, begnadet und gegeben
„seyn, Allermaaßen dieselbe wohlhergebracht, verneuert,
„confirmirt, ratificirt, approbirt und verbessert haben, wie
„Wir auch dieselbe gegenwärtig in Kraft und Macht, dieses
„Unsers Königlichen Briefes, verneuern, ratificiren, con-
„firmiren, approbiren und stattfesten. Gleich als wenn

---

*) Privilegien-Sammlung S. 223.

**) Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß. Kiel 1816, S. 48-74.

„dieselbige alle oder Jeder bei sich, das Neue nach dem
„Alten und das Alte nach dem Neuen, und eines nach
„dem andern, von Worten zu Worten, von Artikul zu
„Artikul hierin bestimmt und begriffen wahren, daß ge-
„dachte Unsre Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und
„Städten dieselbigen zu allen Zeiten, als die in ihren
„Artikuln begriffen seyn, wo und wann dessen nöthig,
„frei und unbeworren geniessen und gebrauchen mögen,
„Also, daß den obgenannten Unseren Prälaten, Ritter-
„schaft, Männern und Städten kein Einpaß oder Verhin-
„derung geschehen oder widerfahren soll. Wir wollen
„und sollen auch Alle und Jede, vorbeschriebener Unser
„Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft, auch Städten,
„Privilegien, Begnadungen und Freiheiten, wie die allent-
„halben in Schriften gestellet und verfasset, und Ihrem
„natürlichen Verstande, Meinung und Buchstaben stehen
„und begriffen seyn, also und nicht anders deuten, aus-
„legen und verstehen lassen, und alles derowegen Ihnen
„gnädigst zum Besten kehren. Alle und Jede diese vor-
„beschriebene Artikul, loben und gereden Wir König Chri-
„stian vorgemelt. Vor Uns, Unsern Erben und Nachkom-
„men, den obgenannten Prälaten, Ritterschaft, Mann-
„schaft, Städten und gemeinen Einwohnern Ihren
„Nachkommen und Erben, bey Unsern Königl. Ehren,
„Treuen und Glauben Stett und fest und unverbrochen
„zu halten, sonder alles Arge und Gefehrde, und haben
„daß zu mehrere und weitere Uhrkunde und stattfestung
„der Wahrheit dies alles an Eides statt befestiget und
„unterschrieben und Unser Königl. Secret vor Uns, Un-
„sern Erben und Nachkommen mit Unsern freien Wissen,
„Willen und Vobohrt an diesen Brief hangen lassen, der
„gegeben ist auf Unser Residenz zu Copenhagen, den an-

„dern Junii Anno Ein tausend Sechs hundert Ein und „Siebenzig." —*)

Von 1460 bis auf das Jahr 1671, in einer Reihe folglich von 211 Jahren, sahen wir nach allem Obigen die Elemente des Schleswig-Holsteinischen öffentlichen Rechts nicht nur in ihrer vollen Würdigung und Achtung, sondern der ganze Geist und Ton der gesammten Bestätigungen ist auch der Art, daß man mit einer Zuverlässigkeit, die nicht erröthet, behaupten darf, wie aus ihnen hervorgehe, daß beide, Regierung und Volk, sich bei dieser Verfassung wohl befanden; eine Behauptung, die um so mehr Bekräftigung erhält, um wie mehr man sich's in die Erinnerung zurückruft, wie groß die Zahl der Landtage war, auf welche die sämmtlichen Stände zusammen berufen wurden, und wie zahlreich die Deputirten sämmtlicher Stände auf diesen Landtagen waren. Die Elemente folglich und die Hauptmomente unserer Verfassung waren in ihrer vollen Kraft und man wird keine Auflösung an ihnen gewahr.

An eine Auflösung jener Rechtselemente ist aber während dieses Zeitraums um so weniger zu denken, als die hier schon mehrfach angezogene Schrift des Herrn Professor Michelsen von S. 9 bis 36. unumstößlich auch die Ehre des Bauernstandes in unsern Ländern dargethan, und durch Urkunden bis zu dem Jahre 1576, bisher der Geschichte fremd, erwiesen hat, daß derselbe sein Steuerbewilligungsrecht eben nicht weniger wie die übrigen Stände ausübte, bewahrte und schützte. Das Steuerbewilligungsrecht dieses Standes als freier unabhängiger Eigenthümer eines freien Bauernguts mußte demselben auch durch alle folgende Zeiten unverloren bleiben; denn ein nicht selbst freiwillig aufgegebenes Recht, wie diese Blätter so oft schon zu erweisen sich bemüht haben, kann zu keiner Zeit als ein rechtmäßig aufgehobenes be-

*) Privilegien-Sammlung S. 223 — 225.

trachtet werden, und das Verjährungsprinzip, so wie die Maxime qui tacet consentit, besonders noch, wenn die bürgerlichen Verhältnisse so eingeleitet sind, daß zu einer öffentlichen Aeusserung über den Rechtsbesitz und dessen Verwahrung der Weg sich gesperrt findet, wir sagen, obige Maxime findet keine Anwendung auf das öffentliche Recht; sie würde dieses eben zu jeder Zeit unsicher machen. Nur dann mag diese Anwendung Statt finden, wenn dem zu einer Forderung Berechtigten, der innerhalb seiner Berechtigung gelegene, gesetzmäßige Weg, sein Recht geltend zu machen, offen gelassen wird. Der allein kann als ein stillschweigend Einwilligender in eine an ihn gestellte Anmuthung betrachtet werden, der bei seiner ungehemmten Berechtigung für sein Recht zu reden und dasselbe zu verwahren, auf die an ihn gerichtete Anmuthung schweigt. Allein in keinem Lande Europa's, in dem die uralte Verfassung in den Schatten gestellt worden, findet diese Annahme Statt. In unseren Ländern aber gar würde diese Maxime auf einem Flugsande ruhen: denn es ging nach dem Herrn Professor Michelsen, durch die in seiner oft angezogenen Schrift angegebene Veranlassung, das Steuerbewilligungsrecht des Bauernstandes auf die übrigen Stände, als seine Vertreter, über; *) und wir sehen aus den Bestätigungen Christian des 4ten, Christian Albrecht, Christian des 5ten, daß die Freiheiten der Erbgesessenen und sämmtlicher Einwohner von den auf den Landtag berufenen Ständen in der Huldigungs- und Bestätigungsacte geschützt und gewahrt, von der Regierung anerkannt und bestätigt wurden.

Wenn nun aber auf die Unbehülflichkeit dieser Verfassung und ihrer damaligen Form so vieles Gewicht gelegt wird, auf das

---

*) „In den Landtagsacten vom Jahre 1615 sehen wir die Stände über eine nicht bloß ihnen, sondern allen Aemtern angesonnene Pflugzahl verhandeln," sagt Herr Professor Michelsen in der angeführten Schrift S. 36.

Wenige und Unzulängliche, was im allgemeinen Interesse auf den Landtagen in einer so langen Zeit geschehen ist, so möchte ein solches Urtheil wohl mehr dem rastlosen Thätigkeitstriebe unserer Tage und seinem vielseitigen Geschicke durchweg irgend ein Leben darzustellen, angehören, als einer gründlichen Einsicht in die Geschichte unserer Länder und einer anschaulichen Vergegenwärtigung der Zeiten, die längst hinter uns liegen. Sind denn nicht in dem ganzen Umfange der Länder, in denen diese Verfassung den öffentlichen Rechtszustand bestimmte, eben mit ihrer Hülfe alle die Grundlagen gelegt worden, auf denen das Gebäude jeder fortschreitenden Civilisation der nachfolgenden Zeiten ruhte, und zum Theil noch bis auf diesen Tag aufrecht steht? Was und wie mochten unsere Länder wohl im Jahre 1460 seyn? Was und wie waren sie im Jahre 1671? Sagt man sich auch, wie viele Hemmungen, durch die eine geraume Zeit dieser Periode hindurch noch herrschende katholische Religion, einer höheren Bildung für das Allgemeine in Ländern von der Localität wie die unsrigen, unter einem Klima wie das unsrige, unfreundlich entgegen standen? Was für Hindernisse für die kräftige Ausbildung eines das Allgemeine durchdringenden und umschließenden Wohls in den zu der Zeit so häufigen Theilungen der Länder lagen? Erfaßt man, bei einem so gefällten Urtheile, die Frage scharf genug, auf welcher Bildungsstufe sich während dieser Epoche das zumal nördliche Europa und unser nördliches Deutschland befand? Hat man zum Behufe eines solchen Urtheils die Sammlung unserer Constitutionen aus der Zeit genau erwogen, mit einander verglichen, und die verschiedenen Gegenstände, auf die sie sich beziehen, vorurtheilslos berücksichtigt? Ist endlich, um nur Weniges der Zeit Geschehenes auszuheben, die Einführung der Reformation, die 1656 revidirte Landesmatrikel für so gar nichts zu achten?*)

*) Wie viel und vieles auf den Landtagen und mit den Einwohnern verhandelt und ausgebildet worden, geht aus der mir nun eben erst

Diese Verfassung hatte ihre großen Mängel, wir leugnen es nicht, allein sie hatte zugleich eine innere Kraft; sie vereinzelte, wir geben es zu, allein sie durchdrang auch jede, wenn schon in Bezug auf das Ganze sonderbar gestaltete Persönlichkeit, mit einem gediegenen Bewußtseyn ihres Segens und ihrer Berechtigung. Sie paßte in der gesammten Darstellung ihres Lebens und ihrer Wirksamkeit nur auf ihre Zeit, allein sie umschloß die Hauptmomente, die gesundesten Keime für alle Befruchtungen jeder wahrhaft fortbildenden Zeit. Oder beruht etwa jede wahrhafte, nicht bloß nominelle, sondern in der That reelle Verfassung unserer Länder, innerhalb den Forderungen der geläuterten Staatsweisheit und Staatskunst unserer Tage, nicht auf ihrer Unzertrennlichkeit; nicht auf dem Steuerbewilligungsrechte durch allgemeine Vertreter? Fassen wir daher alles Obige in einen Brennpunct zusammen, dann ergiebt sich die Ansicht, daß bis auf das Jahr 1671 alte Holstentreue und alter Holstenglaube an die Regierung, wie vor einer heiligen Stäte stehend, von den Schleswig-Holsteinern aufgefaßt und geübt ward; daß aber zugleich und ebenfalls alte Treue und alter Glaube an das Recht ihrer Verfassung bei denselben unverrückbar war, und mit gleichem Sinn und Geist von der Regierung die lauterste Anerkennung erhielt.

Wenn wir aber von jetzt an, im Laufe unserer Erwägungen, auf sehr traurige Zeiten gerathen, die bis in unsere Tage hineinreichen, dann tröstet es in Etwas, daß die so oft angeführten Hauptmomente unserer Verfassung nichts destoweniger unverloschen bis auf uns hinabkamen. Die Hauptmomente unseres Rechts, wiederholen wir, kamen bis auf uns, nicht etwa, als nur im Andenken des Volks gebliebene und von ihm betrauerte, sondern

---

bekannt gewordenen lehrreichen Schrift des Herrn Advocaten Dr. Heiberg hervor — das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk — Schleswig-Holsteins besonders, S. 71 — 78.

vielmehr als oft angesprochene, und eben so häufig bis auf diesen Tag bestätigte; freilich nicht, der Wahrheit zur Steuer, ohne bedeutende, der Verwaltung meistens selbst gefällige Modificationen, die allerdings das Recht selbst keineswegs, aber den Rechtszustand verwirren halfen.

Es wäre anmaßend, hier noch einmal eine Darstellung der von 1672 bis auf 1712 waltenden drückenden Zeiten und ihrer traurigen Veranlassungen zu wagen, nachdem wir eine von der Meisterhand des Herrn Hofrath Dahlmann schon besitzen.*) Wir verweisen auf seinen Beweis, in der unten angegebenen Schrift — „daß auch zur Zeit der gestörten Landtage und ebenfalls auf den bis dahin letzten Schleswig-Holsteinischen Landtag von 1711 und 1712 das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und anerkannt geblieben ist.“**) Das aber müssen wir hier für unseren Gegenstand aus diesen Beweisen anführen, daß, als 1660 das Herzogliche Haus durch das Waffenglück Schwedens in seinem Antheile von Schleswig die Souverainität erwarb, dies, wie im Vertrage ausdrücklich bemerkt wird, ohne alle Aenderung der inneren landständischen Verfassung Statt fand. Wir sollten aber meinen, daß eben die gemeinsame Regierung, selbst dann noch fortgeführt, als eine so bedeutende staatsrechtliche Veränderung in Bezug auf das Herzogthum Schleswig eintrat, das Recht der Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer auf das Unbezweifelbarste beurkundet. Der Inbegriff des Staatsrechts des Herzogthums Schleswig erlitt durch die Gewalt fremder Waffen eine Veränderung in Bezug nur auf das Recht, worüber die derzeitigen Herrscher aus eigener Machtvollkommenheit verfügen konnten und mochten. Der Lehnsnexus, der zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume bis

---

*) Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, der hohen Bundesversammlung überreicht. Frankfurt a. M. 1822.

) Ebendaselbst **Lit. B. S. 12.

zu diesem Vertrage bestand, war von keiner Wirkung auf die Verhältnisse, die sich aus der Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer ergaben. Wir bemerken ferner aus eben diesem Beweise, daß die Bestätigungen nicht mehr wie früher mit der Eidesformel „so wahr ihnen Gott helfen solle“ bekräftigt, sondern daß der Ausdruck beliebt ward — „an Eides Statt.“ — Auch das ist für unseren Gegenstand wichtig, daß, wie der Beweis anmerkt, den Ständen ein doppeltes Eidesformular zur Unterschrift vorgelegt ward, eines nämlich für Prälaten und Ritterschaft, ein anderes für die Städte, wogegen die Städte einwandten, daß „die Städte als indissociable Mitglieder des nämlichen Körpers und Theilnehmer der nämlichen Privilegien geachtet wären.“ — Hiedurch steht fest, daß bis dahin sämmtliche, die Länder vertretende Stände die Landesgerechtsame als allen gemeinsam betrachteten und würdigten; kein einzelner Stand vor dem andern sie als nur ihm allein zustehende Berechtigungen auffaßte. Im Jahre 1689 ward endlich ein Vergleich zwischen dem König Christian dem 5ten und dem Herzoge Christian Albrecht geschlossen. Seit dem Jahre 1675 war kein Landtag zu Stande gekommen. Contributionen auf Contributionen waren aber von königlicher Seite gehoben, von fürstlicher dagegen ihre Leistung wiederholt untersagt, und diese Untersagung darauf bezogen worden, daß zu ihrer rechtskräftigen Hebung wie Leistung die vorgängige Zustimmung der Stände auf einem Landtage erforderlich. Die Lage der Länder war beklagenswürdig. Mit wenigen Worten, die Städte, über das Land zerstreut wie sie waren, ohne eine eigentliche, gewichtige Hauptstadt, die ihre Bemühungen für das Recht hätte concentriren können, geriethen unter die Gewalt des Königs. Prälaten und Ritterschaft allein, durch den Geist ihrer Innung aus dem Mittelalter, durch Ehen und verwandtschaftliche Verbindungen, durch ein gemeinsames Interesse, das kein besonderes locales Verhältniß in den Hintergrund stellte, durch den Halt-

punct ferner, den ihre eine Holsteinische Hälfte in ihrer Stellung zu dem teutschen Reiche hatte, folglich nicht durch Usurpation, wie die Anklage früher nnd später lautete und auch jetzt noch vernehmbar ist, retteten nicht nur das Andenken an die Verfassung, sondern eben auch diese selbst, indem sie keineswegs auf eine Bestätigung ihrer Berechtigungen, sondern auf die Berufung eines Landtages wiederholte Anträge machten, um auf demselben und mit ihm die unter der Kriegsherrschaft erlittene Unbill abzuthun, und sämmtliche verschobene innere Verhältnisse wieder in das Recht und in die Ordnung der Landesrechte einzuleiten.*) Dieser Landtag ward zu wiederholten Malen anerkannt und zugesagt, dennoch aber erfolgte nur ein königliches Rescript vom 28. Februar 1690, dem gemäß eine moderirte provisorische Pflugcontribution für Schleswig zu $1\frac{1}{6}$, von Holstein zu $1\frac{1}{2}$ als — „Interims Werk“ — verordnet wurde, indem zugleich alles bisher unregelmäßig und verfassungswidrig Geschehene als eben ein solches anerkannt, wörtlich als ein nur solches bezeichnet, auch die Berufung eines Landtages zu dessen Abstellung versprochen ward.

Doch dieser Landtag verschob sich bis zu dem Jahre 1711. In einer Reihe folglich von sieben und dreißig Jahren sah das Land keinen Landtag. Ueber ein ganzes Menschenalter verheerte, mit nur kurzen Unterbrechungen, die mehr Erholungs- als Friedensjahre zu nennen waren, ein unglückseliger Krieg zwischen verwandten Häusern unsere anmuthigen Länder, die, für jede Zwietracht zu eng, auf ein mildes neben und mit einander Wohnen einladen. War es zu verwundern? Es waltete ein Zwist wie unter Brüdern, der feindseligste seiner Natur nach! dazwischen wirkte beleidigter Stolz. Der König der Dänen konnte es näm-

---

*) Die Anlagen 1, 2, 3 zu der Denkschrift des Herrn Hofrath Dahlmann liefern die Beweise für die obigen Behauptungen und Darstellungen.

lich nach menschlicher Weise nicht verschmerzen, daß der von seinem Reiche früher lehnsabhängige Herzog sich in der dem Reiche abgedrungenen Unabhängigkeit nur gefallen wollte. Möglich wirkte zugleich der heimliche Wunsch, die in Dännemark vor nur kurzer Zeit dem Königshause übertragene Unumschränktheit durch das Mittel des Kriegs auch über Schleswig auszudehnen. Dieser Wunsch ward gerade um so mehr motivirt, als je, wenn es gelänge, die Unumschränktheit in das Hergogthum einzuführen, diese in dem Königreiche sicherer gestellt ward. Bei der Jugend nämlich, in der sich diese Unumschränktheit noch befand, konnte es bei manchen Einwohnern des Königreichs an schmerzlichen Vergleichungen der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse desselben mit denen des Herzogthums nicht fehlen. Diese wurden beseitigt, wenn dem Kriege mit seiner Eroberung und seiner Entmuthigung aller Gemüther die Unumschränktheit gelänge. Hievon aber auch abgesehen, so trieb der früher durchweg herrschende, nunmehr gebrochene päbstliche Absolutismus seine frischen Keime in und mit der sich allenthalben bildenden Territorialhoheit. Die Neigung war; sie fand allenthalben Nahrung. Hievon zeugen auch die Friedenstractate. Zu den Erholungszeiten nämlich dieses wahrhaft bürgerlichen Krieges muß auch der Travendahler Friede vom Jahre 1700 gerechnet werden, dessen Artikel 3. den Prälaten und Ritterschaft ihre sämmtlichen Gerechtsame bewahrt.*) Hier muß es nun auffallen, daß der Prälaten und der Ritterschaft nur gedacht, der Städte nicht erwähnt wird. Wir haben aber schon oben zu zeigen gesucht, wie keineswegs die Anmaßungen von Prälaten und Ritterschaft die Städte in den Schatten zu stellen gesucht, sondern daß vielmehr die Kriegswillkühr mit allen ihren

Folgen

*) **Art. 3. Quem admodum vero Praelati et Nobiles tam in civilibus quam in Ecclesiasticis, etiam ratione collectarum sub communi regimine existunt citra ullam exceptionem aut exemtionem, ipsisque iura et Privilegia sua integra servanda.** Siehe gedachte Denkschrift S. 18.

Folgen sich leichter über die ohne allen und jeden Mittelpunkt zerstreuten Städte wirksam erwies. Eben derselbe Friedenstractat zeigt aber zugleich das Schwankende der Ansichten und Absichten der Regierung, gegründet auf dem Gefühle ihrer unrechtmäßigen und rechtswidrigen Einschreitungen, weil eben dieses Friedensdocument, in welchem Artikel 3. nur von den Rechten der Prälaten und der Ritterschaft redet, in seinem fünften Artikel über die Landesvertheidigung sich dahin erklärt — „die Mittel dazu sollen auf „gemeinen Landtage nach der alten Observanz herbeigeschafft „werden.“ *)

Hier ist also wieder die Rede von den Landtagen in ihrer alten Haltung, und da das Friedensinstrument nur von dem Könige und dem Herzoge, als den Paciscenten, eingegangen ward, so hat diese Anerkennung in ihrer Wörtlichkeit ein um so größeres Gewicht für die Fortdauer des Schleswig-Holsteinischen Rechts, so wie für die, wir erlauben uns den Ausdruck, in dessen Natur gelegene Unauflösbarkeit seiner Elemente.

Aber freilich Worte sind nicht Thaten, und der Altonaer Receß vom Jahre 1709 in seinen geheimen Artikeln zeugt unwiderleglich dafür, wie in den damaligen Zeiten der Geist der Territorialhoheit, die in einem so langen Zeitraume geübte Kriegswillkühr, mit ihr der ungehemmte einschreitende Druck über das platte Land und die Städte, verbunden mit der unbeschränkten Regierungsgewalt in dem Königreiche, die Regierenden mit dem Entschlusse vertraut machte, die Unumschränktheit an die Stelle des bisher die Regierung beschränkenden, verfassungs- und vertragsmäßigen Rechts geltend zu machen. Die Geschichte hat uns kaum ein zweites Document aufbewahrt, das in einem solchen

*) **Quod defensionem terrarum Slesvico-Holsaticarum concernit — subsidiaque et media ad eum necessaria in Diaetis Provincialibus communibus juxta antiquam observantiam curanda erunt.** Denkschrift S. 19.

Grade und in der Oeffentlichkeit die Willkühr an der Stirne trüge. Aber aus demselben, und den nachherigen Ergebnissen in seinem Geiste, konnte und kann für die Regierung kein neues Recht abgeleitet werden. Er selbst nämlich blieb unausgeführt, und der Travendahler Friede war noch in frischer Erinnerung. Dieser, im Jahre 1700 abgeschlossen, folglich um nur 9 Jahre vor dem Altonaer Recesse, hatte in seinem fünften Artikel — oben schon angeführt — für die Defensionsmittel auf den „gemeinen Landtag" verwiesen.

Aus der bloßen alleinigen Machtvollkommenheit ein Recht herzuleiten, möchte für einen logisch denkenden Kopf zu den Unmöglichkeiten gehören; sie kann wesentlich nur einen factischen Zustand begründen, der allerdings so lange Gültigkeit hat, und diese darthut, als das Recht nicht mit seiner Unwiderstehlichkeit auftritt, und die Gemüther mit der ihm einwohnenden Ehre anspricht; eine Anerkennung seiner Ehre, deren Bethätigung allemal und mit unabweisbarer Rechtmäßigkeit der Regierung zuerst zusteht.*) Der Altonaer Receß enthält gleich in seinem ersten Separatartikel:

„Wenn nach Publicirung alles dessen, was in dem heute „signirten Receß enthalten, Prälaten und Ritterschaft auf „Berufung eines Landtages hart insistiren sollten, so ha„ben J. K. M. und G. H. F. Durchlaucht darüber in „antecessum sich solchergestalt vereinbart, daß sie zwar „nicht der Formalität eines Landtages sich gebrauchen,

*) In Bezug auf diese Forderung, leidet der Napoléon'sche Satz — rien par le peuple, tout pour le peuple, — vollkommene Anwendung, wenn dagegen in Betracht auf die vollständige Wahrheit seines Inhalts die Bemerkung statt findet, daß er so gestellt nur die Aussage eines Riesengeistes war, der Alles auf sich allein bezog, und dieser Satz dann erst eine vollständige Wahrheit ausdrückt, wenn er so gestellt wird: rien par le peuple, tout avec et pour le peuple.

„sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft „in so weit veranlassen und zustehen wollen, daß dieselbe „durch einen Ausschuß ihre proponenda vortragen und „darüber eine Erklärung gewärtig seyn mögen.“*)

Der Landtag wird hier eine Formalität genannt. Konnte er so von den Regierenden mit gutem Gewissen benannt werden, und in Uebereinstimmung mit der ihnen wohlbekannten Geschichte sämmtlicher Landtage seit 1460 bis 1675? Es wird ferner festgesetzt, daß nur ein Ausschuß von Prälaten und Ritterschaft convocirt werden sollte. Worauf begründete sich dieses Belieben in Ansehung einer Berathung und Zustimmung über eine das ganze Land, und sobald es auf Einwilligung und Zustimmung abgesehen war, demselben in seinen gesammten Ständen, Prälaten, Ritterschaft und Städten angehende Angelegenheit? Wann hatte je ein Ausschuß von Prälaten und Ritterschaft über Geldbewilligungen entschieden? Es bezeugt endlich diese Unterhandlung die Besorgniß, daß Prälaten und Ritterschaft hart auf einen Landtag insistiren könnten. Diese Besorgniß begründete sich ganz recht auf Vorhergegangenes: denn wirklich hatten Prälaten und Ritterschaft, gleich nach dem Travendahler Frieden, Anträge auf einen endlich zu haltenden Landtag gemacht. Sie hatten mit diesem Antrage den Wunsch verbunden, daß die noch immer vergebens ersehnte Huldigungsfeier nun eintreten möchte.**) Die Huldigung nämlich und die Bestätigung der Landesfreiheiten war von Alters her ein Act. Der königlichen und fürstlichen Besorgniß hat es auch nicht an Voraussicht aus den gegebenen Verhältnissen gefehlt. Prälaten und Ritterschaft drangen wirklich gleich nach Publicirung des Altonaer Recesses — auf einen Landtag. Darauf erschien das Frühjahr des Jahres 1711 mit seinen Steuermandaten von 80 ℔ à Pflug. Ungesäumt verdoppelten Prälaten

*) Anlage 5. S. 78. der Denkschrift.

**) Denkschrift S. 20.

und Ritterschaft ihre Bemühungen um die Berufung eines Landtages, wurden aber lediglich zu einer Zusammenkunft mit landesherrlichen Commissarien nach Schleswig beschieden, unter dem Bedeuten „Weilen die Ausschreibung eines Landtages bei gegenwärtigen Zeiten zu weitläuftig fallen dürfte.“*) In so weit wurde also der erste Artikel des Altonaer Recesses in der That realisirt. Aber wohin auch die Neigung zielte, die diesen an die Hand gegeben hatte, das Recht war zu stark; die vom 17ten Junius bis zum 6ten Julius mit den Regierungs-Commissarien unterhandelnden Prälaten und sechs ritterschaftliche Deputirte trugen unausgesetzt auf einen Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten an, so wie auf die Bestätigung der Privilegien; d. h. der Landesfreiheiten, keineswegs auf die beiden etwa eigenthümlichen Vorrechte. Diese in der That waren, in Vergleich mit jenen, nicht des Nennens werth. Diese waren, wenn jene gebrochen und beseitigt wurden, aller und jeder Unsicherheit bloßgestellt. Welches Gewicht konnten diese für eine Willkührherrschaft wohl haben, sobald diese sich befugt hielt, die urkundlich grundverträglichen Landesfreiheiten nicht mehr zu achten, und ihr diese selbst geschaffene Befugniß gelang? Dann war der Grundvertrag gar keiner mehr: er war dann mit dem aus ihm hervorgehenden Rechte in seinen Elementen aufgelöst. Doch, wie gesagt, das Recht war zu stark; — die Uebung in seiner Nichtachtung noch zu grün, und das Ansehen des heiligen teutschen Reichs wich nicht unbedingt der Territorialhoheit, die zu der Zeit gleichsam erst im Aufblühen war. Auch war der Character der Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, und das gefühlte Interesse an derselben in der Ritterschaft ein zu gediegenes, als daß nicht die Besorgniß bei den Regierungen und die Frage entstehen mochte, welchen in ihren Rechten und in ihren Verhältnissen gelegenen

*) Denkschrift S. 20.

Schritt die Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, bei fortgesetzter Ausweichung der Landtage auf's Aeusserste getrieben, thun möchten? Dieser Schritt konnte kein anderer seyn, als ihre Recursnahme an das teutsche Reich. Der Erfolg einer solchen wäre aber unfehlbar der Landtag in seiner althergebrachten Vollständigkeit gewesen. Diese gesammten Gründe und Bedenklichkeiten konnten nicht bei Seite geschoben werden. So ergab sich denn das Mißgeschöpf, daß Prälaten und Ritterschaft zum 14. September 1711 zu einer Landtagsversammlung berufen wurden. Eine Landtagsversammlung ist aber kein ritterschaftlicher Convent, keine Versammlung zu sogenannten Rittertagen, sondern eine Versammlung zum Behufe eines Landtages. Und gesetzt, allzeit fertige Publicisten hätten auch gegen diese unsre Erklärung einen Einwand, dem sie einen Schein zu geben wüßten — was ist der Sophistik nicht gedenkbar? — jedenfalls geht aus diesem neu gestempelten Worte für die Berufung hervor, daß die Ritterschaft in ihrem Character als politischer Stand unter den Ständen von den berufenden Regierungen anerkannt wurde. Der Landtag war ja, wie bekannt, die uralte Versammlung, in der die verschiedenen Stände des Landes die allgemeinen Landesfreiheiten, in Verbindung mit denen ihnen etwa besonders zustehenden, wahrten, und das Zeitbedürftige besorgten. Prälaten und Ritterschaft erschienen. Ihre ersten Vorstellungen gingen dahin, daß die Städte, ihre alten Mitstände, in der Ladung ausgelassen worden. Im Sinne und Geiste des Altonaer Recesses blieben diese Vorstellungen unbeachtet. Die Landtagsverhandlungen begannen. Prälaten und Ritterschaft gingen vom Verfassungsmäßigen aus, indem sie beklagten, „den schuldigen, die Treue fester knüpfenden Erbhuldigungseid dem nun seit zwölf Jahren regierenden Könige und gleichfalls dem Herzoge noch nicht geleistet zu haben, die Ansetzung eines Tages zu dessen Entgegennahme erbaten, zu welchem auch die Städte

convocirt werden möchten, so wie die hergebrachte Bestätigung der Privilegien für Prälaten, Ritterschaft und Städte, in Absicht auf die Steuern aber dieses: daß man auf diesem Landtage sich wegen der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterschaft aber mit keiner extraordinairen belegen möge, sondern, wenn in Kriegszeiten die Umstände es erfordern sollten, solche vorher auf einem Landtage proponirt und ein Schluß darüber gefaßt werde.*)" Kann nun wohl Prälaten und Ritterschaft die Mackel treffen, daß sie nur ihre besonderen Rechte berücksichtigt, die eben so sehr begründeten Rechte der Städte unbeachtet gelassen? Das Zeugniß der Geschichte spricht gegen die Bejahung einer solchen Behauptung. Eine eben so beglaubigte Geschichte, als die auf uns gekommene, müßte die letztere dann Lügen strafen. Kann behauptet werden, daß Prälaten und Ritterschaft ihre Privilegien, keineswegs aber die Landesfreiheiten vertheidigt hätten? Die Geschichte sagt ein lautes Nein: denn die Anträge auf einen vollständigen Ländtag sind erwiesen. Frägt man aber weiter, wie es dennoch zugegangen, daß die Geschichte nichts von Vorstellungen, von den Städten ausgegangen, auf uns gebracht hat, durch welche es erhellte, daß auch sie sich den Vorstellungen der Ritterschaft angeschlossen, und bei den Regierungen um die Verwirklichung ihrer ständischen Befugnisse, dem Landtage beizuwohnen, eingekommen, dann können allerdings für diese in der Geschichte, so viel sie uns persönlich sich vergegenwärtigt, bisher noch im Dunkel gelassene Frage nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten das Räthselhafte in etwas lösen helfen.

Es läßt sich nämlich glauben, daß die Städte in diesem unseligen Kampf und Zwiste zwischen dem Königs- und dem Fürstenhause tief ermattet, und in dem Muthe, auf ihre Befugnisse einen

*) Denkschrift S. 21.

männlichen Anspruch zu machen, sehr erschlafft waren. Es läßt sich vermuthen, daß sie in ihrer Ohnmacht mehr von der Gnade als von dem wohlbegründeten Rechte hofften. Es läßt sich annehmen, daß die Städte, in ihren Magistraten nur von den Regierungen abhängig, die, als Erfolg der Kriegsbegebenheiten, von den Regierungen willkührlich ein- und abgesetzt wurden, es um so weniger wagten, Einreichungen in Bezug auf ihre landständischen Befugnisse abzugeben, als ja die Berufung des Landtags den Regierungen von Alters her allein zustand. Es läßt sich denken, daß, da der dritte Stand, durch die von ihm fast allein ausgegangene Veränderung des öffentlichen Rechtszustandes in dem Königreiche anfänglich ungemein begünstigt, der Adel hingegen, der auf eine anmaßende Weise den vorigen Rechtszustand zum Schaden des Königreichs und zur Schmach der Regierung gemißbraucht hatte, mehrfach zurückgestellt ward, die städtischen Notablen in den Herzogthümern gleichfalls, eine größere Ehre in dem Staatsdienste zu erwerben und für sich auszumitteln die Aussicht sahen, wenn sie sich dem Einschreiten der Regierungen in die Landesverfassungen gefällig erwiesen, da allerdings, aus den natürlich gegebenen Zeitverhältnissen, der Adel, auch in unseren Ländern, in den Ansprüchen auf den Staatsdienst ein zu großes Uebergewicht hatte. Dieses Uebergewicht ward aber bei der fortgerückten Zeit um so mehr als ein unerträgliches empfunden, um wie mehr die Ritterschaft der Kriegsbildung als der wissenschaftlichen ergeben war, wenn wir gleich, der Unpartheilichkeit wegen, hier nicht unangeführt lassen wollen, daß wir auf unseren Reisen in Italien an dem großen Universitätspalaste Padua's mehrere in Stein gehauene Wappen Schleswig-Holsteinischer Geschlechter mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen gesehen; auch wohl bemerken dürfen, daß Heinrich Ranzau nicht füglich der Einzige unter seinen Standesgenossen hat seyn können. Es läßt sich ferner kaum bezweifeln, daß allezeit fertige Handlanger zu beabsichtigten

Einschreitungen der Regierungen, durch alle folgende Zeiten die Ungunst des dritten Standes gegen den ritterschaftlichen auf alle Weise zu nähren, und als einen wohlbegründeten zu unterhalten, werden beflissen gewesen seyn. Allein, wie gesagt, die Geschichte giebt, so weit unsere Einsicht reicht, über die besondere Thatsache und Veranlassung der gänzlichen Abwesenheit der Städte, und ihres gänzlichen Stillschweigens bei ihrer Nichtbeachtung bei der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ keine Auskunft, und bloße Vermuthungen sind keine beglaubigte Behauptungen. So viel dagegen ist gewiß, daß aus der beglaubigten Geschichte kein factum angeführt werden mag, durch welche die Behauptung gerechtfertigt würde, es hätte die Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, als Stand, die wohlbegründeten und eben so sehr begründeten Rechte ihrer Mitstände unterdrücken helfen, wenn gleich damit nicht geleugnet werden soll, daß nicht, wie in andern Ländern, wenn schon nicht der gesammte Ritterstand, doch Mitglieder desselben, auch in den unsrigen sich zu manchen Usurpationen hinneigten; oft ganze Sippschaften des Adels sich die frechsten Unthaten gegen den Mittelstand erlaubten, und Ritterschaft wie Städte in wilden Fehden einander die rohesten Gewaltthaten fühlen ließen.

Genug, so lautet die Geschichte, daß die Landtagsversammlung auf den 14. September 1711 berufen ward; auf sie nur Prälaten und Ritterschaft, und ungeachtet der wiederholten Anträge letzterer, die Städte zu derselben nicht convocirt wurden. Es ist und kann unsre Absicht nicht seyn, eine Geschichte dieser Landtagsversammlung hier niederzulegen. Wir haben nur darthun wollen, daß eben, weil die Regierung in der Lage, aller gegebenen Verhältnisse nicht umhin konnte, eine Landtagsversammlung zusammen zu berufen, das Recht der Prälaten und Ritterschaft als Stände von ihr anerkannt ward; das heißt: daß mit ihr keineswegs als eine nur ritterschaftliche Congregation, mit der

allein über ihre etwanigen besonderen Privilegien, Berechtigungen, Ausdehnung oder Beschränkung derselben, Aufhebung im Ganzen oder im Einzelnen unterhandelt wurde, sondern als mit einem der Stände, die als stellvertretende der gesammten Landesfreiheiten auf den Landtagen erschienen. Als eben ein solcher Stand hat sie gleichfalls unterhandelt. Sie erbat nämlich die Huldigung; die Convocation ihrer Mitstände, der Städte; die Zusammenberufung eines vollständigen Landtages, um in dem Pleno der Stände darüber mit der Regierung einig zu werden, was an extraordinairer Contribution in Kriegszeiten zu zahlen seyn möchte. Sie unterhandelte wegen der abgetheilten Herrengüter, der Stifter, der Calandsdörfer, welche vor diesem zum Lege=Kasten gehöret, damit sie sich nicht länger der Contribution und ihrer Concurrenz zur allgemeinen Defension entziehen möchten. Sie unterhandelte ferner um die Publication der Constitution wegen des übermäßigen Spielens; wegen gleicher Maaß, Ellen und Gewichte; wegen der Sporteln bei der Canzelei und den Gerichten; wegen der Kirchen=Visitationen und Ordinationen; wegen der Zigeuner; wegen, daß die zu Schleswig 1701 sine publica autoritate gedruckte Landgerichtsordnung nicht vor authentique möge gehalten werden. Dies und Mehres waren die Gegenstände der Verhandlungen, verzeichnet in der Commissional=Resolution auf die Postulata der Prälaten und Ritterschaft, auf bisherige Landtagsversammlung dato den 25. Januar 1712. *) Wir sehen nun wahrlich nicht, was die etwa eigenthümlicheren Privilegien der Ritterschaft, in ihrer Eigenschaft, als einer nur privilegirten Corporation, mit Maaß, Ellen und Gewicht oder mit den Zigeunern gemein haben können?

Jeder mit der vaterländischen Geschichte Vertraute weiß, wie die Erklärung der königlichen und fürstlichen Commissarien ausge=

*) Privilegien=Sammlung S. 225—235.

fallen; weiß, daß festgesetzt ward, die ordinaire Contribution solle nicht erhöht; sollte dagegen die Ausschreibung extraordinairer Steuern nöthig werden, alsdann löbliche Prälaten und Ritterschaft, zu ihrer Leistung, die Anmahnung auf einer Landtagsversammlung erhalten, ihre Nothwendigkeit ihnen vorher dargethan werden sollte; weiß endlich, daß dieser Abschied zugleich mit den Abschlüssen über alle übrigen Unterhandlungen von der königlichen und fürstlichen Ratification abhängig gemacht wurde. Diese aber täuschte, wie der verehrungswürdige Verfasser der Denkschrift sich ausdrückt, alle Erwartungen, indem sie, im übrigen genehmigend, gerade den wichtigsten Punct von der Ratification ausschloß durch die Clausul:

„— — ausser was den Punct wegen der ordinairen und „extraordinairen Contribution betrifft, als welche wir da„hin verstanden haben wollen, daß die von oft ermelde„ten Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinaire „Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöht, noch „bei Kriegszeiten einige extraordinaire Contributiones ohne „der unumgänglichen Nothwendigkeit ausgeschrieben; fol„chenfalls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorhero „zu einer Landtagsversammlung, die nur viele Weitläuf„tigkeiten und Unkosten verursachen würde, **nicht convocirt** „werden sollen.“ *)

Es war um die alte Verfassung, durch den Grundvertrag von 1460 gegründet, und von Christian dem 5ten im Jahre 1671 noch beschworen, geschehen; alle Gerechtsame, das Recht der Steuerbewilligung durch ein **sic voleo** vernichtet, wenn es bei einer in der Art lautenden Ratification sein Bewenden hatte. Es konnte nicht: das Recht war zu stark, und sprach zu laut in den Gemüthern unserer Vorvordern. Die Ritterschaft übernahm

*) Denkschrift S. 21, auch Privilegien-Sammlung S. 235 und 236; so wie 238 und 239.

unermüdet die Vertheidigung der Landesfreiheiten; sie rastete nicht, wenn schon die Landtagsversammlung schleunigst aufgehoben ward. Vor dem Throne selbst, in der Residenz legte sie Gegenvorstellungen ein, und erbat sich eine Erklärung dieser zum erstenmale in den Herzogthümern vernommenen Deutung althergebrachter Landesfreiheiten, bis sie eine „Erläuterung" dieser verhängnißvollen Clausel erhielt, des Inhalts:

1) „daß es nicht die landesherrliche Absicht gewesen „sey, ihnen die Hoffnung auch zur Milderung der ordi„nairen Contribution zu nehmen.

2) „daß auch der Landesherrn Meinung nicht dahin „gehe „„ alle Landtagsversammlungen nach diesem in totum „aufzuheben"" sondern es hätten dieselben, in der mehr „angezogenen Clausel nur derentwegen sich so expliciret, „weilen, bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraor„dinairen Contribution in Kriegeszeiten, dann und „wann solche pressante casus vorzufallen pflegten, daß „nicht vorhero weitläuftige Zusammenkünfte darüber ge„halten werden, oder selbige einigen Verzug leiden könn„ten." *)

Sowohl in der königlichen als in der fürstlichen Erläuterung ward eben diese, gerade so benannte, in Bezug darauf erlassen „daß dero getreuen Prälaten und Ritterschaft der Herzog„thümer Schleswig-Holstein in den Gedanken und der Besorg„niß ständen, als wenn dadurch die, gewissermaßen ratione con„tributionis und der solcherwegen auszuschreibenden Landtags-Ver„sammlungen verclausulirte Ratification ermelten Prälaten und „Ritterschaft zu einem Landtag nach diesem zu gelangen nie„mals weiterhin einige Hoffnung gelassen würde.**)" Die Erläu-

*) Denkschrift S. 22. 23, auch Privilegien-Sammlung S. 247, 248, 249, 250.

**) Privilegien-Sammlung wie oben.

terung betraf also den Landtag, und der Ausdruck — Landtagsver=sammlung — ist folglich mit jenem, auch selbst in dem Sinne der damaligen Regierungen gleichlautend, ein und derselbe.

So war also der Grundvertrag, es waren die Landesrechte, es war der Landtag gerettet; es hatte die Ritterschaft auf dem eben verabschiedeten als eine ständische, nicht als eine mit be=sondern Privilegien bloße ritterschaftliche Corporation fungirt. Mithin bleibt das Landesrecht auf die staatsrechtlich=politische Un=zertrennlichkeit der Herzogthümer Schleswig=Holstein, eben auch nach angezogener Erläuterung, ein für alle kommende Tage un=verbrüchliches Recht: denn diese ist den Prälaten und der Ritter=schaft beider Herzogthümer, und zwar nicht getrennt, sondern gemeinsam gegeben. Ein solches Recht kann aber nur entweder allein das Geschick aufheben, dem auch die Götter weichen müssen, wobei jedoch zu bedenken, daß das Geschick nicht in der Menschen Hände gegeben ist, und daß sie vor allem demselben nicht vorwitzig vorgreifen dürfen, oder, daß ein solches Recht nur durch eine ge=meinsame Uebereinkunft des Regenten mit den Regierten aufge=hoben werden mag, wonach denn in und mit dieser Uebereinkunft Rücksichts des Puncts ein neues staatsrechtliches Rechtsverhältniß für die Herzogthümer einträte, gerade so, wie das bis heute gel=tende auf einer ähnlichen feierlichen Uebereinkunft beruht.

Es ist für die gesammten Stände das Steuerbewilligungs=recht auf einem abzuhaltenden Landtage gerettet: denn Prälaten und Ritterschaft erbaten sich eine Erläuterung über die verhäng=nißvolle Clausel der erlassenen Ratification aus, die den Anschein hatte, alle Landtage für immer aufheben zu wollen, und erhiel=ten diese wörtlich dahin, daß sie keineswegs so gemeint sey, wie die Besorgniß der Prälaten und Ritterschaft sie aufgenommen. Die Verhandlungen aber auf der letzten Landtagsversammlung selbst, die wiederholten Anträge von Prälaten und Ritterschaft auf der Landtagsversammlung auf einen vollständigen Landtag,

haben in einem Maaße, daß sie keinen Zweifeln und keiner Deutelei unterliegen, deutlichst und vollständigst an die Hand gegeben, was beide genannten Stände unter einem vollständigen Landtage verstanden; um so mehr, in wie fern sie den letztgehaltenen für keinen vollständigen, dem Landesrechte entsprechenden, erklärten; ebenfalls zugleich dahin unterhandelten, daß für etwa nothwendig werdende extraordinaire Contributionen ein jedesmaliger Landtag, zur Bestimmung und Festsetzung derselben, berufen werden möchte.

Es ist endlich das politisch-ständische Recht zunächst für Prälaten und Ritterschaft gerettet, in wie fern sie, nach vergeblich versuchten Unterhandlungen der königlichen und fürstlichen Commissarien mit einigen besonders convocirten Mitgliedern aus ihrer Mitte, die sich auf nichts einließen, sondern auf einen zu berufenden Landtag drangen, endlich $17^{11}/_{12}$ auf eine Landtagsversammlung berufen wurden, und der bei weitem größere Theil ihrer Anträge auf derselben, die von der Regierung selbst Postulate bezeichnet werden, sich auf allgemeine Landesangelegenheiten bezog. Aber zugleich, und was für alle Zukunft wichtig war, ward das ständische Recht der Städte gerettet: in wie fern Prälaten und Ritterschaft wiederholt sich dahin erklärten, „daß die Städte als „indissociable Mitglieder des nämlichen Körpers und Theilnehmer „der nämlichen Privilegien von jeher geachtet waren;" *) in wie fern sie in ihren der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ vorangehenden Unterhandlungen unausgesetzt auf einen Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten drangen; in wie fern sie, als nun endlich die Landtagsversammlung für sie allein berufen ward, sich dahin erklärten, daß ihre Versammlung kein vollständiger, nach alter Weise berufener Landtag sey; in wie fern sie sich mit den königlichen und fürstlichen Commissarien dahin vereinigten, daß bei

*) Denkschrift S. 15.

künftig etwa nothwendig werdenden extraordinairen Contributionen ein Landtag zu der Unterhandlung über dieselbe berufen werden solle; in wie fern sie endlich von den gemeinsamen Regierungen die Erläuterung unterm 19. Julius 1712 über die verhängnißvolle Clausel erhielten „daß die Regierungen keineswegs gemeint seyen, den Landtag in totum abzuschaffen." Ein vollständiger Landtag aber war, dem alten Rechte nach, die Versammlung und Berufung von Prälaten, Ritterschaft und Städten, als dermaligen Vertretern der gesammten Landesinteressen.

Ein solches Recht, wesentlich, und in unsern Landen auch geschichtlich auf Uebereinkunft, auf einem uralten Grundvertrage beruhend und aus ihm hervorgehend, kann nur durch ein anderes Recht, dessen Elemente eben dieselben sind, umgestaltet werden. Ein status quo, dem kein Rechtsvertrag zur Unterlage dient, der, im Gegentheile, ein bloßer Erfolg der Zeit und ihrer Ergebnisse ist, vermag rechtmäßig keinen status quo aufzuheben, der einem vollgültigen Rechtsprincipe, einem urkundlichen Vertrage nämlich, sein Daseyn und dessen Dauer zu verdanken hat. Jede andere Maxime öffnet der Rechtlosigkeit und aller Unsicherheit Thor und Thüren. Mit jeder entgegengesetzten Annahme wird der öffentliche Rechtszustand von den Launen der Zeit und der Gewaltsgewandtheit, diese zu benutzen, abhängig gemacht. Halten wir aber dafür, daß die Launen der Zeit, mit der ihnen entsprechenden Gewalt sie durchzuführen, die einzigen eigentlichsten Gründe des öffentlichen Rechtszustandes sind, dann ist die erste Forderung der Consequenz des Denkers, daß man die Revolutionen und Staatsumwälzungen gewähren lasse. Oder sind es etwa nicht die Launen der Zeit, die den Besitz der bloßen Gewalt nun auf diese, ein andermal auf eine andere Seite austheilt? mit diesem bloßen Gewaltsbesitze zu einem Rechtsprincipe erhoben, wird denn auch die Pöbelherrschaft eine vollkommen berechtigte — eine wahrhaft von Gottes Gnaden — nach den bekannten Worten — **vox populi vox dei!** —

Allein wir dächten, daß Staatsumwälzungen zu den unseligsten Ereignissen gehören, die Menschenwitz und Menschenthorheit in die Geschichte einführen, und daß, wenn die That ihres Wahnsinns, nun in kürzerer, nun in längerer Zeit, zum Verstande führt, weil die Natur des Menschen wesentlich auf Ordnung und Gesetz gestellt ist, nichts desto weniger eben die Menschheit, die einer Staatsumwälzung unterlag, sehr seltene Fälle ausgenommen, in ihrem besten Kern und Wesen, der Kraft ihres Gemüths für das rein Sittliche, für eine geraume Zeit, verdarb und unterging. Dieser unheilbare Erfolg ist ein nothwendiger, in der Natur der Sache gelegener. Jede bloße Staatsumwälzung, sie komme von Unten, sie sey das Machwerk von Oben, ist das Hurenkind der inneren Gesetzlosigkeit, das heißt: der Nichtachtung des inneren Gesetzes und Gebotes der Sittlichkeit, mit dem Uebermuthe der Gewalt gezeugt! Geht nun eine solche Staatsumwälzung von der Masse aus, dann pullulirt sie das verworfene Gezücht aller und jeder Gräuel! Hohes und Niedriges, Edles und Gutes, Wahrheit und Tugend, alles, was die Menschen in gesetzmäßiger Gleichberechtigung und in geselliger Unterordnung an einander knüpft, wird in den Koth getreten, und die Menschheit verunstaltet sich zu einem eckelhaften Scheusale, vor welchem die Veste des Himmels selbst sich in ein tiefes Dunkel hüllt!

Ist dagegen die Machtvollkommenheit die Quelle einer Staatsumwälzung, dann sehen wir aus dieser und dem Sumpfe, den sie um sich her verbreitet, hervorgehen das Ungeziefer der Entmannung, der Gleißnerei, der Heuchelei, der Schmeichelei, der kriechenden Dienstbeflissenheit, der Eigennützigkeit, der Lässigkeit und Trägheit für alles Gemeinwohl! Dieser Zustand aber ist gerade der von Europa seit mehr denn hundert Jahren, und zumeist aus ihm die Geschichte unserer Tage abzuleiten, die, ob sie zu den erfreulichen gehört, so lange der Sauerteig noch nicht ausgegohren, keines weiteren Wortes bedarf.

Allerdings muß dagegen die Aufmerksamkeit aller Regierenden wie Regierten, die fähig sind die Zeit und ihre Forderungen unpartheiisch aufzufassen, sich auf die Ansicht beziehen, daß sämmtliche aus dem Germanischen Geiste über alle Völker, wohin dessen Stämme sich verbreiteten, hervorgegangene Verfassungen die natürlichsten Grundlagen eines wohlgeordneten, öffentlichen Rechtszustandes in sich befassen; so wie gar nicht weniger die kräftigsten Keime zu ihrer ferneren zeitgemäßen Ausbildung. Die Englische Verfassung bietet, wie früher schon angedeutet worden, für diese Behauptung den umfassendsten und zugleich überzeugendsten Beweis. Was nämlich ist die innere Geschichte Englands Anderes, als der unausgesetzte Kampf der alten Angelsächsischen Verfassung mit der bald roheren, bald gebildeteren Gewalt,*) nun der letzteren unterliegend, dann wieder sich in Schwebung erhaltend, endlich obsiegend; so wie der, in und mit diesem Kampfe sich ergebenden, den jedesmaligen Zeiten, in denen dieser heißer obwaltete, entsprechenden und mit ihnen fortschreitenden Ausbildung eben dieser Verfassung, die selbst bis auf den heutigen Tag sich thätig erweist? Was ist dagegen der Begriff einer Staatsumwälzung? die von der Volksmasse oder von der Autokratie ausgehende Untergrabung oder gar Vernichtung alles Alten, Geschichtlichen, möge es immerhin auf den heiligsten urkundlichsten Grundverträgen beruhen, und die Erhebung eines an seine Stelle ganz neuen beliebigen Rechtszustandes, der, weil er keinen lebendigen Anfang hat, sondern ihm der einseitige Wille des — **sic jubeo** — zur Unterlage dient, auch kein Ende seines muthwilligen Treibens zu finden vermag; im Gegentheil, weil Alles doch sein Ziel hat, und nichts

*) Wir verweisen zur Unterstützung dieser Ansicht, so wie um den Geist der Eroberungen der Germanischen Völker zu den Zeiten der Völkerwanderung sich anschaulicher zu vergegenwärtigen, auf Thierry Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen, von Volzenthal übersetzt.

nichts ins Unendliche fortschreiten kann, an seiner eignen Schwere zusammen fällt!

Wenn Männer, die einer ächten Freiheit nachstreben, und sie zu lieben verstehen — diese Gemeinde ist vielleicht klein, aber desto gediegener — aus dem Alten das Neue hervor zu rufen wünschen, dann geschieht das in dem Sinne, daß in Bezug auf einen beabsichtigten Neubau des öffentlichen Rechtszustandes — Reform ihr erstes und letztes, der Ausdruck für ihren politischen Glauben ist. Sie wollen damit keineswegs das altgothische Gebäude wieder nur auffrischen, übertünchen, hie und da einige neue Steine und Bauverhältnisse einfügen und einschalten. Mit nichten! Sie wollen vielmehr, daß man die alten, immer noch unerschütterten und ungerüttelten, wenn auch überschütteten Fundamente und Basen des uralten Gebäudes in seinen Würden lasse, und sie von der Last des sie begrabenden Schutts und Unraths befreie. Sie wollen, daß man den weiten Raum des Gebäudes nicht einenge. Sie wollen, daß man die weiten Hallen, die dasselbe zu einer freien Bewegung darbietet, aufräume. Sie wollen endlich, daß man das allerdings an demselben Abzutragende, auf eine andere Weise zu Gestaltende, oder gänzlich neu Aufzuführende, mit den Händen und Werkzeugen vollführe, die es aufbauen einst, aufrichten und erhalten halfen. Wenden wir nun diese Forderung auf die Schleswig-Holsteinische Verfassung an, dann sind im Grundvertrage die Fundamente und Basen derselben die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht; diese bilden zugleich die sich in ihren Gebäuden darbietenden Hallen zu einer freien und doch regelrechten Bewegung, so wie die Regierung im Verein mit den alten Ständen als die schicklichen Werkmeister, durch welche sie entstand, Jahrhunderte überdauerte, auch unserer Ansicht nach, die einzigen zuverlässigen*) für

*) Doch zugleich versteht sich mit den Vertretern derjenigen Theile der Herzogthümer, die als besondere, vormals in den Herzogthümern

einen so laut, so wiederholt, so sehnsüchtig erwarteten Neubau desselben seyn möchten.

Aber Achtung für eine ächte Freiheit, warme, uneigennützige Liebe für sie und ihren Dienst, wie ist sie doch so selten! Sie beruht bei den Regierungen auf der Ehrerbietung, mit der sie das öffentliche Recht handhaben, und wiederum bei den Regierten auf der heiligen Andacht und Ehrfurcht, mit der sie seinen Inhalt erwägen und sich aneignen. Was dagegen wird geliebt, was wird hochgepriesen? Man wende den Blick auf nahe und ferne Länder unseres Welttheils — sich selbst liebt man, sein eignes Ich, seinen eignen Willen macht man zum Abgott! Uralte Verträge in Eintracht mit sämmtlichen Betheiligten neu beleben; mit frischer Kraft, Allen angehörig, die sie angehen, sanctioniren, und sie zum Gemeinrechte des gesammten Volks, den Bedürfnissen der Zeit und der Mündigkeit der Völker gemäß aus- und umbilden, könnte, so flüstern dienstfertige Geister, die Machtvollkommenheit, diese überfließende aber ruchlos verkannte Quelle des Volksglücks, beschränken, und die mehr denn alles Uebrige so nothwendige Gewalt für die Fesselung der wilden Taumelgeister brechen! das Steuerbewilligungsrecht, fahren sie fort, Blößen aufdecken, Geheimnisse enthüllen; diese doch so bewährten und so gut benutzten Grundlagen der Volkswohlfahrt; ja wohl gar dem Wohlwollen, den entgegen kommenden väterlichen Gesinnungen der Machthaber Schranken setzen! die Aristokraten, zischen Andere, diese Brut aus der Unterwelt begehrt nichts denn die Bekräftigung ihrer wurmstichigen Pergamene, um desto übermüthiger dann die Regierungen wie die Völker in die Macht- und Hülflosigkeit vergangener Zeiten zurück zu führen!

Gesäet wird auf solche Weise von allen Seiten Feindschaft, Mißtrauen; statt Einigung, Kraft, Vertrauen, Vorurtheilslosigkeit

---

nicht mit einbegriffen, von den Ständen derselben nicht vertreten werden können.

und Wohlwollen! So wird dann, da etwas zu thun nicht wohl umgangen werden kann, leichtfertig der bestehende alte Rechtsbau für einen Rumpelkasten erklärt, einzig gut für die einzelnen Ratzen, die in demselben noch hausen und ihr Wesen darin treiben; dagegen ein sogenannter neuer Rechtsbau erfunden, an dem zu deuten noch ist, was und welcher Art die Fundamente, die Materialien, die Festigkeit, die Dauer? Ob für mehr als verrenkte Bewegung Raum in demselben: ja gar, ob die Aufbauer auch selbst gerne Miteinwohner dieses selbst erfundenen Neubaues sind, oder nur auf die gelegene Zeit warten, ihn eben so schnell umzustürzen, als sie ihn aufrichteten?

Es bedarf aber auch, um das Alte mit wahrhafter Liebe für ein aus demselben lebendig zu gestaltendes Neue aufzufassen, einer unvoreingenommenen, von keinen selbstischen Zwecken bethörten Einsicht in jenes Alte. Es gehört dazu der Sinn, der Wahrheit die Ehre zu lassen, und die Freiheit des Gemüths, die in ihren rechtmäßigen Bestrebungen stark, für ihre Bemühungen und Durchführungen keiner feindseligen Andichtungen bedarf: im Gegentheil eben diese im Bewußtseyn eines edlen Gefühls und Wollens verschmäht. In einer so bewegten und verhängnißreichen Zeit, die gerade dieser ihrer besonderen Art wegen das menschliche Gemüth nur zu leicht auf bloß selbstische Ansichten bezieht, mit denen nicht die Sachen, sondern die Meinungen Recht erhalten, ist es wichtig, und in hohem Grade wichtig, eben auch zur partheilosen Erwägung der alten Verfassung unserer Länder anzuregen. Wir wollen daher, so wie wir in den vorangehenden Blättern darzuthun bemüht gewesen, daß die Elemente der Schleswig-Holsteinischen Verfassung, das heißt, die staatsrechtlich-politische Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht derselben bis zu dem Jahre $17^{11}/_{12}$ unaufgelöst geblieben, und auch selbst auf der letzten Landtags-Versammlung des genannten Jahres anerkannt worden sind, in den

nun folgenden zu erweisen versuchen, daß auch seit dieser Landtagsversammlung jene grundverträglichen Rechte in ihrer Rechtmäßigkeit fortbestanden, so wie, daß die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft die ihr zukommende Landstandschaft nie aufgegeben, sondern vielmehr, eben im Character dieser, für des Landes Rechte und Freiheiten bis selbst auf die allerletzten Zeiten bemüht gewesen ist.*)

Von 1712 bis auf diese Zeit, in einem Verlaufe von hundert und neunzehn Jahren, hat es der Regierung nicht gefallen einen Landtag zu berufen. Allerdings eine überflüssig lange Zeit, um den Landtag, mit allem was von demselben abhängig war, für vollkommen veraltet zu erklären, wenn dieser Erklärung, wie wir uns schon so oft in diesen Blättern dahin geäussert haben, nicht entgegenstände, daß an dem öffentlichen besonders noch auf einem Grundvertrage beruhenden Rechtszustande nichts veralten kann, als was durch die öffentlich erklärte Zustimmung der Betheiligten, der Regierung folglich im Verein mit den Regierten, als ein Veraltetes abgethan wird. Die Gewährleistung des öffentlichen Rechtszustandes nämlich, wir wiederholen es, liegt in ihm selber. Es kann, als das Fundament und die Sicherheit aller übrigen Rechte, keine Sicherheit von Aussen**) oder von irgend einer Rechtserfindung, die über demselben stände und zu einer Bestimmung über dasselbe berechtigt wäre, erhalten. Die Weihe,

---

*) Von den Ausländern — wenigstens werden diese Bemühungen anerkannt, und geschieht ihnen alle Gerechtigkeit. Man sehe unter Andern: Mecklenburgs Landesnoth, von Advocat Düberg. Braunschweig 1831.

**) Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß es nicht Verhältnisse für den öffentlichen Rechtszustand geben könne, durch welche gleichfalls eine äussere Garantie für dieselbe beliebt wird. Allein wer möchte nicht ausrufen „Gott behüte für Ergebnisse, die zu einer Verwendung derselben nöthigen!“ Das Ansprechen derselben beruht auf unfreundlichen Mißverständnissen, die durch die Ansprüche in der Regel noch zu schneidenderen führen.

seiner ihm einwohnenden Gewährleistung beigegeben, ist der rechtliche Wille und die Achtung für das Recht derjenigen, in deren Händen die Machtvollkommenheit ruht, so wie die Wachsamkeit und der männliche Sinn derer, deren heiligste Pflicht der Gehorsam gegen das Gesetz ist. Allein von einem ausser Gebrauch kommen auf eine Veraltung schließen, ist in Bezug auf das öffentliche Recht ein falscher Schluß, zumal aber in Bezug auf das ausser Gebrauch kommen des grundverträglichen Rechts unserer Herzogthümer.

Von 1712 bis 1773 waren nämlich die Verhältnisse beider Herzogthümer so gestellt, daß weder die Fürsten dieser Lande einen Landtag berufen mochten, noch die Stände auf einen zu berufenden Landtag füglich Anträge in dem Geiste und der Art machen konnten, daß sie unausweichbar gewesen wären. Dennoch geschahen Anträge von Prälaten und Ritterschaft noch während dieser von allen Seiten sehr schwierigen Zeit. Der König Friederich der 4te hatte sich nämlich des Antheils des Herzogthums Schleswig bemächtigt, das dem Gottorfschen Hause gehörig, und hatte sich den Besitz desselben durch die Garantie von England und Frankreich in dem Frieden von Stockholm und Friedrichsberg 1720 zusichern lassen. Allein vom Gottorfschen Fürstenhause ward die Einwilligung zu diesem Friedensschlusse nie gegeben. Im Gegentheile rückten die russischen Heere im Jahre 1762 gegen Holstein an, um für den Kaiser Karl Peter Ullrich, dem Sohne des Herzogs Karl Friedrich, das väterliche Erbe wieder zu gewinnen. Der plötzliche Tod dieses Kaisers trat dem Sturme dieses Heeres entgegen. Die Eroberung Friederich des 4ten ward allerst anerkannt durch den Tractat von Kopenhagen 1767 und den Definitiv-Tractat zu Zarsko-Selo vom Jahre 1773. Die ganze Lage des herzoglichen Antheils von Schleswig bis auf den letztgenannten Tractat war folglich allerdings der einer Bemächtigung, doch von nur zu sehr precairer Art. Es hing von Zu-

fällen ab, und konnte bezweifelt werden, ob diese Bemächtigung nicht einen großen Theil — des Königreichs selbst gefährdete. Weit gefehlt war es also, daß diese Bemächtigung sich der ganzen Fülle der Berechtigung erfreut hätte. War nun jene Besitznahme bis zu dem letztgenannten Tractat nur eine Bemächtigung: so konnten alle Handlungen in Bezug auf diesen Besitz keinen anderen Character als den der Bemächtigung selbst erhalten. Es ergiebt sich daher schon aus diesen Gründen, wie nichtig die Behauptung einer nicht nur eingeführten, sondern auch wahrhaft rechtlich bestehenden Unumschränktheit der Regierungsrechte in dem Herzogthume Schleswig sey. Wir unterziehen diese Behauptungen, in Absicht auf den eigentlichen Gegenstand unserer Blätter, keiner weiteren Erörterung, da sie in der bekannten Schrift des Herrn Etatsrath Falk erschöpfend gewürdigt worden,*) und nach dieser Würdigung kein gesunder Verstand auf diese und ähnliche Behauptungen ein Gewicht mehr legen kann. Allerdings aber konnten wir nicht umhin, die Erinnerung an diese Seite unserer Geschichte aufzufrischen, und zu dem Ende stehe hier noch ein Beweis, daß auch selbst die Regierung an eine einzuführende oder gar wirklich eingeführte Unumschränktheit ihres Regierungsrechts nicht gedacht hat, wenn sie sich der Clausul in der Privilegien-Bestätigung des Herzogthums Schleswig bedient:

— „so weit solche (die Privilegien) unserer souverainen „alleinigen Regierung über mehr besagtes Herzogthum „nicht entgegen sind."

Dieser Beweis nämlich liegt in den gebrauchten Ausdrücken der Privilegien-Bestätigung für die Holsteinische Ritterschaft von Christiansburg zu Copenhagen, den 13. November 1773. Diese erklärt sich wörtlich dahin:

---

*) Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu dem Königreich Dännemark, v. Falk. Kiel 1816.

— „Wir confirmiren und bestätigen also durch diesen „offenen Brief, aus nunmehriger alleiniger Landes= „obrigkeitlicher Macht und Bothmäßigkeit, alle „und jede von unsern Königlichen Vorfahren und von „den mitregierenden Landesherrn aus dem Herzogl. Hol= „stein=Gottorfschen Hause gedachten Prälaten und Ritter= „schaft unseres Herzogthums Holstein." *)

Es konnte nämlich in Bezug auf Holstein in dieser Bestäti= gung der Ausdruck — souverain — nicht wie auf Schleswig An= wendung finden, weil ersteres in seinem bekannten Abhängigkeits= verhältnisse zum Teutschen Kaiser und Reiche stand.

Diese kurze Darstellung der geschichtlichen Lage und Ver= hältnisse beider Herzogthümer in der Epoche vom Jahre 1712 bis zu dem Jahre 1773 wird hinreichen, die obige Behauptung zu erhärten, daß die Fürsten unter solchen Verhältnissen auf keine Weise sich bewogen finden konnten, einen Landtag zu berufen, dessen zu Stande kommen ja auf einer gemeinsamen Beru= fung beruhte: so wie nicht weniger, daß Prälaten und Ritter= schaft anstehen mußten, mit einigem Nachdrucke auf eine Beru= fung anzutragen. Wer war der angebliche Beherrscher des her= zoglichen Antheils von Schleswig? de facto allerdings der König, aber ob auch de jure? Diese Frage ward von dem herzoglichen Hause immerdar verneint. Bei einer solchen Bemächtigung aber, die während eines so langen Zeitraums noch nicht res integra war, konnte nun die Verfassung an ihrem Rechte um so weniger etwas einbüßen — sie blieb in ihren Würden!

Wie gesagt indeß, selbst in diesen schwierigen Zeiten versäum= ten Prälaten und Ritterschaft die Pflicht nicht, die ihnen als Landesstandschaft oblag. Diese Pflicht war keine geringere, als die Rechte der Landesverfassung zu wahren, die Landesfreiheiten.

---

*) Privilegien=Sammlung S. 269.

So sorgten sie im Jahre 1717 dafür, daß die ordinaire Contribution nicht erhöht ward, die ja nach dem Landtagsversammlungsbeschlusse von $17\frac{11}{12}$ nicht sollte erhöhet werden, indem sie den König Friederich den 4ten vermogten, sein Rescript vom 1. Februar 1717, eine Erhöhung dieser Contribution anbefehlend, zu widerrufen. Diese Sorge waren sie, abgesehen auch vom eigenen Interesse, den Landesfreiheiten schuldig; denn es mußte das Steuerbewilligungsrecht immer in frischem Andenken bleiben, und daß eine Erhöhung der Contribution nur der Erfolg eines vollständigen Landtages seyn konnte. Auch den Landtag, wo sich eine Gelegenheit dazu darbot, in Anregung zu bringen, übersahen sie nicht. Als Friederich der 4te nämlich unter Garantie der Vermittler des Stockholmer Friedens den Herzoglichen Antheil Schleswigs in Besitz nahm, unter den wörtlichen Ausdrücken des Patents vom 22. August 1721 — „selbigen Antheil mit dem unsrigen zu vereinigen“ — und er dem Herzoglichen Antheil einen Huldigungstag ansagen ließ, auf dem Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums als gemeinsame Unterthanen anbefohlen ward, zum Huldigungseide zu erscheinen, legten sie diesen Eid zwar ab, *) reichten aber unterm 4. September 1721 eine Bittschrift ein, des Inhalts:

---

*) Männlicher, wäre dieser Eid nicht geleistet; denn nicht der König, nicht die Garantie, konnte sie von ihrer Pflicht gegen das fürstliche Haus entbinden. Man wich kleinmüthig der Gewalt, die so vieles löst. Aber die nachfolgende Bittschrift suchte einigermaßen wieder gut zu machen, was die Kleinmüthigkeit gesündigt. Einigermaßen sagen wir; denn hätte man des Eides sich enthalten, die Streiche der Gewalt über sich ergehen lassen, dann hätte sehr wahrscheinlich unsere Verfassung sich in größerer Lebendigkeit erhalten, weil theils die Sequestrirung der Güter, besonders in solcher Zahl, oder jede andere Maaßnahme der Gewalt ihre Schwierigkeiten gehabt; theils, weil eben diese ohnfehlbar bei dem nachherigen Frieden zu Sarsko-Selo hätte berücksichtigt werden müssen, und diese Berücksichtigungen zu noch tiefer greifenden geführt hätten. Die wahre Freiheit, die wesentlich auf einer unbescholtenen Sittlichkeit beruht, weiß, daß

— — „Weilen aber bei dergleichen Erbhuldigungen die „Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen „jederzeit allergnädigst confirmiret, solches auch von 1460 „unverrückt dergestalt beobachtet, weshalb man sich „nur auf die letzten Exempla und allergnädigsten Con„firmationes vom 1. September 1593, 5. December „1648 und 2. Juny 1671, der Gottseeligen Könige Chri„stian IV., Friderici tertii und Christiani V. allseits „aller glorwürdigsten Andenkens beziehet. Ew. Königl. „Majestät auch, welches wir mit tiefschuldigstem Dank „erkennen am 27. April Anno 1712 so thane Landes„privilegien, Begnadigungen und beneficia zu confirmiren „die Gnade gehabt und dabei uns eine solche huldreiche „Versicherung bei Königlichen Worten und Glauben gege„ben, als leben wir auch des allergehorsamsten Vertrauens, „es werden Ew. Königl. Majestät uns dabei fernerhin „mainteniren, damit wir uns einer gleichen Freiheit und „Credits mit der Holsteinischen Noblesse zu erfreuen haben „mögen. Wir leben hienächst der gesicherten Hoffnung, „Ew. Königl. Majestät werden es Deroselben nicht miß„fällig seyn lassen, wenn wir die Freiheit nehmen, wegen „einiger Puncte .... Dieselben allerunterthänigst anflehen, „daß Sie uns Dero gewierige Resolution zu ertheilen in „Königl. Gnaden geruhen mögen." —

1) — — „Ergeben die Patente, daß in dem Herzogthum „Schleswig von Altersher Landtage allergnädigst aus„geschrieben, woselbst die herrschaftlichen Propositiones

---

ihr Besitz und die Erhaltung desselben nicht möglich ist ohne Opfer, und daß der ihr im ächten Sinn gewidmete Dienst dazu ermuthige, diese Opfer mit freudig-ernstem Geiste zu bringen. Schwätzer für die Freiheit gab es zu jeder Zeit eine Unzahl, wahrhaft sie Erkennende und in diesem Erkenntnisse für sie Handelnde, Wenige; — sie gehörten von jeher zu den esoterischen Mitgliedern ihrer Ecclesia.

„Prälaten und Ritterschaft, Ständen und Städten „zu ihrer allerunterthänigsten Resolution eröffnet, welche „dagegen ihre etwa gehabte Gravamina in aller Submis„sion vorgetragen, und nachdem alles in genugsame Deli„beration gezogen ein gewisses conclusum und sogenann„ter Landtagsschluß gemacht worden, dergleichen annoch „am 25sten Januar 1712 abgegeben und nachgehends am „27. April eodem von Ew. Königl. Majestät allergnädigst „ratificiret worden. Wenn nun hierauf die Wiederher„stellung des so höchst nöthigen Credits, folglich auch des „ganzen Landes Wohlfahrt mit beruht, als gelanget an „Ew. Königl. Majestät Prälaten und Ritterschaft dieses „Herzogthums Schleswig allerunterthänigstes Bitten. Sie „geruhen auch hinführo in diesem Herzogthum derglei„chen Landtage ausschreiben zu lassen." —*)

Die königliche Resolution auf diese Bitten lautete:

— „daß was den ersten Punct wegen eines von Ihro „Königl. Majestät in Dero Herzogthum Schleswig künftig „auszuschreibenden Landtags betrifft. Ihro Königl. „Majestät, wenn Sie die conjuncturen von der Be„schaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den „Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit „erfordern würde. Sie alsdann fernerweit Dero aller„gnädigste Resolution dieserwegen Dero getreuen Prälaten „und übrigen von der Ritterschaft Kund thun, und sol„chenfalls das Benöthigte verfügen wollten.**)

Es ist ein läppisches Unternehmen, unter welchem sich böser Wille nur versteckt, ähnliche Bemühungen, an deren Stirne schwarz auf weiß die ausdrücklichen Worte: Landesfreiheiten,

---

*) Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß v. d. H. P. Falk. S. 90 — 92.

**) Ebendaselbst S. 92.

Landtag, Stände und Städte — stehen, als solche zu charakterisiren, durch welche die Ritterschaft als bloße Körperschaft gesucht, ihre besonderen Privilegien der Regierung zu empfehlen. Die besonderen Privilegien des Adels, als Körperschaft, möchten von sehr zweideutiger Art seyn; allein sein Recht als Landstand, auf die Landesfreiheiten und auf einen vollständigen Landtag zu dringen, war sehr klar; dieses Recht gründete sich auf den Grundvertrag von 1460, bei dem er Mitpacissent war, und dessen Beschwörung von Christian dem 1sten an, als Mitstand unter den Ständen der Herzogthümer, entgegen nahm. Dieses Recht gründet sich auf die auch ihm, wie den übrigen Ständen, die alle bei ihrem Namen genannt werden, wiederholten Beschwörungen des Grundvertrags und seiner Freiheiten von König zu Fürst, von Fürsten zu Fürsten, von Fürsten zu Königen. Es gründet sich auf die sämmtlichen Verhandlungen auf der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$. Wo, man sage doch, wie könnte je wohl in irgend einem Lande einer einfachen Körperschaft mit nur besonderen Freiheiten das Recht zustehen, für die bedeutendsten Gegenstände in Landesangelegenheiten das Wort zu nehmen, und sie auf den Grundvertrag zurückzuführen? Eine Usurpation, hören wir einwenden! Fürwahr, eine sonderbare, und von $17^{11}/_{12}$ bis 1822, ja bis auf den heutigen Tag dauernde — mehr noch — zugelassene — eine Usurpation, wie keine andere in der Geschichte!! Könnte vor dem gesunden Verstande und der unbestechlichen Wahrheit eine solche Behauptung gelten, dann wären die Regierungen dieser Lande in der That einer in den Annalen der Welt beispiellosen Schwäche unterlegen, deren erwogene Verantwortlichkeit gegen die übrigen Unterthanen derselben, ihnen zu einer für sie unerträglich gefühlten Last werden müßte. Allein diese Behauptung ist unwahr, eine Lüge, oder der Beweis einer schmählichen Unwissenheit, weil die ganze Geschichte der Herzogthümer ihr widerspricht, das Gegentheil aussagt, und wie

früher schon geäussert worden ist, man uns eine andere, vollkommen eben so beglaubigte Geschichte, als die wir besitzen, darlegen müßte, bevor es dem Redlichgesinnten, dem für Wahrheit Empfänglichen, dem für sie Achtung und Scheu Tragenden, möglich wäre, ein anderes Resultat aus derselben zu begründen. Ueber die Aussagen der Geschichte, über was sie urkundlich belegt, gelten keine Meinungen, Deutungen, willkührliche Annehmungen. Es steht da, das Geschehene; beglaubigt steht es da; nun hebe, wer es vermag, ihre Wahrheit auf! Ist aber die Ritterschaft ein Landesstand, hat sie sich als eben einen solchen gerirt, durch alle Zeiten unserer Geschichte, wo ist die Macht, die rechtmäßiger Weise ihr dieses Recht nehmen könnte und möchte? Es giebt keine, denn das Recht läßt sich nicht nehmen; es überdauert jede dasselbe unterdrückende Willkühr. Die ständische Form, innerhalb welcher in den meisten Ländern Europa's die Landesfreiheiten und Landesrechte sich lebendig darstellten und äusserten, kann daher, als eine nicht mehr zusagende, den Zeitbedürfnissen nicht entsprechende, besonders noch, wo sie gemäß eines Grundvertrages den öffentlichen Rechtszustand bestimmen half, von der Regierung nur im Verein mit den Ständen, das heißt, der Prälaten, der Ritterschaft und den Städten*) aufgehoben, und mit einer anderen, den Höhepunct der staatsrechtlichen Ansichten und der fortgeschrittenen Ausbildung der Staatskunst gemäßen und mit ihr übereinstimmenden, vertauscht werden. Vertragsmäßig Eingegangenes kann immer nur, wir wiederholen es und können es nicht oft genug wiederholen, vertragsmäßig Eingegangenes kann nur, soll anders der Act ein rechtmäßiger, kein autokratischer seyn,

*) Es bedarf hier nicht der Wiederholung, daß die Landschaften, die nicht integrante Theile des Herzogthums sind, durch selbst und frei gewählte Vertreter, diesen Ständen zugesellt, das Verfassungswerk, das die gesammten Theile des Landes Holstein umschließen soll, zum Zwecke eines durchgängigen, öffentlichen Geistes in der Volkseinheit, unter Obhut der Regierung ausbilden helfen müssen.

kann wiederum nur durch einen Vertrag, und zwar abgeschlossen zwischen allen Betheiligten, zu seiner wahrhaften, befriedigenden Aufhebung gelangen. So lehrt die Geschichte, so wie die Wissenschaft des Rechts. Eitle Thorheit ist es dagegen, uns auf den Zweifel zu verweisen, ob man, das Recht in seinem vollen Maaße anerkennend, je mit der Ritterschaft und den Ständen zu Stande kommen werde? In seiner Rücksicht bietet die allerneueste Geschichte sehr merkwürdige, und wohl zu beachtende Ergebnisse dar. Waren es nicht in Frankreich im Jahre 1789 die ältesten, angesehensten, geschichtlichsten und begütertsten Familien des Adels, die ihre Vorrechte aufgaben, und sich mit dem tiers Etat zu einem Ziele vereinigten? Sind es nicht noch heute mehrentheils die ältesten, begütertsten Familien der Lords, die im Oberhause für die Reformbill gestimmt haben? Hat nicht Sachsen seine Verfassung erhalten? Hessen? Waren in diesen Ländern etwa kein Adel, keine alten Stände? Unnütz ist daher die Frage: ob die Ritterschaft nicht in allen Ländern ihre Engherzigkeit werde geltend machen? Eitler Vorwand! Wie, die Regierungen sollten nicht allenthalben mit den Städten, mit den Landschaften, mit dem Volke im Bunde, stark genug seyn, den Stand der Ritterschaft auf den Standpunct des Zeitgeistes und der Zeitbedürfnisse zu stellen? Beide sollten nicht im Stande seyn, eine Hartnäckigkeit, einen blinden Eigennutz zu beugen, die ihr dem Stande, wenigstens was unsere Länder betrifft, in seiner Gesammtheit rein andichtet; eben weil derselbe so viele Mitglieder zählt, die den landeskundigen Gegensatz dieser Hartnäckigkeit darbieten? Die ihr dem Stande in seiner Gesammtheit gedacht andichtet, wiederholen wir. Denn das ist eben das Zeugniß der Geschichte, daß die Ritterschaft unserer Länder, als Landstand, folglich als aus dem Grundvertrage Berechtigte, für die Landesfreiheiten zu jeder Zeit sich erklärt hat; für die Rechte des Landes aus dem Grundvertrage auf die Gefahr hin, sich den Unwillen der Machtvollkom-

menheit zuzuziehen; daß sie die Handlungsweise der Regierung auf diese Freiheiten und Rechte zurückzuführen und zu beziehen immerdar bemüht gewesen ist. Doch einmal angenommen, die Geschichte bezeuge, daß die Ritterschaft als Landstand hartnäckig auf ihre besonderen Rechte bestanden, meint ihr dann, daß es für die Bildung eines neuen öffentlichen Rechts besser sey zu überwältigen als zu überzeugen? Eile wollt ihr für das Recht durch das Mittel der Ungerechtigkeit? Aber erlaubt doch die Fragen: welche besondere, vorbehaltene Rechte hat denn die Ritterschaft in unseren Ländern, als Landstand vor den übrigen Ständen durch den Grundvertrag von 1460, und seine Bestätigungen bis auf diesen Tag? Wißt ihr auch, was ihr behauptet, und mögt oder könnt ihr nicht lesen? Das Recht der Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer in staatsrechtlicher und politischer Rücksicht, beruht es nicht auf dem Grundvertrage, gehört es nicht dem ganzen Lande? Das Recht der Steuerbewilligung, beruht es nicht auf dem Grundvertrage, und kommt es daher nicht dem ganzen Lande zu? Das Recht der adlichen Klöster und Güter, nur die auf der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ festgesetzte ordinaire Contribution zu zahlen, beruht es nicht einzig und allein auf dem uralten Landesrecht, keine andere, als nur die auf einem Landtage bewilligten Steuern zu entrichten? Die Stempel- und die Zollfreiheit, sind sie was anders, als die Folgen dieses Rechts?*) Zeigt doch eine

*) Man soll auch in den vorbenannten unsern Fürstenthümern keine Accise, Zoll oder Beschwerde oder einige Unpflicht a) den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder Städten und allen Eingesessenen auflegen, ohne Zustimmung der gemeinen Mannschaft. Die dieser Stelle gleich darauf folgende — „Ein jeder Prälat oder Edel„mann, soll von demjenigen, was er zu seiner Küch bedarf, und von „seiner fahrenden Habe und Bauhabe auch andern seinen Kornein-

a) In der Urkunden-Sprache des mittlern Zeitalters heißt eine Pflicht eine herkömmliche gewöhnliche Abgabe zu irgend einem Behufe; mit der vorgesetzten Sylbe — Un — bedeutet es aber ungewöhnliche ausserordentliche Abgabe, **Haetaus Glossus German. voce** Unpflicht S. 1948. Privilegien-Sammlung S. 145.

andere Quelle dieser Freiheit, nennt sie. Ihr könnt nicht? Wohlan, dann entschließt euch, den Grundvertrag unseres öffentlichen Rechts, mit seinen sämmtlichen Bestätigungen, die sich alle um so mehr auf ihn beziehen, um wie gewisser es ist, daß in mehreren derselben, mit Zustimmung der Stände, die Zurücknahme oder Ausschließung älterer Freiheiten wörtlich erklärt ist, wir sagen, entschließt euch diesen Grundvertrag mit seinen Bestätigungen für eine geschichtliche Lüge zu erklären. Auch das vermögt ihr nicht? Nun dann, noch einmal, so seyd wahr, seyd gerecht. Gebt zu und erkennt, daß die Ritterschaft zu allen Zeiten, in ihrer Gesammtheit, auf dem Standpunct geblieben, und sich auf demselben erhalten hat, der ihr durch den Grundvertrag von 1460 angewiesen war, den Standpunct meinen wir, einer das Landrecht verwahrenden Landstandschaft; freilich, und leider unter Mitständen, die entweder die Landesfreiheiten verwahrlosten, oder

---

„künften nicht zollen" soll nicht etwa Exemtion bedeuten, sondern ist weiter nichts als eine Verstärkung der zuerst angeführten Stellen; ein Parallelismus, sehr üblich in der Abfassung altdeutscher Urkunden, wie der tief forschende Grimm deren so viele anzeigt, und auf sie aufmerksam macht, in seinen teutschen Rechtsalterthümern, Artikel: Weisthümer, und die wahrscheinlich deshalb, weil man sich auf die ersten Stände des Landes noch besonders beziehen wollte, hinzugefügt ist. Diese Ansicht wird um so wahrscheinlicher, da in einer früheren Bestätigung der Landesfreiheiten ganz allgemein gesagt wird — „was ein Einwohner dieser Lande, ein Geist„licher oder von der Ritterschaft zu seinem eignen Bedarf haben will, „und nicht zum Verkauf, dafür darf er nirgends Zoll entrichten." — Eine spätere Stelle aber beweißt auf das klarste, daß die Zölle nicht ohne Bewilligung angelegt werden durften. Denn eben in dieser heißt es: — „Wir wollen auch die Erhöhung des Zolls zu Gottorf „und wo solcher wider die Privilegien errichtet, abstellen. — Jedoch „wenn wir mit unseren Städten es behandeln können, daß sie „es gutwillig wollen nachgeben, so soll die bewilligte Zeit „der Zoll bestehen bleiben, und solche Bewilligung Prälaten, Räthen „und Mannen in ihren Privilegien unschädlich seyn." — Obige Stellen gesammt finden sich Privilegien-Sammlung S. 145. S. 155. und S. 166.

von den Zeitergebnissen überwältigt, in ihrer Ohnmacht, zwar keinen förmlichen Verzicht auf die Landesfreiheiten und auf die ihnen aus dem Grundvertrage im vollkommensten Maaße zustehenden Landesrechte leisteten, aber wohl einer traurigen und unmännlichen Entmuthigung nachgaben; wenn sie nicht gar geködert von Vortheilen, die ohne alle Garantie waren, sich die klägliche und gemüthlose Gesinnung aneigneten, mit der man die begründetsten Landesfreiheiten untergraben sieht, sie für gothisches Gerumpel schilt, und den Neid und den Haß bei der dumpfen Menge gegen die Landstandschaft schürt, häuft und nährt, die eben diese Landesfreiheiten und nichts anderes, bei allen Drangsalen der verschiedensten Zeitläufe, bewahrte, in Erinnerung brachte, auf sie zurückführte, und männlich und ernst diesen Landesfreiheiten, diesem Grundvertrage von 1460 das Wort redete, wiederholt und wiederholt sich auf einen Landtag berief, wenn alles schwieg. *)

Ob nicht mehrere, gar viele Mitglieder der Ritterschaft den eigenen Vortheil dem Wohle des Ganzen vorzogen, das Landesrecht

*) Dieser Eifer ist aber keineswegs gemeint, die etwa Statt gefundenen Usurpationen der Ritterschaft zu beschönigen. Allein fehlt es an nicht ähnlichen denn ganz bei den anderen Ständen? das Privilegium Friederichs I. (Privil.-Sammlung S. 142), durch welches die Ritterschaft erwirkte — „daß die Bonden und Lansten in dem Herzogthum sollen „kein Gericht über die Prälaten und edeln Leute haben, sie auch „nicht verurtheilen an ihren eignen Leib und Gut" ist keine solche — Usurpation; denn man erwäge den ganzen Stand der Dinge, Verhältnisse und Zeiten; man denke an die Hierarchie, so wie an die alte deutsche Sitte, daß Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden durfte. Zu Friederichs I. Zeiten war aber der Adeliche und der Bonde einander nicht gleich, und nun gar der Prälat vor einem weltlichen Gerichte? Immer aber bleiben die etwanigen Einschreitungen der Ritterschaft nicht minder tadelnswerth und zu beseitigen. Aber unsere obige Behauptung auch bleibt deshalb nicht minder in ihren Würden, und zwar weil dem, was recht ist, sein Recht bleiben muß, und diese Gesinnung der Grund und Boden alles übrigen im Staate ist.

recht dem selbstischen Nutzen Preis gegeben? Was belangt diese Frage hier? Mangelte es etwa, früher oder später, und bis auf den heutigen Tag, an ähnlich gesinnten Mitgliedern unter den anderen Ständen? Jene Frage indeß wollen wir bejahen, allein diese Bejahung entscheidet hier nicht, sondern allein nur die Frage gilt es: wie hat diese Landstandschaft, Ritterschaft genannt, bei den Verhandlungen, das Landesrecht und die Landesfreiheiten betreffend, sich erwiesen? Wie hat sie sich als Landstandschaft, allen kundig erklärt? Das Zeugniß ist da, die Acten liegen vor, die Geschichte zeugt. Sie sagt, daß wenn der unvergeßliche Grundvertrag zu dem Zwecke eines zeitgemäßen, das gesammte Volk in allen seinen Ständen und Landschaften umschließenden öffentlichen Rechts unabweisbar führt und dringt, wir sagen noch einmal, auf einen nicht zú umgehenden neuen Grundvertrag, wenn anders das neu aufzubauende öffentliche Recht den Character eines rechtmäßigen, mithin dauerhaften erhalten soll — und ohne einen solchen ist sein ganzes Daseyn ein schwankendes, weil kein Unrecht das Recht zu erzeugen vermag — dann gebührt dieser Erfolg, abgesehen von den sehr einzelnen Stimmen wissenschaftlich reich ausgerüsteter Denker in unseren Ländern, und abgesehen von dem Einflusse des mächtigen Riesengeistes, der in unseren Tagen die Menschheit von den Ufern der Newa bis zu den Ufern des Tajo bewegt, wir sagen, dann gebührt dieser Erfolg, eben auch den sich seit $17^{11}/_{12}$ bis auf unsere neuesten Tage erstreckenden Bemühungen der Ritterschaft, in ihrer Eigenthümlichkeit als Landstandschaft, das Auge der Regierung auf den Grundvertrag von 1460, diesen Eckstein unserer Verfassung, unverdrossen und wiederholt zurückgeführt zu haben.

Wenn wir nun zu der Bittschrift des Jahres 1721 zurückkehren, um von ihr aus die weiteren Ergebnisse zu verfolgen, dann wird es vorher erlaubt seyn, die genauere Beachtung auf die Königliche Resolution vom 17. September desselben Jahres zu

beziehen. Die Schleswigsche Ritterschaft bat um einen Landtag für das Herzogthum Schleswig, der in früheren Zeiten auch einzeln für jedes Herzogthum Statt gefunden hatte, und nunmehr, nach nicht tadellosem geleisteten Huldigungseide, in den gegebenen Verhältnissen gelegen war, denn ein gemeinsamer war durchaus unmöglich. Der König resolvirte — „Ihro Königl. Majestät, wenn „sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollte, „daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben „die Nothwendigkeit erfordern würde." — Es war also, wie aus dieser eben gerade so und nicht anders gestellten Resolution erhellt, die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer so fest gleichfalls in der Ansicht der damaligen Regierung gegründet, daß sie sich nur einen gemeinsamen Landtag für beide Herzogthümer denken konnte, so wie denn diese Resolution allerdings das uralte, zu keiner Zeit verlorne Recht auf einen vollständigen Landtag zum Ueberflusse bestätigen hilft.

Allein dieser Landtag erfolgte weder unter der Regierung Friederich des Vierten noch Christian des Sechsten. Er unterblieb nicht weniger unter Friederich des Fünften und Christian des Siebenten Regierung, und wird, da nunmehro seit 1773 alle Hindernisse beseitigt waren, dennoch bis auf den heutigen Tag vergebens erharrt. Da dem Landesherrn von altersher das Recht zustand, die Stände des Landes zu einem Landtage zu berufen, so blieb der Landstandschaft von Prälaten und Ritterschaft nichts anderes übrig, als wiederholt das Andenken an einen Landtag in geziemenden Bittschriften aufzufrischen; dafür Sorge zu tragen, daß dem Landtagsversammlungsschlusse von $17^{11}/_{12}$ nichts Zuwiderlaufendes ungerügt sich festsetze; alle mit den Landesfreiheiten nicht übereinstimmende Regierungseinschreitungen, durch allerunterthänigste Vorstellungen, in das alte Gleis' des Rechts möglichst zurück zu leiten; und so wie dringendere Umstände eintraten, die das alte Recht bis auf seine Lebenswurzel bedrohten, dringender

auf den Inhalt desselben zu verweisen; ja, die Vorstellungen bis zu der Bitte eines endlich zu berufenden Landtags zu steigern. Als bloße ritterschaftliche Körperschaft im Genusse einzelner, ihr besonders zustehender Privilegien, konnte ihr das Recht ähnlicher Vorstellungen, von denen die Rede ist, nicht und keineswegs zustehen. Sie hat aber wiederholt eben solche eingereicht. Sie sind nicht als unbeikommend zurückgewiesen; im Gegentheil haben einige sich der Bewilligung zu erfreuen gehabt; andere sind verweigert, oder auf günstigere Umstände hinausgeschoben worden. Welche Folge ist hieraus zu entnehmen? Die, meinen wir, daß auch selbst die Regierung, eingedenk des alten unverjährbaren Rechts, der Vorgänge der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ so wie aller nachfolgenden geschichtlichen Ergebnisse, den Character der Ritterschaft als Landstandschaft entweder nicht verkannt, oder nicht übersehen hat; oder aber endlich, eine bessere Publicistin ist, als die meisten unter denen, die so wortreich die Ritterschaft zu einer bloßen Körperschaft verbilden möchten.

Innerhalb nun dieser von der Ritterschaft zu keiner Zeit übersehenen Eigenschaft, erbaten die Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, — „daß der unter ihnen und der Holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften beibehalten bleiben möge“ — und erhielten unterm 27. Junius 1732 eine gewierige Resolution. Eben so erhielten sie auf ihre Vorstellung in Bezug auf den Zoll zu Messunde, und den gesammten übrigen Zoll-Städten, „daß es auf dem alten Fuß gelassen werden möchte,“ den Bescheid von demselben Jahre — „Wollen Wir denenselben ihre alten Privilegien in Zoll-Sachen nicht kränken, sondern ihnen ihre Exemtiones auf dem bishero gebräuchlichen Fuß allergnädigst genießen lassen.“ *) Die Vorstellung in Ansehung des Nexus socialis wäre eine der

*) Privilegien-Sammlung S. 256. u. 257.

flachsten und leersten gewesen, wenn sie nicht theils eine in Erfahrung gebrachte Hemmung dieses alten Verbandes voraussetzte, theils aber auch zu bewirken strebte, eine in alle Nachkommenschaft übergehende tiefe Erinnerung an die der Ritterschaft Schleswig-Holsteins zustehende, gemeinsame Landstandschaft, und einen Versuch beabsichtigte, sich diese, so viel an ihr lag, bis zu einer Zeit und einer Möglichkeit zu erhalten, in der eine vom Allerhöchsten Willen veranlaßte, zeitgemäßere Vertretung sie mit frischer Kraft, mit dem ganzen Volke zu einem Ziele — der Länder Wohl und Heil — vereinigte.

Was aber die Vorstellung, die Zollfreiheit betreffend, angeht, so ist oben schon dargethan worden, daß sie urkundlich zu den Landesfreiheiten gehörte; daß es nur Regierungen gefallen, sie Exemtiones zu benennen, und daß die Ritterschaft, so sehr sie als Landstandschaft berechtigt war, dieses Recht für sich in Schutz zu nehmen, so lange die allgemeine Zollverbindlichkeit nicht auf einem Landtage zu Stande gekommen war, dennoch keineswegs die Schuld trägt, daß diese Zollfreiheit im Gegensatze zu der Zollleistung der anderen Stände, welche mit der Zollverbindlichkeit nicht ein- und dasselbe ist, dem ganzen Lande anstößig und gehässig geworden. *)

---

*) Die Zollverbindlichkeit und Zollleistung der Städte und übrigen Landeseinwohner, in so fern sie, das Herzogthum Holstein betreffend, nicht von Kaiser und Reich uralt beliebte und dem Landesherrn überlassene waren, beruht wohl zum Theil auf einer gutwilligen Uebereinkunft der Regierung mit den Städten; zum Theil auf dem Einfluß, den die Macht zu jeder Zeit auf die Schwachen ausübt, so wie nicht weniger auf dem innerlichen Krieg, der so lange in unseren Ländern herrschte, vor allem aber auf dem Ursprunge der Städte selbst; wenn dagegen die Freiheit der Ritterschaft von dieser Leistung der Gildeeigenschaft der mittelaltrigen Stände zuzuschreiben seyn möchte, dem gemäß jeder Stand seine Rechte bewahrte, unbeschadet was die Uebrigen an den ihrigen einbüßten, so wie auch dem größeren Gewichte der Ritterschaft in unseren Ländern, verbunden mit der hartherzigen Eigennützigkeit, mit der die Ritterschaft

Das ist aber das Recht und die Pflicht der Ritterschaft, daß sie keine Freiheit aufgeben darf, die aus den vertragsmäßigen Landesfreiheiten hervorgeht, es sey denn als die Bestimmung eines vollständigen Landtages, gesetzt auch, daß diese Freiheiten zu gehässigen geworden, weil sie sich derselben vorzugsweise erfreut. Mit der entgegengesetzten Maxime müßte sie wohl gar auch ihre Berechtigungen und Ansprüche auf einen Landtag, als das einzige in dem Grundvertrage gelegene rechtmäßige Mittel zu einem beabsichtigten Neubaue des öffentlichen Rechtszustandes, aufgeben: denn allerdings gehören diese Berechtigungen und diese Ansprüche gleichfalls nicht zu den beliebten.

Die Geschichte führt uns weiter bis zu der großen und glücklichen Epoche, wo aller Hader der Regierenden ein Ende fand, weil beide Herzogthümer unter einen Herrn, das Königshaus der Dänen zu stehen kamen; das Fürstenhaus zu Holstein-Gottorf seinem Antheile an dem Herzogthume Schleswig förmlich entsagte, der gemeinsamen Regierung in beiden Herzogthümern sich begab, und zugleich den von demselben im Herzogthum Holstein regierten Antheil an das Königshaus förmlich übertrug.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß in dem provisorischen Tractat — Kopenhagen den $^{11}/_{22}$ten April 1767 im 16ten Artikel — wörtlich aufgeführt ist, daß „Niemand, wer es auch sey, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werden solle.“ Eine Allgemeinheit der Zusage und Festsetzung sowohl in Hinsicht der Subjecte, die Rechte und Befugnisse hatten, als in Rücksicht dieser Rechte und Befugnisse selbst als Object, daß keine Ausnahme, am wenigsten die der allbekannten Landesfreiheiten denkbar ist. Allein die Stipulirung lautet sogar noch bestimmter — „das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner

---

die Zollfreiheit für sich wahrte, während sie die Leistung des Zolls von den Städten auf dem bekannten Flensburger Landtage mit keinem Worte abwehrte.

„desselben, so wie vornämlich Prälaten und Ritterschaft bei ihren „Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bisher ge„nossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten.“ *) Allerdings nun entsteht die Frage, bei den Ausdrücken „das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben“ ob für dasselbe und für dieselben in ihrer totalen Allgemeinheit andere Freiheiten denkbar sind, als die eben in dem Grundvertrag von 1460 niedergelegten und ausgedrückten?

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß im Zarsko-Seloer Definitiv-Tractat vom $\frac{21.\ \text{May}}{1.\ \text{Junius}}$ 1773 es im Artikel 7. desselben heißt: — „Seine Königliche Majestät zu Dännemark und Nor„wegen versprechen nochmalen auf das Heiligste, gleich als wenn „solches alles wörtlichen Inhalts hieselbst wiederholt worden wäre, „daß alles, was in dem Artikel XVI. u. s. w. des provisorischen „Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, „Vorzüge und Freiheiten des Herzogthums Holstein be„reits festgesetzt und zugesagt worden, unverbrüchlich beobachtet „und getreulich erfüllet werden soll.“ — **)

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß es endlich im Königlichen Besitznahme-Patent vom 16. November 1773 heißt —

„So geloben und versichern Wir mittelst dieses offenen „Briefes für Uns und Unsere Nachfolger in der Regie„rung, daß Wir den sämmtlichen nunmehr Unserer allei„nigen Landeshoheit untergebenen Eingesessenen der „bisher gemeinschaftlichen und einseitig Großfürstlichen „Holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und „Ritterschaft auch Besitzern adelicher und Can„zeleigüter, als anderen Communen und Un„terthanen, wes Standes sie seyen, in den Städ-

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 29.

**) Ebendaselbst S. 29.

„ten, Flecken und auf dem Lande Unsere Königliche Huld „und Gnade, auch landesväterliche Beschirmung und Für„sorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohl „erworbenen und hergebrachten Rechten und „Freiheiten lassen und Königlich schützen, die ihnen „von der bisherigen Landesherrschaft, auf alle ihre „ihnen ertheilten Freiheiten, Exemtionen und Begnadi„gungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnahme und „Gedeihen auf alle Weise befördern und uns zum Zweck „setzen wollen." *)

Alles Obige bedarf, sagen wir, keiner weiteren Ausführung, es spricht für sich selbst, und klar sagt es aus, daß, was Schleswig und Holstein durch seinen Grundvertrag 1460 von seinem frei gewählten Herzoge stipulirte, was diesen Ländern von König zu König, von Fürst zu Fürst und wiederum von Fürst zu Königen in dem Laufe von mehr denn dreihundert Jahren, in mehr denn zwanzig Privilegienurkunden bestätigt worden, sein öffentliches Staatsrecht geblieben ist; unwidersprechlich geblieben ist, weil auch keine Urkunde, verabredet und eingegangen zwischen Fürst und Volk, gefunden werden mag, durch welche der Inhalt des großen Freibriefes, bezogen auf seine Hauptmomente, wäre aufgehoben worden; weil ferner die Geschichte keine Urkunde aufbewahrt und darbietet, durch welche die Herrscher dieser Lande diesen Grundvertrag als abgethan erklärt hätten — eine Erklärung, die, abgesehen von dem weltkundigen Character unserer Fürsten, schon der Natur der Sache nach zu den moralischen Unmöglichkeiten gehört, weil sie eine Ungerechtigkeit gewesen wäre, ein **coup d'Etat**, der dem alten, auf einem Vertrage beruhenden Rechte in alle Ewigkeit sein rechtmäßiges Daseyn, seine Kraft und seine Gültigkeit nicht hätte rauben können. Alles Obige sagt aber dann eben so

---

*) Denkschrift S. 29. u. 30.

klar, daß, wenn der Stand der Städte in seiner Wirksamkeit für die Landesrechte, durch die Zeitereignisse und durch Muthlosigkeit für die Landesfreiheiten, sich seit mehr denn hundert Jahren gehemmt sieht, die Ritterschaft in ihrem Character als Landstandschaft dem Rechte nach verbleiben mußte, und verblieb, und sich als solche eben auch innerhalb dieser hundert Jahre zu wiederholten Malen bis auf den heutigen Tag für die Landesfreiheiten thätig erwiesen hat, denn wieder einmal und noch einmal; es sind nicht ihre besonderen Vorrechte einzig und allein, für die sie geredet — diese Behauptung ist vielmehr eine der flachsten, in der Geschichte unseres Landes jeder wahrhaftigen Grundlage entbehrende Verdrehung; sondern geredet hat sie, wie alle in diesen Blättern angeführten urkundlichen Zeugnisse darthun, für den Landtag, für die Landesfreiheiten, für die Handhabung des Vertrags von 1460. So hat sie sich in ihrer Gesammtheit erwiesen als eine noch immer lebendige, wirksame Landstandschaft, und was urkundlich Schwarz auf Weiß steht, zum Zeugnisse für sie, durch alle kommenden Jahrhunderte, läßt sich nicht deuteln, nicht durch vorgefaßte Meinungen oder Unredlichkeit anders erklären.

In diesem Geiste einer Landstandschaft, in ihrem Rechte hat sie gleichfalls seit 1773 bis auf den heutigen Tag den Landesfreiheiten das Wort geredet, und die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten unserer Länder auf die von einem Landtage abhängigen Beschlußnahmen bezogen. Was sie aber unter einem Landtage verstand, und daß ihr eine sogenannte Landtagsversammlung nicht genügte, hat sie auf der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ unwiderleglich dargethan; haben die Nachkommen dieser ihrer Vorvordern in ihren Einreichungen, in den Jahren 1815, 16, 17 und später, bis auf die allerletzte Zeit, eben so männlich als würdig bezeugt.

Folgen wir aber der Geschichte, so wie sich ihre Ergebnisse nach und nach entwickelten, dann ist es bekannt, wie die Ritter-

schaft auch bei Gelegenheit dieser glücklichen Tradition im Jahre 1770 den Landtag wiederum in Anrege brachte; bekannt, daß sie durch ein unmittelbares Rescript vom 27. April 1775 die Bewilligung zu der Errichtung eines beständigen Ausschusses aus ihrer Mitte erhielt, an welche alle Erlasse der Regierung, die Klöster und Güter angehend, gerichtet, der gleichfalls die Verordnungen, hauptsächlich in Verfassungs- und Polizei-Sachen vor ihrer Bekanntmachung zugesandt wurden, um darüber ein Bedenken einzuberichten; und zwar erfolgte diese Bewilligung auf die wörtliche Vorstellung — „um das Corps auffer seinen Versammlungen vorzustellen, seine Rechte zu wahren, den Geschäftsgang zu leiten, ohne übrigens auf dessen Verfassung irgend einen Einfluß zu haben.“ *) Was war aber die Verfassung der Ritterschaft von altersher? Keine andere, als die einer Landstandschaft, die auf alle Ansprüche in Bezug auf die ihr aus dem Grundvertrage und den Beschlußnahmen der letzten Landtagsversammlung zustehenden Rechte, nur wieder auf einem Landtage ihre Abstimmung geben konnte.

Bekannt ist ferner, daß im November 1775 eine neue Verfügung in Absicht des gestempelten Papiers erlassen wurde. Im §. 34. dieser Verfügung heißt es, in Hinsicht der adelichen Klöster, der Ritterschaft und Güterbesitzer, nebst deren Untergehörigen — „daß es bei der ihnen zustehenden Exemtion von dem Gebrauche des gestempelten Papiers, bei der wohlhergebrachten Verfassung, so weit sie denselben hierin zu statten kömmt, sein ungeändertes Verbleiben habe, und darnach stricte zu halten sey.“ **) Hier also erkannte die Regierung selbst die wohlhergebrachte Verfassung an, und eine Freiheit, die nur aus ihr allein hervorging, und wie wir oben schon darthaten, einzig auf ihr beruhte.

---

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 31.

**) Ebendaselbst S. 32.

Es ist bekannt, wie im Jahre 1789, nach dem kurzen schwedischen Kriege, sich Prälaten und Ritterschaft sogleich für die Entrichtung einer begehrten ausserordentlichen Vermögens-Einkünfte und Nahrungssteuer erklärten, sowohl, weil sie eine Kriegssteuer, wie solche von altersher gebräuchlich, als auch, weil sie ein- für allemal zu entrichten war. Dagegen lehnten sie die am 12. September 1792 ausgeschriebene allgemeine Steuer von 4 pCt. von den Collateral-Erbschaften mit dem Anerbieten ab, verfassungsmäßig für ausserordentliche Staatsbedürfnisse beizusteuern." Sie erwiesen, so drückt sich der merkwürdige Darsteller aus, daß Prälaten und Ritterschaft auch zu keinen persönlichen Abgaben ohne den Landtag verpflichtet werden könnten. In einer ausführlichen Darstellung, und mit Hinweisung auf einen Landtag, rief die fortwährende Deputation den ersten Verfassungsvertrag mit dem alten Stammvater unsers Königs in Erinnerung zurück, was in ihr die Steuergerechtsame besage, wie sie sich erhalten, und wie in Folge des letzten Landtages Prälaten und Ritterschaft ausser der ordentlichen Contribution zu keiner Steuer, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausser ihrer Einwilligung auf dem Landtage verpflichtet werden können." —*)

Es ist ferner bekannt, daß, als Prälaten und Ritterschaft am 29sten März 1799 „zu einigem Ersatze der zur nothwendigen Ausrüstung eines Theils der Seemacht in diesem Jahre erforderlichen Kosten" zur Leistung einer ausserordentlichen Steuer zu $^1/_5$ des Betrags der ordentlichen Contribution eines Jahres angesetzt wurden, Prälaten und Ritterschaft sich zu dieser ein- für allemal zu tragenden Kriegsleistung sogleich willig erklärten. Ihre Form nur, das heißt, ihre Verbindung mit der ordentlichen Contribution, die dem letzten Landtagsbeschlusse nach nicht erhöht werden konnte, machte sie bedenklich, und sie erboten sich ein- für allemal

---

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 32. u. 33.

zu 8 ßß vom Pfluge, welche auf Antrag der deutschen Canzlei angenommen ward, indem letztere höchsten Orts vorgetragen — „ob nicht mit einstweiliger Aussetzung aller die eigentliche Beschaffenheit der Landesverfassung betreffende Discussionen, und Vorbehalt höchstdero Landesherrlichen, so wie aller übrigen Befugnisse, die von Prälaten und Ritterschaft statt jener ausserordentlichen Abgabe angebotene Summe von 8 ßß à Pflug anzunehmen seyn möchte.“ —*)

Diese Discussionen über die Landesverfassung waren allerdings schwieriger Art, die endliche Entscheidung mißlich, eben allein deshalb, weil man in ihr finden wollte, was in ihr nicht gelegen war. Endlich, nach Verlauf von, volle 10 Jahre, gepflogenen Discussionen, nämlich seit dem 12. September 1792, erschien das Resultat derselben bei Gelegenheit einer Verordnung, betreffend die Ausschreibung einer neuen Summe vom Eigenthume und der Benutzung liegender Gründe, in einer Resolution unterm 17. December 1802, die auf eine Vorstellung der Ritterschaft dahin entschied — „Was diesen Punct betrifft, kann derselbe bei Unserem unstreitigen uneingeschränkten Besteurungsrecht ꝛc.“ **)

Die Ritterschaft bat unterm 3. März 1803 um ein im Lande selber zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer Steuerverfassung. Der Holsteinische Theil derselben erwog, ob der Weg an die teutschen Reichsgerichte zu betreten sey?

Die Zeit ging schwanger mit großen Dingen! Thronen sanken, andere wurden aufgerichtet. Europa schien aus seinen Fugen zu fallen! Eine ungeheure Ueberschwemmung neuer Ideen und neuer Thaten durchbrach alle Deiche und Dämme des Altbestan-

---

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 33.

**) Ebendaselbst S. 33.

denen! Was Wunder, wenn unsere Länder bis zum Unkenntlichen von dieser Fluth gleichfalls angespült und überspült wurden?

Die Ritterschaft indeß verließ in dem Gewühle dieser gewaltigen Zeit sich selbst nicht! nicht den Standpunct ihrer Landstandschaft! das Recht nicht, auf welches sie durch den Landtagsversammlungsschluß von $17^{11}/_{12}$ gestellt war. Es wäre unnütz, hier ihre Bemühungen um einen zu berufenden Landtag zu wiederholen, sie sind allkundig. Jedermann weiß, wie sie unterm 19. Januar 1815 — „um einen den Zeitumständen angemessenen Landtag" bat; Allen ist es bekannt, daß Prälaten und Ritterschaft in Verbindung mit den sämmtlichen Gutsbesitzern unterm 26. April 1817 in einer allerunterthänigsten Eingabe sich dahin erklärten:

— „daß sie gleich ihren Mitbürgern, von der Hoffnung „und dem Vertrauen belebt, daß die Verfassung dieser „Lande, deren Wiederaufrichtung sie von der Huld und „Gerechtigkeit ihres geliebten Landesherrn erwarten dürfen, „auf liberale Grundsätze und einer allgemeinen „Landesvertretung gegründet seyn werde, so daß vor „Allem das Recht der Steuerbewilligung gesichert „bleibt, keineswegs die Absicht haben, in der künftigen „directen Grundsteuer, nach welchem Maaßstabe diese „auch verfassungsmäßig angeordnet werde, und „durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten ordinairen Contribution hinzukommen möchte, irgend eine „Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren." *)

Allen Schleswig-Holsteinern ist es endlich bekannt, und die Acten liegen zur Einsicht, wie Prälaten und Ritterschaft unausgesetzt, seitdem fast Jahr auf Jahr, sich für die Landesfreiheiten bemühten, bis sie endlich im Jahre 1822 der Nothwendigkeit

---

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 66.

wichen, und bei der hohen teutschen Bundesversammlung für die Landesfreiheiten einkamen, zum Behufe ihrer Verwendung für die Landesfreiheiten, und in dieser Eingabe sich unter andern dahin erklärten:

— „da endlich die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft „weit entfernt sind, einer Umgestaltung ihrer Landesver„fassung in zeitgemäßere Formen irgend Hindernisse in „den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung „derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen, „auch vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigen hülfreichen „Herbeiführung Hoffnung aus der nachgesuchten Vermitt„lung schöpfen, so wolle eine hohe Bundesversammlung „hochgeneigt dahin vermitteln .... daß die dermahlen in „anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung „nach den Worten des Artikels 56. der Wiener Schluß„Acte anders nicht als auf dem in dieser Ver„fassung selbst liegenden Wege abgeändert „werden möge." —*)

Wenn wir aber nun bei einem Jeden die Einsicht in die Landesverhältnisse, die Kenntniß aller der Ergebnisse, die sich auf jene beziehen und mit ihnen in der unauflöslichsten Verbindung und Verwandtschaft stehen, als zu den gebotensten ja heiligsten Pflichten eines wahrhaften, dieses Namens würdigen Staatsbürgers voraussetzen, bei einem jeden Staatsbürger, dem die Ehre ein solcher zu seyn und als solcher sich zu begreifen, über alle andere Ehre geht, voraussetzen können und müssen**): so scheint doch hier am Orte die nähere Berücksichtigung und urkundliche

---

*) Denkschrift von Hofrath Dahlmann. S. 70.

**) Jeder weiß, mit welchem Ernste, wir wagen den Ausdruck, mit welcher Heiligkeit Blackstone, in seinen Commentaren über die Englische Gesetzgebung, über diese bei einem Staatsbürger nothwendige Voraussetzung sich ausspricht.

Darstellung dieser wahrhaft geschichtlichen That der ritterschaftlichen Landstandschaft, mit ihrem Erfolge und dem, was Ebengenannte nach ihm bis auf die letzten heutigen Tage in gleichem Geiste gethan, nicht nur nicht überflüssig, sondern eben für die eigentlichste Absicht dieser Blätter; die ununterbrochene Wirksamkeit der ritterschaftlichen Landstandschaft für die Rechte unserer Lande Schleswig-Holstein von dem Jahre 1460 bis auf heute 1831 darzuthun, wahrhaft an ihrem Platze. Um so mehr an ihrem Platze, als Partheiungen und Voreingenommenheiten in unserem Lande so gut, wie in allen übrigen Landen unseres weiten germanischen Vaterlandes vor lauter Bäumen, die sie niederzureissen oder selbst beliebig aufzurichten bemüht sind, den Wald nicht bemerken noch sehen, geschweige denn achten, in dem wir uns dermalen immer noch wohnhaft befinden.

Die Absicht, das Wesen des teutschen Bundes, dessen Verwendung für die Landesrechte die Ritterschaft ansprach, ist — Sicherstellung des Rechtszustandes in allen und jeden Verhältnissen. Der Zweck des deutschen Bundes, so drückt sich die Bundesacte Art. 2. aus, ist „Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands.*) Sie will alle Gewalt ausschließen, siehe den 7. Art.**) Sie verordnet daher Art. 12.***) die Gründung von Oberappellationsgerichten für den Inbegriff aller Staaten, die zum deutschen Bunde gehören, und beweist schon mit dieser Anordnung, was sie unter den Ausdrücken des 2ten Art. „innere Sicherheit Deutschlands" Alles begreife. Sie fügt diesem Artikel unmittelbar den berühmten, so Vielen leider berüchtigten 13ten Artikel an: — „In allen Bundesstaaten wird eine länderstän-

---

*) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, v. Klüber. S. 152.

**) Ebendaselbst S. 162. und 163.

***) Ebendaselbst S. 165.

dische Verfassung Statt finden," *) und verstärkt diesen Artikel noch durch den 54sten der Wiener Schluß-Acte, der sich peremtorisch über diesen Gegenstand dahin ausdrückt: — „Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." **) Im Geiste eines zu gründenden allgemeinen Rechtszustandes verordnet die Bundesacte Artikel 16. „daß die Verschiedenheit der Religionspartheien, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; ja mit derselben Richtung auf einen allgemein festzustellenden Rechtszustand, wendete sie ihre Vorsorge in demselben Artikel — „auf die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, und eine Bewirkung derselben auf eine möglichst übereinstimmende Weise." — ***) Sie ist unaufhaltsam in dieser ihrer Richtung, und läßt sich in derselben durch kein anscheinendes Bedenken stören, indem sie uns zu den Rechten der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten erhebt, und ausdrücklich mit dem Namen Rechte belegt, wenn sie im Artikel 18. sich dahin ausdrückt: — „die Bundesversammlung wird sich, bei ihren ersten Zusammenkünften, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit (folglich keineswegs gleichförmiger Preßbeschränkungen) und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." ****) Das Recht also soll vorwalten; in allen öffentlichen

---

*) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, v. Klüber. S. 166.

**) Ebendaselbst S. 215.

***) Ebendaselbst S. 173.

****) Ebendaselbst S. 175. und 177.

Verhältnissen ein Rechtszustand der Grund und die Basis seyn. Der Willkühr, woher immer sie einschreiten möchte, von unten wie von oben, steht die Bundes- wie die Schluß-Acte als ein Damm entgegen, als ein Interdict, als ein Bannfluch, der sich über das gesammte weite Deutschland verbreitet! Diese Absicht eines in Deutschland allgemein auszuführenden, durchzuführenden und in das gesammte deutsche öffentliche Leben einzuführenden und festzusetzenden Rechtszustandes, der Regierende wie Regierte umfasse und beide gleichmäßig berechtige und verpflichte; dieser, die ganze Bundesacte belebende und durchdringende Geist ist nicht etwa ein Ausfluß dringender Umstände und ihrer Auffassung, ein hochherziges Ueberwallen, der etwa nur bei Gründung der Bundesacte empfunden ward; ganz im Gegentheil: was in Wien den 8. Juni 1815 als Grundgesetz für die deutschen Bundesstaaten niedergelegt ward, bestätigte die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Bedarf es aber wohl eines Worts über eine etwanige Annahme von einer fünf Jahre durchdauernden hochherzigen Ueberwallung bei Staatsmännern, wie ein Fürst Metternich, Hardenberg, Graf von Bernstorff, Graf von Münster, einem Humbold, einem Gagern, wir möchten sagen, bei einer in einer Versammlung, wie sie nie gesehen war, personificirten Staatsklugheit von ganz Deutschland?

In welchem Grade nun die Wiener Schluß-Acte den 13ten Artikel der Bundes-Acte durch ihren 54sten erhärtet, haben wir oben schon gesehen. Aber dieselbe Acte fährt unmittelbar nach demselben in ihrem 55sten Artikel *) fort: „den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich-bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwal-

*) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, v. Klüber. S. 216.

obwaltenden Verhältnisse zu ordnen," — derselbe Geist dictirt den 56sten Artikel:*) „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." — Ein ähnlicher macht sich in dem 57sten**) kund. „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Allen diesen Niederlegungen über landständische Verfassungen schließt sich der Artikel 59.***) an: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei der Verhandlung selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden." Die Oeffentlichkeit in den landständischen Verhandlungen ward daher durch dieses Bundesgesetz keineswegs untersagt, welches in der That eine Rechtskränkung, folglich gegen Zweck und Geist der deutschen Bundesacte gewesen wäre, sondern es ward über sie in diesem Artikel dahin verfügt, daß dieses Recht nicht in ein Unrecht ausarte. Ein Untersagen aber und Verbieten der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen wäre allemal eine Rechtskränkung gewesen, weil, abgesehen von allen anderen Uebeln, die der Erfolg ihrer Nichtöffentlichkeit sind, der Bevollmächtigende den gerechten

---

*) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, von Klüber. S. 216.

**) Ebendaselbst S. 216.

***) Ebendaselbst S. 216. 217.

Anspruch macht, seinen Bevollmächtigten zu controlliren. Es sagt daher Rudhart sehr wahr — „weil die Herzoge handelten bloß mit den Bundesgliedern (des Adels), so war nöthig, daß sie alle, aber unnöthig und unmöglich, daß ein Anderer, der ausser dem Bunde war, Zutritt erhielt, und so war Oeffentlichkeit der Verhandlungen verhindert schon von Anfang an. Ohne Oeffentlichkeit ist keine Anstalt für das Volk, und zur Heimlichkeit ist kein Grund und kein Recht, diese ist das Gift einer Volksvertretung; in Baiern ward deshalb das Volk gegen die Landschaft zuerst neidisch, dann argwöhnisch, zuletzt gleichgültig." — *)

Ja fürwahr, wir wiederholen es, Geist und Zweck der Bundes=, wie der Schlußacte ist: in jedem und allen öffentlichen Verhältnissen kein Unrecht zu dulden, aber auch kein Unrecht zu thun; einen durchgängigen Rechtszustand für Regierer wie für Regierte zu begründen, und der allseitigen Verwirklichung eines solchen den regelmäßigen Weg zu eröffnen, von dem abzuweichen den Regierenden wie den Regierten nur durch eine den verkündigten Gesetzen des Bundes schnurgerade entgegengesetzte Maaßnahme, folglich gegen das Gesetz, folglich durch die bloße Gewalt, die allein und für sich nie einen Rechtszustand erzeugt, möglich bliebe. In Folge dieses Geistes und Zweckes erklärt sich daher die Schlußacte Artikel 17.**) — „die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." Mit Recht daher äussert sich einer unserer bedeutendsten Publicisten in Bezug auf das öffentliche Recht des deutschen Bundes dahin — „nur im Bund

*) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Bd. 1. S. 53.

**) Quellen=Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, v. Klüber. S. 201.

mit der Gerechtigkeit sind Rechtmäßigkeit der Regierungen und staatsbürgerliche Freiheit der Unterthanen denkbar; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine. Darum steht das Gesetz als fürstliche Nothwendigkeit über den Fürsten, und rechnen Könige auch Deutsche, das öffentliche Bekenntniß, im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen, sich zur Ehre. Sie beseelt das edle Gefühl, aus welchem jener Ausspruch eines altrömischen Kaiserpaares gesetzweise hervorging: — „Würdig der Majestät, ist das Wort eines Herrschers: auch der Fürst bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht doch auf dem Ansehen des Rechts unser Oberherrliches Ansehen. Größer fürwahr als Herrschergewalt ist es, die Fürstlichkeit den Gesetzen unterzuordnen. Darum sey es Götterausspruch des gegenwärtigen Edictes. Was uns selbst zu erlauben Wir uns nicht herausnehmen, das verkündigen Wir Andern durch Gesetze.“*) Daher konnte sich ein Bundesgesandter bei einer ihm gegebenen Gelegenheit so bestimmt dahin ausdrücken — „die Schlußacte hat für die Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesacte die Verpflichtung der Bundesversammlung nicht verringert, sondern verstärkt.“ **)

So stand es und so steht es mit dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, zu dem auch unser Holstein gehörig. In Bezug auf dasselbe hatte aber das höchst wichtige Ergebniß Statt gefunden, daß „unterm 28. Januar 1815 das Königlich Dänische Ministerium erklärte, daß Seine Majestät der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen sey, und gestatten wolle, daß ihre (der Landstände) Versammlung zu Kiel wieder Statt haben solle.“ — ***) Es geschah das noch weit Wichtigere, nämlich die Confirmation der Landesprivilegien unterm 17. August 1816. Allein diese

*) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, dritte Auflage, §. 217.

**) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. S. 402.

***) Ebendaselbst S. 456.

Privilegien traten nicht in praktische Wirksamkeit. Die Landstände sahen sich nicht berufen, wenn schon sie die Einzigen sind, mit denen und unter deren Beirathung die althergebrachte Verfassung in eine, den Forderungen der Zeit gemäße hätte umgestaltet werden können; denn nicht in einem Lande wohnten die Holsteiner, das einer alleinigen bloßen Verwaltung gehorchte, sondern sie rühmten sich einer urkundlichen Verfassung seit 1460; bestätigt von allen Fürsten, unter deren väterlicher Obhut sie seit der angegebenen grauen Zeit bis auf den heutigen Tag lebten und gediehen: denn sehr richtig bemerkt ein Bundesgesandter in Bezug auf die Confirmation der Landesprivilegien von 1816 — „Zu dem Beweise aber, daß es sich in jener Urkunde, welche alle und jede, den Prälaten und der Ritterschaft früherhin ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, eben so wie dieses Anno 1766 und 1773 geschehen, bestätigte, nicht bloß von speciellen Vorrechten, sondern auch von dem ihnen zustehenden ständischen Rechte handelt, genügt die Thatsache, daß die Regierung dieses selber anerkannt hat, indem sie als Grund der, auf die Bitte der Reclamanten, ihnen über den Inhalt ihrer Privilegien rechtliches Gehör zu gestatten, ertheilten abschläglichen Resolution, anführte:

„daß die Landesverfassung keiner Erör-
„terung auf dem Wege Rechtens unterworfen
„seyn könne;*)

und eben so dürfte man an einen wahrhaft logischen, keinen Spitzfindigkeiten gehorchenden, sondern seine Gründe für und wider aus der Natur der Sache herleitenden Kopf die Frage richten: wie er den, zufolge eben dieses Herrn Gesandten keines Beweises mehr bedürftigen, characterisirten Satz eines baierschen Publicisten umstoßen wolle: Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Be-

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. S. 447.

theiligten ihren übereinstimmenden Willen durch Urkunden oder durch die That erklärt haben.*) Durch Urkunden also oder durch die That: denn allerdings sind Anerkennung und Ausübung nicht ein- und dasselbe. Allein von jedem Richter wird und muß auf unverfälschte Urkunden erkannt werden, was Rechtens ist; und zwar das Recht, was der Inhalt der Urkunden besagt, nicht was der eine oder der andere der Betheiligten für sich als ein solches etwa gern herausdeuteln möchte. Auch wäre ja eine Verweigerung eines rechtlichen Gehörs über nur specielle Vorrechte der Ritterschaft, die alsdann nicht als Landstand, sondern als eine bloße Körperschaft Rechte anspräche — eine Rechtsverweigerung über eine nur privative Sache gewesen; fürwahr, eine unter Herrschern, wie die des Oldenburgischen Stammes, unerhörte, kaum denkbare Sache, und bei dem Grade der Civilisation unserer Zeit eine Monstruosität!

Im Jahre 1815 hatte der königl. Minister erklärt, daß Sr. Majestät der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen sey, und gestatten wolle, daß ihre Versammlung zu Kiel Statt haben solle. Im Jahre 1816 erfolgte die Confirmation der Landesprivilegien; im Jahre 1822 wandte sich, nach wiederholten, immer vergeblichen Unterhandlungen um die Verwirklichung einer zeitgemäßen Verfassung, die Ritterschaft an die Bundesversammlung, ihre Vermittlung für diese in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung erbittend. Wer kann sagen, sie habe diese hochwichtige Landesangelegenheit übereilt? Eine Verfassung kann allerdings nicht wie eine Minerva aus dem Haupte Jupiters in einem urplötzlichen Nu erscheinen; allein vom Jahre 1816 bis gegen das Ende des Jahres 1822 waren sechs für die Verfassungsbemühung vergebliche Jahre verflossen. Wer kann verneinen, daß die Ritterschaft diese Verwendungsbitte nicht ihrer

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. S. 449.

eignen Ehre schuldig war? Nicht schuldig der gebotenen Pflicht, die sie als immer noch lebende und sich bethätigende Landstandschaft gegen das Land zu beobachten, und der sie nachzukommen weder umgehen konnte noch durfte? Unpartheiisch, es kann Niemand diese Frage verneinen.

Was war und wie machte sich nun der Erfolg dieser Bitte um eine hohe Verwendung? die Acten mögen selbst reden.

Es war die 17te Sitzung der hohen Bundesversammlung, den 10. Juny 1823, als der Referent ihrer Reclamations-Commission auftrat, und, nach vollständig mitgetheiltem Inhalte der ritterschaftlichen Denkschrift sowohl, als der derselben angehängten Beilagen, und nach einer ausführlichen Erörterung des Legitimationspunctes und der Competenz, welche der Herr Referent aus den von ihm vorgetragenen Motiven für begründet hielt, in der Hauptsache den Antrag machte:

— „daß die hohe Bundesversammlung, in Gemäßheit „ihrer durch Bundes- und Schluß-Acte begründeten Com„petenz den Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauen„burgischen Herrn Bundestagsgesandten ersuche, die Er„klärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der „vorliegenden Denkschrift binnen 6 Monaten gefälligst zu „bewirken." *)

„Der Vortrag wurde dem Protocolle unter Zahl 9. angefügt und loco dictaturae drucken zu lassen beliebt." **)

Stimmabgebung.

Dännemark wegen Holstein und Lauenburg.

„Ich hatte gehofft, daß bei Prüfung der von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ange-

---

*) Protocolle der Bundesversammlung, Bd. 15. S. 293.

**) Diese Beilage 9. konnte in den Band 15. nicht aufgenommen werden, weil sie dem Originalfolio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind. Bemerkung des 15. Bandes S. 653.

„brachten Denkschrift die verehrliche Commission die Ue=
„berzeugung gewinnen werde, daß die Competenz dieser
„hohen Versammlung in dem vorliegenden Falle nicht
„begründet sey, und mich demnach vorbereitet, einige Be=
„richtigungen der in der Denkschrift angeführten That=
„sachen vorzulegen. Die abweichende Ansicht der Com=
„mission nöthigt mich aber, auf ihren Vortrag und die
„Gründe einzugehen, nach welchen sie die Competenz dieser
„hohen Versammlung für begründet erachtet."

— — „Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck
„zu zeigen, daß die verehrliche Commission in ihrem Gut=
„achten über Begründung und Umfang der Competenz
„weiter gegangen ist, als die vorliegende Beschwerde und
„die Anträge, wozu sie geführt, nach den Gesetzen des
„Bundes rechtfertigen können, weiter, als auf eine ein=
„seitige Darstellung ohne Präjudiz für die königliche Re=
„gierung geschehen konnte." —

— — „Nach der im Gutachten näher motivirten Mei=
„nung ist es auch nur der Art. 13. der Bundesacte,
„verbunden mit dem 31., 53. und 54. der Schluß=Acte,
„und zweitens der Art. 56. der Schluß=Acte, welche die
„Competenz der Bundesversammlung in der vorliegenden
„Angelegenheit, vergleicht man die Endanträge der Hol=
„steinischen Prälaten und Ritterschaft mit den Gesetzen
„und Beschlüssen des Bundes, auch den sonst obwalten=
„den Umständen, hinlänglich begründen, um die Erklärung
„meines allerhöchsten Hofes zu erbitten."

„Es ist jedoch klar, daß von einer practischen Aner=
„kennung *) irgend einer alten Verfassung des Herzog=

*) Von practischer Anerkennung ist nicht die Rede im 56. Art.; dieser lautet vielmehr — „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege

„thums Holstein, welche durch den 56. Art. der Schluß=
„Acte begründet werden soll, und von der Verleihung
„einer neuen Verfassung, nach dem Art. 13. der Bun=
„desacte, nicht zu gleicher Zeit die Rede seyn kann. Die=
„ses ist in der Maaße einander entgegengesetzt, daß die
„Erfüllung des Einen die Erfüllung des Andern, und die
„Competenz der Bundesversammlung für den einen Fall
„die für den andern ausschließt."

„Befände sich die frühere Verfassung des Herzogthums
„Holstein in anerkannter Wirksamkeit, so wäre die
„Folge davon: daß von der Bundespflicht meines aller=
„höchsten Hofes, den 13. Art. zu erfüllen, und von der
„Obliegenheit der Bundesversammlung, dafür zu sorgen,
„daß derselbe nicht unerfüllt bleibe, durchaus nicht mehr
„die Rede seyn könnte, sondern mir davon, daß diese in
„anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht auf
„unverfassungsmäßigem Wege abgeändert werde. Diese
„Vorschrift des 56. Art. der Schluß=Acte würde, wäre
„sie anwendbar, es der königlichen Regierung unmöglich
„machen, an die Stelle der erloschenen Verfassung eine
„neue zu setzen. Se. Majestät der König hätten eben so
„wenig das Recht als die Verbindlichkeit, den 13. Art.
„der Bundesacte noch in Ausführung zu bringen."

„Wird der 13. Art. der Bundesacte als unerfüllt an=
„gesehen, so kann nicht zugleich von Präexistenz und Ge=

---

wieder abgeändert werden" — und Rudhart sagt — „anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen durch Urkunden oder durch die That erklärt haben." — Auch beruht ja das ganze staatsrechtliche und politische Leben, Staatsrecht und Völkerrecht, auf Urkunden oder That; la foi des traités ist ein bekanntes Wort, und sind traités keine Urkunden?

Anm. d. B.

„währ einer Verfassung die Rede seyn, in Rücksicht deren „der Grundsatz gälte, daß sie nicht auf unverfassungsmä„ßigem Wege abgeändert werden darf."

„Da diese Schlußfolgerung als richtig nicht wohl ver„kannt werden kann, so dürfte dies allein schon hinrei„chend seyn, um den Beschluß dieser hohen Versamm„lung auf eine Reclamation zu bestimmen, deren Petitum „in den verschiedenen Gegenständen, welche copulativ darin „aufgenommen worden sind, sich selbst widerspricht und „aufhebt. Es ergiebt sich nämlich hieraus die Unmöglich„keit, die Competenz in dieser doppelten Beziehung für „begründet zu halten, — die Gründe des hierauf gerich„teten Ausspruchs der Commission sind mir durchaus „nicht einleuchtend, und um so weniger, als es den An„schein hat, daß dieser Widerspruch derselben nicht ent„gangen ist."

„Was mir zu dieser Vermuthung Anlaß giebt, ist die „Stelle des Vortrags, wo es heißt: Zwar haben letztere „(Prälaten und Ritterschaft), nachdem S. 53. §. 26. von „ihnen ausdrücklich geäussert worden war, daß der 13. Art. „der Bundesacte in Holstein unerfüllt geblieben sey, und „sich auch die zur Entwerfung der Verfassung im Jahre „1816 berufene Commission seit lange nicht mehr ver„sammle, so daß sie in der Hoffnung der baldigen Er„füllung sogar Rückschritte gethan hätten, die dringende „Landesnoth auch sonst unberechtigte Unterthanen gewiß „rechtfertigen könnte, wenn sie in Hinsicht der Vollziehung „des 13. Art. anregliche gesetzliche Schritte thäten, als„bald aus leicht zu erklärenden Gründen wie„der eingelenkt (so heißt es in dem Vortrage), und „bemerkt, daß es in Holstein nicht die Entwerfung einer „neuen Verfassung gelte, auch ihren vorzüglichsten Antrag

„§. 29., 3. ihrer Denkschrift, nur auf den 56. Art. der „Schluß=Acte gegründet, und dahin gerichtet ꝛc.“ *)

„Dies führt die Commission zunächst selbst auf die Be„merkung, daß es scheinen möchte, als könne die Com„petenz der Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle „nicht aus dem 13. Art. geleitet werden. Es wird jedoch „dieser Bemerkung sofort entgegengesetzt, daß die Recla„manten sich einmal mit darauf bezogen, und daß nächst„dem der 13. Art. den Fall, in welchem Holsteins Prä„laten und Ritterschaft sich zu befinden behaupteten, gar „nicht ausschlösse, auch die Bundesversammlung, ohne „den gegenwärtigen Anlaß, schon nach dem in dem Jahre „1818 bei Gelegenheit der Großherzoglich Mecklenburgischen „Motion gefaßten Beschlusse befugt gewesen wäre, bei

*) Darstellung und Petitum sind nicht einerlei. Letzteres ist eigentlich dasjenige, warum es sich handelt. Die Darstellung enthält dagegen nur die Motive, die vielseitigen Gründe des Petitums, unter denen ganz füglich der 13. Art. der Bundesacte mit angezogen werden konnte, weil, wie ein Bundesgesandter, siehe Protocolle der deutschen Bundesversammlung Bd. 15. S. 429, sich äusserte „nicht der „oder jener, das Verfassungswerk in Deutschland betreffende Artikel „der Wiener Schlußacte, sondern alle diese Artikel zusammenge„nommen begründen, mit dem 53. an der Spitze, den Umfang der „Competenz der Bundesversammlung.“ Um wie mehr folglich der 13. Art. der Bundesacte, auf welchem ja alle oben angegebene auf das Verfassungswerk sich beziehende Artikel der Schlußacte gebaut sind. Eben so sind unberechtigte Unterthanen und berechtigte zweierlei. Auch wird nicht eingelenkt, sondern es heißt vielmehr in der Denkschrift §. 26. S. 53. „Inzwischen handelt es sich nicht zunächst „davon. Holsteins Fall ist dieser: daß, statt der Entwerfung „einer neuen Verfassung, unsere alte landständische Verfas„sung, welche durch die jüngste Bestätigung der Privilegien, die sogar „nach dem königlichen Zutritt zum deutschen Bunde erfolgte, wahr„haft zugleich als die neue anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt „ist; daß diese nicht bloß verletzt, sondern factisch vernichtet, und „das rechtliche Gehör über den Inhalt derselben versagt ist.“ — Anm. d. V.

„der Königlichen Regierung die Vollziehung des 13. Ar=
„tikels der Bundesacte in Anrege zu bringen.“ *)

„Dies sind die Gründe, welche bei der Begutachtung
„den Anstand wieder gehoben haben, der in Betreff der
„gleichzeitigen Begründung der Competenz nach dem 13. Art.
„der Bundesacte und dem 56. der Schluß=Acte, wie es
„scheint, vorübergehend entstanden war.“

*) In der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. December 1817 machte der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerin= und Strelitzsche Bundesgesandte, bei Gelegenheit seiner im Namen der Landesherr=schaft an die Bundesversammlung gestellten Aufforderung, die Ga=rantie der mit ihren Ständen abgeschlossenen Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, wel=che die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, übernehmen zu wollen, zugleich einen Antrag auf die all=gemeine Erfüllung des 13. Art., siehe Protocolle der deutschen Bun=desversammlung Bd. 4. S. 107. §. 416. und Klübers Quellen=Samm=lung S. 345. In diesem Antrage erklärte er sich dahin: „Es wird „der Bedacht, den die Bundesversammlung auf Erfüllung des 13. „Art. beabsichtigt hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die „prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehreren Bundes=„staaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer land=„ständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen „Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprа=„che befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bei der gege=„benen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ih=„rer Königl. Hoheiten vortragen, daß es den verehrlichen Gesandtschaf=„ten gefällig seyn möge, in der Art, wie solcher wegen des 12. Art. „schon mehrfältig geschehen, und wegen des 14ten Art. beschlossen „worden, ebenfalls über die Erfüllung des Art. 13. sich erklären, „und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung „angemessener Instructionen dieserhalb beschliessen zu wollen.“

Hierauf ward von der Bundesversammlung in derselben Si=tzung beschlossen: „den Gesammt=Antrag, mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instructions=Einholung vorzutragen.“

Darauf erklärte der Preußische Bundesgesandte im Namen sei=ner Regierung in der siebenten Sitzung der Bundesversammlung am 5. Febr. 1818, siehe Protocolle der deutschen Bundesversamm=lung, Bd. 4. Hft. 3. §. 26. S. 231 — 236. und Klüber Quellen=Samm=lung S. 347. „die Anregung, welche von der Mecklenburg=Schweri=„nischen und Mecklenburg=Strelitzschen Gesandtschaft wegen Erfül=

„Die Commission wendet sich hierauf zu der Frage:
„wie der 56. Art. der Schluß=Acte hier eingreife, und
„bezeichnet die unter dem 17. August 1816 erfolgte Be=
„stätigung der Privilegien der Holsteinischen Prälaten und
„Ritterschaft als ein Ereigniß, weshalb, wenn dasselbe
„nicht in ein anderes Licht gestellt werde, sie vor der
„Hand kein Bedenken finde, die Competenz der Bundes=

„lung des 13. Artikels der Bundesacte in der 58. Sitzung der Bun=
„desversammlung am 22. December v. J. gemacht worden, ist der
„Preußischen Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Ange=
„legenheit sich näher zu äussern."

„Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse
„redlich benutzt, und den Artikel 13. bereits in Ausführung gebracht
„haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde
„suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem
„Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über alles, was
„von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits
„geschehen oder vorbereitet, sich näher auszusprechen, und zugleich den
„ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheissung, welche von allen
„Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde."

„Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die
„Bundesacte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt,
„eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen
„erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung
„vom 22. May 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwie=
„rigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrach=
„tung des Preußischen Staates nicht entgehen können, haben zwar
„keineswegs die Gesinnungen Seiner Majestät geändert, wohl aber
„verhindert, daß das Königliche Wort in dem bisher verflossenen
„Zeitraume in Erfüllung gehen konnte."

„Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzel=
„nen für die Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen,
„war eben beendigt, und hatte, der segensreichen Folgen des Sieges
„ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Til=
„siter Frieden der Preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen,
„unendliche Störungen und Verwicklungen, welchen die Regierung
„ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen.
„Verlorne Provinzen waren wiedergewonnen, aber durch neue In=
„stitutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und
„deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz
„verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf

„versammlung nach dem 56. Art. der Schluß-Acte für „begründet zu erachten."

„Es wird aus der seit Errichtung des Bundes geschehenen Bestätigung die Folge abgeleitet, daß der Inhalt „des 55. Artikels der Schluß-Acte, wonach früherhin gesetzlich-bestandene ständische Rechte bei Erfüllung des „13. Artikels der Bundesacte berücksichtigt werden könn-

---

„brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue „Hindernisse."

„Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die Preußischen „Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden „Sorgen für die Gegenwart in den mannigfaltigen Reibungen entgegen gesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine „vollkommne Kenntniß des Zustandes neuer Provinzen begleiten „muß, durfte sich die Preußische Regierung die Schöpfung ständischer „Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, „sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer „Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen „Vereins wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem „zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber „nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannte, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen, hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen „Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine „Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und „Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen „und Personen, in die Summe der Berathung gezogen würden, und „so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht practisch und „anwendbar, reifen könnten; dieß ist durch die Errichtung des Staats„raths geschehen. Gleich bei dessen erstem Zusammentritt ernannten „auch Seine Majestät der König von Preußen aus selbigem eine „Commission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische „Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch „Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, „um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, „und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache „dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen „wirklich in's Leben treten können, wodurch zur Ausführung der

„ten, aber nicht müßten, in Rücksicht Holsteins keine „Anwendung mehr finden, und keinen Grund gegen die „Competenz-Bestimmung nach dem 56. Art. der Schluß- „Acte abgebe, vielmehr hierunter der vorliegende Fall, „als eine bisher gegebene Verfassung betreffend, zu „subsumiren sey."

„Verordnung vom 22. May 1815 der wesentlichste Schritt geschehen „seyn wird."

„So wird die Preußische Regierung an der Hand der Erfah- „rung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, „zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, „und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame „Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen „erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständi- „sche Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten „zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle „billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber „berücksichtigende Prüfung für angemessen erachten wird, so kann „auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher „aus inneren Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt."

— — „Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur „da seyn, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13. „der deutschen Bundesacte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen „deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch „durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt „noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu „allgemeiner Anerkennung bethätiget."

„Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate „zur innern Verhandlung hingegeben wird, desto angemessener scheint „es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger „innerer und äusserer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß „jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Ver- „fassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in „Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vol- „lendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen „Regierung gereichen, daß sie für die anderen, welche mit ihrer Auf- „gabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfül- „lung des 13. Artikels die wahrhafte Garantie ihres besondern „Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den statt- „gefundenen Hindernissen unterrichte."

„Es dringt sich wieder die Frage auf, wie auch bei „dem Resultate dieses Raisonnements, mit dem ich freilich „nicht einverstanden seyn kann, unbeachtet geblieben ist, „daß die Argumentation für die Zugrundelegung des 56. „Artikels der Schluß-Acte bei der Competenz-Frage die „des 13. der Bundes-Acte in demselben Maaße entfernt, „wie vice versa."

„Uebrigens dürfte Nachstehendes gegen die Competenz-„Bestimmung nach dem 56. Art. der Schluß-Acte schon „jetzt genügend erscheinen. Nähere Ausführung und Be-„weis desselben muß ich — wenn sich ein nach den Ge-„setzen des Bundes und der Competenz-Frage dieser hohen

---

„In dieser Absicht wird die Preußische Regierung es sich ange-„legen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange „und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß „zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, „welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in glei-„cher Frist, vereinigten."

„Und diesen Wunsch ist die Preußische Gesandtschaft angewiesen, „hiedurch dringend zu erkennen zu geben."

Dännemark wegen Holstein und Lauenburg.

— — „Seine Majestät glauben, daß es dem allgemeinen In-„teresse nur entsprechend seyn könne, wenn in den einzelnen Bundes-„staaten schon zum voraus die Mittel und Wege bestimmt werden, „wie allenfalsige, über die bestehende Landesverfassung sich ergebende „Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen ge-„schlichtet werden sollen. Sr. Majestät sind ferner der Meinung, „daß die zu diesem Endzweck festzusetzenden Mittel und Wege von „jedem einzelnen Landesherrn auf die Art bestimmt werden müssen, „wie sie der bestehenden Landesverfassung und den besondern Loka-„litäten der Lande am angemessensten seyn dürften. —

„Was ferner den bei dieser Gelegenheit ausgedrückten Wunsch „Ihrer Königlichen Hoheiten betrifft, daß es den allerhöchsten und „hohen Mitgliedern des Bundes gefällig seyn möge, die Bundesver-„sammlung in Kenntniß von dem zu setzen, was in ihren Landen „zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte geschehen ist: so ist „die diesseitige Gesandtschaft befehligt worden, in Betreff der Her-„zogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg folgendes öffentlich zu „erklären:

„Versammlung geeigneter Anlaß dazu ergiebt — der Er-
„klärung meines allerhöchsten Hofes vorbehalten.“ —
„Wer sich darauf beruft, daß eine landständische Ver-
„fassung in anerkannter Wirksamkeit sey, wird vor
„allen Dingen angeben müssen, worin diese Verfassung
„besteht, wie weit der Wirkungskreis der Stände geht,
„und welche Befugnisse der Landesherr hat. Dies ist im
„vorliegenden Falle nicht angegeben, und nur gesagt wor-
„den, daß die Landstände Holsteins einst im Besitze des
„Steuerbewilligungsrechts waren. Das hat denn freilich
„seine Richtigkeit.“

„König

„So wie sämmtliche allerhöchste und hohen Mitglieder des Bun-
„des in dem Grundgesetze ihres Vertrages sich gegenseitig das Ver-
„sprechen gegeben haben, in ihren zu dem deutschen Staatenbunde
„gehörenden Landen eine landständische Verfassung Statt finden zu
„lassen, so haben auch Sr. Majestät durch ihren Beitritt zu diesem
„Staatenbunde, und durch Allerhöchst ihre Ratification des Grund-
„gesetzes desselben, sich gegen sämmtliche Bundesglieder anheischig
„gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und
„Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13. Artikels
„jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Sr. Ma-
„jestät diesen Entschluß zu erkennen gegeben durch Allerhöchst ihre
„Genehmigung des commissarischen Gutachtens über die Reihenfolge,
„in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtigt worden ist.
„Es kann mithin durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß Sr.
„Majestät, so wie allen Puncten jenes Vertrages, auch diesem 13.
„Art. vollkommen Genüge leisten werden. Sr. Majestät haben aber
„auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und ste-
„hen gegenwärtig im Begriff, die in Gemäßheit jenes 13. Artikels
„in dem Herzogthum Holstein einzuführende Verfassung zu bestim-
„men. Bereits im Jahre 1816 haben nämlich Sr. Majestät zu die-
„sem Zweck Commissarien der Holsteinischen Prälaten, der Ritter-
„schaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von
„Sr. Majestät gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer
„Zeit, unter dem Vorsitz eines Königlichen Staatsministers, auf's
„Neue zusammen treten werden, um ihr allerunterthänigstes Gut-
„achten über die wichtigsten Puncte der im Herzogthume einzufüh-
„renden Verfassung Sr. Majestät vorzulegen.“

Anm. d. V.

„König Christian I. ertheilte im Jahre 1460 dem Lande „Privilegien, worin es heißt:

„Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wol„len auch keine Schätzung und Bede legen auf die Ein„wohner dieser Lande sammt und sonders, ausgenommen „Unsere eigenen Bonden und Lansten die unversetzt und „unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zu„lassung und einträchtige Zustimmung aller Räthe und „Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher." —

„Die Landesprivilegien wurden von Regenten zu Regenten „bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts bestätigt; allein „der Lauf der Zeit führte die wesentlichsten Veränderungen „in der Wirksamkeit der damaligen Stände, und nament„lich ihres Steuerbewilligungsrechts herbei; der Westphä„lische Friede und die seitdem fortgeschrittene Entwickelung „der Territorialhoheit,*) die Errichtung stehender Heere,

*) Territoralhoheit! dieser Begriff war von früher her und bis zur Zeit des Westphälischen Friedens ein vollkommen unbestimmter. Man sehe Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 4. §. 525. In einem aber noch höheren Grade und bis auf den heutigen Tag verwirrte er die Köpfe, weil für den, den deutschen Publicisten üblichen Ausdruck superi critas jus territoriale (Inbegriff aller Rechte der Reichsstände) die Franzosen in ihrem Instrumente des Westphälischen Friedens den Ausdruck souverainité einführten. (E. b. d. §. 526. Not. bei S. 296.) Ob nun die Urkunde des Westphälischen Friedens die Ansicht des Herrn Gesandten von demselben bestätigt, möchte bezweifelt werden können. Zu dem Ende führen wir aus angezogenem Geschichtswerke eine merkwürdige Stelle an. — „Der letzte Schwedische Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Prärogative der Reichsstände, von welchen in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch interque ea (jura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi. Dieser Punct blieb aber in dem Friedensinstrument weg, ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteuerungsrechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist." Die angeführte Geschichte Eichhorns Th. 4. §. 526. Note d. S. 297. Anm. d. V.

„welche die Einführung stehender Grundabgaben*) nach „sich zog, und auch die Bestimmung des Reichsabschiedes „von 1654 §. 180. „„daß die Landsassen zum Defen„sionswerke unweigerlich Beitrag leisten müßten—"" äus„serten auch auf Holstein ihren nothwendigen Einfluß."

„So erklärten schon die Landstände auf dem zu Kiel „1663 im Juni gehaltenen Landtage in ihrer Replik: „„ob „die von ihnen zu bewilligenden Gelder freiwillige oder „schuldige Beisteuer wären, darüber wollten sie nicht strei„ten, sie wollten jedoch ohne Nachtheil ihrer Privilegien an„nehmen, daß es reichsschlußmäßige Schuldigkeit sey."""**)

„Conf. Hegewisch Geschichte der Herzogthümer Schleswig u. Holstein Th. 4. pag. 211."

„Im Jahre 1675 ist der letzte Landtag gehalten, der „unvollendet abgebrochen ward. Durch die Steuerman„date vom 31. Octbr. 1689 und 11. Januar 1690 spre-

---

*) Stehende Grundabgaben schließen das Steuerbewilligungsrecht nicht aus. Sie können ein- für allemal von den Ständen bewilligt seyn, und neben ihnen für alle neu aufzulegende eine Bewilligung von den Regierungen so gefordert, wie von den Ständen geleistet werden. Es scheint hier immer noch der Beweis zu fehlen, daß die S. H. Stände ihr Steuerbewilligungsrecht entweder freiwillig aufgegeben, oder, dazu von der Regierung aufgefordert, auf dasselbe Verzicht geleistet haben; folglich ohne allen Rechtsanspruch auf die Steuerbewilligung und unabhängig von ihm jede Steuer zu zahlen verpflichtet sind. Auch stehen das Steuerbewilligungsrecht und stehende Heere mit einander nicht im Widerspruche, und machen letztere ersteres, ersteres letztere nicht unmöglich, ihr Zusammenbestehen das Eine oder das Andere nicht zu einem Undinge, wie Würtemberg und andere deutsche Staaten geschichtlich darthun. Anm. d. V.

**) Es will bedünken, als wären die Ausdrücke — „ohne Nachtheil ihrer Privilegien" — (nämlich sämmtlicher Stände: denn 1663 versammelten sich noch alle Stände — also Privilegien des Landes) „und reichsschlußmäßige Schuldigkeit" — (also gegen das deutsche Reich, von dem Holstein Reichsstand war, nicht eine Schuldigkeit gegen den König als ihren Herzog) von dem Herrn Gesandten nicht durchaus erwogen.

„chen die Landesherren schon ihre Befugniß aus, wenn „nach ihrem Erachten kein Landtag gehalten werden könne, „Steuern auszuschreiben, ohne die Landstände um ihre „Einwilligung gefragt zu haben. — *)

„Darnach ist es auch ferner gehalten, und es sind die „Landstände nie wieder zusammen berufen worden. Noch

*) Befugnisse ansprechen und Befugnisse haben, ist doch wohl nicht Eins und Dasselbe? Wir möchten die Königlichen Patente Christ an des V. vom 31. October 1689, vom 11. Januar 1690 und vom 28. Februar desselben Jahres lieber Entschuldigungs-Mandate als Befugniß-Mandate nennen. In dem ersteren lesen wir — „ob wir wohl gerne gesehen, daß einige Erleichterung in den bisherigen Collecten hätten zur Hand genommen, und auch zu dem Ende ein Landtag gehalten werden können. Wir dennoch aus gewissen erheblichen Hindernissen zu dessen Ansetzung noch nicht können gelangen, sondern bei denen continuirenden gefährlichen Conjuncturen wir unumgänglich halten wegen der zu der benöthigten Landesdefension und deshalben gemachten Verfassung, erforderten schweren Kosten, nochmals durch ein Interimspatent einige Contribution vor gedachten Landtag ..... auszuschreiben."

— In dem zweiten Mandate lesen wir „— — daß es, nachdem die Ansetzung eines Landtages wider Verhoffen bisher nicht geschehen können und gleichwohl die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß die Landesdefension, bei so gefährlichen Läuften, einen Weg wie den andern beobachtet werden. Wir daher keinen Umbgang nehmen können, zur Erleichterung der uns desfalls vornehmlich obliegenden schweren Kosten, abermahlen eine Contribution, vor Haltung solches anzusetzenden Landtages, durch ein Interimspatent auszuschreiben, so mandiren und befehlen wir ꝛc." In dem dritten Patente lesen wir — „Ihro K. M. haben sich aus dem von dero Getreuen und Gehorsamen Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein eingekommenen — Memorial erst vortragen lassen, was dieselbe wegen Erleichterung der bisherigen Onerem und Ausschreibung eines Landtages .... gebethen.

„Wie nun .... Ihro K. M. zuförderst .... erkennen, daß Prälaten und Ritterschaft bei denen etliche Jahr hervorgewesenen und noch guten Theils continuirenden gefährlichen Läuften, dero für Ihre K. M. und das Vaterland tragende Devotion so rühmlich an den Tag geleget, daß Sie zur Erleichterung der Ihro K. M. daher verursachten unvermeidlichen kostbahren Kriegs-Verfassungen, die ausgeschriebene Contributiones allemahl ganz willig und gehorsamtlich abgetragen,

„einmal wurden Prälaten und Ritterschaft in den Jahren
„1711 und 1712 convocirt, als sie wiederholt um Erlas-
„sung oder Milderung einer ihnen auferlegten Steuer ge-
„beten hatten, während von den Aemtern und Städten
„schon viel mehr bezahlt worden war. Bei dieser Ver-
„sammlung, welche — wie solches aus dem Convocations-

---

also werden auch dieselbe dahin Allergnädigst bedacht seyn, wie Dero getreue Stände sich solcher Dero Gnade und propension wirklich hinwiederumb zu erfreuen haben mögen, und würden in solchem Absehen Ihro K. M. nichtes lieber seyn, denn daß die Sachen in dem Stande sich befinden möchten, daß sie Ihnen den Effect davon mit völliger Einwilligung obangeregten Dero Gesuchs alsofort empfinden lassen könnten. Nachdem (hier folgt die Anklage des Herzogs) — so werden Prälaten und Ritterschaft leicht ermessen, wie es Ihre K. M. für der Hand billig höchst bedenklich fallen müsse, durch Beachtung eines Landtags, welchen Sie sonsten Dero getreuen Ständen Allergnädigst gerne gönnen, selbst die Mittel an Hand zu geben, wodurch dergleichen frembde armatur im Lande .... gleichsam autorisirt werde. Ihre K. M. sind dennoch nicht gemeint, die convocation eines Landtags in's Ungewisse hinauszustellen, sondern können falß es des H. Herzogen ..... also mitgefällig geschehen lassen, daß in eventum der Terminus dazu auf die Zeit, daß besagte frembde Völker .... weggeschaffet seyn, berechnet und die Patente zu dem Ende, von nun an ausgelassen werden. Damit jedoch inzwischen Dero Getreue und Gehorsame Stände Ihre Königliche Gnade und Hulde, und wie sehr sie wünschen, dieselbe in der bisherigen Contributions-Last möglichstermaaßen zu subleviren destomehr zu verspühren haben mögen. So wollen Sie ungeachtet die nach gegenwärtigen Zeiten annoch unumbgänglich erforderliche Defensions-Kosten die einkommende Contributionen weit übertreffen und Dero Cammer-Gefällen mit dazu angewendet werden müssen, dennoch Ihres Orts, bis weiterer Verordnung anstatt der .... sich mit .... begnügen lassen, auch solches dero getreuen Prälaten, Ritterschaft und Ständen .... hiemit Allergnädigst intimiret haben. Was im Uebrigen Prälaten und Ritterschaft wegen einer künftig wieder einzuführenden allgemeinen Land-Cassa, und mit Herbeiziehung alles dessen, so vor diesem dazu gehörig gewesen, in Dero Memorial Allerunterthänigst anführen und verlangen, approbiren Ihre K. M. Allergnädigst und wollen Ihres höchsten Orts nicht ermangeln, sich mit des Herrn Herzogs F. D. darüber nothdürftig zu vernehmen, und dahin die Versiche-

„patente hervorgeht — weder von den Landesherrschaften,
„noch von Prälaten und Ritterschaft als ein Landtag an=
„gesehen worden ist, noch werden konnte, ward Prälaten
„und Ritterschaft eröffnet, daß der Landesherrschaft das
„unbeschränkte Besteuerungsrecht (jus collectandi) zustehe,
„und was die gesetzgebende Gewalt betrifft, sagten Prä=
„laten und Ritterschaft, als sie um Abänderung gewisser
„Constitutionen baten:

---

rung zu thun, damit solches, als eine dem Lande ganz heilsame auch an sich höchst billige Sache, auf bevorstehenden Landtag, zum gedeihlichen Effect gebracht, und was dem entgegen bishero vorgegangen. Maßen es nur ein Interims—Werk gewesen, redressiret und das Collecten=Wesen wieder auf den vorigen alten Fuß gesetzt werden möge."

Erwägen wir nun diese Ausdrücke, so gestehen wir, in ihnen keine Ansprüche einer Befugniß zu gewahren; ganz im Gegentheile Anerkennungs=Mandate des alten hergebrachten Rechts, mit der beigefügten Entschuldigung und Rechtfertigung des wider dasselbe innerhalb nothgedrungener Umstände Geschehenen und durch diese Mandate selbst Geschehenden und Anbefohlenen. Auch dürfte dem Unpartheiischen sich die Bemerkung aufdringen, daß der König Christian der 5te, Mitregent, nicht alleiniger Regent der Herzogthümer war; eine Befugniß daher, die dem alten Rechte widersprach, nicht aus eigener Machtvollkommenheit für sich ansprechen konnte. Dazu füge man, daß Christian der 5te, zumal was Holstein betrifft, nicht als Souverain verfügen konnte. Ueber dem Herzoge von Holstein oberwaltete noch der deutsche Kaiser mit seinem Reichshofrath und dem Kammergerichte. Wie mag nun der Herr Gesandte auf solche Ansichten gerathen, wie sie uns sein Vortrag darlegt? Daß eines Herrschers Beamter dessen Angelegenheiten auf alle Weise zu fördern sich bemühe, ist nicht nur ganz in der Ordnung, sondern ist seine heilige, nie aus den Augen zu verlierende Pflicht. Allein, wo der Herrscher Befugnisse anspricht, und diese in Zweifel gezogen, Gegenbefugnisse in Ansprache gebracht werden, sey der Erweis für die des Ersteren lauter, klar und aus den sichersten, bestimmtesten, unwiderlegbarsten Quellen geschöpft; so will, so fordert es die Verehrung für den Herrscher, und das Gewissen selbst des so einzig Hochgestellten, daß in seine Macht die Handhabung der Gerechtigkeit in und über ein ganzes Land von Gott durch das Volk gegeben ist. Anm. d. V.

„So wissen Prälaten und Ritterschaft sich in aller und „tiefster Unterthänigkeit ganz wohl zu bescheiden, daß „die potestas legislatoria für und an sich Sr. Königl. „Majestät und Hochfürstlichen Durchlaucht allerdings zu„stehe, ihnen dagegen nichts als obsequii gloria übrig „sey." *)

„Bei dem Schlusse der Versammlung ward Prälaten „und Ritterschaft eine landesherrliche Resolution vom

---

*) Potestas legislatoria mochten die deutschen Reichsstände, und ein solcher war der König der Dänen als Herzog von Holstein, sich wohl zuschreiben und die Landstände in ihnen anerkennen, denn, wie ein Kenner sich über diese gesetzgebende Macht der deutschen Reichsstände erklärt — „nach der alten Vorstellung über die Macht der Reichsstände dachte man sich die Jurisdiction als den Hauptbestandtheil der Territorialhoheit, und nahm jenen Ausdruck in einem so ausgedehnten Sinne, daß er auch eine gesetzgebende Gewalt in sich begriff" — siehe Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 4. §. 525 mit den Noten d. f. g. zu demselben, und vergleiche mit ihm den §. 546, in welchem die Erklärung zu finden ist — „daß gerade die wichtigsten Regierungsrechte mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsstände mit ihren Unterthanen ausübten, als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden müßten u. s. w." Uebrigens besitzt der König von England so gut die potestas logislatoria, als der Kaiser aller Reussen; die Beherrscher der constitutionellen Staaten in Deutschland so gut, als der König von Dännemark; denn ohne ihre Beistimmung und die von ihnen nur allein ausgehende Verkündigung erscheint kein Gesetz, verpflichtet kein Gesetz. Die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft konnte sich aber, wie oben von dem Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten wörtlich angeführt ward, gar füglich erklären, ohne deshalb von ihrem Steuerbewilligungsrecht etwas zu vergeben, weil das Mitberathungsrecht für die Gesetzgebung durchaus kein urkundliches war, sondern, wann es und wie es statt fand, nur in und mit dem Steuerbewilligungsrecht hervorging, als ein Gebrauch, der sich von selbst ergab, doch nur als ein zugestandener, der auch verweigert werden konnte, und von den Fürsten oft bei wichtigeren Gesetzerlassungen ganz unberücksichtigt blieb. Man sehe hierüber den Herrn Professor Falk in seinem Handbuche des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 2. §. 54. S. 221. Anm. d. V.

„27. April 1712 eröffnet, welche bestimmt: daß die von „Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinaire Con„tribution bei Friedenszeiten niemals erhöht, noch bei „Kriegszeiten einige extraordinaire ohne unumgängliche „Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prä„laten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtags„versammlung, die nur viele Weitläuftigkeiten und Kosten „verursachen würde, nicht convocirt werden sollten. Diese „Resolution und die damalige Bestätigung der Privilegien, „welche ausdrücklich nach Maaßgabe dessen, was „bei dieser Versammlung verhandelt worden, „erfolgt ist, ward noch von Prälaten und Ritterschaft „ausdrücklich anerkannt; sie sagen in ihrer zu dem Ende „am 4. Juni 1712 den landesherrlichen Commissarien „eingereichten Erklärung:

„Weilen jedoch wir völlig persuadirt, daß in der „Conservation unser aller und gnädigsten Herrschaft „beharrlicher unschätzbarer Gnade unsere größte Wohl„fahrt in dieser Welt bestehe, wir es auch für den „höchsten Ruf erachten, als aller- und gehorsamste „Unterthanen jederzeit erfunden zu werden, als ac„ceptiren wir die ertheilten Königlich und Fürstlichen „diplomata confirmationis, wie auch die ratifica„tiones mit aller und demüthigstem Respect."

„Es ward indessen späterhin Prälaten und Ritterschaft „auf ihr Ansuchen erklärt: daß es nicht die Intention ge„wesen, Prälaten und Ritterschaft alle Hoffnung auf „Milderung der ordinairen Contribution zu nehmen, und „daß es auch die Meinung nicht gewesen, alle Landtags„versammlungen in totum aufzuheben, sondern man habe „sich nur deshalb so explicirt, weil bei unentbehrlicher „Ausschreibung einer extraordinairen Contribution in Frie-

„denszeiten *) dann und wann solche pressante casus „einzutreten pflegten, daß nicht vorher weitläuftige Zu„sammenkünfte darüber gehalten oder selbige einen Verzug „leiden könnten." **)

„Es fällt in die Augen, daß diese Erklärung an der „Resolution vom 27. April 1712 nichts änderte. Es ist „Thatsache, daß seit 1712 weder ein Landtag gehalten ist, „noch einmal Prälaten und Ritterschaft convocirt worden „sind. Die Landesherrschaft schrieb vielmehr, so oft es „erforderlich ward, Steuern aus, und ordnete im Laufe „des 18ten Jahrhunderts, neben der ordinairen Contribu„tion, mehrere Steuern allgemein an. Alle Unterthanen „(Prälaten und Ritterschaft nicht ausgenommen) bezahl„ten diese Abgabe ohne Widerspruch. Erst im Jahre 1802 „suchte ein Theil der Prälaten und Ritterschaft sich der „damals angeordneten Benutzungssteuer von allen liegen„den Gründen zu entziehen. Ihre Versuche wurden durch „die Resolution vom 17. December 1802 ernstlich zurück„gewiesen, indem der König sie auf sein unbeschränktes „Besteuerungsrecht verwies. Darauf beschlossen Prälaten „und Ritterschaft in einer am 18. Januar 1803 gehalte„

---

*) Das Gutachten des Grafen von Beust als Referent bemerkt über diese Stelle: „Schreibfehler," Kriegszeiten soll es heißen; Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. 20ste Sitz. S. 418. Anm. d. V.

**) Diese gesammte und noch folgende Darstellung scheint aus dem Publico bisher ganz und gar unbekannt gebliebenen Documenten geflossen zu seyn. Ihre Bekanntmachung wäre von dem höchsten Werthe, und würde manche nun schon vieljährige Zweifel beseitigen helfen. Sämmtliche vorangehende Blätter, in wie fern sie sich über die S. H. Verfassung und die über sie gepflogenen Unterhandlungen aussprechen, so wie besonders die in ihnen oft angeführte Denkschrift, beruhen auf den bekanntesten, offenkundigsten, bisher noch von keinem der Lüge gezeihten Urkunden und Documenten. Man vergleiche! Anm. d. V.

„nen Generalversammlung, daß sie — was sich freilich „von selbst verstand — sich diese Resolution zur schuldigen „Nachlebung und Richtschnur dienen zu lassen hätten."

„Dessen ungeachtet reichte ein Theil der Ritterschaft im „März desselben Jahres ein Gesuch ein, daß ihnen bei „dem höchsten Landesgerichte rechtliches Gehör über ihre „Steuerfreiheit gestattet werden möge, welches natürlich „nicht gestattet werden konnte.*) Dieser Schritt fand „auch bei der Ritterschaft so wenig ungetheilten Beifall, „daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern, gleichzeitig „mit jenem Gesuche, Eingaben an die Regierung sandte, „wodurch sie ausdrücklich erklärte, daß sie keinen Theil „an jener Vorstellung hätte, und den allerhöchsten An„ordnungen, in Betreff der Grund- und Benutzungssteuer, „die gebührende Folge leisten würde. — Und eben so „machten die sehr zahlreichen, zur recipirten Ritterschaft „nicht gehörenden Besitzer ritterschaftlicher Güter, wie-

---

*) . . . . natürlich nicht? Warum denn natürlich nicht? War das von den Prälaten und der Ritterschaft nicht anerkannte, uneingeschränkte Besteuerungsrecht eine Streitsache zwischen der Regierung und der Ritterschaft als bloße Corporation, folglich nicht als Landstandschaft, woher möchte denn die Natürlichkeit der Verweigerung eines rechtlichen Gehörs abzuleiten seyn? Widernatürlich möchten wir sie im Gegentheil besonders noch in unseren Herzogthümern nennen, da sogar in dem unbeschränkt regierten Königreiche ähnliche Processe vor dem höchsten Gerichte (höinste Ret) immer geführt werden, und in ihnen mehrmal gegen die Regierung entschieden worden; da ferner vielleicht kein Jahr vergeht, daß in den königlichen Obergerichten der Herzogthümer in Rechtssachen der königl. Dicasterien mit Privaten für und gegen entschieden wird. Wir meinen daher, daß, wenn diese Steuerangelegenheit von der Regierung als eine der Ritterschaft als bloß privative Corporation gedacht und nicht als Landstandschaft angehende Angelegenheit betrachtet worden, sie ihrem seit Jahrhunderten bewährten Character gemäß, das erbetene rechtliche Gehör nicht nur zugelassen, sondern auch dem Rechtsgange seinen ungestörten Lauf gelassen hätte. Anm. d. V.

„wohl sie gleiche Realrechte wie jene besitzen — in einem „besondern Sr. Majestät dem Könige unter dem 7. März „1803 überreichten Schreiben — die Anzeige: „„daß sie „auch nicht den entferntesten Antheil an diesem Schritte „genommen.““

„Damals stand der Recurs an die ehemaligen Reichs„gerichte noch offen; ein Theil der Ritterschaft deutete „auch die Absicht an, diesen Recurs zu ergreifen, fand „aber doch es für gut, dieses nicht zu thun, und ent„richtete nun mit den übrigen Mitgliedern nicht allein die „Grund= und Benutzungssteuer, so wie sie 1802 ausge„schrieben war, sondern auch die späterhin angeordneten „Erhöhungen derselben ohne weiteren Widerspruch.“

„Unter solchen Verhältnissen erfolgte im Jahre 1806 „die Auflösung des deutschen Reichsverbandes, in deren „Folge die Einverleibung des Herzogthums Holstein in „die dänische Monarchie, als eines integrirenden Theils „derselben, durch ein königliches Patent vom September „desselben Jahres erklärt ward. Es bedürfte nur der „Hinweisung auf dieses einzige Ereigniß, wodurch die Sou„verainitätsrechte, welche Sr. Majestät in Dännemark „zustehen, auf das Herzogthum Holstein ausgedehnt und „von dem angegebenen Zeitpuncte bis zur Errichtung des „deutschen Bundes ausgeübt wurden, um über den Un„grund der Anführungen von Prälaten und Ritterschaft „in Rücksicht der ununterbrochenen Fortdauer ihrer stän„dischen Gerechtsame keinen Zweifel übrig zu lassen.“*)

---

*) Es wird hier aus dem Souverainitätsrechte eine Folgerung, wenn der Ausdruck erlaubt ist, so schlank weg abgeleitet und behauptet, daß man seinen eignen Augen kaum traut, indem man sie niedergelegt sieht. Das Souverainitätsrecht ist nach diesem Vortrage Eins und Dasselbe mit dem unumschränkten Regierungsrechte. Das rationelle Staatsrecht faßt diese Ausdrücke dagegen als zwei von ein-

„So verhält es sich mit der angeblich anerkannten Wirk-
„samkeit der Holsteinischen Landesverfassung, und diese ist
„auch durch die Confirmation der Privilegien der Prälaten
„und Ritterschaft auf keine Weise herbeigeführt. In wel-
„chem Sinne die Confirmation der Privilegien zu nehmen
„ist, geht schon aus dem Verfahren der Landesherren im
„Jahre 1712 bei der damaligen Bestätigung der Privi-
„legien hervor. Unter demselben Dato nämlich, unter

---

ander verschiedene Begriffe auf, als zwei Vorstellungen, die sich von einander merklich unterscheiden, die in und mit einander verbunden aber auch nicht verbunden seyn können; der Herrscher ist Souverain, in dessen Regierungsmaaßregeln kein anderer Herrscher einzuschreiten und einige Bestimmungen über sie zu erlassen die Berechtigung hat. Sämmtliche deutsche Reichsstände waren bis auf die Auflösung des deutschen Reichs nicht souverain, wie sehr sie auch schon von den Zeiten vor den Hohenstaufen bis auf die eben genannte Epoche unausgesetzt bemüht waren, die Rechte des Kaisers zu beschränken; ein Bestreben, ganz dem ähnlich, das in unseren Tagen die Völker gegen die Regierungen bald auf eine frevelhafte, bald auf eine geziemende Weise verfolgen. Der Herrscher ist in seinen Regierungsrechten unbeschränkt, dessen vernünftig sittlicher Wille allein das Maaß und die Schranke seiner Regierungsverfügungen ist, der folglich in denselben und in Ansehung ihrer sich von keinen Staatsgrundgesetzen und Verfassungsrechten gebunden sieht. Der Herrscher ist Despot, dem sein verständiger wie unverständiger Wille auf gleiche Weise Quelle und Norm seiner Regierungsmaaßregeln sind. Der Herrscher ist Tyrann, der nur seinen zügellosen Launen und Leidenschaften launenhaft, zügellos und leidenschaftlich gesetzliche Folge giebt. Ein Herrscher kann nun ein dem Rechte nach absoluter Souverain sein; es giebt aber Souveraine ersten Ranges, die es nicht sind. Die dermaligen in Europa über die reichsten und mächtigsten Länder herrschenden sind es nicht. Mehr noch — Freistaaten können souveraine und können es auch nicht seyn. So war Holland eine souveraine Republik, während die Hansestädte, selbst in der Epoche ihrer höchsten Macht und ihres höchsten Glanzes, es nicht waren, in wiefern abhängig von Kaiser und Reich; so wie dagegen drei dieser Städte in unseren Tagen — Lübeck, Hamburg und Bremen — vollkommen so souverain sind, als der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen. Ohne Sophistik mögte es daher schwer fallen, aus der Auflösung des deutschen Reichs und ihrem Ergebnisse, des

„welchem die Ratification der von den landesherrlichen „Commissarien an Prälaten und Ritterschaft ertheilten „Resolution erfolgte, welche, jedoch gerade in dem Puncte „der Steuern abweichend, dasjenige bestimmte, was oben „angegeben worden, ward auch die Confirmation der Pri„vilegien expedirt, worin ausdrücklich festgesetzt ist: die „Privilegien würden nur nach Maaßgabe dessen confirmirt, „was bei der in diesem und in dem vorigen Jahre gehal-

---

erworbenen Souverainitätsrechts nämlich der Herrscher über die Länder, die einst zu dem Reichsverbande gehörten und sich nach dieser Begebenheit unabhängig erhielten, auch das Recht zu folgern, die auf Herkommen, Reverse, Landesabschiede oder gar Grundgesetze und Verfassungsverträge sich gründenden Landes-Rechte und Freiheiten dieser Länder aus eigenem Regierungsbelieben und unumschränkter Machtvollkommenheit für ungültig und aufgehoben zu erklären, und einen dem alten Rechtszustande ganz entgegengesetzten neuen selbstgefällig einzuführen. Schwer fallen sagen wir: denn der logische Kopf vermag aus einem Rechte nicht mehr abzuleiten, als wirklich in demselben als ein Recht gelegen ist und zu dessen wesentlicher Befugniß gehört; so wie derselbe gleichfalls keine einzige Befugniß übersehen darf, damit er die Wesenheit des Rechts erschöpfe, von dem er die Rede anhebt. Ob dem Herzoge von Holstein, nach erworbenem Souverainitätsrechte über genanntes Herzogthum, das Recht zustand: dasselbe in der Eigenschaft als König von Dänemark aus eigener Machtvollkommenheit in die Dänische Monarchie einzuverleiben, mag hier billig unerörtert bleiben. Allein auch selbst mit dieser Einverleibung mußten r e c h t l i c h die Rechte des Herzogthums und seine verfassungsmäßigen Freiheiten unangefochten bleiben, und sind in mehreren Ländern eben diese Rechte auch so geblieben. Es gab zum Beispiel in Europa auch schon vor der Revolution von 1789 kein geschlosseneres, in allen seinen Theilen zusammenhängenderes und compacteres Reich, als eben Frankreich. Der Königstitel dieser Macht war später schlechtweg der König von Frankreich, früher — König der Franzosen (siehe Lettres sur l'histoire de France par Aug. Thierry, pag. 400. und an andern Orten). Nichts destoweniger gab es in diesem Reiche Provinzen, bekannt unter der Benennung von pays d'Etats; Provinzen also, dem Königreiche einverleibt, mit Ständen, deren gewisse Befugnisse zustanden, während andere Provinzen solche nicht hatten.

„tenen Landtagsversammlung verhandelt worden, und „hätten die Landesherren, in allergnädigster Consideration „der von Prälaten und Ritterschaft geleisteten Dienste, „aus sonderbarer Gnade solche Privilegien dahin verbessert „und extendirt, daß sie und ihre Nachkommen, ausser „dem vorigen ungehinderten Genuß, auch sich dessen allen, „was ihnen mittelst einer Commissional-Resolution vom

---

Ja selbst die Geschichte der Eroberungen und Abtretungen liefert Beispiele der ausbedungenen Anerkennung und Erhaltung solcher Rechte, die einzelnen Provinzen und einzelnen Ständen zukamen. Als nämlich im Westphälischen Frieden die Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß an Frankreich abgetreten wurde, ward von Kaiser und Reich die Reichsunmittelbarkeit und übrige Freiheit für mehrere Reichsstände in dieser Provinz stipulirt und von Frankreich anerkannt. Steht gleich in dem J. P. M. Art. XI. §. 70. — dem Königreiche von Frankreich unterworfen und demselben einverleibt — »ad coronam Galliae spectare eique incorporari debeant« — und eben daselbst §. 73. mit aller und jeder Jurisdiction, Oberhoheit und höchster Herrschaft — »cum omnimoda jurisdictione et superioritate, supremoque Dominio,« — so wurde doch dem Bischofe von Straßburg, dieser Stadt selbst und allen übrigen Reichsunmittelbaren in den beiden Elsassen, ja sogar der Ritterschaft in Unter-Elsaß die aus ihrer Reichsunmittelbarkeit ihnen zuständigen Freiheiten reservirt, und von Frankreich als ungestört ihnen zu erhalten anerkannt. Siehe Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 522, mit dessen Noten G. und I. — Rationelles folglich, wie praktisches Staats- und Völkerrecht widerstreben den behaupteten Folgerungen des uns beschäftigenden Vortrags, und wir dürfen wohl sagen — verneinen sie. Solche Folgerungen erschüttern gleichfalls auf eine sehr gefährliche Weise die Lehre des Bestehenden und Stätigen, die uns ja doch von den Höhen und Zinnen, als allein den seligmachenden Glauben in sich befassend, verkündigt wird. Sie verkehren die Staatsweisheit in Thorheit und in ein eitles Geschwätz, baar an allen und jeden bestimmten und festen Grundsätzen, und nähren die heillose Sucht der Instabilität unserer Tage, die, weil sie nur in der Rechtlosigkeit das weite Feld für das Treiben ihrer ruchlosen Eigensucht findet, im Staats- wie im Völkerrechte und in der Staatskunst alle Schranken und jede Hemmung für unnütze Trödelei und barbarisches Machwerk erklärt, und je nach den Partheien, die Regierungen oder die Völker für unfehlbar. Anm. d. V.

„25. Januar d. J., welche hiemit auf gewisse Weise ra=
„tihabirt werde, zufolge gehabter Instructionen und Or=
„dres versprochen worden, zu erfreuen haben sollten."

„Die Commissional=Resolution und die Ratification
„derselben beschränken aber ausdrücklich den Wortinhalt
„der früheren Privilegien, und wenn die Landesherren in
„der Bestätigung diese beschränkende Commissional=Reso=
„lution eine Verbesserung der Privilegien nennen, so geht
„daraus ganz deutlich hervor, daß sie die Privilegien nur
„in so weit als rechtsgültig betrachteten, als sie zur Zeit
„der Confirmation auch wirklich in Ausübung waren.
„Unter dieser Voraussetzung und mit Rücksicht darauf,
„daß die Landesherren in dem Zeitraume von 1675 bis
„1711, nach eigenem Ermessen und ohne Landtag zu
„halten,*) mehrmals Steuern ausgeschrieben hatten, ist
„es auch einleuchtend, daß für Prälaten und Ritterschaft
„das Versprechen, die ordinaire Contribution in Frie=
„denszeiten nicht zu erhöhen und ohne Nothwendigkeit kei=
„ne extraordinaire Contribution auszuschreiben, eine Ver=
„besserung ihrer Privilegien war."

„Dies führt unmittelbar auf den entscheidenden Gesichts=
„punct bei Beurtheilung der Privilegien. Die vormaligen
„Landesprivilegien sind nicht Prälaten und Ritterschaft für
„sich, sondern Prälaten, Ritterschaft, Städten und Ständen
„und gesammten Einwohnern ertheilt, und früherhin auch
„diesen bestätigt worden."

---

*) Weil Krieg waltete im Lande; weil die Landesfürsten, die nur in Gemeinschaft einen Landtag ansagen konnten, mit einander in Hader und Zwietracht lagen, und weil mit dem Schwerdte anbefohlene Abgaben und Lasten keine Landsteuern, sondern Requisitionen und Brandschatzungen sind.

Anm. d. V.

„Letzteres ist aber schon seit beinahe hundert Jahren „nicht mehr geschehen.*) Der König Christian VI. hat „am 12. März 1731 zwar die Privilegien der Prälaten „und Ritterschaft bestätigt, nicht aber die Privilegien der „vormaligen Landstände, deren in den Confirma„tionspatenten durchaus keine Erwähnung geschieht. Eben „so wenig beziehen sich die späteren Confirmationspatente, „und auch nicht das vom 17. August 1816 von Sr. Ma„jestät ertheilte, auf die Privilegien der vormaligen „Landstände, sondern lediglich auf specielle Vor„rechte von Prälaten und Ritterschaft. Daß „aber die Bestätigung solcher Vorrechte nicht die Folge „haben kann, daß durch selbige eine veraltete Landesver„fassung wieder zur anerkannten Wirksamkeit gebracht „werde, ist zu einleuchtend, als daß es einer weiteren „Ausführung bedürfe. Hieraus geht auch hervor, daß „die landesherrliche Zusage bei Uebernahme des vormals „großfürstlichen Antheils von Holstein: daß Holstein und „alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten „und Ritterschaft, bei ihren Freiheiten, Vorzügen und „Gerechtigkeiten, welche sie bisher genossen, unge„kränkt gelassen werden sollten, — in Beziehung auf eine „damals längst nicht mehr existirende Landstandschaft von „keiner Wirksamkeit seyn konnte."

„Das Vorstehende zeigt zur Genüge, welche Bewand„niß es mit der unterm 17. August 1816 von Sr. Ma-

---

*) Das Factum leugnet Niemand; ob aber die urkundliche, wiederholt bestätigte Landesverfassung zu diesem Facto berechtigte; ob diesem factischen Zustande eine neue rechtliche Unterlage zum Grunde diente, das ist die Frage, worüber sich die Köpfe streiten, und den Erweis für die Bejahung dieser Frage scheint uns der Vortrag immer noch schuldig zu bleiben. Anm. d. V.

„jestät ertheilten Confirmation der Privilegien habe. Sie „wurde zu einer Zeit vollzogen, welche der königlichen „Regierung öfteren Anlaß gegeben hatte, die seit einem „Jahrhundert *) hergebrachten landesherrlichen Rechte auf „unangemessene Anträge von Prälaten und Ritterschaft „auszuführen, und somit wird niemand annehmen wol„len, daß die Absicht **) bei der letzten Confirmation wei„ter gegangen sey, als die Privilegien der Prälaten und „Ritterschaft, und zwar in dem Gehalte zu bestätigen, der „ihnen nach der Einwirkung von Ereignissen, Zeitverhält„nissen, veränderten Staatseinrichtungen und Bedürfnissen „bis auf den gegenwärtigen Augenblick geblieben war. „Schon im Begriffe von Confirmation liegt nur eine sol„che Bekräftigung eines bestehenden rechtlichen Zustandes „der Dinge ***). Könnte die königliche Confirmation der „Pri=

*) Die Chronologie möchte diese Behauptung nicht bestätigen. Von 1802 — 1823 ist das Jahrhundert etwas kurz; aber eben allererst, und zum erstenmale ward im Jahre 1802 das unbeschränkte Besteuerungsrecht von der Regierung nicht nur behauptet, sondern auch ausgeführt.

Anm. d. V.

**) Absicht? Die königlichen Worte sind klar; man lese die Confirmationsurkunde. Der Unterthan aber baut auf seines Königs Worte, weil sie heilig — ihre Absicht nicht so, und ihre Aussage wiederum anders gemeint ist. Nicht jede Noth bricht gleich des Königs Wort, wohl aber umgekehrt, des Königs Wort bricht möglichst jede Noth.

Anm. d. V.

***) Der dermalige Zustand des Verhältnisses der Einwohner des Herzogthums Holstein zur Regierung ist ein rein factischer. Uneigentlich wird er ein rechtlicher genannt. Diesen factischen Zustand kann und muß man, denn so gebeut es das Sittengesetz, mit aller Ehrerbietung auffassen; allein damit er die Würde eines rechtlichen habe, bedarf es, daß er entweder auf Verträgen, oder auf einem von beiden Seiten anerkannten Herkommen beruhe. Ein Herkommen erhält

„Privilegien einen anderen Sinn, eine andere Erklärung zu-
„lassen, nämlich eine solche, wodurch die Spuren der Ge-
„schichte vertilgt und der Fortgang der Zeit wieder rück-
„gängig gemacht würde; wollte man zugeben, daß Präla-
„ten und Ritterschaft sich ohne Weiteres an die Stelle
„der alten Landstände*) setzen, und sich deren Rechte an-
„maßen könnten: so ist kein Grund vorhanden, weshalb
„dieselben nicht die alte Freiheit der Steuerbewilligung

---

aber allererst seine rechtliche Eigenschaft, oder Rechtskraft — gleichviel ob es eine angesprochene Freiheit gilt, oder eine Befugniß der regierenden Macht — wenn dasselbe von unvordenklichen Zeiten herstammt. Theodor Steinkingk sagt in seinem — de regimine seculari et ecclesiastico — bis die Exemtion dargethan wird, entweder durch ein ausdrückliches Privilegium, oder was demselben gleichkömmt, erworben durch eine unvordenkliche Zeit — »donec probatur »exemptio, privilegio, vel quod aequivalet immemoriali tempore quaesita.« Und Rudinger in seinen Observationes, der 28sten, spricht, — „die Regalien werden erworben entweder durch Verjährung oder eigentlicher noch durch das Herkommen; für letzteres wird jedoch eine so lange Zeit erfordert, daß Niemand dessen Anfang anzugeben vermag.“ Acquirentur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine; sed tale tempus requiritur de cujus initio nulla extet memoria. Beide Stellen führt Eichhorn an in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Th. 4. — Erstere §. 525. Note K. letztere §. 534. Note C. Anm. d. V.

*) Nicht „an die Stelle der alten Landstände,“ Prälaten und Ritterschaft drangen im Gegentheile auf die Wiederbelebung sämmtlicher Landstände zum Behuf einer aus der alten Verfassung neu aufzurichtenden, die den Forderungen der Gegenwart entspräche. Uebrigens gemäß dem alten germanischen Rechte und der Bildung deutscher Landstände überhaupt konnten sie für sich ihre ununterbrochene Landstandschaft, so wie die für diese aus der alten Verfassung herstammenden Rechte ansprechen, wenn Zeit und Ereignisse oder freiwillige Entsagung für die übrigen Stände den Verlust ihrer Rechte herbeigeführt hätten. Diesen Verlust aber erkannten Prälaten und Ritterschaft nicht an, weil keine freiwillige Entsagung Statt gefunden; weil kein unvordenkliches Herkommen für ihn sprach; weil endlich der Wortinhalt der Confirmationen auf die Freiheiten des gesammten Landes lautete. Anm. d. V.

„in ihrem vollsten Umfange nach dem angeführten Pri=
„vilegio Königs Christian I. vom Jahre 1460, dessen Kraft
„die Königliche Bestätigung vom Jahre 1816 gleichmäßig
„wieder belebt haben würde,*) oder gar das Recht über
„Krieg und Frieden zu beschließen, was auch in ihren
„Privilegien lag,

Conf. Privilegien=Sammlung pag. 59.

„reclamiren, statt ihre Forderung auf den status quo
„von 1773 zu moderiren."

„Weit entfernt demnach, daß Zweck und Bedeutung der
„königlichen Confirmation, wie diese Confirmation selbst,
„dahin gehen, alles für null und nichtig zu erklären, was
„bis dahin bestanden, würde ich glauben die Anerkennung
„der Richtigkeit des Satzes vorbereitet zu haben, den ich
„der Ansicht der Commission über die Competenz der Bun=
„desversammlung nach dem 56. Art. der Schluß=Acte
„entgegenstellen muß."

„Die frühere Verfassung des Herzogthums Holstein
„befindet sich nach der königlichen Confirmation der Privi=
„legien vom 17. August 1816 eben so wenig in aner=
„kannter Wirksamkeit, als sie sich vor derselben in Wirk=
„samkeit befand."

„Ich erlaube mir nur noch einen Augenblick diese hohe
„Versammlung für die Supposition in Anspruch zu neh=
„men, daß der Fall, welchen der 56. Art. der Schluß=
„Acte unterstellt, wirklich vorhanden wäre. Diese Sup=
„position führt zunächst auf die Bemerkung, daß alsdann
„die Bundesversammlung, ausser dem Falle specieller

---

*) Diesem vollsten Umfange stand die schon unter Christian V. eingelei=tete, unter Friedrich dem IV. $17^{11}/_{12}$ mit Prälaten und Ritterschaft vereinbarte und in ihrem Betrage für alle Friedenszeiten festgesetzte ordinaire Contribution entgegen. Anm. d. V.

„Garantie oder ausgebrochener Unruhen, zur Handhabung „des Inhalts jenes Artikels durch die Bundesgesetzgebung „nicht weiter autorisirt ist.“

„Abgesehen hiervon, würde, wenn die frühere Ver„fassung Holsteins sich in anerkannter Wirksamkeit befände, „die Folge davon seyn, daß eine Verfassung wieder her„gestellt würde, die den gegenwärtigen Staatsverhältnissen „nicht mehr entspräche, eine Verfassung, wonach die Land„ständschaft auf Prälaten, ritterschaftlichen Gutsbesitzern „und einer Anzahl von Städten beruhte, und, ausser den „königlichen Landdistricten, der dritte Theil des Herzog„thums Holstein mit den Städten Glückstadt und Altona, „durchaus nicht vertreten war, kurz alle Vortheile sich „auf Seiten des privilegirten Adels, alle Nachtheile sich „auf Seiten des Bürger= und Bauernstandes fänden. „Daß die Einwohner, selbst der ehemals repräsentirten „Städte, nicht in den Wunsch von Prälaten und Rit„terschaft einstimmen werden, dafür bürgt, ausser früherer „Erfahrung, der Umstand, daß solche Städte nicht mehr „Stimmrecht hatten, als jedes einzelne ritterschaftliche „Individuum, wie letzteres nur eine Virilstimme.“

„Das heißt, es würden Institutionen, die den For„derungen und Verhältnissen der Zeit, der gleichen Verthei„lung der Staatslasten, kurz jeder vernünftigen, durch die „heiligste Regentenpflicht gebotenen Rücksicht auf die Be„steuerungspflichtigkeit der Unterthanen entsprechen, in so „weit sie bestehen, über den Haufen geworfen, in so weit „sie durch die Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte noch „in der Absicht des Königs liegen, seiner Macht wie sei„nem Willen entzogen seyn. —“

„Freilich lautet der Schluß des Antrags der Reclaman„ten wie folgt:

„Da endlich die Holsteinschen Prälaten und Ritter=
„schaft weit entfernt sind, einer Umgestaltung ihrer
„Landesverfassung in zeitgemäßere Formen irgend ein
„Hinderniß in den Weg legen zu wollen, sie viel=
„mehr die Begründung derselben für das dringendste
„Landesbedürfniß erkennen, auch vornehmlich in Rück=
„sicht ihrer schleunigeren Herbeiführung Hoffnung
„aus der nachgesuchten Vermittelung schöpfen, so
„wolle eine hohe Bundesversammlung hochgeneigtest
„dahin vermitteln, daß die hiesigen Prälaten und
„Ritterschaft doch bis zum erwünschten Eintritte dieser
„neuen Verfassungsordnung in ihren rechtlich beste=
„henden, landesherrlich anerkannten Verfassungsgerecht=
„samen in alle Wege geschützt, imgleichen ihre Vor=
„schläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen
„vernommen und berücksichtigt werden, die dermalen
„in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Ver=
„fassung aber, nach den Worten des 56. Artikels der
„Schluß=Acte, anders nicht als auf dem in dieser Verfas=
„sung selbst liegenden Wege abgeändert werden möge."

„Prälaten und Ritterschaft reden in Betreff der zeitge=
„mäßen Umgestaltung einer Verfassung, welche sie selbst
„sehr bezeichnend ihre nennen, welche aber das Land
„gewiß nicht seine nennen möchte*), so deutlich, daß, wer
„ganz klare Worte versteht, gerade hierdurch von der

*) So eben lesen wir in einem viel gelesenen Landesblatte — Litterarische Beilage zum Kieler Correspondenzblatt № 8. Sept. 1832 — eine Critik der Untersuchungen des Herrn Directors Estrup zu Soroe, betreffend das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Dänischen Reiche und seine politische Verbindung mit dem Herzogthume Holstein, und finden in dieser Critik auf eine Aeusserung des gedachten Herrn Directors, nämlich — daß die Institutionen, welche nunmehr unser Land beglücken sollen, das Alte vollkommen ersetzen und etwas viel Besseres seyn würden — die Erklärung:

„Wir

„oft gedachten Schlußfolge noch mehr überzeugt werden „muß, daß für Seine Majestät die Erfüllung des 13. Art. „der Bundesacte durch Begründung der Competenz der „Bundesversammlung nach dem 56. Art. der Schlußacte „fortan unmöglich gemacht wäre, es sey denn, daß eine „neue Verfassung von Unterthanen nehmen, statt sie „ihnen zu geben,*) als Erfüllung des 13. Artikels der „Bundesacte, als Vorschrift und Geist der Bundesgesetz„gebung angesehen werden könnte. Daß dies die Folge „seyn würde, wenn je ein Antrag wie der von Prä„laten und Ritterschaft berücksichtigt werden könnte, daß „selbst von Errichtung einer Verfassung auf dem Wege „des Vertrags da nicht mehr die Rede seyn könnte,

---

„Wir aber und viele mit uns, unterscheiden alte Rechte und „deren zeitgemäße Form der Ausübung, unsterblichen Geist und „sterblichen Körper.“ Wenn nun aber der Vortrag es übel aufnimmt, daß Prälaten und Ritterschaft die Landesverfassung auch ihre nennen, so übersieht derselbe wohl im Drange der Ideen, daß Prälaten und Ritterschaft Schleswig-Holsteiner, und eine Landstandschaft dieser Herzogthümer waren, Schleswig-Holsteinisches Recht wie Schleswig-Holsteinisches Blut von Kindesbeinen in ihren Adern floß! Anm. d. V.

*) Wohin das bloße Geben in Verfassungssachen, mit dem in petto habenden Reservate — kommt Zeit, kommt Rath — daran beliebig zu schnitzeln, führe, haben wir im Julius 1830 zu unserer aller Staunen und Schrecken, ja bis zum Aufwühlen der Veste Europa's gesehen! Ist es dagegen mit dem Gegebenen aufrichtiger Ernst, dann wird dasselbe eben so gut strenges Recht und eherne Schranke für den Geber, als ein sicheres Recht und eine unübersteigbare Schranke für den Empfangenden. Heut zu Tage aber stehen die öffentlichen Verhältnisse in der Art und Weise, daß der nicht nur gerechter und weiser, sondern auch klüger verfährt, der sich weder auf das bloße Geben noch auf das bloße Nehmen zu sehr steift, sondern über das zu Bildende vielmehr den Weg der Verhandlungen, Ausgleichungen, des gegenseitigen Gebens und Nehmens wählt, bis es auf demselben zum Abschlusse eines Vertrags gedeiht. Chi va piano va sano, ist auch hier eine goldene Regel. Anm. d. V.

„wo die mit ihrem Souverain paciscirende Classe der Un=
„terthanen, neben dem Besitze einer sie wie keine vernünf=
„tige begünstigenden, in anerkannter Wirksamkeit befind=
„lichen Verfassung, noch den Bundesschutz für die Fort=
„dauer dieses Besitzes hätte, muß jedem, der die Anträge
„von Prälaten und Ritterschaft in ihren von ihnen selbst
„schon hinlänglich bezeichneten Folgen erwägt, zur Evidenz
„werden."

„Daß rechtliches Gehör in einer Staatssache, wie der
„von Cognition über das Besteuerungsrecht der Königli=
„chen Regierung auf den Grund der Privilegien, wohl
„ehemals bei den Reichsgerichten, nicht aber bei Landesge=
„richten oder bei einem auswärtigen Spruchcollegio für
„sie gefunden werden könne, muß schon ganz einfach aus
„der allgemein rechtlichen Begränzung hervorgehen, welcher
„der Begriff einer Proceßsache unterliegt, worunter Seine
„Majestät allerhöchst ihre Souverainetätsrechte zu begreifen
„nicht gemeint seyn können."

„Es ist bereits angeführt worden, hier wie in der
„Denkschrift, daß, als im Jahre 1802 Prälaten und Rit=
„terschaft wegen vermeintlicher Verletzung ihrer Privilegien
„durch die Verordnung einer Grund= und Benutzungs=
„Steuer der Recurs an die Reichsgerichte offen stand, sie
„vorzogen, den Rechtsweg nicht zu betreten, und sich die=
„ser Steuer unterwarfen."

„Daß in dieser Beziehung der Bundesversammlung
„nicht zusteht, die Competenz der Reichsgerichte zu ersetzen,
„weiter als der Art. 60. und 61. der Schlußacte ihre
„Dazwischenkunft begründen, ist gleichfalls bereits ange=
„führt worden, und keinem Zweifel unterworfen."

„Erwägt man noch den 55. Art. der Schlußacte: „„den
„souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen,

„diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung so-
„wohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte,
„als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen,"
„in seinem Zusammenhange mit dem nachfolgenden 56.
„Art.: so leuchtet ein, daß die Voraussetzungen des Falles,
„den letzterer unterstellt, nicht in der Confirmation der
„Privilegien der Prälaten und Ritterschaft gefunden wer-
„den können."

„Es behält vielmehr die Bestimmung des
„55. Artikels der Schluß-Acte für das Recht,
„wie für die Bundespflicht der Königlichen
„Regierung, ihre volle Wirksamkeit, den 13.
„Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen,
„und wird hiernach, unter möglichster Be-
„rücksichtigung älterer Rechte, die künf-
„tige Verfassung des Herzogthums Holstein
„dem Culturstande des Landes und seinen
„übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen
„angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen,
„nicht aber als ein mit einem der ehemaligen
„Stände abgeschlossener Staatsvertrag." *)

---

*) Wir und nicht das Protocoll haben diesen Satz durch Unterstreichung ausgehoben. Er schien uns nämlich vorzüglich dazu geeignet, den Leser anzuregen, den Inhalt des durch das allgemeine Gesetz v. 28. Mai 1831 für unsere Herzogthümer Anbefohlenen mit dem Inhalte dieser Erklärung im Vortrage des Herrn Gesandten zu vergleichen, und für sich selbst zu erwägen, wie, ob und worin beide mit einander zusammenstimmen, oder das Gegentheil etwa Statt findet. Wir, in geziemender Bescheidenheit, aber mit der Freimüthigkeit, die wir unter keinen Umständen verleugnen werden, erlauben uns nachfolgende Bemerkungen:

Verhältnisse und ältere Rechte sind nicht Eins und Dasselbe, wie sie denn der Satz des Vortrags auch selbst von einander unterscheidet. Von Landesrechten, besonders älteren, gewahren wir in dem allgemeinen Gesetze keine Spur. Es wird in dem Gesetze §. 1. allerdings selbst der Social nexus der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft nicht als ein Recht betrach-

„Die Zeit betreffend, wann die neue Verfassung gege-
„ben wird, muß ich für den Fall, daß der Bund zur
„Einforderung einer Erklärung hierüber Anlaß findet,
„welchen jedoch die vorliegenden Anträge von Prälaten
„und Ritterschaft ausgeführtermaßen nicht begründen, und
„wobei daher der königlichen Regierung keine andere Linie
„vorgezeichnet werden dürfte, als denjenigen Regierungen,
„welche die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte
„nicht beendigt haben, solche Erklärung zwar meinem
„allerhöchsten Hofe vorbehalten, gleichwohl, mit Beziehung
„auf das erstattete Gutachten bereits bemerken, daß Vor-
„schriften des römischen Rechts nicht wohl geeignet seyn

---

tet noch behandelt, sondern zu den bloßen Verhältnissen gezählt, wie er denn in der That nichts anderes, ein solches nur ist, sobald er ausser allem Zusammenhange mit der, der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gebührenden und von ihr bis auf den heutigen Tag behaupteten, unausgesetzt fortgesetzten Landstandschaft gestellt und angesehen wird.

Ein Gesetz, das nur Anbefohlenes enthält, und mit keinem Worte den Gesetzgeber zur Aufrechthaltung seines Inhalts verbindet, denselben auf keine Weise verflichtet, den Inhalt des Gesetzes allein in Uebereinstimmung mit den anbefohlenen Ständen zu verändern, ist eine Allerhöchste Resolution, die durch irgend eine andere zu jeder Zeit beliebig aufgehoben werden kann. Das allgemeine Gesetz erklärt sich auch selbst dahin, durch den in seinem §. 1. sogleich Anfangs gebrauchten Ausdruck — „zuvörderst."

Die Machtvollkommenheit jedes Herrschers erstreckt sich so weit, als derselbe durch keine Landesrechte und Landesfreiheiten, die entweder auf Verträgen oder auf einem althergebrachten Herkommen, oder endlich auf beiden zugleich beruhen können, sich in ihrer Ausübung beschränkt sieht. Jene Rechte können durch keine Machtvollkommenheit, so heilig diese an sich ist, absorbirt werden, weil, das Gegentheil angenommen, die Landesrechte und Landesfreiheiten keine solche Rechte und Freiheiten wären, mithin dieser Ausdruck ohne Sinn, leer und baar an jedem Inhalte, als vollkommener Unsinn nicht einmal nur zu denken wäre. Daß aber ein Volk auf Verträgen und altem Herkommen beruhende Rechte und Freiheiten haben könne, wird niemand leugnen wollen; selbst kein Lanzilottischer Stationair oder Hallerscher Restaurator. Die Wiener Schlußacte widerspricht in ihrem 61sten Artikel laut einer solchen Lehre, „die, bestimmt sie,

„möchten, in Rücksicht der Zeit der Erfüllung des 13. Ar=
„tikels der Bundes=Acte eine Norm abzugeben."

„In so fern übrigens auch des Herzogthums Schleswig
„erwähnt ist, glaube ich bemerken zu müssen, daß eine
„solche Erwähnung als völlig unstatthaft betrachtet werden
„muß, indem es weltkundig ist, daß gedachtes Herzogthum
„weder mit dem ehemaligen deutschen Reiche in irgend
„einer Verbindung gestanden hat, noch zu den deutschen
„Bundesstaaten gehört, und daß folglich die für diese ver=
„einbarten Verhältnisse ihre Wirksamkeit auf dieses Land
„nicht erstrecken können."*)

---

in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Mit aller Ehrfurcht sey es daher gesagt, aber auch mit Wahrheitssinn, wie es dem Manne geziemt: die allerhöchste Erklärung eines unumschränkten Besteuerungsrechts in den Herzogthümern Schleswig=Holstein reicht nicht so weit, daß sie den klaren, seit Jahrhunderten bestätigten Inhalt eines Verfassungsvertrags, mit seiner ständischen Einwilligung zu den Steuern aufheben könnte; nicht so weit, daß sie die Landstände aufzuheben vermöchte. Die Unterlassung ihrer Einberufung begründet keineswegs rechtlich ihre Aufhebung. Das Gesetz daher vom 28. Mai 1831 hat das alte Schleswig=Holsteinsche Recht — ungetrennt zu bleiben, und zu den Steuern die Einwilligung zu geben — weder aufheben können, noch aufheben wollen oder sollen. Anm. d. V.

*) Sicherlich hatten die Schleswiger kein Recht, sich wegen wirklicher oder vermeintlicher Verletzungen ihrer Rechte an die Bundesversammlung zu wenden. Auch wandten sie sich nicht an dieselbe. Die bekannte, in diesen Blättern so oft genannte und so wiederholt angeführte Denkschrift ist nur eine „der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein." Hätte sich der Prälat und die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig an die Bundesversammlung um ihre Verwendung gewandt, dann wäre die Frage über die Competenz der Bundesversammlung schon im voraus entschieden gewesen — Schleswiger Prälaten und Ritterschaft wären mit ihrer Reclamation sogleich abgewiesen worden. Allein die Geldworte in der Wahlurkunde des Jahres 1460 von Christian I. an die Stände beider Herzogthümer ausgestellt — »und dat se bliven ewich tosamende ungedeelt« — eine, wie sie die Denkschrift S. 5. bezeichnet „allen einzeln aufgeführten Rechten an Wichtigkeit

„Indem die Königliche Regierung zur Vollziehung des „13. Art. der Bundesacte, wie bundesgesetzlich verpflichtet, „so berechtigt ist, Holsteinsche Prälaten und Ritterschaft „auch in dieser Rücksicht Wünsche in ihren Anträgen aus„gesprochen haben, welche letztere indessen in ihrem ander„weitigen Gegenstande ein Petitum enthalten, das mit „der Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte für Holstein „im Widerspruch steht: so muß ich darauf antragen:

„Reclamanten mit ihren Anträgen abzuweisen."

---

vorangehende Zusicherung" — war und blieb von Vater auf Sohn forterbendes Recht der Holsteiner. Und wo ist der Holsteiner, wenn dessen Erziehung sich bis zur Geschichte seines Landes erhob, dem diese Worte, — und „dat se bliven ewich tosamende ungedeelt" — nicht eine heilige Glaubenssache, nicht seine väterliche und mütterliche politische Religion, nicht sein Bürgerbekenntniß wäre, um dasselbe fortzupflanzen von Enkel zu Enkel auf das späteste Geschlecht hinab! So konnten also die Holsteiner auch dieses Recht, Grund und Boden aller übrigen, der Bundesversammlung und ihrer Verwendung empfehlen. Sie konnten es, sie durften es, weil es ihr uraltes Recht war; und indem sie dasselbe, durch die Verwendung der Bundesversammlung für Holstein, zu einem neu befestigten, auf unerschütterlichem Boden ruhenden erhoben, eben weil sie die Gewähr des weiten Deutschlands, aller seiner Fürsten und Völker für dasselbe erwarben, dieses den Schleswigern eben so sehr und eben so unwidersprechlich zukommende und angehörende Recht auch für sie unantastbar stellen halfen. Mußte aber nicht die ganze Schleswig-Holsteinische Geschichte daran mahnen, auf dieses Recht der verfassungsmäßigen Unzertrennlichkeit anzutragen? Hatte der Schleswiger nicht im Jahre 1623 zweimal, und abermals 1626 „freiwillig und nicht aus Schuldigkeit" für die protestantische Sache, dieser wahrhaft germanischen Weltthat, zu der vom niedersächsischen Kreise beschlossenen Kriegssteuer beigetragen? (siehe Denkschrift S. 10. u. 11.) Hatten nicht die Schleswig-Holsteiner gemeinsam die unseligen, aus der Zwietracht der beiden herrschenden Oldenburgischen Linien seit den Jahren 1672 bis über 1709, ja man darf sagen bis 1773 sich ergebenden Leiden, Verwirrungen und Unsicherheiten mit einander erfahren? Sollte der Holsteiner auf ein so ehrwürdiges Recht Verzicht leisten, das Niemanden schadet, beiden so eng verbündeten Ländern nützt? Mit einem Worte, es waren Holsteiner, die ihr Recht empfohlen, und vor allen anderen Rechten, das erste und letzte — dat se bliwen ewich tosamende ungedeelt! Anm. d. V.

„Hierauf wurde

„beschlossen,"

„die Erklärung der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Hol-
„stein- und Lauenburgischen Gesandtschaft der Reclama-
„tions-Commission zur weiteren Erörterung und zum Vor-
„trage zuzustellen."

Da obiger Vortrag mehrfach darauf verweist, wie das an die Bundesversammlung eingereichte Petitum Anträge verbinde und copulire, die sich einander gegenseitig aufheben, so wollen wir dieses Petitum selbst, seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach, hier anfügen.

Anträge.

„Die hohe Bundesversammlung wolle unsere,
„in anerkannter Wirksamkeit bestehende Holsteinische Ver-
„fassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Ver-
„bindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüglichen
„Ausdehnung in Gemäßheit des Artikels 56. der Wiener
„Schluß-Acte Ihres Schutzes, Ihrer vermittelnden Für-
„sorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkund-
„lichen Anerkennung Sr. Königlichen Majestät, unsers
„Allergnädigsten Landesherrn, bereits erfreut, so auch
„practisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten
„und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrech-
„tes ungekränkt verbleibe."

„Die hohe Bundesversammlung"
„wolle bei Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige,
„als Herzoge von Holstein, die Vermittelung auf dem
„nach Ihrer Weisheit geeignetesten Wege dahin übernehy-
„men, daß der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft
„die Versicherung angedeihe, daß diejenigen Beiträge,
„welche die klösterlichen und adlichen Gründe interimistisch

„und bis zu den Bestimmungen des Landtages, ausser „der ordentlichen Contribution, willig und nach Kräften „zu den Staatsbedürfnissen leisten werden, ihren Frei„heiten unschädlich seyn, und auf dem Wege der gütlichen „Uebereinkunft, nicht aber des Zwanges, von ihnen erho„ben werden sollen."

„Da endlich die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft „weit entfernt sind, einer Umgestaltung ihrer Landesver„fassung in zeitgemäßere Formen irgend Hindernisse in „den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung „derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen, „auch vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigeren hülfreichen „Herbeiführung Hoffnung aus der nachgesuchten Vermit„telung schöpfen; so wolle eine hohe Bundesver„sammlung Hochgeneigt dahin vermitteln, daß die hiesi„gen Prälaten und Ritterschaft doch bis zum erwünschten „Eintritt dieser neuen Verfassungsordnung in ihren recht„lich bestehenden, landesherrlich anerkannten Verfassungs„gerechtsamen in alle Wege geschützt, imgleichen ihre Vor„schläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen ver„nommen und berücksichtigt werden, die dermalen in an„erkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung „aber, nach den Worten des Art. 56. der Wiener Schluß„Acte, anders nicht als auf dem in dieser Verfassung selbst „liegenden Wege abgeändert werden möge." *)

Der erste Antrag, oder vielmehr der erste Theil des gesammten, geht mit wenigen Worten dahin: die hohe Bundesversammlung möge dahin vermitteln, daß die urkundlich anerkannte, folglich bestehende Verfassung, in Gemäßheit des 56. Artikels der Wiener Schluß-Acte, auch practisch anerkannt, beachtet und erhalten werde.

*) Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, S. 70. Not. 3. des §. 29.

Der zweite Theil des Antrags bittet um eine Vermittelung der hohen Bundesversammlung dahin, daß der Ritterschaft die Versicherung angedeihe, daß ihre interimistisch und bis zu den Bestimmungen des Landtags zu übernehmenden Beiträge zu den Staatsbedürfnissen ihren Freiheiten unschädlich seyn sollen. Es ist folglich dieser Antrag weiter nichts, denn eine ganz natürliche Folge des ersteren. Er wünscht nämlich die Vermittelung der Bundesversammlung zur Begegnung des von der Regierung bisher behaupteten und ausgeführten unbedingten Besteuerungsrechts. Es berührt dieser Theil des Antrags mit keinem Worte das Quantum der zu leistenden Beiträge, sondern einzig und allein das **quo modo.**

Der dritte Theil des Antrags erkennt offen die Nothwendigkeit der zeitgemäßen Umbildung, Ausbildung und Fortbildung der in anerkannter urkundlicher Wirksamkeit bestehenden Verfassung an, ersucht aber die hohe Bundesversammlung um ihre Vermittelung dahin: daß diese Umbildung, dem 56. Art. der Wiener Schluß-Acte gemäß, nur in verfassungsmäßigem Wege geschehe, folglich in Uebereinkunft mit den Ständen des Landes.

Uns scheint der Gesammtinhalt dieses Antrags, und ein anderer, mehrfacher ist nicht gemacht worden, ganz und auf's vollständigste aus einem Gusse: 1) praktische Anerkennung der urkundlich anerkannten, folglich rechtlich bestehenden Landesverfassung; 2) Aufhebung der dieser urkundlich anerkannten Verfassung entgegenstehenden Ausübung des Besteuerungsrechts, und hier zunächst in Beziehung auf Prälaten und Ritterschaft, weil diese, bis zur vollständigen praktischen Anerkennung der Landesverfassung, d. h. bis zur Berufung des Landtages, eine solche Anerkennung nur dadurch, in so weit die Verwirklichung eines solchen Erfolgs von ihnen abhängig war, herbeiführen konnten, daß sie sich in der That in Ansehung des Rechts wieder auf den Standpunkt gestellt sahen, auf den sie durch die Unterhandlungen in der Landesversammlung von $17^{11}/_{12}$ geführt worden waren; 3) Anerken-

nung, und zwar unumwundene, der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Umbildung und Ausbildung der Landesverfassung, doch nur auf dem Wege, und der Ausdruck sey erlaubt, innerhalb dem Gebiete der urkundlich bestehenden und auch praktisch anerkannten Landesverfassung.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 10. Juli 1823.*)

Die Reclamations-Commission trägt vor:

„Auf den in der 17ten diesjährigen Sitzung erstatteten „Vortrag über die Denkschrift der Prälaten und Ritter„schaft des Herzogthums Holstein, enthaltend die Dar„stellung ihrer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, „landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuer„gerechtsame, und auf die über diesen Vortrag zu Pro„tocoll gegebene, vorläufige Erklärung des Königlich-Dä„nischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Ge„sandten, hat diese hohe Versammlung beschlossen, die „Erklärung der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein„Lauenburgischen Gesandtschaft der Reclamations-Com„mission, zur weiteren Erörterung und zum Vor„trage, zuzustellen."

„In Gemäßheit dieses Beschlusses hat sich die Com„mission diejenigen Vorträge erstatten lassen, welche hier „sub A. B. und C. beigelegt sind, und von den Referen„ten sofort verlesen werden sollen."

„Die Commission hat sich, mit Ausschluß eines Mit„gliedes derselben, dessen abweichende Ansicht in der An„lage C. ausgedrückt ist, nach reiflicher Prüfung dieser „Vorträge, mit dem Hauptantrage der beiden Referenten „dahin vereinigt:

---

*) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 15. Bd. S. 356.

„Die hohe Bundesversammlung möge den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten ersuchen, die sich vorbehaltene weitere Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der vorliegenden, von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein eingereichten, die Darstellung ihrer angeblich in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame enthaltende Denkschrift, binnen sechs Monaten gefälligst zu bewirken."

„Da aber der Referent, jedoch nur für den Fall, daß die hohe Versammlung diesem nach reiflicher Prüfung wiederholten Antrage ihre Zustimmung nicht schenken sollte, Anträge gemacht hatte, mit welchen, so wie sie vorliegen, sich der Correferent, aus Gründen, die er umständlich entwickelt hat, nicht einverständigen zu können erklärte; und da überhaupt mehrere, bei Entscheidung dieser Angelegenheit einschlagende, wichtige Gesetzstellen, namentlich die Artikel 53., 55. und 61. der Schluß-Acte, auf eine verschiedene Weise ausgelegt werden können, und diese Auslegung nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung selbst ist: so hat sich die Mehrheit der Commission, jedoch nur für den Fall, daß ihr Hauptantrag verworfen werden sollte, über den weiteren Antrag vereinigt:"

„Daß es dieser hohen Versammlung, in Erwägung der vorliegenden Umstände, welche eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung weder nöthig, noch räthlich machen dürften, gefällig seyn möge, für die Abstimmung über die Reclamation der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein einen Termin zu

„bestimmen, der weit genug wäre, um denjenigen Ge-
„sandtschaften, welche, Behufs der Abstimmung die specielle
„Instruction ihrer höchsten und hohen Regierungen zu be-
„dürfen glauben, hinlängliche Zeit zu verschaffen, sich mit
„solcher Instruction versehen lassen zu können."

Die Anlagen **Lit. A. B. und C.** wurden diesem Protocolle unter den Zahlen **13, 14 und 15** angefügt.

Beilage **A. No. 13.***) Gutachten des Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Gesandten Herrn Grafen von Beust, über die Erklärung der Königlich-Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Gesandtschaft zu dem in der 17ten Sitzung §. 108. geschehenen Vortrage.

Gutachten.

„Die dem Vortrage, weil er zum Theil mißverstanden
„seyn dürfte, in der Erklärung der Königlich-Herzoglichen
„Gesandtschaft hie und da gemachten Vorwürfe übergeht
„man, ungeachtet seine Erklärung sich wohl auch darauf
„hätte beschränken können, die Königliche Confirmation
„vom 17. August 1816 in ein anderes Licht zu stellen,
„und zu zeigen, daß die Bedingung nicht vorhanden sey,
„auf welcher die Annahme der Competenz hoher Bundes-
„versammlung in dieser Angelegenheit nach dem 56. Art.
„der Schlußacte beruhte. Diesseits will man daher le-
„diglich seine unzielsetzlichen Ansichten über die einzelnen
„Bemerkungen der Gesandtschaft eröffnen.

Ad I.**)

„Der Widerspruch, den das diesseitige Gutachten darin
„enthalten soll, daß die Competenz hoher Bundesversamm-
„lung

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. S. 416.

**) Der Graf, bevor er mit dem Vortrage seines Gutachtens anhob, hatte in einzelnen numerirten Sätzen den Inhalt der Erklärung

„lung gleichzeitig aus dem 13. Art. der Bundesacte, ver-
„bunden mit dem 54. der Schluß-Acte und dem 56. der
„letzteren — dieses geschah nur unter einer gewissen Vor-
„aussetzung — begründet werden sollte, kann man nicht
„dafür erkennen. Der Sinn war dieser: Jeder deutsche
„Bundesstaat soll nach dem 13. Art. der Bundesacte,
„verbunden mit dem 54. der Schlußacte, eine landstän-
„dische Verfassung haben. Ist eine neue von ihm einge-
„führt, oder, was der Wirkung nach gleich ist, eine schon
„bestandene erhalten worden, soll sie nach dem 56. Art.
„nur auf verfassungsmäßige Weise wieder abgeändert wer-
„den können. Angenommen nun, eine Regierung hätte
„eine bestandene oder bestehende Verfassung erneuert, aber
„weder diese noch eine neue in's Leben treten lassen: so
„wären auch die drei gedachten Artikel zugleich von ihr un-
„erfüllt geblieben, und es möchte, im Fall einer Klage
„darüber, nicht widersprechend seyn, die Zuständigkeit Ho-
„her Bundesversammlung gleichzeitig aus jenen verschiede-
„nen Gesetzbestimmungen zu einem Zwecke abzuleiten, der
„nicht weiter ging, als sich die Erklärung der Königlich-
„Herzoglichen Regierung zu erbitten."

Ad II.

„Daß Holstein keine landständische Verfassung habe,
„weil dessen Landständen einst nur das Steuerbewilli-
„gungsrecht zugestanden worden wäre, dürfte schon im
„Allgemeinen, und von den besonderen Verhältnissen Hol-
„steins abgesehen, kein ganz sicherer Schluß seyn. In
„wenig deutschen Staaten, deren ständische Verfassung aus

---

des K. H. Holsteinischen Gesandten zusammen gefaßt, die man alle in der oben aus den Protocollen angezogenen wörtlichen Erklärung wiederfindet, und die nachfolgende Sätze beantworten. Anm. d. V.

„früherer Zeit herrührt, beruht diese auf geschriebenen „Constitutionen, wie sie die neuere Zeit geboren hat, und „es kann ihnen deswegen eine landständische Verfassung „nicht abgesprochen werden. In mehreren sind die Rechte „der Landstände meist auf einem durch Landtagsabschiede, „landesherrliche Zusicherungen und Reverse sanctionirten „Herkommen gegründet, bestehen in mehr und weniger ih„nen ertheilten einzelnen Befugnissen."

„Hingegen möchte in Holstein eine öffentliche Verfas„sung rechtförmlich entstanden, der Unterwerfungsvertrag, „über dessen Nothwendigkeit zur Entstehung der Herrscher„gewalt die Theorie streitet, nebst dem Verfassungsvertrag „wirklich da seyn. Denn als am 4ten December 1459 „mit dem Grafen und Herzoge Adolph aus dem Schaum„burgischen Hause der männliche Stamm der Holsteinischen „Schaumburger ausging und die Landstandschaften von „Schleswig und Holstein den König Christian I. von Dän„nemark zu ihrem künftigen Regenten wählten, so gestand „dieser ihnen dagegen, nebst der allgemeinen Bestätigung „aller früheren Rechte und Freiheiten sämmtlicher Bewoh„ner jener Lande, zum Theile vor der Huldigung, die §. 1. „der Denkschrift näher angegebenen Rechte zu. Dieses ist „auch in der Erklärung der Königlich-Herzoglichen Gesandt„schaft nicht in Abrede gestellt, und nur in dem mit 3) „bezeichneten Theile derselben die gänzliche oder theilweise „Aufhebung jener Befugnisse darzuthun gesucht worden."

Ad III.

„Die Rechte der Stände, namentlich in Ansehung des „Steuerbewilligungsrechts, sollen verloren gegangen seyn „durch den Lauf der Zeit, in Folge des Westphälischen „Friedens, der stehenden Heere und durch gewisse andere „in der gesandtschaftlichen Erklärung erwähnte Umstände."

„Auf den Lauf der Zeit möchte sich vergeblich berufen „worden seyn, und fände auch Verjährung hier Statt, „wenigstens zu allgemein.*) Der Westphälische Friede „hat, in Rücksicht auf das deutsche Reich, wo er Land„stände fand, sie im Gegentheil als einen Bestandtheil „der deutschen Landesverfassung bestätigt,

Osnabrücker Friede Art. V. §. 33. XI. §. 11.
XIII. §. 4.

Gönner's deutsches Staatsrecht §. 251.

„und am wenigsten, was in Holstein bestand, unbeachtet „gelassen, wie sich in einem andern Fall aus desselben

Osnabrücker Frieden Art. VIII. §. 5.

„ergiebt, in welchem die Holsteinischen Lande von der sonst „allgemein in Deutschland gebotenen Aufhebung des Ein„lagers ausdrücklich ausgenommen wurde, in den Worten: „**sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.** „An der Errichtung stehender Heere und Bestimmung des „§. 180. des Reichsabschiedes von 1654 ꝛc. mußte das „Steuerbewilligungsrecht in Frage so wenig scheitern, als „heute an dem 58. Art. der Schlußacte.**) Der Unter=

---

*) Die Annahme von möglicher Verjährung im Staatsrechte, zumal in Bezug auf Verfassungsrechte eines Landes, scheint nicht zulässig, wie in diesen Blättern früher schon dargethan worden; denn unter allen heiligen Pflichten des Herrschers ist eben die heiligste, die Landesverfassung aufrecht zu erhalten, und Landtagsabschiede, Reverse, Bestätigungen, gerade die Verfassungen und die Landesfreiheiten betreffend, schließen die bona fides vollkommen aus, die doch ein nothwendiges Requisit für jede Berechtigung aus der Verjährung ist; so sehr und in dem Grade aus, daß alle bona fides, mit der man die Nichtachtung und Verneinung von Verfassungsrechten zu begründen versucht, in die weite unabsehbare Wüste der Unmöglichkeiten, diese in rechtlichem Sinne gedacht, gehört. Anm. d. V.

**) Dieser Artikel lautet — „die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt wer=

„schied zwischen nothwendigen und freiwilligen Landsteuern,
„den schon das alte deutsche Staatsrecht kannte, ist richtig,
„hebt aber das Steuerbewilligungsrecht nicht nothwendig
„auf, und kann auch bei den nothwendigen Steuern, z. B.
„durch die Wahl der Besteuerungsart, wirksam werden.*)
„Leist, deutsches Staatsrecht §. 206—209."

---

den." — Geist, Sinn und Zweck dieses Artikels ist derselbe, der schon aus früher Zeit galt, als noch Kaiser und Reichsstände das heilige römische Reich bildeten: denn, sagt einer der ersten Kenner — „Reichssteuern für Reichsbedürfnisse zum Behufe einer Geldhülfe bei Türkenkriegen des Kaisers, statt wirklicher Truppenstellung, wurden unter Karl dem 5ten einige Mal, nach dem Fuß der Reichsmatrikel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsstand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannschaft, für eine gewisse Zahl von Monaten (Römermonate, von der Bestimmung jener Matrikel, die Hülfe für den Römerzug festzusetzen, genannt) bewilligte. Seitdem wurde dies der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichssteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Hiezu berechtigten die Reichsgesetze dem Herkommen gemäß jeden Landesherrn mit Rücksicht der auf dem Reichstage bewilligten Subsidien; keine Exemtion sollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von seinen Kammergütern contribuiren. Die Unterthanen sollten aber, wie auch bei der Kriegshülfe, nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei der Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch also die Befugniß derselben, zur Anlegung der Steuern zu concurriren, reichsgesetzlich von selbst bedingt war. (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4. §. 537.) Indem wir diese Bemerkungen dem 56. Art. der Schluß-Acte hinzufügen, erlauben wir uns, noch eine andere der näheren Erwägung des Lesers anheim zu stellen, nämlich: daß dem allerneuesten Rechte Deutschlands, auch nach dem wirklichen Inhalt dieses Artikels, das Souverainitätsrecht und das unbeschränkte Regierungsrecht nicht eins und dasselbe ist, indem es die souverainen Fürsten des Bundes, mit landesständischen Verfassungen gar wohl begreift und zusammendenkt, wie die ganze Bundes- und Schluß-Acte von souverainen Fürsten durchweg redet, so wie davon, daß Landstände statt finden werden und statt finden sollen. Anm. d. V.

*) Der Reichsabschied von 1654 verordnete, unter Erneuerung der Be-

„Die angeführte, auf dem Landtage zu Kiel im Jahre „1663 von den Ständen geschehene Aeußerung dürfte, „schon ihrer Verfassung nach, ganz unpräjudiciel seyn, und „aus dem erfolglos aus einander gegangenen Landtage „von 1675 eben so wenig etwas folgen. Den Steuerschrei„ben von 1689 und 90 möchte im Allgemeinen die Un„gültigkeit einseitiger Vernichtung vertragsmäßiger Rechte „entgegenstehen; die Beruhigung der Stände dabei ist „nicht nachgewiesen, sie werden für ein Werk der Noth „erklärt und enthalten die Vertröstung auf Landtage, wäh„rend den Ereignissen der Jahre $17^{11}/_{12}$ wohl nur die „nähere und festere Bestimmung für die Zukunft: „„die „damalen festgestellte ordinaire Contribution von klösterli„chen und adelichen Gründen in Friedenszeiten solle künftig

---

stimmungen der Executionsordnung und mithin lediglich in Beziehung auf die durch diese begründete Kriegsverfassung, daß die Unterthanen zur Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen hülflichen Beitrag leisten sollten; dagegen verweigerte Kaiser Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670 die Ratification, in welchem von einem Theile der Reichsstände darauf angetragen wurde, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensions„Verfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem „Westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Er„haltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen „Festungen, Städte, Oerter, Päße und Garnisonen, Ver„pflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu ge„hörigen Nothwendigkeiten, die jedesmal erfordernden Mittel „gehorsam und unweigerlich beizutragen, und den Reichsgerichten „zu untersagen, Klagen der Unterthanen wegen der Erhebung solcher „Steuern anzunehmen.“ Die Kaiserliche Resolution auf diesen Antrag ließ es bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze, mit der oben erwähnten Ausdehnung von 1654; eines anderen auf die Legationskosten zu Reichsdeputation und Kreisconventen und dem, was sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4. §. 547. und die Noten zu demselben b. c. d.) Anm. d. V.

„nicht erhöht, eher vermindert, aufferordentliche Contribu-
„tionen in Kriegszeiten aber, auffer in ganz dringenden Fäl-
„len, nicht ohne vorhergehenden Landtag ausgeschrieben
„werden"" ꝛc., rechtlich als Folge, als Modification der
„früheren Verfassung zuzueignen seyn dürfte. Denn, daß
„ausserdem ein unbeschränktes Besteuerungsrecht der Re-
„gierung, was durch einseitige Behauptungen und Bestim-
„mungen gegen bestehende Verträge wohl nicht erworben
„werden könne, von den Betheiligten ausdrücklich oder
„durch ein qualificirtes Stillschweigen anerkannt worden
„wäre, möchte wenigstens zur Zeit nicht nachgewiesen
„worden seyn. Der nach Auflösung des deutschen Reichs
„dem Königreiche Dännemark erfolgten Einverleibung Hol-
„steins — möchten auch die in verschiedenen deutschen
„Staaten nach Innen geltend gemachten Wirkungen der
„erlangten Souverainetät rechtlich großen Zweifeln unter-
„legen haben — will man jene hier nicht absprechen; sie
„möchten aber nach dem Gesichtspunct, aus welchem man
„die Königliche Privilegien-Confirmation vom 17. August
„1816 betrachten zu können glaubt, wieder erloschen
„seyn."

Ad IV.

„Da ferner von dem Herrn Gesandten bemerkt wird,
„daß durch die landesherrliche Confirmation der Privilegien
„Prälaten und Ritterschaft die anerkannte Wirksamkeit der
„Holsteinischen Landesverfassung nicht herbeigeführt worden
„sey ꝛc., so ist eine nähere Erörterung des Sinnes noth-
„wendig, in welchem die Königliche Confirmation vom
„17. August 1816 zu nehmen seyn möchte. Es ist dazu er-
„forderlich, auf die früheren landesherrlichen Confirmationen
„bis zum Jahre 1671 zurückzugehen."

„In dem Jahre 1671 bestätigte König Christian V. „die Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, wie sie von „Alters her, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Kö„nigen, von Königen zu Fürsten in allen ihren Puncten, „Clausuln und Artikeln, von dem einen Privilegium zum „andern begriffen, verschrieben, versiegelt, begnadet und ge„geben seyen, allermaaßen dieselben wohlhergebracht, ausser „was **in puncto electionis** und — — im Herzogthum „Holstein eingeführten Primogeniturrechts darin geändert „u. s. w."

„Privilegien-Sammlung von Jensen und Hegewisch S. 221—255."

„Königs Christian V. Nachfolger, König Friederich IV., be„stätigte unterm 27. April 1712 die Privilegien mit und unter „den väterlichen Reservaten vom Jahre 1671 und nach „Maaßgebung dessen, so bei der $17^{11}/_{12}$ gehaltenen Land„tagsversammlung verhandelt worden."

„Privilegien-Sammlung S. 243. u. 246."

„Königs Friederich IV. Nachfolger, König Christian VI. „bestätigte am 12. März 1731 (unbedingt) alle und „jede von seinen Königlichen Vorfahren Prälaten und Rit„terschaft ertheilte Privilegien."

„S. 254. der Privilegien-Sammlung."

„Ihm folgte Friederich V. und von dessen Nachfolger „König Christian VII. wurden am 31. März 1766 und „13. November 1773 alle und jede Prälaten und Ritter„schaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Frei„heiten und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clau„suln und Inhaltungen ꝛc.

„S. 267. u. 269. der Privilegien-Sammlung."

„von des jetzt gnädigst regierenden Königs Friederich VI. „Majestät aber selbige ganz in der Maaße bestätiget, wie

„solches von Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät un=
„term 31. März 1766 und 13. November 1773 gesche=
„hen sey."

„§. 21. der Denkschrift und des Vortrags."

„Ungeachtet nun die Bestätigungen der Könige Christian
„VI. und VII., imgleichen die neueste von des jetzigen
„Königs Majestät, die Beziehungen auf das, was auf der
„Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ geschehen sey, nicht
„ausdrücklich enthalten: so will man doch annehmen, daß
„dieses in der allerhöchsten Königlichen Absicht gelegen,
„und es ist darum nothwendig, dem Gedächtnisse zu er=
„neuern, worin jene landtäglichen Verhandlungen bestan=
„den haben.

„Durch die der Denkschrift unter Nro. 5. beigefügten
„geheimen und Separat=Artikel des Altonaer Recesses
„von 1709 war landesherrlich verabredet worden, daß,
„wofern Prälaten und Ritterschaft nach Publicirung des
„Recesses, durch welchen ihnen eine große Contribution
„aufgelegt werden sollte, auf einen Landtag dringen
„würden, ihnen dieser verweigert und lediglich eine Ver=
„sammlung von Prälaten und Ritterschaft gestattet wer=
„den sollte, auf welcher sie nur ein votum consultativum
„hätten, und irgend einen Eingriff in die landesherrlichen
„Territorial= und Hoheitsrechte sich nicht erlauben dürften.
„Würden sie sich nicht fügen, so sollte die Versammlung
„alsbald dissolvirt werden."

„Gleich nach Publicirung des Recesses drangen Prälaten
„und Ritterschaft auf einen Landtag, und als nach eini=
„ger Zögerung die strengen Steuermandate wirklich er=
„lassen wurden, verdoppelten sie ihre Bemühungen, er=
„hielten aber nur die verabredete Versammlung zu Schles=
„wig. Hier unterhandelten sie fortwährend mit den lan=

„desherrlichen Commissarien um einen Landtag von Prä=
„laten, Ritterschaft und Städten, imgleichen um die Be=
„stätigung der Privilegien. Endlich wurde unterm 14ten
„September 1711 eine Landtagsversammlung, jedoch nur
„von Prälaten und Ritterschaft, nach Rendsburg ausge=
„schrieben.“

„Anlage 6. b. S. 80. der Denkschrift.“

„Auf solcher begehrten Prälaten und Ritterschaft einen
„Tag zur königlichen Huldigung und die landesherrliche
„Privilegien=Bestätigung, Beides für sich und die Städte;
„in Absicht der Steuern aber dieses: daß man auf diesem
„Landtage sich wegen der jährlich zu erlegenden Contribu=
„tion auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und
„Ritterschaft aber mit keiner extraordinairen Contribution
„künftig belegen möge, sondern, wenn in Kriegszeiten die
„Umstände es erfordern sollten, solche vorher auf einem
„Landtage proponirt und ein Schluß darüber gefaßt werde.“

„Nach vielen fruchtlosen Bemühungen verwilligten die
„Stände mehr und mehr, doch allezeit unter der aus=
„drücklichen Bedingung, daß zuvor die Verfassung aner=
„kannt würde. Endlich gaben die Commissarien in An=
„sehung des Steuerpunctes am 25. Jan. 1712 folgende
„Erklärung **ad No. 3.**, daß **Regentes** geneigt: — „„das
„der aller= und gnädigsten Herrschaft sonst unbeschränkt
„zustehende **jus collectandi** dahin zu moderiren, daß bei
„Friedenszeiten die ordinaire Contribution, so wie sie bis=
„her in beiden Fürstenthümern monatlich entrichtet wor=
„den, nicht allein nicht erhöht, sondern, so weit es immer
„möglich, gemildert und bei Kriegszeiten, wenn die Noth=
„wendigkeit erfordern wird, extraordinaire Anlagen aus=
„zuschreiben, solche vorher auf einer Landtagsversammlung
„Prälaten und Ritterschaft dargethan werden sollen.““

„Diese Resolution wurde unterm 27. April 1712 lan=
„desherrlich genehmigt, jedoch, was den Punct wegen der
„ordinairen und extraordinairen Contribution betraf, in
„der Maaße: „„als welchen wir dahin verstanden haben
„wollen, daß die von Prälaten und Ritterschaft zu erhe=
„bende ordinaire Contribution bei Friedenszeiten niemals
„erhöht, noch bei Kriegszeiten einige extraordinaire Con=
„tributionen ohne die unumgängliche Nothwendigkeit aus=
„geschrieben, solchenfalls aber Prälaten und Rit=
„terschaft dennoch vorher zu einer Landtags=
„versammlung, die nur viele Weitläuftigkei=
„ten und Unkosten verursachen würde, nicht
„convocirt werden sollen ꝛc.““

„Prälaten und Ritterschaft thaten gegen diese beschrän=
„kende Ratification dringende Vorstellung, bezogen sich
„auf ihre Privilegien, nach welchen, ausser der Fräulein=
„steuer und der bei einer hauptsächlichen Niederlage, den
„Ständen ohne vorherigen Landtag keinerlei Steuer an=
„gemuthet werden dürfe, imgleichen, daß von ihnen alles,
„wozu sie sich verständen, gerade nur unter der Bedin=
„gung der Bestätigung jener Privilegien zugesagt worden
„sey, und baten um Zurücknahme jener Beschränkung.“

„Hierauf ward ihnen nach einigen Zwischenacten un=
„term 19. Juli 1712 eine landesherrliche Resolution des
„Inhalts zu Theil: daß es nicht die landesherrliche Ab=
„sicht gewesen sey, ihnen die Hoffnung auch zur Milde=
„rung der ordinairen Contribution zu benehmen, und daß
„der Landesherrn Meinung auch nicht dahin gehe, alle
„Landtagsversammlungen für künftig aufzuheben, sondern
„es hätten dieselben in der mehr angezogenen Clausul nur
„derentwegen sich so explicirt, weil bei unentbehrlicher
„Ausschreibung einer extraordinairen Contribution in Kriegs=

„zeiten dann und wann solche pressante Casus vorzufallen „pflegten, daß nicht vorhero weitläuftige Zusammenkünfte „darüber gehalten werden, oder solche einigen Verzug lei„den könnten.

„Denkschrift u. Vortrag §. 8. u. Privilegien-Samm„lung an den in jener angeführten Orten."*)

„So weit, was auf der Landtagsversammlung von „$17^{11}/_{12}$ verhandelt und bestimmt wurde, und es möchte, „solchem allen nach, der jüngsten Königlichen Confirmation „vom 17. August 1816 in Ansehung des Besteuerungs„puncts schwerlich ein anderer, als der Sinn beigelegt wer„den können: Prälaten und Ritterschaft von Neuem zu „versichern, daß die ordinaire Contribution von klösterlichen „und adelichen Gründen fortan niemals erhöht, eher wo „möglich vermindert, ausserordentliche Contributionen aber, „ausser in dringenden Kriegsfällen, nicht anders, als nach

*) Es dürfte die Bemerkung hier wohl an ihrem Platze seyn, daß unter der königlichen und fürstlichen Landtags-Commission keine Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gefunden werden. Die von dieser Commission ertheilte Resolution, datirt Kiel den 25. Januar 1712, ist von J. F. von Jessen und G. H. F. W. von Goertz unterzeichnet, fremde, nicht einheimischer Geschlechter Namen.

Die Erläuterungs-Resolution in Bezug auf die gegebene Ratification, dato den 14. Juli 1712, ist vom Könige selbst, Friederich R. unterzeichnet und contrasignirt D. Wibo. Es hat folglich die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft an dieser gesammten Verhandlung keinen anderen Antheil, als den, der in der Vertheidigung und Verwahrung des alten Rechts gelegen war. Der Würde ihrer Landstandschaft sich bewußt, und in diesem ihren Berufe stark, der sie, bei den gegebenen Verhältnissen, vereinzelt zu handeln aufforderte und gestattete, hat sie sich selbst und das Land nicht verlassen; dadurch aber das alte Recht, und mit diesem sich selbst gerettet und erhalten bis auf den heutigen Tag. Wohl ihr, und Dank zugleich! Denn das ist die Summe der Staatsweisheit, daß die Regierung in dem, was ihr Recht ist, auch in keinem Theil desselben, allein eben so wenig das Volk, und kein Theil desselben sich selbst und das ihm gebührende Recht verlasse. Anm. d. V.

„gehaltener Landtagsversammlung ausgeschrieben werden „sollen."

Ad V.

„Wenn hier der hohen Bundesversammlung die Befug„niß abgesprochen werden soll, über die Erfüllung des „56. Art. der Schlußacte zu wachen, so dürfte dieses mit „dem 9., 17., 31. und 33. kaum in Einlaut zu bringen „seyn, während

Ad VI.

„die Behauptung zwar gern zugegeben, indessen die darin „ausgesprochene Besorgniß durch die Erklärungen der Re„clamanten (sind sie, wie nicht zu zweifeln ist, aufrichtig „gemeint) größtentheils beseitigt wird.*) Wenn aber

---

*) Obiger Satz führt uns eine Bemerkung an die Hand, die wir hier nicht unterdrücken wollen. Es scheint nämlich die gleich nachstehende, zu Protocoll niedergelegte einstimmige Erklärung beider Versammlungen der Gutsbesitzer, datirt den 26. April 1817, hie und da im Lande so wie im Auslande Anstoß gegeben, und allezeit fertigen Verbreitern Anlaß dargeboten zu haben, die Aufrichtigkeit dieser Erklärung in Zweifel zu ziehen, und als ausgemacht bezweifelbar, wenn nicht mehr, leicht aufnehmenden Ohren begreiflich zu machen. Haben wir doch selbst mit eigenen Ohren vernommen: — „diese „Erklärung habe immer noch dem bekannten Geiste der Ritterschaft „gemäß einen Vorbehalt im Hinterhalte. Sie begehre, dem Zeit„geiste zuwider, stets und unbekehrbar eine Classe von Steuerfrei„heiten für sich, als Ausnahme."

Die Erklärung lautet, siehe Denkschrift §. 28. S. 66.: — „daß „sie, gleich ihren Mitbürgern, von der Hoffnung und dem Ver„trauen belebt, daß die Verfassung dieser Lande, deren Wiederauf„richtung sie von der Huld und Gerechtigkeit ihres geliebten Lan„desherrn erwarten dürfen, auf liberalen Grundsätzen und einer „allgemeinen Landesvertretung gegründet seyn werde, keineswegs „die Absicht haben, in der künftigen directen Grundsteuer, nach „welchem Maaßstabe diese auch verfassungsmäßig angeordnet werden „und durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten ordinairen „Contribution hinzukommen möchte, irgend eine Bevorzugung vor „dem übrigen Lande zu begehren."

— „In der künftigen directen Steuer," — das sind die Schalksworte! Allein wir fragen: sind nicht Schleswig-Holstein gerade

Ad VII.

„von der Königlich-Herzoglichen Gesandtschaft bemerkt wird,
„daß in dieser Staatssache rechtliches Gehör nicht verstat-
„tet, die Competenz der ehemaligen Reichsgerichte durch
„die hohe Bundesversammlung nicht ersetzt, und von dieser
„nicht weiter eingeschritten werden könne, als ihr das
„Recht dazu durch die Artikel 60. und 61. der Schlußacte

---

solche Länder, daß man in Bezug auf das öffentliche Verhältniß ihrer Mitbürger zu einander von allen Seiten auf Ausnahmen stößt? Sind sie nicht füglich ein Archipel von besonderen Freiheiten und Berechtigungen zu nennen? Die Zollfreiheit z. B., ist sie ein Privilegium nur der adelichen Gründe? Theilen nicht ganze Corporationen und Communen diese Freiheit mit ihnen? Welcher Rechts- oder Klugheitsgrund wäre dafür anzuführen, daß ein Theil der Besitzer sie aufgeben zu wollen erklären sollte, während ein anderer Theil der Unterthanen fortwährend in ihrem Genusse bliebe? Wäre eine solche Uneigennützigkeit sogar gemeinnützig, wenn durch sie urplötzlich der große Grundbesitz unserer Herzogthümer bedeutend an seinem Werthe verlöre? Wir möchten es bezweifeln. Nirgends ist die Maxime des Aristoteles, daß die Tugend zwischen zween Aeußersten in der Mitte liege, so anwendbar und von so unwiderlegbarer Gültigkeit, als in der Staatskunst und Staatsklugheit. Beide führen das Staatsrecht in das wirkliche Leben ein; aber wenn ersteres nur nach dem Was frägt, so ist die Hauptfrage der letzteren wie und wodurch?

Wie die Zoll-, ist auch die Stempel-Freiheit eine allerdings sehr wichtige. Allein kann und darf sie ohne die reifste Erwägung sämmtlicher Stände in einem Landtage vereinigt aufgegeben werden? that is the question. Wo du eine tabula rasa hast, da pflanze du hin nach Belieben, und es gedeihe dann gleichfalls nach Belieben. Geht dagegen dein Bau aus dem Alten hervor und für die zeitgemäße und immer fortschreitende Ausdauer des Alten, dann fügst du sorgsam Riß an Riß, Stufe an Stufe, Stein an Stein, und achtest der Mühe nicht, willst du Festigkeit, Zweckmäßigkeit und mögliche Vollendung. Hier, unseren Gegenstand betreffend, möchte vielleicht ein wahrer Landtag, aus tüchtigen Vertretern des Volks und seines Vertrauens würdig, Gründe finden, ihn dahin zu bestimmen, die Aufhebung dieser Freiheit auf den Ablauf eines festgesetzten Zeitraums auszusprechen. Uns will bedünken, das Verhältniß der großen Grundbesitzer, so wie die Bezugnahme auf die Capitalisten, der

„gegeben werde: so dürfte hier der Ort zu folgenden Be=
„merkungen seyn."

„Fände Hohe Bundesversammlung jetzt oder künftig „ihre Competenz in der Sache an sich auch nach dem 56. „Art. der Schlußacte gegründet, die Verhältnisse aber zu „eigner sofortigen Entscheidung nicht geeignet: so möchte „ihr die Befugniß, darüber ein gerichtliches Verfahren ein= „zuleiten, wohl kaum abzusprechen seyn, wogegen in dem „Falle, daß den von den Reclamanten in Anspruch ge=

---

einheimischen wie der ausheimischen, rathe gleich sehr, jene Freiheit nicht mit einem Wurfe aufzuheben; aber eben so wenig möchte es räthlich seyn, die Militairfreiheit und den Zunftbann der Städte mit einem Nu für aufgehoben zu erklären. Es ist gut, es ist löblich, es ist eines Bürgers Pflicht, auf jedes Unrecht zu verweisen, und auf dessen Umbildung in ein Recht zu dringen; aber nur des Schöpfers Wort — Werde — ist zugleich die That! Kurz, jeder Beschluß über die Aufhebung so tief eingreifender indirecten Steuern muß und kann nur aus der zusammengesetzten Weisheit der Regierung und des Landtages in ihrer gegenseitigen Erwägung und Bestimmung hervorgehen. Zwar begehrte die Ritterschaft mit den übrigen Gutsbesitzern zum Behufe der Normirung der directen Steuern gleichfalls einen Landtag; allein, da diese durchweg im ganzen Lande sich auf einem bestimmten, alle Exemtionen ausschließenden Fuße befanden: so bezweckten sie durch diese einstimmige Erklärung die feierlichste Begegnung der Anschuldigung, als beabsichtigten sie, durch ihre Verweigerung die angeordnete Grundsteuer zu leisten, eine Ausnahme für sich, keineswegs aber die Herbeiführung und Wiederbelebung des alten Rechts, dem gemäß nur auf und mit dem Landtage bewilligte Steuern das Land zu ihrer Entrichtung verpflichtete. Allenthalben hört man auf Volksvertreter dringen; wohl und ganz gewiß mit vollem Rechte. Was dann die Regierung mit der Mehrheit der Versammelten festsetzt, werde unangefochten das volle geltende Recht.

Allein wollt ihr, ist anders eure Wahl männlich gewesen, dann auch auf die Erklärung ihrer Mehr=, ihrer Einstimmigkeit nicht bauen, sucht ihr hier auch Verkappungen, dann habt ihr den Sinn für Wahrheit entweder noch nicht erworben, oder habt ihn ganz schon verloren, oder, was das Schlimmste bei weitem, ein ungeheures weitführendes Uebel ist, seyd selbst insgesammt Hinterhalter!

Anm. d. V.

„nommenen Rechten der Character des Verfassungsmäßigen „abgesprochen würde und man sie nur als gewisse Privi„legien derselben betrachtete, sie allerdings — findet hier„unter nicht in Holstein eine ganz besondere und abwei„chende Verfassung statt, was nach der Verpflichtung des „Obergerichts zu Glückstadt, über die allergnädigste Pri„vilegien-Confirmation festiglich zu halten, um so weniger „zu erwarten ist —, den Gegenstand einer richterlichen „Erörterung abgeben möchten, und Hohe Bundesversamm„lung sich dafür selbst zu verwenden haben dürfte. Denn „so gewiß die Ausübung des Rechts der Besteuerung an „sich eine Regierungssache ist, so gewiß sind die aus be„sonderen Gründen von einzelnen physischen oder morali„schen Personen in Anspruch genommenen Steuerbefrei„ungen keine Staatssache, zu dem Privatrechte dessen, der „sie behauptet, gehörig und darum zu einer rechtlichen Er„örterung geeignet."

„Wenn endlich

Ad VIII.

„für den Fall, daß von Hoher Bundesversammlung eine „anerkannte Ständeverfassung nicht angenommen würde, „nur dem Tadel wegen der diesseitigen Beziehung auf „römische Gesetzstellen mit der zwiefachen Bemerkung „begegnet wird, daß das römische Recht hier nur bestätigt, „was das Vernunftrecht schon gebietet (**ratio scripta**) „und übrigens es bekannt ist, daß, wo der Gegenstand „zwar eine Rechtssache, die zu entscheidende Frage aber „keine dem Staatsrecht eigenthümliche Sache ist, auch in „diesem die fremden Rechte ihre volle Anwendung finden, „namentlich wenn von Verträgen, Verjährung, Rechts„mitteln, Gradesberechnung und Proceßgang die Rede ist, „Gönner's deutsches Staatsrecht, §. 23."

„so möchte der letzte Punct der gesandtschaftlichen Erklä-
„rung durch das, was hierüber in dem ersten gutachtlichen
„Vortrage gesagt wurde, bereits seine Erledigung finden."

„Man hat unter diesen Umständen sich durch die Er-
„klärung der Königlich-Herzoglichen Gesandtschaft nicht
„veranlaßt finden können, seine bei dem ersten Vortrage
„in der Sache geäusserten Ansichten zu ändern, und da
„von der Gesandtschaft sich eine nähere Erklärung vorbe-
„halten ist, darauf antragen zu können geglaubt, sich
„diese binnen sechs Monaten zu erbitten."

„Sollte Hohe Bundesversammlung indeß die Meinung
„von der Anwendbarkeit des 56sten Artikels der Schluß-
„Acte auf den vorliegenden Fall besonders auch um deß-
„willen nicht, theilen, weil die von des Königs Majestät
„Prälaten und Ritterschaft am 17. August 1816 neu be-
„stätigten Gerechtsame den Character einer förmlichen Ver-
„fassung nicht hätten, wie solcher gedachter Artikel der
„Schluß-Acte voraussetze; so möchte die Königlich-Her-
„zogliche Regierung durch Allerhöchst deren Gesandtschaft
„zu ersuchen seyn:

„1) die hohe Bundesversammlung binnen einer gewis-
„sen Frist in Kenntniß setzen zu lassen, wie im Herzog-
„thume Holstein der 13. Art. der Bundesacte erfüllt
„worden sey;

„2) den Privilegien der Prälaten und Ritterschaft des
„Herzogthums Holstein, namentlich in Ansehung des Steuer-
„bewilligungsrechts, in der ihnen unter'm 17. August
„1816 neu zugesicherten und unter 3) dieses Gutachtens
„näher zu deuten versuchten Maaße auf keine Weise die
„Wirksamkeit zu entziehen; auch

„3) in dem Falle, daß über deren Umfang zwischen
„der allerhöchsten Regierung des Herzogthums Holstein
„und

„und Prälaten und Ritterschaft eine Verschiedenheit der Mei-
„nungen obwalten sollte, letzteren auf Verlangen, und waltet
„hierunter nicht gesetzlich im Herzogthume Holstein eine
„besondere abweichende Verfassung ob, von welcher der
„hohen Bundesversammlung Wissenschaft zu geben wäre,
„das rechtliche Gehör deßwegen nicht zu versagen.

Graf von Beust.

C. Beilage 14.*)

Gutachten

des Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten, als Mitglieds der Reclamations-Commission,

in Sachen

der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, desselben Verfassungswerk betreffend.

„Ich durfte unbesorgt dem Herrn Referenten überlassen,
„die Art und Weise, wie er die Competenz der Bundes-
„versammlung zu begründen versucht hat, gegen die da-
„gegen erhobenen Zweifel selber zu vertheidigen; mir aber
„liegt ob, die Gründe zu entwickeln, welche mich bestimm-
„ten, seinem auf eine, vermöge der durch die Bundes-
„und Schluß-Acte begründeten Competenz der Bundes-
„versammlung, unter Bestimmung eines Termins abzu-
„verlangende Erklärung des Holsteinischen Gouvernements
„gerichteten Antrage mit der vollen Ueberzeugung bei-
„zutreten, daß derselbe wohl begründet sey."

„Aus der Entwickelung dieser Gründe wird dann her-
„vorgehen, daß und warum ich, nach reifer Prüfung der

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, 15. Bd. S. 429.

„über jenen Antrag abgegebenen gesandtschaftlichen Erklä-
„rung, der darin ausgesprochenen Hoffnung, die Com-
„mission werde die Ueberzeugung gewinnen, daß die Com-
„petenz der Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle
„nicht begründet sey und daher die Reclamanten mit ihren
„Anträgen abzuweisen wären, meinerseits wenigstens, auch
„jetzt noch nicht zu entsprechen vermag."

„Nicht der oder jener, das Verfassungswerk in
„Deutschland betreffende Artikel der Wiener Schluß-Acte,
„sondern alle diese Artikel zusammengenommen be-
„gründen, mit dem 53. *) an der Spitze, den Umfang
„der Competenz der Bundesversammlung; aber der 54. **)
„Artikel, mit dem 53., genügt allein, um jede in Ver-
„fassungsangelegenheiten bei der hohen Versammlung ange-
„brachte Bitte Betheiligter in Berathung zu ziehen und

---

*) Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

**) Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. Beide Art. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, S. 215. und Protocolle der deutschen Bundesversammlung, 15. Bd. S. 430. Anm. d. V.

„das Geeignete nach der Verschiedenheit der Fälle
„darauf zu beschließen."

I.

Ueber die Competenz der Bundesversammlung in Verfassungs-Angelegenheiten der deutschen Bundesstaaten und über den Umfang derselben.

§. 1.

„In dem 53. Artikel der Schlußacte ist verordnet: Die „durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garan„tirte Unabhängigkeit schließt zwar, im allgemeinen, jede „Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung „und Staatsverwaltung aus; da aber die Bundesglieder „sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über ei„nige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche „sich theils auf die Gewährleistung zugesicherter Rechte, „theils auf bestimmte Verhältnisse der Unter„thanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung „ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen über„nommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend „begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß „solche nicht statt gefunden haben, zu bewirken. Die „Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten „getroffenen, allgemeinen Anordnungen auf „die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen „allein überlassen."

§. 2.

„Unter diesen besonderen Bestimmungen, über welche „sich die Bundesglieder vereinigt haben, gehört nun auch „die Bestimmung des 13. Art. der Bundesacte: „„In

„allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung „statt finden.""

§. 3.

„Diese Bestimmung der Bundesacte ist in dem 54. „Art. der Schlußacte dahin erläutert worden: ""daß „in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt „finden sollen,"" und es wird sogar, den Fall, daß „keine Anzeige der Betheiligten dazu auffordere, vorsehend, „in diesem Artikel noch besonders vorgeschrieben: die „Bundesversammlung habe darüber zu wachen, daß „diese Bestimmung in keinem Bundesstaate „unerfüllt bleibe."

§. 4.

„Durch den Artikel 13. der Bundes- und die Artikel „53. und 54. der Wiener Schluß-Acte ist demnach die „Competenz der Bundesversammlung in der Art begrün- „det, daß sie befugt ist, schon von Amtswegen über „die Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen zu „wachen. Wenn sie aber dazu befugt ist, so ist sie „noch ausdrücklicher dazu eben so wohl berechtigt, als „verpflichtet worden, auf die von den Betheiligten „geschehene Nachweisung, daß eine landständische „Verfassung, den in jenen Artikeln enthaltenen Be- „stimmungen zuwider, nicht statt finde, die Erfül- „lung jener Bestimmungen zu bewirken."

§. 5.

„Was die Versammlung bei der Ausübung dieses durch „die Pflicht bedingten Rechts zu thun habe, um die Er- „füllung des 13., durch den 54. der Schlußacte erläuterten „Artikels der Bundesacte in einem Bundesstaate zu be-

„wirken, das ist, je nach der Verschiedenheit der Fälle,
„auch auf verschiedene und — mit Ausnahme eines
„Falles, den der Gesetzgeber, wahrscheinlich in der Vor-
„aussetzung, daß er in Deutschland, wo von uralten Zeiten
„her immer wenn gleich ungeschriebene Verfassungen
„üblich waren, kaum vorkommen werde, nicht vorgesehen
„hat — auch auf vollständige Weise bestimmt."

„Der ausdrücklich nicht implicite aber immer auch
„vorgesehene Fall ist der, daß in irgend einem Bundes-
„staate eine Verfassung weder existire, noch je existirt
„habe."

§. 6.

„Ausser diesem Falle, hat sich der Gesetzgeber mehrere
„verschiedene Fälle gedacht, den nämlich, daß in irgend
„einem Bundesstaate eine landständische Verfassung existirt
„habe, die aber nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit
„bestehe; dann den, daß in irgend einem Bundesstaate
„eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksam-
„keit bestehe; und endlich den, daß eine landständische
„Verfassung von dem Bunde besonders garantirt oder
„so auch nicht garantirt seyn könne.

§. 7.

„In Beziehung auf den ersten Fall, den nämlich: daß in
„früheren Zeiten zwar in irgend einem Bundesstaate eine
„landständische Verfassung existirt habe, die aber nicht in
„anerkannter Wirksamkeit bestehe, setzt der 55. Artikel der
„Schlußacte fest: „„den souverainen (d. h. von fremder
„Obergewalt unabhängigen) Fürsten der Bundesstaaten
„bleibt überlassen, diese innere Angelegenheit (der Wieder-
„herstellung einer landständischen Verfassung, zwar ohne
„Einmischung des Bundes, jedoch) mit Berücksichtigung
„sowohl der früheren gesetzlich bestandenen ständischen

„Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse „zu ordnen.““

„Ich habe hier in den Text des 55. Artikels die in „Parenthese gesetzten Worte eingeschaltet, um den Sinn „dieser gesetzlichen Bestimmung klar auszusprechen, und „denselben gegen ein Mißverständniß zu sichern, zu wel„chem ein von dem Herrn Referenten (Seite 357. der „Protocolle) gebrauchter Ausdruck die Veranlassung geben „könnte. Ich äusserte die Besorgniß, daß durch jenen „Ausdruck ein Mißverständniß des an sich klaren Artikels „veranlaßt werden könne, schon während der Berathung „über den ersten Vortrag, bei der Stelle, wo der Herr „Referent sagt, daß (nach einer, jedoch nur noch proble„matischen Erklärung des 56. Artikels der Schluß-Acte) „die früherhin gesetzlich bestandenen Verhältnisse „bei der Erfüllung des 13. Artikels der Bundes- und „des 54. der Schluß-Acte zwar berücksichtigt werden „könnten, aber nicht müßten.

„Aus dem hier aufgestellten Gegensatze zwischen kön„nen und müssen dürfte vielleicht die Behauptung ab„geleitet werden wollen, daß es bei der Erfüllung jener „beiden Artikel lediglich in die Willkühr der Regie„rung gestellt sey, ob sie dabei die früherhin gesetzlich be„standenen ständischen Rechte berücksichtigen wollen „oder nicht. Wer nun diese Behauptung etwa aufstellen „möchte, dürfte sich zur Bekräftigung derselben auch noch „auf den Schlußsatz des 53. Artikels berufen, nach wel„chem die Anwendung der in Gemäßheit der im zwei„ten Abschnitt der Bundesacte übernommenen Ver„bindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen „auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein „überlassen worden ist.“

„Allein diese Behauptung wird leicht als eine ganz un=
„begründete dargestellt werden können."

„Denn zuvörderst ist aus dem Zusammenhange, in
„welchem die einzelnen Sätze des 53. Artikels mit einan=
„der stehen, der Sinn des Schlußsatzes desselben so deut=
„lich als möglich bestimmt. Jener Artikel sagt: Obwohl
„die Regel jede Einwirkung des Bundes in die innere
„Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließt; so
„soll doch ausnahmsweise dieser Einfluß des Bundes
„auch auf jene Gegenstände der inneren Staatseinrichtung
„und Staatsverwaltung ausgeübt werden, in Beziehung
„auf welche sich die Bundesglieder im zweiten Abschnitt
„der Bundesacte über besondere Bestimmungen
„vereinigt haben, durch welche gewisse Verhältnisse und
„Rechte der Unterthanen bestimmt zugesichert und gewähr=
„leistet werden sollen. Damit aber die Ausnahme
„nicht die Regel untergrabe, so soll dem Bunde nur so
„viel Recht eingeräumt werden, als dazu gehört, um die
„Erfüllung der in jenen Bestimmungen übernommenen
„Verbindlichkeiten bei den einzelnen Regierungen zu be=
„wirken, während diesen — den einzelnen Regierungen
„— allein, d. h. ohne weitere Einmischung des
„Bundes in das Einzelne, überlassen bleibt, die
„Anwendung der in Gemäßheit der übernommenen
„Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen, wodurch jene
„wirklich erfüllt wurden, sicher zu stellen. Daß aber
„mit dem Schlußsatze des 53. Artikels nur diese Sicher=
„stellung der richtigen Anwendung jener allgemeinen
„Anordnungen, durch rechtliche Anstalten im Innern
„der Bundesstaaten, nicht aber die Befugniß der Regie=
„rungen zu einer willkührlichen Entscheidung ge=
„meint gewesen seyn müsse, geht nicht nur aus der Natur

„der Sache, sondern auch ganz bestimmt aus dem 63. Art.
„der Schluß=Acte hervor, in welchem in Beziehung auf
„den Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände und des
„ehemaligen Reichsadels — eines Rechtszustandes, der
„ebenfalls in die Kategorie der im 53. Art. erwähnten
„besonderen Bestimmungen gehört — festgesetzt ist, daß
„die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Ar=
„tikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder
„abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten, in
„einzelnen Fällen, an die competenten Behörden
„des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der
„Berechtigten gelegen sind, zur Entscheidung gebracht wer=
„den, und somit jeder einseitigen legislatorischen Er=
„klärung entzogen werden."

„Wenn also hiermit als erwiesen anzunehmen seyn
„dürfte, daß der Schlußsatz des 53. Artikels nicht nur
„nicht für die Behauptung: es sey lediglich der Willkühr
„der einzelnen Regierungen überlassen, ob sie bei der Er=
„füllung des 13. Artikels der Bundesacte die früherhin
„gesetzlich bestandenen landständischen Rechte berück=
„sichtigen wollen oder nicht wollen, sondern sogar da=
„gegen spricht: so geht sodann das Hinfällige derselben
„auch schon aus der Wortstellung in dem 55. Art.
„der Schluß=Acte von selbst hervor."

„Die ganze Fassung dieses, aus einem Haupt= und
„einem Zwischensatze bestehenden Artikels widerspricht
„jener, schon durch den Zweck der ganzen, das Verfas=
„sungswerk in Deutschland betreffenden Gesetzgebung ver=
„worfenen Behauptung auf das Allerbestimmteste."

„Der Hauptsatz setzt in Beziehung auf das, was,
„gegen die Regel, daß der Bund in innere Angelegen=
„heiten der Staaten nicht einwirken soll, in den Artikeln

„53. und 54. ausnahmsweise demselben dennoch ein=
„geräumt und, unbeschadet dieser Ausnahme, den ein=
„zelnen Regierungen doch wieder allein überlassen wur=
„de, fest:

„den souverainen (von fremder Obergewalt unabhän=
„gigen) Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlas=
„sen, diese (die Erfüllung des 13. Artikels der Bundes=
„acte betreffende) innere Landesangelegenheit (selber
„und ohne Einmischung des Bundes) zu ordnen."

„Dagegen aber giebt der Bund auch wieder Ziel und
„Maaß für das, was bei dem Ordnen dieser inneren
„Landesangelegenheit den souverainen Fürsten überlassen
„bleibt, indem der Zwischensatz des Artikels vor=
„schreibt, daß diese innere Landesangelegenheit

a) „mit Berücksichtigung sowohl der frü=
„herhin gesetzlich bestandenen ständi=
„schen Rechte, als der gegenwärtig ob=
„waltenden Verhältnisse"

„geordnet werden soll."

„Sollte jene Behauptung, daß die einzelnen Regierun=
„gen bei dem Ordnen dieser inneren Landesangelegenheit
„die älteren ständischen Rechte nach ihrem Gutdünken be=
„rücksichtigen oder auch nicht berücksichtigen könnten, durch
„die Wortstellung den Schein der Wahrheit, den ihm
„der Zweck der ganzen Gesetzgebung nicht weniger, als
„die ausgesprochene und wohlbegründete Abneigung der
„Gesetzgeber, Verfassungen aus bloßen Verstandes=
„begriffen und ohne Rücksicht auf das, was sich in
„der Vorzeit auf nothwendige und noch fortwirkende,
„nicht bloß vorübergehende Weise gestaltet hat, entstehen
„zu lassen, auf das allerunzweifelhafteste abspricht, den=
„noch gewinnen; so müßte der Artikel doch ganz anders

„und etwa so gefaßt seyn: „„den souverainen Fürsten „der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere „Landesangelegenheit zu ordnen, und dabei sowohl die „früherhin bestandenen ständischen Rechte, als die gegen„wärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen.““

„Immerhin gewährt der richtig interpretirte 55. Artikel „den Regierungen einen sehr weiten, obgleich bestimmt „abgegränzten Spielraum; der weite Umfang dieses „Spielraums und die bestimmte Gränze desselben sind „aber beide gleich wohlthätig. Jener erleichtert den „Regierungen, die sich im Falle des genannten Artikels „befinden, die Lösung der Aufgabe: das Vorrecht, das „im Laufe der Zeiten vielleicht zum Unrecht geworden, „da, wo es wirklich zum Unrecht geworden ist, durch „Gleichsetzung der Nichtbevorrechteten mit dem Bevor„rechteten zu der Würde des Rechts zu erheben; diese „aber verhindert, daß mit dem Vorrechte der Einzel„nen nicht auch das Recht Aller zu Grunde gehe; denn „sehr wahr ist, was ein Holsteinischer Schriftsteller sagt: „Unbesonnene nur verschleudern einen Schatz, weil er „nicht das modische Gepräge hat. Vorrechte dürfen „zwar den Rechten, aber auch nur allein den „Rechten weichen.“

§. 8.

„Dagegen verordnet, in Beziehung auf den zweiten „Fall, wenn nämlich in irgend einem Bundesstaate eine „landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit „besteht, der 56. Artikel der Schlußacte: „„die in an„erkannter Wirksamkeit bestehenden landstän„dischen Verfassungen können nur auf verfas„sungsmäßigem Wege wieder abgeändert wer„den.““

„Diese Bestimmung ist, wie die Verhandlung des Wie=
„ner Congresses im Jahre 1814 und 1815 beurkunden,
„offenbar aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß es
„für ein neues Recht keine Bürgschaft geben könne,
„wenn das alte Recht spurlos verschwinden dürfte.

„Daß jene Bestimmung aus dieser Ueberzeugung wirk=
„lich hervorgegangen sey, werde ich später durch die zu
„Wien in den Jahren 1814 und 1815 über diese und
„ähnliche Gegenstände statt gehabten Verhandlungen nach=
„weisen. Niemand aber erschrecke vor dieser Bestimmung,
„auch der nicht, welcher in dem Alten nur Veral=
„tetes, im alten Vorrechte auch ursprüngliches
„Unrecht zu erblicken sich hat verführen lassen.

„Das Alte war, zu seiner Zeit, neu; das Vorrecht
„war, zu seiner Zeit, ein gutes Recht; daß, in anderer
„Zeit, das Alte veraltet, das Vorrecht zum Unrechte ge=
„worden seyn kann, wer leugnet es?

„Wer möchte aber behaupten, daß nicht auch auf dem
„verfassungsmäßigen Wege, wenn gleich ein wenig langsa=
„mer, das Veraltete zweckmäßig umgestaltet, das Unrecht
„dem Rechte zum Opfer gebracht werden könne? Nur der,
„welcher an der Kraft, welche die Wahrheit auf das
„menschliche Gemüth übt, ganz und gar verzweifeln zu
„müssen wähnt! Die Wahrheit und das Recht üben, weil
„sie göttlichen Ursprungs sind, eine beinahe unwiderstehliche
„Kraft, die sich nur darum so selten in ihrer ganzen Fülle
„zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wol=
„len vorgeben, damit etwas ganz anderes, als die Aner=
„kennung der Wahrheit und des Rechts üben, nämlich
„den eignen, mit jenen größtentheils unverträglichen
„Vortheil bezwecken. Wo aber wäre das Volk, oder
„wo wären die Stände des Volkes aufzuweisen, welche

„der Regierung widerstanden hätten, oder auch nur hätten „widerstehen wollen, die Wahrheit und Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren Staatseinrichtungen realisiren wollte? Wo dieses Bestreben nicht gelang — das „lehrt die Geschichte — da fehlte es entweder an dem „reinen und festen Willen, oder an der Klugheit der Regierungsorgane.“ *)

„Ich halte daher die gesetzliche Bestimmung dieses 56. „Artikels für sehr weise; wer sie aber dafür nicht halten „möchte, dem müßte doch die richtige Anwendung der-

*) Die Emancipation der Katholiken und allerneulichst die Reformbill in England bieten Beweise dar für die im Satze oben ausgesprochenen Behauptungen. Festina lente, ist eine in allen menschlichen Angelegenheiten zu jeder Zeit zu berücksichtigende Maxime. Jede zu liefernde Schlacht, eine Angelegenheit, die vor allen übrigen ihrer Natur gemäß eine mit dem gefaßten Entschluß sogleich verbundene That voraussetzt, bedarf zugleich der reifsten Ueberlegung. Eine übereilte ist zumeist auch eine verlorne. Um wie vielmehr ist die Ueberschnelligkeit, die Voreiligkeit in den anderen großen öffentlichen Angelegenheiten abzurathen, die ja eben viel weniger das Product einer ersten Eingebung oder Anschauung, als das einer mühsamen, vielseitigen und umsichtigen Erwägung seyn müssen und nur seyn können, weil ihr Erfolg nicht für den Augenblick und die ihm zunächst folgende Zeit, sondern für eine längere, oft sich in Jahrhunderte ausdehnende gelten soll. Ist die Angelegenheit, die das Volk beschäftigt, eine gerechte, tüchtige, mit der Vernunft und Erfahrung übereinstimmende, dann durchdringe sich dasselbe mit einer nicht zu ermüdenden Beharrlichkeit für dieselbe, und unfehlbar macht die Angelegenheit sich Bahn und erreicht ihr Ziel. Eigennutz, Eigensucht, Eigenmacht haben mit jener so nothwendigen Eigenschaft des Characters für die Hinausführung und Begründung alles geistig Großen, Schönen und Wahren selten etwas gemein, und sind sie dennoch mit einander verbunden, dann gränzt diese Verbindung nahe an ein Wunder! Geist und Art der unumschränkten Regierungen ist die Schnelligkeit: Hemmungen, Schwierigkeiten, Hindernisse nur nach eigener Rück- und Ansicht bemessend. Entschluß daher und That stehen bei ihnen zugleich und augenblicklich da. Wer wollte leugnen, daß in dieser Art nicht gar viel Gutes gefördert worden? welcher Geschichtsforscher und Staatsklugheitskenner, dieser

„selben, so lange sie gesetzliche Kraft behält, heilig bleiben,
„da aus dem Nachtheiligen eines gegebenen Gesetzes nicht
„auf dessen Ungültigkeit geschlossen werden kann."

§. 9.

„In Beziehung auf den dritten Fall, den nämlich,
„wenn der Bund die besondere Garantie einer in ei-
„nem Bundesstaate eingeführten landständischen Verfas-

Namen würdig, möchte leugnen, daß diese Regierungsart nicht, wie viele andere Menschenzustände, sich zumeist aus dem herrschenden Zeitgeiste, in dem sie sich erhoben und vorwalteten, ergaben; folglich ein nothwendiger Durchgang für bessere Ergebnisse waren? Aber unter manchem Unheile, dessen sie gleichfalls anzuklagen seyn mochte, von dem nicht gerade zu sagen ist, ob es von dem durch dasselbe geförderten Guten überwogen wird, möchte dieser Regierungsart auch die durch sie begründete Gewohnheit des öffentlichen Lebens, die eigentlich eine durchgängige Abgestorbenheit für dasselbe war, beizumessen seyn. Die Völker nämlich, durch sie auf ihre Privatverhältnisse, in jedem Einzelnen derselben, bloß bezogen, kränkelten an einer Tendenz der Eigensucht, der Vorschnelligkeit, der Unberathenheit, des Absolutismus, ist man versucht sich auszudrücken, die sich, wie es den Anschein hat, als ein tief eingewurzeltes, langwieriges Uebel des jetzigen Geschlechts darstellen. Daher das von allen Seiten ängstigende Treiben, dem gemäß das, den eignen beliebigen Ansichten nach für recht und gut Angenommene, geschehen, in die Wirklichkeit treten soll, nolens-volens, gleichviel auf welchem Wege, durch was für Mittel.

Bei dieser Gelegenheit sey noch eine Bemerkung gestattet: nämlich — unumschränkte Regierungen und Monarchismus sind keineswegs Eins und Dasselbe, so sehr eine Parthei unserer Staatslehrer auch bemüht ist, letzteren zu präconisiren, um erstere durchweg einzuschustern. Der Monarchismus verträgt sich gar wohl mit Volksrechten, die denselben in seinen Befugnissen beschränken. Hievon liefert nicht bloß England ein practisches Beispiel, sondern im größeren Maaße ein anderes, noch nicht ganz in Vergessenheit gerathenes Reich, das uns Deutschen näher noch angeht, und vor noch nicht gar langer Zeit von vielen, und unter ihnen sehr gewichtige Stimmen, in einer unserer Zeit gemäßen Wiederherstellung zurückgewünscht ward. Wir meinen das heilige römische Reich. Wir sollten glauben, daß in der langen Dauer desselben, wenigstens, um nur von ihm anzufangen, von Otto I. bis zu dem jetzigen Kaiser von

„sung übernommen hat (denn die Uebernahme der allge=
„meinen Garantie liegt schon in dem Daseyn der das
„Verfassungswerk in Deutschland betreffenden gesetzlichen
„Bestimmungen und in den für alle Fälle geltenden
„Bestimmungen der Artikel 7. und 31. der Schlußacte),
„bestimmt der Artikel 60. derselben: „„Sie (die Bundes=
„versammlung) erhält dadurch die Befugniß, auf Anrechte
„der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und

Oesterreich, die deutsche Geschichte Epochen zählt, in denen der deutsche Kaiser sich als einen Monarchen erwies, an Macht, Einfluß und Glanz wie kein anderer Monarch der europäischen Reiche, selbst in der Fülle seiner Unumschränktheit, sich mehr darzustellen vermocht hat. Die Ottonen selbst, nach ihnen die beiden Hohenstaufen, Ludewig der Baier, in seiner besseren Regierungsperiode, der erste Habsburger sind unvergessen! Dennoch waren hier Reichsstände, unter ihnen Erbfürsten; und doch war und blieb der Kaiser — ein Monarch — das Haupt der Christenheit — ein Monarch im reichhaltigsten Sinne des Worts, von der Eider bis zu den Stromboliden! Archon heißt Herrscher, Monarch, Alleinherrscher d. h. ohne Mitherrscher, allein nicht ohne Gewohnheiten, Gesetze und Reichsstände, die seine Befugnisse einschränkten. — So war der deutsche Kaiser ein Monarch, wie kein anderer; Völker und Fürsten um seinen Thron sammelnd — Jupiter unter den Göttern! Schmach über die Staatsrechtslehrer, die obige Lehre verkündigen und ihr deutsches Staats= und Reichsrecht doch kennen! Oder futtert ihr etwa den monarchischen Mantel mit dieser Waare, um ihn desto besser an die dienstfertigen Ebräer zu verhandeln, die das Volk an den Herrn verkaufen, um diesen desto unbemerkbarer zu verrathen? Wenn es aber nun bei einer Parthei, die an Zahl nicht gering, an Gewicht nicht unbedeutend ist, Sitte zu werden scheint, unter dem Ausdruck Monarchismus einen Begriff zu erfassen, der dem der katholischen Kirche von ihrer Unfehlbarkeit gleichkömmt; wenn der Glaube an ihn für den allein seligmachenden, jeder andere für einen Ketzerglauben erklärt wird, oder werden soll, der mit Stumpf und Stiel auszurotten sey, dann wird dieser politische Katholicismus sich eben so sehr an die sich immer fortbildende Vernunft des Menschengeschlechts abschleifen, und wo er gewaltsam keine Rechte mehr ehrt, an ihr scheitern, als der religiöse oder vielmehr römische Kirchenglaube, der jedem Sehenden nachgerade als aufgelöst erscheinen muß. Der Monarchismus ist das Bedürfniß nicht der großen Reiche nur, sondern selbst auch bei

„die über Auslegung oder Anwendung entstandenen „Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und „Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Ver„mittelung oder compromissarische Entschei„dung beizulegen.““

„In einem solchen Falle hat demnach die Bundesver„sammlung das Recht, in eine Prüfung der garantirten „Verfassung einzugehen, den Sinn der einzelnen Artikel „zu erörtern, und die Frage: ob der einzelne Fall, der „zur Irrung Anlaß gegeben hat, richtig oder unrichtig un„ter die Vorschrift der Verfassung subsummirt worden „sey, zu entscheiden: denn sie soll, wenn gütliche Aus„gleichung nicht zu erzielen ist, als Schiedsrichter ent=

---

der großen Bewegung, die die europäische Menschheit ergriffen hat, gleich sehr der europäischen Menschheit. Es giebt kein Volk unseres Welttheils, das nicht in seiner Mehrzahl die erbliche Einherrschaft der Vielherrschaft vorzöge. Allein deshalb die verdammen, verfolgen, die anderer Ansicht und Meinung sind, und diese Ansicht nicht verhehlen, doch nicht als Volksaufstürmer auf den Gassen predigen, sondern als stille wenn auch eifrige Lehrer (denn wo ist wohl ein wahrer Mann, der für seine Ansicht nicht empfände? Castraten nur sind empfindungslos,) — als, sagen wir, einsame aber tiefe und zugleich glühende Denker für sie das Wort nehmen, wahrlich das möchte ihnen viel eher Proseliten zuführen, und für sie eine Kirche sammlen helfen, als zu ihrer Unterdrückung behülflich seyn. — Bis auf den heutigen Tag giebt es noch Albigenser, und mehr denn 800 Jahre Verfolgung hat nicht vermocht, sie von dem Erdboden zu tilgen!

Luther, einer der deutschesten Männer, wie es nur je zu einer Zeit gegeben, mit seinen deutschen Werken in der weiten prophetischen Brust, wandte sich mit einer seiner frühesten und von seinem Feuergeiste ganz brennenden Schrift an den „christlichen Adel deutscher Nation,“ weil er in demselben so viel Kraft, Muth und Verständniß für sein Werk des Lichts nicht nur voraussetzte, sondern gewahrte, daß er eben auf ihn die größten Hoffnungen baute für Durch= und Hinausführung seiner weit umfassenden Unternehmung. Würden nun wohl die damaligen Altvordern des zeitigen deutschen Adels mit Billigung auf ihre Nachkommen sehen? Würden sie nicht

„scheiden. Aber auch in einem solchen Falle darf sie un=
„aufgefordert weder vermittelnd, noch schiedsrichterlich ent=
„scheidend, eintreten, wenn zur Ausgleichung solcher Irrun=
„gen anderweitige Mittel und Wege vorgeschrieben sind.“

§. 10.

„Wenn hingegen über die Auslegung und Anwen=
„dung einer landständischen Verfassung, deren beson=
„dere Garantie der Bund nicht übernommen hat, Ir=
„rungen entstehen (und dies ist der vierte und letzte der
„im Gesetze vorgesehenen Fälle), so hat die Bundesver=
„sammlung, auf Anrufen der Betheiligten, nur die über
„den 13. Artikel der Bundesacte in der Schlußacte fest=
„gesetzten

---

vielmehr den Blick von Nachkommen wenden, von denen ein großer Theil jetzt obiger Finsternißlehre huldigt? Die sich nicht scheuen, eine Reaction gegen den weitverbreiteten Geist einer neuen Reformation zu bilden, der, wenn sie ihn mit fester, gewisser Hand, allein auch mit aufrichtigem, reinem Geiste zu leiten alle Kräfte daran setzten, in dem Sinn einer hoch- und großherzigen, von jeder Eigensucht freien Beharrlichkeit, der — man wagt es offen zu sagen — so geleitet, so geführt, ganz sicher nicht die frevelhafte Bahn Alles umkehrender, durchbrechender Revolutionen betreten würde; und wenn auch noch dann, fürwahr eben so bald in die unterirdische Höhle aller Unholdsrotten eingepfercht und begraben seyn würde, als er jetzt, in seinen eigenen Koth durch ähnlichen niedergedrückt, aus demselben nur um so gestärkter wieder sich aufrichtet, und jede Furcht, jede bange Ahndung, jede furchtbare Gewißheit des doch endlichen Gelingens seines Frevelmuths aufregt.

Das Volk irrt selten in seinen Wünschen, ist selten ungerecht in seinen Forderungen; allein es unterscheidet nicht, wägt nicht, mißt nicht; darum seyd Wächter der Völker, seyd ihr in wahrhafter Bildung Unterscheidende, Abwägende, Messende. Unterscheidet, wägt, meßt mit hohem Ernste, reinem Eifer für seine Wünsche, für seine Forderungen, wenn nicht — O glaubts dem Unglückspropheten — dann steht es urplötzlich auf, ein mehr denn tausendköpfiger Drako, das seine Wuthgebote mit rauchendem Blute niederschreibt! Wollt ihr das? Könnt ihr das wollen? Wollen dürfen? —

Anm. d. V.

„gesetzten Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Sie „muß demnach nach dem 53. Artikel bewirken, daß die „übernommene Verbindlichkeit, nach welcher jede landstän„dische Verfassung — sey sie eine alt-bestehende oder neu „wieder hergestellte — statt finden soll, erfüllt und die „Anwendung der getroffenen allgemeinen Anordnungen „auf die einzelnen Fälle, jedoch ohne Einmischung „des Bundes in die Beurtheilung derselben, „gesichert werde."

„Wenn nun in einer landständischen Verfassung die „Mittel und Wege, wodurch jene Anwendung gesichert „und entstandene Irrungen ausgeglichen werden sollen, „gesetzlich nicht bestimmt seyn sollten; so hat sich die „Versammlung auf die Fürsorge zu beschränken, daß „solche Mittel und Wege gegeben und eröffnet „werden."

„Nur dann, wenn die Nichterledigung solcher Irrungen „die innere Sicherheit gefährden, Widersetzlichkeit gegen die „Obrigkeit erregen, oder gar Aufruhr herbeiführen sollte, „sollen, außer den in der Bundesverfassung lie„genden Mitteln, gütliche Ausgleichung und „compromissarische Entscheidung, nach Umstän„den auch die im 26. und 27. Artikel der Schlußacte „vorgesehenen Maaßregeln in Anwendung kommen."

„Alles dies scheint unzweideutig aus den Worten des „61. Artikels hervorzugehen, welche so lauten: Ausser dem „Falle der übernommenen besonderen Garantie einer „landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung „der über den 13. Artikel der Bundesacte hier „festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesver„sammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegen„heiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren

„und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht der
„im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in wel
„chem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Ar
„tikels auch hierbei ihre Anwendung finden.

„Dieser Artikel kann nach Allem, was bis hierher aus-
„einander gesetzt wurde, den Bund und dessen Einwirkung
„nur von dem eigenen, unmittelbar vermit-
„telnden oder schiedsrichterlich entscheidenden
„Einschreiten, keineswegs aber davon ausschliessen,
„daß er, falls über die Auslegung oder Anwendung einer
„nicht besonders garantirten Verfassung Streitigkeiten
„entständen, und in dieser Mittel und Wege, solche zu
„beseitigen, gesetzlich nicht vorgeschrieben seyn sollten, die
„Ausmittelung und den Gebrauch seiner Mittel und Wege
„deren Existenz, selbst bei besonders garantirten Ver-
„fassungen, um die Entscheidung von Bundeswegen über-
„flüssig zu machen, als wahrscheinlich vorausgesetzt
„werden, verlange und erforderlichenfalls bewirke.
„Denn nicht der Willkühr, sondern dem Rechtssinne
„der Regierungen sollte ein freier, der unmittelbaren Ein-
„wirkung des Bundes so lang als immer möglich unzu-
„gänglicher Spielraum für wohlthätige Einrichtungen im
„Innern ihrer Staaten gesichert bleiben. Dem Bunde
„aber liegt für seinen Zweck nicht nur an der Herstel-
„lung, sondern eben so viel an der Aufrechthaltung
„der hergestellten Verfassungen und ihrer festgesetzten Wirk-
„samkeit. Dieser Zweck des Bundes kann ohne durch-
„greifende Anwendung der in der Verfassung liegenden
„Grundsätze auf die Staatsangelegenheiten, hinsichtlich
„welcher den Ständen gewisse Rechte eingeräumt sind; er
„kann ohne bestimmte Einrichtungen, durch welche dieje-
„nigen Hindernisse, welche sich der durchgreifenden Anwen-

„dung jener Grundsätze entgegenstellen, unmöglich erreicht „werden."

„Die Annahme, daß der Bund, bei nicht besonders „garantirten Verfassungen, sich um die Mittel und Wege, „die Anwendung der in ihnen festgesetzten Bestimmungen „zu sichern, auch erforderlichen Falls gar nicht, „oder doch nicht früher bekümmern dürfe, als bis aus „der gestörten Anwendung der verfassungsmäßigen Grund„sätze Unordnung und Widersetzlichkeit eingerissen seyen, „würde nicht allein die Gesetzgeber im Bunde, gegen alle „Regeln der Interpretation, mit sich selber und ihrer eige„genen Gesetzgebung in einen unauflösbaren Widerspruch „versetzen, sondern auch die Stände und übrigen Unter„thanen eines Landes, in welchem eine nicht besonders „garantirte Verfassung verletzt, und ihnen dagegen die „(von der richterlichen noch immer verschiedene) recht„liche (schiedsrichterliche) Hülfe versagt würde, zur Wi„dersetzlichkeit und zur Unruhestiftung gleichsam heraus„fordern."

„Jene Annahme muß also, als eine durchaus unzu„lässige, verworfen werden, da, wie die Reclamanten „(S. 64. der Denkschrift) mit Recht sagen, unter den „verschiedenen Rechtsverletzungen diejenige, welche eine „Gerechtsame in einem gegebenen Falle aus den Augen „setzt, unstreitig noch die geringere ist, während der, wel„cher das Rechtsverhältniß überhaupt gar nicht kennen „und alle Erörterungen desselben versagen wollte, dadurch „nicht bloß das einzelne Recht, sondern die allge„meine Grundlage alles Rechts im Staate auf„heben würde."

§. 11.

„Sollen nun diese aus den gesetzlichen Bestimmungen „der Schluß=Acte, wie ich hoffe, ungezwungen 'abgelei=„teten Grundsätze auf den vorliegenden speciellen Fall an=„gewendet und der Antrag der Commission darnach beur=„theilt werden, so muß dieser Anwendung und Prüfung „eine Rückerinnerung an das Petitum der Reclamanten „vorangehen.“

„Das Ansuchen der aus Prälaten und Ritterschaft ge=„bildeten Körperschaft geht dahin:

1) „die hohe Bundesversammlung wolle ihre, in an=„erkannter Wirksamkeit bestehende Holsteinische „Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Ver=„bindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüglichen „Ausdehnung in Gemäßheit des Artikels 56. der „Wiener Schluß=Acte, ihres Schutzes, ihrer vermit=„telnden Fürsorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich „einer urkundlichen Anerkennung Seiner Kö=„niglichen Majestät ihres allergnädigsten Lan=„desherrn bereits erfreue, so auch practisch aner=„kannt und beachtet, dem Lande erhalten, und vornehm=„lich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechts „ungekränkt verbleibe;“

2) „die hohe Bundesversammlung wolle bei Sr. Ma=„jestät dem Könige, als Herzoge von Holstein, die Vermit=„telung auf dem, nach ihrer (der Versammlung) Weis=„heit, geeignetesten Wege dahin übernehmen, daß den „Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft die Versicherung „angedeihe, daß diejenigen Beiträge, welche die klöster=„lichen und adelichen Gründe interimistisch und bis zu „den Bestimmungen des Landtages, ausser der ordent=„lichen Contribution, willig und nach Kräften zu den

„Staatsbedürfnissen leisten werden, ihren Freiheiten un=
„schädlich seyn, und auf dem Wege des gütlichen Ueber=
„einkommens, nicht aber des Zwanges, von ihnen erho=
„ben werden sollen;“

3) „da endlich die Holsteinischen Prälaten und Ritter=
„schaft weit entfernt seyen, einer Umgestaltung ihrer Landes=
„verfassung in zeitgemäßere Formen irgend Hindernisse in
„den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung
„derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen,
„auch vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigeren hülfreichen
„Herbeiführung, Hoffnung aus der nachgesuchten Vermit=
„telung schöpfen: so wolle eine hohe Bundesversammlung
„hochgeneigt dahin vermitteln, daß sie (Prälaten und
„Ritterschaft) doch bis zum erwünschten Eintritt dieser
„neuen Verfassungsordnung in ihrer rechtlich bestehen=
„den, landesherrlich anerkannten Verfassungsgerecht=
„same in alle Wege geschützt, imgleichen ihre Vorschläge
„in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen ver=
„nommen und berücksichtigt werden, die dermalen in an=
„erkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung
„aber, nach den Worten des Art. 56. der Wiener Schluß=
„Acte, anders nicht als auf dem in dieser Verfassung selbst
„liegenden Wege abgeändert werden möge.“

„Die Reclamanten glauben dieses Ansuchen historisch
„und rechtlich begründet zu haben.

§. 12.

„Bei der Prüfung dieser historischen und rechtlichen Be=
„leuchtung stellte sich als ganz unzweifelhaftes Resultat
„dar:

1) „daß die aus Prälaten und Ritterschaft gebildete
„Körperschaft als betheiligte anerkannt werden müsse,

„schon deswegen, weil die Regierung die Errichtung eines „beständigen Ausschusses der Ritterschaft seit 1775 aner„kannt, welcher dazu bestimmt ist, das Corps auser den „Versammlungen vorzustellen, seine Rechte zu wah„ren und das Nöthige für die Convente des Corps, „ohne übrigens auf dessen Verfassung irgend Einfluß zu „haben, vorzubereiten; die Convente aber ohne Nach„theile der Landtage und gerade zum Zwecke der Förde„rung derselben, seit 1656, mit landesherrlicher Genehmi„gung eingeführt waren."

Denkschrift §. 4. S. 13. u. §. 13. S. 31.

2) „daß die Nachweisung: eine landständische Ver„fassung finde, den in den Artikeln 13. der Bundes- und „Artikel 54. der Schlußacte enthaltenen bundesgesetzlichen „Bestimmungen zuwider, in ungekränkter, obwohl urkund„lich angeblich anerkannter Wirksamkeit nicht statt, auf „hinreichende Weise gegeben sey."

„Da dies nun, nach §. 4. dieses Gutachtens, hinreicht, „die Competenz der Bundesversammlung in der Art zu „begründen, daß die Beschwerde von ihr angenommen und „die Erfüllung jener bundesgesetzlichen Bestimmungen „bewirkt, d. h. eine landständische Verfassung ins „practische Leben gerufen werde: so dürfte, in „dieser Beziehung, der Antrag der Commission — obwohl „er vielleicht hinter dem zurückblieb, was er, dem Gesetze „zufolge, noch auser der abverlangten Erklärung des Dä„nischen Holsteinischen Gouvernements hätte enthalten kön„nen — vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

§. 13.

„Es kam aber auch noch darauf an, zu prüfen: ob die „Behauptung der Reclamanten, daß in Holstein eine land-

„ständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe,
„gegründet sey oder nicht?"

„Erschien dabei diese Behauptung völlig gegründet:
„so mußte, in Folge des 53., 54. und 56. Artikels (§. 1.
„2. 3. und 8. des Gutachtens) darauf angetragen wer-
„den, dafür zu sorgen, daß die in anerkannter Wirksam-
„keit stehende landständische Verfassung in practische
„Wirksamkeit gesetzt und daran anders als auf verfassungs-
„mäßigem Wege nichts geändert werde."

„Erschien diese Behauptung völlig ungegründet, so
„mußte — da eine landständische Verfassung in Holstein
„notorisch in anerkannter Wirksamkeit wenigstens gewe-
„sen war — in Folge des 55. Artikels (§. 7. dieses
„Gutachtens) darauf angetragen werden, dafür zu sorgen,
„daß das Holsteinische Gouvernement diese innere Landes-
„angelegenheit in Ordnung bringe, bei der herzustellenden
„Verfassung aber, neben den gegenwärtig etwa obwaltenden
„Verhältnissen, auch die früherhin bestandenen
„ständischen Rechte berücksichtige."

„Erschien aber diese Behauptung zweifelhaft: so
„mußten diese Zweifel gelöst werden. Der erste Schritt
„dazu war die Einholung einer Erklärung des Holstei-
„nischen Gouvernements auf den Inhalt der von den Re-
„clamanten eingereichten Denkschrift.

„Hätte die Commission jene von den Reclamanten auf-
„gestellte Behauptung für unzweifelhaft unbegründet ge-
„halten: so würde sie den Antrag auf Einholung einer
„Erklärung des Gouvernements nicht gemacht haben; da
„sie aber diesen Antrag gemacht hat: so muß sie natür-
„lich der Ueberzeugung gewesen seyn, daß für jene Be-
„hauptung nicht unwichtige Momente vorliegen. Selbst
„dann aber, wenn ihr diese Momente als entschei-

„dende vorgekommen seyn sollten, würde sie dennoch —
„auch abgesehen von dem: Audiatur et altera pars —
„in der Ehrfurcht vor dem Monarchen Dänniemarks und
„in dem auf seine Gerechtigkeitsliebe gesetzten Vertrauen
„einen Bestimmungsgrund gefunden haben, nicht anders,
„als geschehen, ihren Antrag zu stellen, der nun, von
„allen gesetzlichen Gesichtspuncten aus geprüft, wohl als
„gerechtfertigt wird anerkannt werden müssen."

„Unter diesen Umständen werden die Einwendungen,
„welche der Herr Graf von Eyben gegen die aus dem
„56. Artikel abgeleitete Competenz erhoben hat, nicht
„mehr als solche angesehen werden können, welche die
„Competenz selbst berühren, sondern vielmehr als solche,
„welche der von Prälaten und Ritterschaft aufgestellten
„Behauptung, daß in Holstein eine ständische
„Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe,
„entgegen gesetzt werden."

„Wenn der 56. Art. der Schluß-Acte, selbst bei einer
„von den übrigen das Verfassungswerk betreffenden Ar-
„tikeln abgesonderten Betrachtung desselben, die Bun-
„desversammlung in dem Augenblicke, in welchem sich
„Betheiligte darauf berufen, zu der Prüfung, ob dieser
„Artikel anschlage oder nicht, verpflichtet: so ist, schon
„durch jene Berufung darauf, ihre Competenz be-
„gründet. Vermöge ihrer Competenz entscheidet sie dann
„erst die Frage: ob der angerufene Artikel mit Recht
„und mit Unrecht angerufen worden sey."

„Der Herr Graf von Eyben gesteht nun zwar ein,
„daß dem Lande Holstein Privilegien und unter anderen
„auch das der freien Steuerbewilligung gegeben gewesen
„sey; widerspricht aber jener Behauptung, daß diese Privi-
„legien noch in anerkannter Wirksamkeit seyen."

„Nach dieser Erklärung scheint uns eine, wenn auch „nur vorläufige Erörterung der Puncte, worauf es bei „der Beurheilung der Behauptung und Gegenbehauptung „ankommen dürfte, nicht mehr umgangen werden zu kön„nen."

„Es wird also untersucht werden müssen, ob das Her„zogthum Holstein eine in anerkannter Wirksamkeit beste„hende Verfassung besitze, und da der Herr Graf von „Eyben bereits einige Gründe angegeben hat, aus wel„chen hervorgehen soll, daß eine solche Verfassung in Hol„stein nicht bestehe: so wird jene Untersuchung in zwey „Theile zerfallen müssen, wovon der eine sich mit Be„leuchtung jener Gründe, der andere mit der Aufstel„lung derjenigen Momente, welche der Behauptung „der Reclamanten zur Seite stehen dürften, zu beschäftigen „haben wird."

II.

Hat das Herzogthum Holstein eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung?

A. Beleuchtung der für die Verneinung dieser Frage vorläufig angeführten Gründe.

§. 14.

„Der Herr Referent hat diese Gründe für den der„maligen Zweck seines Vortrags so gut gewürdigt, daß „ich mich, unbeschadet der Vollständigkeit meiner Abstim„mung, um so mehr auf einige Hauptmomente beschrän„ken darf, als ich in der zweiten Unterabtheilung derselben „die für die Bejahung der aufgeworfenen Frage spre„chenden Gründe im Zusammenhange vortragen „werde."

„Das größte Gewicht legt die gesandtschaftliche Erklä-
„rung auf die Auflösung der deutschen Reichsverfassung
„und auf die in Folge dieses Ereignisses bewirkte Einver-
„leibung des Herzogthums Holstein in das Königreich
„Dännemark."

„Daß aus der Auflösung der Reichsverfassung die Ver-
„nichtung der deutschen Territorialverfassungen nicht gerecht-
„fertigt werden könne, ist ein von den ausgezeichnetesten
„Publicisten unseres gemeinsamen Vaterlandes hinlänglich
„erwiesener Satz.*) Ich will aber, statt aller übrigen,
„nur einen einzigen sprechen lassen, weil er zugleich Staats-
„mann und Minister eines Staats ist, dessen Verfassung
„ebenfalls, per injuriam temporum, vernichtet war.

*) Kaiser und Reich zusammen genommen, bis auf die Auflösung des Reichs und die Entsagung des Kaisers, waren dem Rechte nach das Oberhaupt von ganz Deutschland, folglich aller öffentlichen Territorial-Verhältnisse, in so fern diese sich auf die gesetzlichen Befugnisse der Landesherren und der gesetzlichen Vorbehaltungen und Ansprüche der Territorial-Unterthanen bezogen. Kaiser und Reich schützten beide. Dem Kaiser und Reich im Verein stand es zu, beide auf die Bahn des Rechts zu halten, und alle Abweichungen von derselben, mochten sie von Oben oder von Unten statt finden, aufzuhalten und zu untersagen. Mit der Auflösung des Reichs und der freiwilligen Entsagung des Kaisers auf diese eben nicht sehr dankbar gewordene Würde, hörte nun allerdings der Schutz auf, zu dem sie im Verein bisher berechtigt gewesen waren. Allein traten damit zugleich die Territorial-Unterthanen gegen ihre Landesherren in den Zustand einer bodenlosen Rechtslosigkeit? Wodurch? Wer wagte heut zu Tage solchen Unsinn an das Tageslicht zu fördern? Es ging vielmehr auf die Landesherren das Recht über, was bisher Kaiser und Reich besaßen, aber auch nicht mehr und nicht was Anderes. Der Schutz nämlich, welchen bisher Kaiser und Reich den zwischen den Landesherren und den Landesunterthanen obwaltenden Rechten und Verpflichtungen angedeihen zu lassen berechtigt waren, ging auf die Landesherren selbst über. Kein Recht zu einer Willkühr, zu irgend einer Unumschränktheit, denn die hatte Kaiser und Reich selbst — auch vereint — nicht. Kaiser und Reich waren an Reichsstände, Gesetze, Herkommen und Verträge gebunden.

Anm. d. V.

„Graf Münster, einer der Königlich-Hannöverschen „Bevollmächtigten am Wiener Congresse, sagt, im Ein„verständnisse mit seinen Mitbevollmächtigten, in einer „unter dem 21. October 1814 an das Commité der fünf „deutschen Höfe (Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover „und Würtemberg) gerichteten Note, in Beziehung auf „gewisse von Baiern und Würtemberg geäusserte Wider„sprüche, darüber folgendes: „„Seine Königliche Hoheit „der Prinz Regent von Großbritannien und Hannover „können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den „Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, „den Fürsten ganz unbedingte und rein despotische Rechte „über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß „der Verfall der deutschen Reichsverfassung „auch den Umsturz der Territorialverfassung „der deutschen Staaten — in so fern diese nicht Puncte „betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem „Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, „läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativ-Sy„stem ist in Deutschland, von den ältesten Zeiten her, „Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen „nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen „zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und „selbst in denjenigen Landen, wo keine ständischen Ver„fassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen ge„wisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze „nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten.““

„Demnach dürfte ein Umsturz einer Territorial-Verfas„sung, welche, wie die Holsteinische Verfassung, auf „förmlich zwischen den Landesherren und ihren Unterthа„nen, für sich und ihre Nachfolger, abgeschlossenen und „eidlich bestätigten Verträgen beruhte, mit dem Verfallen

„der deutschen Reichsverfassung, im rechtlichen Sinne,
„wohl nicht zu rechtfertigen seyn.“ — — — — — —
„— — — — — — — — — — — — — — — —
„— — — — — —*)

§. 15.

„So wenig, als in der Auflösung der deutschen Reichs-
„verfassung der Grund gefunden werden kann, die Hol-
„steinische Verfassung als eine solche, welche im rechtlichen
„Sinne nicht mehr bestände, zu betrachten, eben so we-
„nig bietet zu solcher Betrachtungsweise die temporaire
„Einverleibung Holsteins in das Königreich Dännemark
„irgend einen Rechtsgrund dar.“

„Es würde sich, vom politischen Standpuncte aus,
„schon gegen die Art der Einverleibung selbst viel sagen
„lassen, da damals, als das Holsteinische Grafenhaus mit
„dem Herzogthume Schleswig im Jahr 1326 (Privilegien-

*) Wir lassen hier die Anführung einer Verordnung Friederichs I. Königs von Würtemberg, aus, durch welche gedachter König seinem Volke eine Verfassung zusagt, und die gegen mündliche Aeusserungen des Grafen Eyben, als habe dieser derselbe in der Auflösung des Reichsverbandes gleichfalls eine Veranlassung gefunden, die Verfassung seines Landes aufzuheben, als eine Entschuldigung und zwar sehr gewichtige immerhin gelten mag, doch nimmermehr zu einer Rechtfertigung dieses Gewaltstreichs dienen kann. Dagegen thut diese Anführung auf das Bestimmteste dar, wohin auch die Absicht des geistreichen Staatsmannes wohl besonders ging, daß Baiern und Würtemberg sich besonders deshalb gegen eine umständliche und ins Einzelne gehende Abfassung des 13. Artikels der Bundesacte erklärten, „keineswegs, damit der Regierungswillkühr ein freierer „Spielraum gelassen würde, sondern vielmehr des Zwecks halber,“ den Bundesstaaten, dem Bunde gegenüber, diejenige Selbstständigkeit zu sichern, welche nöthig ist, um der Mißkennung der landesherrlichen Macht im eigenen Staate und dem allerdings möglichen Mißbrauch der Bundesgewalt zu entgehen.

Anm. d. V.

„Sammlung, S. 26.) erblich belehnt ward, die Anord-
„nung für nöthig gehalten wurde, daß dasselbe niemals
„wieder an die Krone Dännemark so zurückfallen solle,
„daß ein Herr über beide sey."

„Ward nun gleich diese Satzung, unter Zustim-
„mung der Landstände, bald wieder anders festge-
„stellt: so geht doch so viel daraus hervor, daß jener
„Act, der schon für ein mit Deutschland nicht verbunde-
„nes Land als ein bedenklicher erachtet wurde, in Bezie-
„hung auf Holstein noch größere Bedenklichkeiten erre-
„gen mußte."

„Es ist aber, selbst in und mit dieser Einverleibungs-
„Acte Holsteins in Dännemark, weder die Nothwendig-
„keit, noch die Wirklichkeit gegeben, daß um seinetwillen
„die Holsteinische Landesverfassung als rechtlich zu Grunde
„gegangen betrachtet werden müsse."

„Nicht die Nothwendigkeit: denn wie lange wurde
„nicht das Herzogthum Schleswig, das nie mit Deutsch-
„land verbunden war, in inniger Einigung, selbst mit dem
„mit Deutschland verbundenen Holstein, von den Königen
„von Dännemark regiert, ohne daß diese sich gedrungen
„gefühlt hätten, diese Einigung zu lösen und Schleswig in
„einen verfassungslosen Zustand zu versetzen."

„Derselbe König, welcher im Jahre 1660 das im-
„perium absolutum über sein Königreich für sich und
„seinen Stamm durch freie Uebertragung erwarb,
„bestätigte in einer, nur in puncto electionis abgeänder-
„ten, sonst aber mit allen früheren gleich bündigen Ur-
„kunde und unter eidlicher Betheurung für sich und
„seine Nachkommen, sämmtliche Privilegien der Prälaten,
„Ritterschaft, Mannschaft und Städte, und fuhr fort, in
„beiden Herzogthümern nach den Grundlagen der alten

„vertragsmäßigen Landesverfassung zu regieren, und Land-
„tage halten zu lassen."

„Nicht die Wirklichkeit: denn in dem, wegen der
„Einverleibung des Herzogthums Holstein in das König-
„reich Dännemark ergangenen Königlichen Patente vom
„September 1806 ist, wenn ich dieses bloß vorgelesene,
„in den Acten aber nicht befindliche Patent nicht ganz
„unrichtig verstanden habe, der Aufhebung der Landes-
„verfassung förmlich nicht nur nicht gedacht, sondern es
„dauerte auch, mit Vorwissen der Regierung, die Depu-
„tation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Rit-
„terschaft, deren Attribute durch ein Regulativ von 1778
„normirt sind, bis zu dem heutigen Tage fort."

Denkschrift, S. 60. № 2.

„Wenn aber auch diese beiden Eingriffe die Auflösung
„des Reichsverbandes und die Einverleibung Holsteins in
„das Königreich Dännemark — die Vernichtung der Hol-
„steinischen Territorialverfassung zur Folge wirklich gehabt
„hätten, und zur Folge hätten haben müssen, so ist
„doch seitdem an die Stelle des Reichs, wenn auch mit
„bedeutenden Modificationen, der deutsche Bund getreten,
„und Holstein ist, ausgeschieden von der Verschmelzung mit
„Dännemark, wieder mit Deutschland verbunden worden."

„Alles Recht aber, was durch jene beiden Ereignisse
„etwa hätte vernichtet worden seyn können, ist durch die
„Bestätigung der Privilegien, welche Seine Majestät der
„König von Dännemark, in Folge seines Beitritts zum
„Deutschen Bunde, dem Corps der Holsteinischen Prä-
„laten und Ritterschaft unter dem 17ten August 1816
„ertheilte, aus der Vernichtung lebendig wieder hervor-
„getreten, da diese Bestätigung den Rechtszustand von
„1766 und 1773 unbedingt wieder hergestellt hat."

§. 16.

„Dagegen wird zwar eingewendet, daß diese neueste „Confirmation vom 17. August 1816 nur specielle Vor„rechte der Prälaten und Ritterschaft, keineswegs „aber die Privilegien der vormaligen Landstände, „welche aus Prälaten, Ritterschaft und Städten zu„sammengesetzt gewesen seyen, bestätigt habe; daß demnach „in keinem Falle gesagt werden könne, die Holsteinische „Landesverfassung und das in ihr begründete Steuerbe„willigungsrecht sey neuerlich wieder anerkannt worden „und in rechtliche Wirksamkeit getreten."

„Diese Einwendung würde, wäre sie begründet oder „könnte sie begründet werden, allerdings von entscheiden„dem Gewichte bei der Frage seyn: ob des Königs von „Dännemark Majestät die alte Holsteinische Verfassung, „wie sie in den Jahren 1766 und 1773 bestätigt wurde, „wieder anzuerkennen verpflichtet und dieselbe anders, als „auf verfassungsmäßigem Wege, abzuändern nicht be„rechtigt sey? oder ob Allerhöchstdieselben eine neue „Verfassung geben können, wobei jedoch die früherhin „gesetzlich bestandenen ständischen Rechte ebenfalls zu „berücksichtigen wären?"

„Ob nun wohl der Erfolg, namentlich auf das „Steuerbewilligungsrecht, dessen Erhaltung die Reclaman„ten überall als die Hauptsache darstellen, ziemlich der „nämliche seyn dürfte, ob die Verfassung auf den Grund „des 56. oder auf den Grund des richtig verstandenen „55. Artikels wieder ins Leben gerufen und zur Anwen„dung auf die einzelnen Fälle gebracht wird: so hat doch „die Bundesversammlung weniger den Erfolg als die „richtige Anwendung des gerade hier einschlagenden „Gesetzes ins Auge zu fassen."

„Allein die Reclamanten haben jene Einwendung vor„hergesehen, und haben sie durch ihre beurkundete Dar„stellung (S. 62. № 3. und 4. der Denkschrift) völlig „entkräftet."

„Zu dem Beweise aber, daß es sich in jener Urkunde, „welche alle und jede den Prälaten früherhin er„theilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten „eben so, wie dieses Anno 1766 und 1773 geschehen, „bestätigte, nicht bloß von speciellen Vorrechten „derselben, sondern auch von dem ihnen zustehenden „ständischen Rechte handelt, zeugt die Thatsache, daß „die Regierung dieses selber anerkannt hat, indem sie „als Grund der, auf die Bitte der Reclamanten, ihnen „über den Inhalt ihrer Privilegien rechtliches „Gehör zu gestatten, ertheilten abschläglichen Resolution, „anführte:

„daß die Landesverfassung keiner Erörterung „auf dem Wege Rechtens unterworfen seyn könne."

Denkschrift §. 24.

„Es ist freilich nicht zu verkennen, daß eine bloß aus „Prälaten und Ritterschaft bestehende Landstandschaft weder „dem Wohl des Landes zusagen, noch mit alt=verfassungs„mäßigen Gerechtsamen der Holsteiner in Einklang gebracht „werden könne; allein eben so wahr ist es, daß dergleichen „Verfassungsweise in Deutschland gar nicht selten war, „und daß der Schleswig=Holsteinische aus Prälaten und „Ritterschaft bestehende Landtag als solcher anerkannt, „und daß auf dem Landtage von 1711 und 1712 eine „nicht ohne neuen Landtag abzuändernde „Steuerordnung für die berufenen und anwesenden Stände „getroffen wurde. (S. 50. u. S. 23. der Denkschrift.)"

„§. 17.

§. 17.

„Die Nachtheile einer so einseitigen Repräsentation, wie „die Holsteinische — die dermalen in der That noch „einseitiger ist, als sie in der gemeinschaftlichen Erklärung „dargestellt wird — wohl würdigend, erinnert diese Er„klärung auch daran, daß, wenn die frühere Verfassung „Holsteins als eine solche, welche nicht oder wieder in „anerkannter Wirksamkeit sey, betrachtet werden müßte, „und daher nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder „abgeändert werden könnte, durch diese Verfassung, nach „welcher die Landstandschaft nur auf Prälaten, ritterschaft„lichen Gutsbesitzern und einer gewissen Anzahl von Städ„ten beruhte; nach welcher, ausser den Königlichen Land„districten, der dritte Theil des Landes, mit den Städten „Glückstadt und Altona, durchaus nicht vertreten sey, und „nach welcher sich alle Vortheile nur auf Seiten des pri„vilegirten Adels, alle Nachtheile aber auf Seiten des „Bürger- und Bauern-Standes befunden hätten — die „gesandtschaftliche Erklärung, sage ich — erinnert dar„an, daß unter solchen Umständen alle diejenigen, den „Forderungen der Zeit und der Verhältnisse entsprechenden „Institutionen würden entbehrt werden müssen, welche „dermalen, in der Absicht, die Besteuerungsfähigkeit der „Unterthanen zum Maaßstabe der Abgaben zu machen und „diese verhältnißmäßig gleich zu vertheilen, theils schon „gegründet wären, theils bei der Erfüllung des 13. Arti„kels, nach der Intention Seiner Königlichen Majestät, „noch gegründet werden dürften."

„Ich habe schon oben (§. 8.) die Besorgniß vor den „üblen Folgen der in dem Artikel 56. der Schlußacte enthal„tenen gesetzlichen Bestimmung, nach welcher alle in an„erkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen einseitig

„nicht abgeändert werden können, im Allgemeinen zu be=
„seitigen gesucht; in dem vorliegenden Falle aber läßt sie
„sich beinahe auf Null zurückbringen.“

„Denn, nachdem Prälaten und Ritterschaft, welche
„überhaupt daran, daß die Städte im Gebrauche ihrer
„Landstandschaft beeinträchtigt wurden, ganz unschul=
„dig sind — die politische Bedeutung ihres Standes und
„die Bedingungen, unter welchen diese in unserer Zeit allein
„erhalten werden kann, richtig beurtheilend — schon am
„26. April 1817, also nicht lange nach der Bestätigung
„ihrer Privilegien, auf amtliche Weise erklärt und in
„der hier eingereichten Denkschrift (S. 66. und 70.) aus=
„drücklich wiederholt haben:

„daß sie, gleich ihren Mitbürgern, von der Hoffnung
„und dem Vertrauen belebt, es werde die Verfassung
„dieser Lande, deren Wiederaufrichtung sie von der
„Huld und Gerechtigkeit ihres geliebten Landesherrn
„erwarten dürfe, auf liberalen Grundsätzen und einer
„allgemeinen Landesvertretung begründet werden,
„so, daß vor Allem das Recht der Steuerbewilligung
„gesichert bleibe, keineswegs die Absicht ha=
„ben, in der künftigen directen Grund=
„steuer, nach welchem Maaßstabe diese auch
„verfassungsmäßig angeordnet würde und
„durch Bewilligung der Stände zu der herge=
„brachten Contribution hinzukommen möch=
„te, irgend eine Bevorzugung vor den
„übrigen Landen zu begehren, —

„dürfen diese Anerbietungen von Seiten der Regierung
„mit einiger Vorsicht nun acceptirt werden, um jene In=
„stitutionen, welche dieselbe in Beziehung auf Repräsenta=

„tion und Vertheilung der Lasten beabsichtigt, gegen jede „unpolitische Regung des Egoism sicher zu stellen."

„Ich rede von einer vorsichtigen Acceptation jener An„erbietungen, weil Prälaten und Ritterschaft zur Zeit, in „Beziehung auf Abgaben, nur in Betreff der directen „Grundsteuer ihre alten Vorrechte zu entsagen erklärt „haben; allein die zuversichtliche Hoffnung, daß bei den „Verhandlungen über eine Verbesserung der aner„kannten alten Verfassung, sobald nur die Absicht der „Regierung dahin wirklich ausgesprochen und bethätigt „werden wird, jener Verzicht auf alle Steuern werde „ausgedehnt werden, ist um so weniger aufzugeben, „als das Bestreben, dem Zeitgemäßen sich zu fügen, in „andern Erklärungen der Bevorrechteten (S. 1. und 64. „der Denkschrift), so wie in der Bitte um Vermitt„lung, wenigstens angedeutet ist. In jedem Falle aber „handelt es sich hier von der Wiederherstellung aner„kannter Rechte, welche geachtet werden müßten, wenn „auch von zeitgemäßer Umgestaltung derselben gar keine „Rede seyn könnte." *)

*) Wir sind oben schon in einer Note bemüht gewesen darzuthun, weshalb und warum Prälaten und Ritterschaft die Verzichtleistung auf eine sogenannte Bevorzugung in den indirecten Steuern nicht ausdrücklich aussprachen, noch aussprechen konnten. Es würde tädiös werden, wenn wir auf diesen Gegenstand wieder zurückkommen wollten. Voreingenommenen, und die sich aus der Voreingenommenheit ein Geschäft machen, predigte man vergebens; nicht Voreingenommenen würde man kaum etwas zu sagen haben, das sie sich nicht viel besser selber auszumitteln vermöchten. Einer Bemerkung wollen wir hier dennoch einen Raum gestatten. Es wird nämlich die Weigerung von Prälaten und Ritterschaft, mehr Steuern zu zahlen, als auf der Landtagsversammlung $17^{11}/_{12}$ in Uebereinkunft festgesetzt worden, es sey denn, daß auf einem zu berufenden Landtage eine andere Festsetzung Statt fände, irrigerweise eine Bezugnahme auf ein Vorrecht qualificirt. Jene Festsetzung selbst erfolgte nicht innerhalb eines vermeinten oder wirklichen Vorrechts der Genannten. Die Landtags-

„Was sich nun für das Anerkenntniß dieser alten An=
„rechte anführen läßt und dafür angeführt worden ist,
„das soll der nächste Abschnitt dieses Gutachtens im
„Zusammenhange kurz darstellen."

---

versammlung von $17^{11}/_{12}$ war ein Landtag, den so und nicht in seiner alten Weise zu berufen der König Friederich IV. beliebte. Es war die Schuld der damaligen Landtagsversammlung nicht, daß kein anderer, oder vielmehr einer im alten Rechte nicht berufen ward. Die Landtagsversammlung drang wiederholt, aber vergebens auf einen vollständigen Landtag. Gewalt galt jedoch für Recht: denn allerdings, wäre letzteres nur in irgend einem, wenn auch mäßigen Grade berücksichtigt worden, mußte bei der Regierung sich das Bedenken ergeben, daß, in Bezug auf Holstein, dieses zum deutschen Reiche gehöre; dessen gesammte Stände folglich das Recht der Anrufung auf den Reichsbeistand geltend machen konnten. Allein die Städte verstummten. Der Fluch eines langwierigen Krieges hatte sie vereinzelt, sie ermattet und mit einem unseligen Geiste unterwürfiger Knechtschaft durchdrungen. Waren diese gleichgültig bei dem Verluste ihrer Landstandschaft, oder ergaben sich kleinmüthig in ihrem Verluste, dann konnten Prälaten und Ritterschaft allerdings keine männliche Gesinnung bei ihnen in der Vertheidigung des alten Rechts in seiner Gesammtheit oder Totalität ansprechen, und wenn Prälaten und Ritterschaft bei solchen Verhältnissen es unterließen, die Reichshülfe für sich aufzufordern, dann hatte wenigstens die Regierung keinen Grund, ihnen diese Unterlassung vorzuwerfen, so wenig wie die Städte; höchstens konnte sie einer Selbstanklage unterliegen; wenn die Berücksichtigung nicht vor allen anderen das Uebergewicht verdiente, daß dem gütlichen Wege, so lange er irgend möglich, in öffentlichen Angelegenheiten allemal der Vorzug zu geben ist. So machte sich dann die Festsetzung der ordinairen Contribution, unter allen sie bedingenden Clauseln, auf der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ für die auf diese Versammlung berufenen Stände; die kein Recht und keine Befuguiß hatten, für die Städte, ihre Mitstände, etwas auszumitteln, sondern eben durch einen solchen Versuch, selbst auch zu ihren Gunsten, ihr Recht überschritten, in dem Sinn und Geist einer Bevorrechtung gehandelt, und in der That die Landesverfassung in die Verfassung einer bevorzugten Corporation durch eine Usurpation umgestaltet hätten. Prälaten und Ritterschaft retteten aber die Landesverfassung eben durch die Festsetzung und den Vorbehalt, daß sie bei entstehendem Bedürfnisse neuer Steuern diese erst dann und nur in solchem Falle zu leisten verpflichtet seyn woll-

„Dieser Darstellung aber schicke ich bloß noch den kei=
„nes Beweises mehr bedürftigen Satz eines Baierschen
„Publicisten voran: Anerkannt ist „„die Wirk=
„samkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe

---

ten und seyn sollten, wenn diese vorher auf einem Landtage ausgemittelt und bewilligt worden wären. Dieses Bedürfniß hat sich mehrfach ergeben. Das Plenum von Prälaten und Ritterschaft hat, diesen Bedürfnissen selbst Genüge zu leisten, zu keiner Zeit verweigert, ganz im Gegentheile zum öfteren für ihre Festsetzung auf einen Landtag gedrungen. Dagegen hat dasselbe oft, mit Berufung auf das Resultat der Unterhandlungen auf der Landtagsversammlung vom Jahre $17^{11}/_{12}$, die willkührlich und aus bloßer Machtvollkommenheit angeordneten Steueransetzungen und Erhebungen angefochten, abgelehnt und zu keiner Zeit anerkannt; auch wäre das Plenum in der That zum Verräther an die Landesverfassung geworden, wenn es ähnliches je gethan. Wenn nun die auf einander folgenden Regierungen die ordinaire Contribution in ihrer Festsetzung für Prälaten und Ritterschaft und andere wichtige Abgaben=Freiheiten, deren Fortdauer so und nicht anders aus dem Landesrechte der Steuer= und Abgaben=Bewilligung auf einem vollständigen Landtage wesentlich hervorgehen, Vorrechte, Exemtionen, specielle Privilegien zu nennen und ihnen diese Bedeutung zu geben belieben, dann mögen sie dazu ihre guten Gründe haben; allein gewiß ist, daß sie diese durch Berufung eines Landtages hätten beseitigen können; unleugbar ist, daß die Städte, wenn sie auf die Berufung eines Landtages zu ihrer Abhülfe gedrungen, diese sogenannten Vorrechte im Verein mit der Regierung beseitigt hätten. Sagten doch die Städte in Sachsen schon 1548: „Sie bitten um Erklärung, wie „die ahnlage durchaus unter den Ständen dieses Chur= und „Fürstenthumb und zugehörenden Landen, die sich unsers gnä=„digsten Herrn Schutzes gebrauchen, soll geschen, denn da „die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermahls alleine „tragen sollen, das were ihres erachtens von wegen des ge=„meinen Verwantnüß aller Stände und gemeinen „Schutzes, der allen Ständen zugleich soll erfolgen, ungleich und „der Billigkeit ungemäß.“ (Siehe Eichhorns deutsche Staats= und Rechtsgeschichte, Bd. 4. §. 547. Note h.) — Ein Vorrecht ist die Vorbehaltung eines Genusses der Geniessenden, mit Ausschliessung alles Anrechts jedes Anderen an das Vorbehaltene. Nun finde man uns doch einen solchen Vorbehalt in der Festsetzung der ordinairen Contribution; oder in dem Genusse von manchen anderen Abgaben=Freiheiten! Dennoch wurde und werden bis auf den heuti=

„die Betheiligten ihren übereinstimmenden „Willen durch Urkunden oder durch die That „erklärt haben.““*)

---

gen Tag Prälaten und Ritterschaft besonders dieser Freiheiten wegen angefeindet. So sehr ist die Menge geneigt, Vorurtheile aufzufassen und sich anzueignen, statt sich aus der Geschichte gegründete Urtheile auszumitteln. In dem Grade ist Nachbetrug beliebter und bequemer, als wahrheitsliebende Prüfung und Forschung. Echte Gesinnung für wahre Freiheit und Nachbetrug stehen mit einander in diametralem Gegensatze, und die Behauptung ist unwahr, daß die Freiheit allein auf einem Wollen beruhe; sie fordert eben so nothwendig und unabweisbar ein Wissen und unpartheiisches Erkennen, weil ohne diese das Wollen ein wildes wird, ein regel- und gesetzloses. Anm. d. V.

*) Wer dafür hält, diesen Satz durchaus verneinen zu müssen; wer zu verneinen bemüht ist; oder, ohne sich rechts noch links umzusehen, gerade zu verneint, daß ausgestellte Urkunden die anerkannte Wirksamkeit einer Verfassung so gut begründen, als die That, der sage uns doch frei und unverholen, welche Bedeutung diese Urkunden dann haben, und weshalb sie ausgestellt worden? Gedenkt man etwa durch ähnliche Behauptung, unter der Larve ihnen zu dienen, die ehrwürdige Person der Herrscher zu verhöhnen? Sollen diese Urkunden etwa nichts mehr seyn, als was ein vorübergehender Gnadenblick des Fürsten bei seinem Lever? Und dazu wollte man, zu solchem Gaukelspiel den Fürstennamen mißbrauchen, der unterschriftlich die ganze Urkunde heiligt? Dazu knüpft ihr an die Urkunde sein Jahrhunderte altes Siegel? Wie! man erlaubt sich, die edlen Herrscher, die ihren Völkern, althergebrachte Rechte bestätigend, in die offnen Hände reichen, zu vermummen in eitle Posaunenbläser, die laute Töne in die weite Ferne senden, ohne alle Bedeutung, ohne Sinn und Geist für den Bläser und für die tausend gaffenden Zuhörer, die stille stehen, weil solches Geblase, durch die Entfernungen der Zeit und des Raumes, in denen es wieder vernehmbar wird, die eitle und schaale Neugier der Menge reitzt? Wahrlich, wahrlich, von Niemanden gilt die Maxime — ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort — mehr, als eben von den Herrschern! Aber dreimal heilig ist ihnen diese Maxime, wenn ihre Worte Versprechungen sind, Gelobungen, Rechtsbestätigungen, die sie dem Volke in die dankbar ausgebreiteten Hände legen. So und nicht anders von ihnen zu denken, heischt, fordert, gebietet die ihnen gebührende Ehrfurcht; die Verehrung, mit der sie von Millionen in herzlicher Verstummung angestaunt werden!

B. Aufstellung der für die Bejahung sprechenden Gründe.

§. 18.

„Daß in Holstein eine landständische Verfassung, welche „den Landständen gewisse Rechte gab, existirte,

---

Doch treten wir der Sache näher, und betrachten wir sie mit der Ruhe, nothwendig für eine gewisse Classe climatischer Denker, bei denen jede Wärme, eben weil sie aus dem Herzen kommt, schon einen Verdacht erregt; die jene Ruhe für das alleinige Medium halten, in der sich die Wahrheit ausdrücken kann und darf, wenn ihnen diese nicht etwa schon die Sache, die Wahrheit selbst, und zur Genüge ist.

Es sind in dem uns beschäftigenden Satze des bekannten Baierschen Publicisten drei Begriffe enthalten, die wir näher zu bestimmen und ihren Inhalt anzugeben versuchen wollen; wonach es sich dann ergeben muß, ob der ganze Satz Wahrheit rede, oder Lüge.

Zuerst, was ist hier an diesem Ort eine Urkunde? Ist sie was Anderes wohl, als das schriftliche Wort und briefliche Zeugniß von einer Absicht und einem Willen des Ausstellers derselben, dem gemäß etwas geschehen ist oder geschehen soll; ein Vorbehalt, oder eine Verpflichtung ausgedrückt wird? Setzt nun eine solche Urkunde nicht nothwendig eine Anerkennung der ausgedrückten Absicht und des erklärten Willens in demjenigen voraus, der sie ausstellt? Ohne diese nothwendigerweise vorauszusetzende Anerkennung des Ausstellers, in dem schriftlich niedergelegten Zeugnisse von seinem Willen und seiner Absicht, wäre ja seine Absicht und sein Wille in der That sein Wille und eben so gewiß sein Wille nicht, ein Widerspruch. Beruht nun dieses schriftliche Zeugniß der Absicht und des Willens unseres Ausstellers auf einer Uebereinkunft, auf einem Ich und Du, wodurch beide gegenseitig zu geben und zu nehmen erklären, dann haben beide von ihren gegenseitigen an einander zu stellenden Forderungen und zu übernehmenden Leistungen ein briefliches Zeugniß des nicht Mehr und des nicht Minder ihrer Absicht und ihres Willens niedergelegt; oder mit anderen Worten, sie haben bestimmte Rechte an einander, und bestimmte gegen einander zu beobachtende Verpflichtungen anerkannt. Wird nun dieses schriftliche Zeugniß oder die Urkunde des ersten Ausstellers von seinen dazu berechtigten Nachkommen und von dazu berechtigten Nachkommen der Empfänger, oder derjenigen, an die sie ausgestellt ward, bestätigt und entgegengenommen; wiederholt sich diese Bestätigung und Entgegennahme durch Jahrhunderte hindurch, von einem Menschengeschlechte

„ist bewiesen und in der gesandtschaftlichen Erklärung „auch anerkannt."

„König Christian I. stellte Anno 1460 als erkorner „Landesherr für sich und seine Nachfolger die eidliche „Aussage und Erklärung aus, „„daß ein jeder Einwohner

---

zu dem anderen: so spricht sich dadurch unbezweifelt die unausgesetzte Absicht und der fortdauernde Wille der Aussteller wie der Entgegennehmer aus, oder mit anderen Worten: der gesammte Inhalt der Urkunde, in so fern sie sich wörtlich wiederholt, behält für Beide seine fortdauernde Anerkennung.

Wenden wir nun obige Entwickelungen und Schlüsse auf den Gegenstand einer Verfassung an, die, sobald sie urkundlich, eben ja ein schriftlich niedergelegtes Zeugniß ist von dem, was die Herrscher sich an Rechten vorbehalten, und von den ihrem Volke angelobten Zugeständnissen; so wie von den Befugnissen, die dem Volke zukommen sollen und den Verpflichtungen, die es zu übernehmen und zu leisten hat; oder, vielleicht deutlicher, ein schriftliches Zeugniß der in Uebereinkunft festgesetzten Schranken ihres gegenseitigen Gebens und Nehmens an einander: dann ist die Folgerung unausweichbar, weil nothwendig, daß eine solche Verfassung eine anerkannte, und daß, wo ein solches Zeugniß einer urkundlichen Verfassung durch Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht ausgefertigte Urkunden, bestätigt und entgegengenommen ward, dieselbe Verfassung ebenfalls die Jahrhunderte hindurch eine anerkannte geblieben ist und bleibt.

Jetzt zu dem Begriffe — Wirksamkeit. — An sich befaßt nun schon, wie man sieht, der Begriff von Anerkennung auch den der Wirksamkeit; denn jene ist eine Handlung. Allein die Anerkennung erhält durch ihre urkundliche bestätigende Ausstellung einen noch unverkennbareren Grad der letzteren Eigenschaft, weil jede ausgestellte Urkunde, als ein für sich abgerundeter Gegenstand, auch in das äussere Leben körperlich, wenn der Ausdruck erlaubt ist, und materiell in das materielle Leben eingreift. Mit einer ausgefertigten Urkunde bleibt die Anerkennung dessen, worauf sie sich bezieht, nicht bloß nur Entschluß und Beschluß für die Ausführung einer Absicht, sondern die Urkunde ist ein Act, der sich eben auf den Entschluß und Beschluß dieser Absicht innerhalb ihrer Ausführung ganz eigentlich und besonders bezieht, ihn umschließt, und zu den Lebensverhältnissen ein Sichtbares, Vernehmbares, Greifbares, Selbstständiges hinzufügt. Sie bestimmt, wenn sie auf einer Uebereinkunft beruht, den Inhalt und den Umfang einer gegenseitigen Absicht und Willensmeinung; und zwar in der Art und dem Maaße, daß,

„dieser Lande bei seinem Rechte und seiner Freiheit bleiben „solle, auch daß denjenigen solche bestätigt und verbrieft „werden sollen, welche das verlangen möchten.“

„Diese Zusicherung bezieht sich so wenig allein auf die „landtagenden Stände — Prälaten, Ritterschaft

---

wo es einseitig geschieht, einzig die Gewalt, folglich nur die physische rohe Natur, die mit dem Inhalte einer ausgestellten und entgegengenommenen Urkunde Nichts gemein hat, die durch sie gezogenen Schranken und Grenzen durchbrechen, oder gar vernichten kann. Bezieht sich nun daher eine Urkunde auf eine Verfassung, ist diese folglich eine urkundliche, ward diese Urkunde ausgefertigt, dann ergiebt sich von selbst, daß eben eine solche sich in anerkannter Wirksamkeit befinde; weil ja der Wille, der es bei dem sich gefaßten Entschlusse und Beschlusse bloß bewenden ließe, nicht in That, also zur Ausführung jener überginge, so gut als kein Wille wäre; der Anerkennung sowohl des Wollenden, als des, auf den der Wille seinen Einfluß auszuüben begehrt, ermangelte; ein vagabunder Wille bliebe, der Ausdruck sey gestattet, ohne alle Absicht. Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn das Wollen in eine ihm zustimmende That übergeht, in irgend eine vollführende Darlegung seines Wollens. Diese letztere bietet eben die Gewißheit der Anerkennung des Gewollten dar. Eben diese vollführte Darlegung ist nur in der Eigenschaft einer von dem Wollenden anerkannten Wirksamkeit gedenkbar. Eine in Uebereinkunft ausgestellte Urkunde begreift folglich und befaßt die anerkannte Wirksamkeit der Betheiligten für ihren Willen durch eine besondere That, durch die Ausstellung nämlich und die Entgegennahme der Urkunde in dem Umfange ihrer sämmtlichen Festsetzungen und ihres gesammten Inhalts, mit Ausnahme der gegenseitig anerkannten und etwa getroffenen Abänderungen. So ergiebt sich, unserer Ansicht nach, die anerkannte Wirksamkeit des Rechts in Bezug auf eine Verfassung.

Hier nun entsteht die Frage: ist es diese anerkannte Wirksamkeit, die sich die Gesetzgeber bei der Abfassung des 56. Artikels der Wiener Schluß-Acte gedacht haben, oder aber eine entgegengesetzte, und zwar eine in der besonderen Ausübung des Rechts gelegene Anerkennung, die, wie Figura allenthalben in Deutschland bei Niederlegung des Gesetzes zeigte, bald in einem größeren, bald in einem geringeren, selbst auch in dem denkbar allergeringsten Grade, bald gar nicht statt fand? Wir glauben bei der Beantwortung dieser Frage dafür entscheiden zu müssen, daß die Gesetzgeber des 56. Art. bei dessen Abfassung die anerkannte Wirksamkeit, die im

„und größeren Städte — daß vielmehr auch die klei=
„neren Städte, ja Kaufleute und Wandersleute genannt
„sind."

„Unter den mancherlei zugesicherten Rechten und Frei=
„heiten befindet sich:

Rechte selbst gelegen ist, sich gedacht, und eben für diese Bestimmungen haben festsetzen wollen; keineswegs aber den Begriff einer in anerkannter Wirksamkeit sich befindenden Verfassung, auf die buntschäckige Praxis der Verfassungsrechte in Deutschland bezogen.

Stellen wir uns für einige Augenblicke auf den hohen Standpunct, auf dem sich die erhabenen Europäischen Gesetzgeber in den Jahren, den 8. Juni 1815 und den 15. Mai 1820 befanden. Eine gewaltsame Willkühr hatte von den Jahren 1792 — 1814 durchweg geherrscht. Sie war das Erzeugniß einer Revolution, so wie diese die Frucht einer langwierigen Geistes= und Herzensarmuth, die für das Recht keinen Sinn, für die Tugend kein Gefühl mehr hatte. Die Revolution brach aus; sie kehrte die ganze Vorwelt von Oben nach Unten, von Unten nach Oben um; durchwühlte schauderhaft die Mitwelt und mochte, getrieben von ihren beiden giftschwangeren Elementen, der Umwälzung und Erstarrung als Reaction, keinen Platz mehr lassen für alle Freiheit und jedes Recht, bis sie in ihrer Frechheit sich dermaßen erschöpfte, daß sie selbst auch zu Thaten, denen der Character des Erstaunlichen einen gewissen Adel leiht, und an denen sie früher reich gewesen, vollkommen unfähig ward. Da erschien plötzlich ein Riesengeist, wie in seiner Persönlichkeit seit Jahrhunderten keiner in Europa erschienen war. Er faßte die Europäische Welt, mit Ausnahme eines einzigen Eilandes, in seine weit ausgespannten Arme, sie an seiner Gigantenbrust zu zermalmen! Länger denn zehn Jahre glückte es ihm, diese Welt die seine zu nennen; und wenn auch Oesterreich, auf seinem alten Boden wiederholt niedergeworfen, aus demselben wiederholt neue Widerstandskräfte schöpfte, dennoch war es bis auf seinen innersten Kern furchtbar aus einander gerissen, und es trieb der Gewaltige die Europäische Menschheit von der Mündung des Tajo bis zu den Ufern der Moskwa! Friedrichs des Großen durch Wunder des Geistes, der Männlichkeit und der Ausdauer seltsame Schöpfung blieb fast nur ein kaum sichtbarer Punct; doch dieser war, und ward — ein Tugendkern! Der Gewaltige aber mähte alle und jede Freiheit von der geängsteten Erde, daß auf der weiten Europäischen Welt auch keine dürre Stoppeln nur von ihr übrig blieben. Doch bei diesen unabsehbaren Trümmern bleibt der Lorbeer ihm unverwelkbar, daß

1) „die Zusicherung, daß Schleswig und Holstein ewig „beisammen, ungetheilt seyn sollen;

2) „die Zusicherung: wir, unsere Erben und Nachkommen „sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede „legen auf die Einwohner dieser Lande, sammt und

---

er Gesetzlichkeit säete, und der Erfolg war eine unermeßliche Erndte! Allein, beim bloßen Brodte, sagt das Wort, lebt der Mensch kaum und immer nur kümmerlich; anders nicht die Menschheit von alleiniger Gesetzlichkeit; sie begehrt und will gesetzliche Freiheit, weil mit ihr, durch sie für das Geschlecht, der Boden, die Luft, die Sonne gegeben ist auf dem, unter der, an der das Ebenbild Gottes, das in sich, im Fortgange der Zeiten, auszubilden, und an sich darzustellen, die Menschheit den Beruf erhielt — allein gegeben ist. So dann geschah das Unerwartete, das im Stillen unter den Besseren, Edleren Vorbereitete! Europa's Völker erhoben sich für ihre, für die Unabhängigkeit ihrer Fürsten; für das öffentliche Recht, das ohne Freiheit ein lebloses Gespenst, so wie die Freiheit ohne Gesetz und Gesetzeskraft ein eitles Traumbild, zumeist ein Wahnsinn ist; und es waren eben unsere Fürsten, die ihre Völker zur Vertheidigung der Unabhängigkeit, und zur Ergreifung des Rechts aufriefen, ermuthigten, befugten. Die gemeinsame That der Fürsten und Völker gelang; die Unabhängigkeit ward errungen, erfochten, geboten!

Hiernach sammelte sich die Staatsweisheit Europa's in Wien; und eben weil sie Weisheit, nicht bloße Klugheit war, ward durch sie die Bundesacte, und in der Folge, bei gegründeterem settlement, die Wiener Schluß-Acte, als unverbrüchliche Gesetze den Völkern des weiten Germaniens verkündigt! Diese Gesetze wurden für die Ecksteine des öffentlichen Rechts der sämmtlichen Völker unseres deutschen Vaterlandes erklärt; und so unumwunden die Herrscher sich in denselben und ihrer Macht Nichts vergaben, weil sie im Rechte das Rechte wollten, so offenkundig erklärten sie die den Völkern zustehenden Befugnisse, weil ohne diese der Zustand Germaniens ein solcher blieb, daß eben so wenig für die Fürsten als für die Völker ein gesicherter Zustand aller öffentlichen Verhältnisse und ein lebenskräftiges Gefühl emporkommen, noch die, beiden so nothwendigen Früchte des Gemeinsinnes, der Vaterlandsliebe und der geistigen Thätigkeit in jeder Art für das Oeffentliche mit froher Aufopferung der nur auf den Privatvortheil bezogenen Tendenzen aufsprießen und zur Reife gedeihen konnten; Früchte, sagen wir, so wesentlicher Art, daß ohne sie sämmtliche Fürsten und Völker Deutsch-

„sonders, ausgenommen Unsere eigenen Bonden und Lan-
„sten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freund-
„liche Einwilligung und Zulassung, einträch-
„tige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft
„dieser Lande."

---

lands sich der Abhängigkeit vom Auslande ausgestellt sehen werden, und bleiben müssen: denn es entscheiden nicht mehr, wenn kritische Momente sich aufmachen, die Zahl der Bajonette und ihr gewandtes Hin und Her, sondern der Muth, die Kraft und der Sinn der Völker! Darum ward verkündigt das öffentliche Recht der deutschen Völker, und in welchem Maaße es ihren Fürsten um dieses Recht zu thun war, das bezeugen unter mehreren, weltkundigen Erklärungen Preußens und Hannovers zur Zeit des Wiener Congresses; das beweisen die bald nach dem geschlossenen sichern Frieden mehreren Ländern gegebenen Verfassungen; das beweiset endlich die Wiener Schluß-Acte, gegeben fünf Jahre nach der Bundesacte, die allerdings und mit vollem Rechte „eine tapfere Verbesserung" genannt zu werden verdient; auch schon in so ferne, als sie möglichst, was bei dem Drange und der Ueberraschung der Umstände, die Eile in der ersten in unbestimmte Ausdrücke faßte, hier in der Schluß-Acte in erweitertere, bestimmtere, auf keine Weise zu umgehende niederlegte. Oder sind es etwa nicht bestimmte, auf keine Weise zu umgehende? Vergleichen wir beide Gesetze.

Bundes-Acte. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden. Art. 13.

Schluß-Acte. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. Art. 54.

Schluß-Acte. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. Art. 55.

Schluß-Acte. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfas-

„Durch eine zweite Handfeste von demselben Jahre

3) „die Zusicherung, wo möglich jährliche Landtage „zu halten."

Denkschrift §. 1. Gesandtschaftliche Erklärung S. 4.

---

fungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Art. 56.

Schluß-Acte. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden seyn. Art. 57.

Schluß-Acte. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständischen Verfassungen in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. Art. 58.

Schluß-Acte. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. Art. 59.

So macht die Gesetzgebung des deutschen Bundes, in Bezug auf die den Völkern zustehenden Befugnisse, als Mittheilnehmer an der Festsetzung der inneren Gesetzgebungs- und Verwaltungsordnungen, in der Bundesacte nur einen Artikel, während, über eben diesen Gegenstand, die Schluß-Acte sechs zählt; und diese nicht etwa als ängstlich beschränkende niederlegt, sondern im Gegentheile sie verstärkt, erweitert, fester bestimmt, altes Recht schützt, und zugleich ihnen ihre bestimmten Schranken und Grenzen abmißt.

Wir wiederholen daher, das öffentliche Recht für die Fürsten wie die Völker festzusetzen, auszusprechen in und mit der Kraft eines Gesetzes, so daß ein solches Recht für die Fürsten wie für die Völker gelten müsse und gelten solle; diesem Rechte seinen Inhalt als Befugnisse für beide zu geben, und deren Maaß ist: Geist, Sinn und Zweck des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes; mit einem Worte, Sicherung eines möglichst durchgängigen Rechtszustandes.

§. 19.

„So vielfältig und nachdrücklich auch die Versuche der „spätern Zeit waren, diese Verfassung, namentlich aber „das Recht der Landtage und der Steuerbewilli=

Sind nun diese Behauptungen gegründet, sind sie unwiderlegbar, vergleicht man sie mit der Abfassung der beiden Grundgesetze des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, dann fragen wir die so oft verlautbaren Vieldeutler, ob die vielgewichtigen Ausdrücke des 56. Art. der Schluß=Acte,

„die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen „Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege „wieder abgeändert werden,“

eine andere anerkannte Wirksamkeit, als die des Rechts, in diesen niedergelegten Ausdrücken, in der ganzen Abfassung des Artikels gemeint hat, und hat meinen können? Von der Praxis ist die Rede nicht in den beiden Grundgesetzen; die will sie weder bestimmen noch bilden helfen. Das Recht, das ist ihre Sache, das ist ihr Wort. Rechte der Fürsten, Befugnisse der Unterthanen, das ist, worüber beide verkündigen. Wenn es ihr um die Praxis zu thun gewesen, ei! wie viel hätte dann die Bundesgesetzgebung zu thun gehabt, um jene zurecht zu richten! Wäre es ihr um die Praxis zu thun gewesen, als sie den Begriff von anerkannter Wirksamkeit aussprach und innerhalb demselben Bestimmungen festsetzte, dann hätte der 56. Art. etwa so gelautet:

„die in anerkannter Ausübung ihrer Befugnisse bestehenden „Landstände ꝛc.

Wenn sie unter der Praxis der landständischen Verfassungen, so wie sie in den verschiedenen Ländern Deutschlands Statt fand, den Begriff von einer anerkannten Wirksamkeit hätte subsummiren wollen, dann, in der That, hätte sie ein Gesetz gegeben, von dem aus auch nicht eine einzige den Ländern zeitgemäße Bildung des öffentlichen Rechts für die verschiedenen Bundesstaaten möglich geworden, und eben Fürsten und Völker in die unheilbarste Zwietracht mit einander wären versetzt worden. War es dieser Gesetzgebung endlich um die damals zu ihrer Zeit geltende Praxis zu thun, dann hatte sie in dem 56. Artikel nicht bloß nur allein von landständischen Verfassungen geredet, da es ja schon in mehreren Ländern Deutschlands ganz andere, zeitgemässer gebildete gab; oder hat sie diese etwa keiner Anerkennung würdigen, sie ihres Schutzes nicht werth halten wollen? Nein, Nein — um die Praxis war es ihr nicht, um das Recht war es ihr zu thun, und selbst etwa sich in einem ganz verkümmerten Zustande befindende, oder nicht den Zeiten und dem

„gung zu untergraben: so gelangen dieselben doch nur „bis auf einen gewissen Grad."

„Die Städte wurden zu dem Landtage von 1711, „zum ersten Male, nicht convocirt, und die Vorstellungen, „welche die Ritterschaft gegen die Ausschließung ihrer „alten Mitstände machte, blieben unerhört."

2) „Prälaten und Ritterschaft verglichen sich „mit landesherrlichen Commissarien unter Anderem auch „dahin: daß bei Friedenszeiten die ordinaire Con„tribution, wie sie bisher in beiden Fürstenthümern mo„natlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöht, „sondern, so weit es immer möglich, gemildert, und bei „Kriegszeiten, wenn die Nothwendigkeit erfordern wer„de, extraordinaire Auflagen auszuschreiben, solche vor„her löblichen Prälaten und Ritterschaft auf „einer Landtagsversammlung dargethan wer„den solle."

„Bei der Ratification dieser zum Abschlusse gebrachten „Verhandlung wurde aber gerade dieser Punct wegen der „ordinairen und extraordinairen Contribution durch die

---

jetzigen Grade der Civilisation entsprechende Verfassungen, sobald sie nur nicht bloß in den Archiven lagen, sondern von den Betheiligten irgend einer förmlichen Anerkennung sich erfreuten, sollten nur auf eine verfassungsmäßige Weise eine Umbildung erhalten können: das heißt, ihnen sollte ihr Recht wiederfahren, und dasselbe geachtet werden.

Oder aber, sollten unsere Vieldeutler in der That Wahrheit aussagen, und die in diesem Artikel niedergelegten Ausdrücke nach Art zweizüngiger Diplomatik deshalb gewählt seyn, damit sie einer mehrfachen Erklärung fähig, eben die für Zeit und Ort passende beliebig gewählt werden könnte? Dann, ja dann schweigt billig der redliche deutsche Mann, mit blutendem Herzen erwägend, daß unter den dunklen Mächten auch das furchtbare Schicksal waltet, das der Götter so wenig wie der Sterblichen schont!

Anm. d. V.

„Clausel ausgeschlossen: daß die von Prälaten und Rit„terschaft zu erhebende ordinaire Contribution bei Friedens„zeiten niemals erhöhet, noch bei Kriegszeiten extraordi„naire Contribution, ohne deren unumgängliche Nothwen„digkeit, ausgeschrieben, solchenfalls aber Prälaten „und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Land„tagsversammlung, die nur viele Weitläuftigkeiten „und Unkosten verursachen würde, nicht convocirt „werden sollen."

„Auf die Erklärung der Stände aber, daß sie Alles, wozu „sie sich verstanden, gerade nur unter der Bedingung der „Bestätigung des Rechts, ohne vorherigen Landtag sich kei„nerlei Steuer anmuthen zu lassen, zugesagt hätten, er„hielten sie am 16. Juli 1712 eine Erläuterung der, Prä„laten und Ritterschaft gegebenen, den Punct der Contri„bution betreffenden Ratification dahin:

1) „Es sey nicht die landesherrliche Absicht gewesen, „ihnen die Hoffnung auch zu Milderung der ordinairen „Contribution zu benehmen;

2) „Auch gehe der Landesherren Meinung nicht dahin, „alle Landtagsversammlungen für künftig aufzuheben, son„dern es hätten dieselben, in der mehr angezogenen Clau„sel, nur derentwegen sich so explicirt „„weilen, bei „unentbehrlicher Ausschreibung einer extraor„dinairen Contribution in Kriegszeiten, dann „und wann solche pressante Casus vorzufal„len pflegen, daß nicht vorhero weitläuftige „Zusammenkünfte darüber gehalten werden „oder selbige einigen Verzug erleiden könn„ten.""

„Und so scheinen die Reclamanten mit Recht behaupten „zu können, daß diese, auf dem alten Grundvertrage ru„hende

„hende Landtagssatzung — nach welcher die ordinaire „Contribution von-klösterlichen und adelichen „Gründen fortan niemals erhöht, ausserordentliche Con„tributionen aber, ausser in dringenden Kriegsfällen, nicht „anders, als nach gehaltener Landtagsversamm„lung, ausgeschrieben werden könne — ihre recht„liche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage „behaupte."

§. 20.

„Seit dieser Zeit (1712) ist kein Landtag wieder gewe„sen; indessen behaupten die Reclamanten, daß auch wäh„rend dieser Zeit

1) „die ordentliche Contribution, trotz eines Anno „1717 gemachten Versuchs, unerhöht verblieb;

2) „der Landtag nie vergessen, vielmehr angeregt „und auch (1721) anerkannt worden sey;

3) „den Holsteinischen Prälaten und der Ritterschaft „bis zum Jahre 1773 nicht allein keine ordentliche Grund„steuer, ausser der hergebrachten, sondern überhaupt keine „bleibende Steuer, welcher Art sie sey, angemuthet wor„den wäre." Denkschrift §. 11.

§. 21.

„Belege sind für diese Behauptung nur zum Theil bei„gebracht; allein dennoch wird, selbst wenn factische „Störungen des im Jahre 1712 anerkannten Rechts soll„ten nachgewiesen werden können, die anerkannte recht„liche Wirksamkeit der Verfassung, selbst in der Periode „von 1712 bis 1766 und 1777, zugestanden werden müssen:

1) „weil König Christian VII. (der Vater des jetzt „regierenden Königs) am 31. Mai 1766 die Privilegien, „auf geschehenes Ansuchen, dahin bestätigte:

„„Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede,
„von Unsern höchstseligen Königlichen Herren Vorfahren,
„ermeldeten Prälaten und Ritterschaft ertheilten Privile-
„gien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, in allen
„ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, hiermit und
„in Kraft dieses, besser- und beständigermaßen Ag. der-
„gestalt und also, daß Unsere geh. Prälaten und Ritter-
„schaft dabei, zu allen Zeiten, geruhig gelassen, auch
„kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen. Inma-
„ßen Wir denn Unserm jetzigen und künftigen Statthalter,
„zur Regierungscanzlei in Glückstadt sämmtlich verordne-
„ten Canzler, Vicecanzler u. s. w. ernstlichst anbefehlen,
„über diese Unsere Ag. Confirmation festiglich zu halten
„u. s. w.““

„Bestätigte König Christian VII. hierdurch alle und
„jede Privilegien und Rechte, welche seine König-
„liche Vorfahren den Prälaten und Rittern ertheilt hat-
„ten, ohne irgend eine Ausnahme; so war ihnen
„auch das Recht der Landtage und der Steuerbe-
„willigung, so weit über letzteres sich nicht anders ver-
„glichen war, so wie überhaupt ihr Antheil an der
„Landesverfassung von Neuem bestätigt, und, was factisch
„verletzt worden seyn mochte, rechtlich wieder hergestellt
„und in anerkannte Wirksamkeit gesetzt.

„Dies um so viel gewisser, weil

2) „derselbe König, im Jahre darauf, mit der Kai-
„serin Catharina II. über die Bedingungen der Wieder-
„vereinigung von ganz Schleswig-Holstein einen provisо-
„rischen Vertrag, d. d. Copenhagen den $^{11}/_{22}$sten April
„1767, unterzeichnete, dessen 16. Artikel so lautet:

„„Da nach der huldreichen Absicht beider hohen contra-
„hirenden Theile, durch den verabredeten Tausch, in den

„zu permutirenden Ländern Niemand, wer er auch „sey, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt „werden und eben so wenig die vorhandenen milden Stif„tungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung „des Herzogthums Holstein hierdurch, namentlich von S. „K. M. von Dänemark bewilligt, und für sich, Dero „Erben und Successores aufs bündigste zugesagt,

1) „das besagte Herzogthum Holstein überhaupt „und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich „Prälaten und Ritterschaft, bei ihren Freihei„ten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bis„her genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten.""

„In dem nach erfolgter Mündigkeit des Großfürsten „Paul abgeschlossenen Definitivtractate, d. d. Zarsko-Selo „den $\frac{21.\ \text{May}}{1.\ \text{Juny}}$ 1773, heißt es Art. VII.:

„„Seine Königliche Majestät zu Dänemark und Nor„wegen versprechen nochmals auf das Heiligste, „gleichsam, als wenn solches alles wörtlichen Inhalts „hierselbst wiederholt worden wäre, daß Alles, was in „dem Art. 16. u. s. w. des provisorischen Tractats in „Ansehung der aufrecht zu erhaltenden Privile„gien, Vorzüge und Freiheiten des Herzogthums „Holstein..... bereits festgesetzt und zugesagt worden „..... unverbrüchlich beobachtet und getreulich erfüllt „werden solle.""

„Am Schlusse des Königlichen Besitznahmspatents vom „16. November 1773 aber wird vom Könige wiederholt „erklärt:

„„So geloben und versichern Wir dagegen, mittelst dieses „offenen Briefes, für Uns und Unsere Nachfolger „in der Regierung, daß Wir den sämmtlichen, nunmehr „Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen Eingesesse-

„nen der bisher gemeinschaftlichen und einseitig Großfürst-
„lich-Holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und
„Ritterschaft, auch Besitzern adelicher und Canzlei-Gü-
„ter, als anderen Communen und Unterthanen,
„weß Standes sie seyen, in den Städten, Flecken und
„auf dem Lande, Unsere Königliche Huld und Gnade an-
„gedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohler-
„worbenen und hergebrachten Rechten und
„Freiheiten lassen und Königlich schützen, auch alle
„ihre, ihnen ertheilten Privilegien, Exemtionen und Be-
„gnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnahme
„und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum
„Zwecke setzen wollen.""

„Es erscheint aber diese Zusicherung um so gewisser
„als eine Anerkennung der in rechtlicher Wirksamkeit be-
„stehenden Verfassung des Herzogthums Holstein, da
„der König, unaufgefordert,

3) „die Privilegien der Holsteinischen Prälaten und
„Ritterschaft am 13. November 1773 zum zweiten
„Male bestätigte:

„„Wir Christian VII. confirmiren und bestätigen also,
„durch diesen offenen Brief aus nunmehr alleini-
„ger landesobrigkeitlicher Macht und Botmäßigkeit,
„alle und jede, von Unseren Königlichen Vor-
„fahren und von dem mitregierenden Landes-
„herrn aus dem Herzoglich-Holstein-Got-
„torpschen Hause, gedachten Prälaten und Ritter-
„schaft vorhin ertheilten Privilegien, Frei-
„heiten, Rechte und Gerechtigkeiten, nach
„ihrem ganzen Einhalt und in allen ihren Punc-
„ten und Clauseln, bester- und beständigermaßen,
„dergestalt, daß sie, Unsere getreuen Prälaten und

„Ritterschaft, dabei zu allen Zeiten ruhig belassen,
„und kräftigst geschützt und gehandhabt werden sol-
„len.““

Denkschrift §. 12. und 13.

§. 22.

„Die so eben vorgetragenen Momente sind von ent-
„scheidender Wichtigkeit, da die von des jetzt regieren-
„den Königs Majestät den Prälaten und der Rit-
„terschaft im Juli 1814 zugesicherte, und am 17ten
„August 1816 wirklich ertheilte Confirmation der
„Privilegien den in den Zeitpuncten von 1766 und 1773
„anerkannten Rechtszustand von Neuem zugesi-
„chert hat.“

„Denn in dieser Confirmation heißt es:

„„„Wir Frederick der Sechste u. s. w. confirmiren und
„bestätigen also alle und jede, von Unsern höchst-
„seligen Herren Vorfahren, ermeldeten Prälaten und
„Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Pri-
„vilegien, Freiheiten, Rechte und Gerech-
„tigkeiten, wie selbige von Unsers höchst-
„seligen Herrn Vaters, König Christians
„VII. Majestät unterm 31sten März 1766
„und 13ten November 1773 allerhöchst be-
„stätigt worden, in allen ihren Puncten, Clau-
„seln und Inhaltungen, hiermit und in Kraft dieses,
„bester- und beständigermaßen, Ag. dergestalt und
„also, daß Unsere gehorsamen Prälaten und Ritter-
„schaft dabei zu allen Zeiten ruhig gelassen, und
„kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen.
„Inmaßen Wir denn Unserm jetzigen und künftigen
„Statthalter, zum Holstein-Lauenburgischen Oberge-
„richte zu Glückstadt sämmtlich verordneten Canzler,

„Vice-Canzler und Räthen, auch allen andern Beam-
„ten und Bedienten, hiermit Ag: und ernstlichst an-
„befehlen, über diese Unsere Ag. Confirmation festig-
„lich zu halten und dagegen nichts zu verhängen, noch,
„daß es von Anderen geschehe, gestatten.““

Denkschrift §. 21.

„Diese so ertheilte Confirmation der den Prälaten und
„der Ritterschaft zustehenden sämmtlichen Rechte, wor-
„unter denn natürlich die landständischen und ver-
„fassungsmäßigen Rechte oben an stehen, gewinnt
„durch den Zeitpunct und durch die Umstände, in
„welchem und unter welchen sie ertheilt wurde, eine über
„die Maßen wichtige Bedeutung.“

§. 23.

„Es ist bekannt, wie sehr in den Jahren 1814 und
„1815 die deutschen Regierungen von dem Gefühle der
„Nothwendigkeit durchdrungen waren, die bürgerlichen Rechte
„der Unterthanen durch politische Institutionen, namentlich
„durch Aufrechthaltung rechtlich noch bestehender und Wie-
„derbelebung veralteter Verfassungen, sicher zu stellen, und
„so die Herrschaft des Rechts gegen Mißgriffe zu verbürgen.“

„Ewig merkwürdig wird in dieser Beziehung das Votum
„der Königlich-Hannöverischen Congreß-Bevollmächtigten
„vom 21. October 1814 bleiben, nach welchem unter An-
„derem auch darauf bestanden wurde, daß künftig in
„Deutschland

„die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Terri-
„torialverfassungen, unter Vorbehalt der nö-
„thig werdenden Modificationen, beste-
„hen sollen; daß aber, wo keine ständische Verfas-
„sungen gewesen, die Einwilligung der Stände

„zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden,
„daß sie zu den Bedürfnissen des Staats
„beizutragen schuldig sind) erforderlich sey;
„daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden
„Gesetzen; daß sie die Mitaufsicht über die Ver=
„wendung der zu bewilligenden Steuern haben und
„berechtigt seyn sollen, im Falle der Malversation, die
„Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren."

„An dieses Votum schlossen sich am 18. November
„1814 die Bevollmächtigten von 29 deutschen Regierun=
„gen in der Erklärung an:

„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller
„und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bun=
„desverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen
„Staaten durch Einführung landständischer Verfas=
„sungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt
„und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) „das Recht der Verwilligung und Re=
„gulirung sämmtlicher zur Staatsverwal=
„tung nothwendiger Abgaben.

2) „Das Recht der Einwilligung bei neu zu
„erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

3) „Das Recht der Mitaufsicht über die
„Verwendung der Steuern zu allgemeinen
„Staatszwecken.

4) „Das Recht der Beschwerdeführung,
„insbesondere in Fällen der Malversation der
„Staatsdiener und bei Mißbräuchen aller Art."

„Wobei übrigens den einzelnen Staaten die an=
„gemessene Einrichtung der ständischen Verfassung,
„nach dem Character der Einwohner, den Localitäten
„und dem Herkommen, überlassen bleibt."

„Kein deutscher Bundesstaat hat sich gegen diese „Grundsätze im Allgemeinen erklärt; Baiern und Würtemberg allein waren es, welche, nicht etwa der Einführung landständischer Verfassungen überhaupt, sondern „nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung der landständischen Rechte widersprachen."

Kl. Uebersicht der diplom. Verh. des Wiener Congr., Abthl. 11. S. 201. und 208.

„Wenn in solcher Zeit und unter solchen Verhältnissen im Juli 1814 die seit 1808 verweigerte Confirmation der Privilegien den Prälaten und Ritterschaft „zugesichert wurde;

Denkschrift §. 20.

„wenn in solcher Zeit und unter solchen Verhältnissen „auf die Bemühung der Deputirten, welche Prälaten und „Ritterschaft in der Absicht, dem Herzogthum Holstein „seine vormalige Verfassung zu verschaffen, zum „Congresse nach Wien abgesendet hatten, das Königlich-„Dänische Ministerium unter dem 28. Januar 1815 erklärte: daß Seine Majestät der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen „sey, und gestatten wolle, daß ihre (der Landstände) „Versammlung zu Kiel wieder statt haben solle;

Uebersicht der diplom. Verh. des Wiener Congr., Abthl. 11. S. 223.

„wenn in solcher Zeit und unter solchen Verhältnissen, „auf die am 26. Mai 1815 wiederholte Bitte um einen „Landtag in zeitgemäßer Form, zuerst der nexus „socialis zwischen Holstein und Schleswig bestätigt, dann „davon, daß, zum Behufe des Beitritts zum deutschen „Bunde, innere Einrichtungen vorbereitet würden,

„unter dem 9. September 1815 amtliche Nachricht gege=
„ben, und endlich am 17. August 1816 die Confirmation
„so, wie §. 18. nachgewiesen ist, wirklich ertheilt wur=
„de: so läßt sich doch wohl nicht bezweifeln, daß hier
„von der Bestätigung verfassungsmäßiger landständi=
„scher Rechte wenigstens mehr, als von der Bestätigung
„bloßer Standes=Privilegien die Rede war, welche
„in der gesandtschaftlichen Erklärung ausdrücklich für das
„größte Hinderniß erklärt werden, das den Forderungen
„und Verhältnissen der Zeit, der gleichen Vertheilung der
„Lasten und jeder vernünftigen Rücksicht auf die Be=
„steuerungsfähigkeit der Unterthanen entgegen treiben
„könnte."

„Der ganze Rechtszustand, wie er in den Jahren
„1766 und 1773 in Beziehung auf Landtage und
„Steuerverwilligung unbedingt anerkannt worden
„war, wurde von Neuem bestätigt, und somit alles
„das, bis zu jenen Jahren hinauf, vor und nach dem
„17. August 1816 dagegen anders, als auf dem Wege
„des Vergleichs, etwa geschehen seyn mag, der rechtlichen
„Wirkung nach, vernichtet."

§. 24.

„Können gegen diese bisher vorgetragenen Thatsachen,
„und daraus abgeleiteten Folgerungen, keine begrün=
„deten Ausstellungen gemacht werden; so wird auch das
„Recht, das Prälaten und Ritterschaft, als Stände des
„Herzogthums Holstein, aus dem 56. Art. der Schluß=
„Acte in Anspruch nehmen, eben so wenig verkannt
„werden können, als sich die hohe Bundesversammlung
„der Erfüllung derjenigen Obliegenheiten wird entschlagen
„dürfen, welche ihr die Bundesgesetzgebung, namentlich

„auch in Beziehung auf die Erfüllung jenes 56. Artikels,
„auferlegt hat.“

III.

Worauf wäre demnach anzutragen?

§. 25.

„Ob nun gleich die in den vorigen Abschnitten ent=
„wickelten Gründe es mir rechtlich unmöglich machen, dem
„der vorläufigen gesandtschaftlichen Erklärung beigefügten
„und auf Abweisung der Reclamanten gerichteten Antrage
„beizustimmen; so nehme ich dennoch, aus den schon frü=
„her angegebenen Gründen und weil auch der Königlich=
„Dänische, Herzoglich=Holsteinische Gesandte seine Erklä=
„rung selbst eine bloß vorläufige genannt und seinem al=
„lerhöchsten Hofe — wenn sich ein nach den Gesetzen des
„Bundes und der Competenz der Bundesversammlung
„geeigneter Anlaß dazu ergeben sollte — die weitere Er=
„klärung vorbehalten hat, in der Ueberzeugung, daß die
„Bundesversammlung, über den Grund oder Ungrund
„einer zu ihrem Ressort gehörigen Beschwerde eine Erklä=
„rung abzuverlangen, allerdings berechtigt sey, durchaus
„keinen Anstand, mich dem Hauptantrage des Herrn
„Referenten dahin anzuschließen:

„Daß die hohe Bundesversammlung, in Gemäßheit
„ihrer durch Bundes= und Schluß=Acte begründeten
„Competenz, den Königlich=Dänischen, Herzoglich=Hol=
„stein=Lauenburgischen Herrn Bundesgesandten ersuche,
„die Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den
„Inhalt der vorliegenden, von Prälaten und Rit=
„terschaft, die Darstellung ihrer angeblich in aner=
„kannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Ver=

„fassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame, ent=
„haltenden Denkschrift, binnen sechs Monaten gefäl=
„ligst zu bewirken.“

„Was aber die neuerlich hinzugefügten eventuellen
„Anträge des Herrn Referenten betrifft; so kann ich den=
„selben so, wie sie vorliegen, nicht beistimmen.“

„Es ist allerdings möglich, daß die hohe Bundesver=
„sammlung, eine weitere Erklärung von dem Herzoglich=
„Holsteinischen Gouvernement einzuholen, für überflüssig
„halte, weil sie sich schon nach der von der Königlich=Dä=
„nischen und Herzoglich=Holsteinischen Gesandtschaft vorläu=
„fig abgegebenen Erklärung überzeugt haben könnte, daß
„das von den Reclamanten angebrachte Gesuch entweder
„gegründet oder nicht gegründet sey.“

„Wenn die Commission, das wirkliche Eintreten dieses
„möglichen Falles vorauszusetzen, einen mir unbekannten
„Grund haben sollte; so würde es doch ihre Pflicht seyn,
„zugleich die Fragen, welche dann Gegenstand der Ab=
„stimmung werden würden, vollständig zu fixiren.“

§. 26.

„Würde sich die Commission auf den Hauptantrag be=
„schränken; so dürfte zunächst pure darüber abzustimmen
„seyn:

I. „Ob die in Antrag gebrachte weitere Erklärung von
„dem betheiligten Hofe abverlangt werden solle oder nicht?

„Würde diese Frage, wie der Herr Referent voraussetzt,
„verneinend beantwortet; so fragt es sich dann,

II. „ob dieß geschehe, weil der Grund der auf den
„56. Art. der Schlußacte gebauten Beschwerde bereits
„vollkommen klar und über jede denkbare Einrede erhaben
„sey, und was dann auf die Anträge der Reclamanten
„zu resolviren sey?

oder

III. „ob dies geschehe, weil der Ungrund der auf „den 56. Artikel der Schlußacte gebauten Beschwerde be= „reits vollkommen klar und über jeden denkbaren Zweifel „erhaben sey, und was demnach auf die Anträge der „Reclamanten resolvirt werden solle; ob nämlich

a) „die Reclamanten, ohne von dem Umstande, daß, „dem 13. Art. der Bundes= und dem 54. der Schluß=Acte „zuwider, in Holstein keine ständische Verfassung statt finde, „irgend eine Notiz zu nehmen, oder

b) „ob sie, mit Rücksicht auf diesen Umstand, abge= „wiesen werden sollen, und was in diesem Falle die „Bundesversammlung — ermächtigt und verpflichtet durch „den mit den angezogenen beiden Artikeln in Verbindung „zu bringenden 53. Artikel der Schlußacte, in der Hin= „sicht, daß das Dagewesenseyn gesetzlich bestandener „ständischer Rechte von Seiten des betheiligten Hofes „zugestanden worden ist — zur Erfüllung des 55. Artikels „derselben Acte werde zu bewirken haben?"

§. 27.

Ad I. „Soll die von der Commission in An= „trag gebrachte Erklärung von dem betheilig= „ten Hofe abverlangt werden oder nicht?

„Für die Bejahung dieser Frage spricht, daß

1) „in einer Sache, deren Entscheidung nicht über allen „Zweifel erhaben ist, sowohl dem dabei betheiligten Hofe, „als auch den Reclamanten die Gelegenheit gegeben wer= „den müsse, daß, was gegenseitig geltend gemacht wurde, „von allen Seiten zu beleuchten; daß

2) „ein solches umsichtiges Benehmen in dem vorliegenden „Falle durch die Achtung geboten ist, die der Bund auf

„der einen Seite dem Gesetze schuldig ist, auf der andern „Seite aber dem Monarchen von Dänemark, als sol„chem und als deutschem Bundesfürsten, um so lieber „zollen wird, als in seine Gerechtigkeitsliebe durchaus kein „Zweifel zu setzen ist; daß

3) „dadurch der in der gesandtschaftlichen Erklärung „enthaltene, unverdiente Vorwurf, als sey die Commis„sion auf eine einseitige Darstellung, zur Präjudiz der „Regierung, in ihrem Antrage zu weit gegangen, in das „rechte Licht gestellt wird; indem

4) „die Einholung einer solchen Erklärung, innerhalb „einer Zeit von sechs Monaten, keinerlei Art von Ent„scheidung vorgreift, und demnach nicht allein ganz un„verfänglich erscheint, sondern auch

5) „ganz dazu geeignet seyn dürfte, der betheiligten Re„gierung die Gelegenheit zu geben, die in der gesandt„schaftlichen Erklärung angedeuteten Intentionen Seiner „Majestät des Königs, zur vollständigen Beseitigung jeder „etwa gegründeten Beschwerde, zu verwirklichen, und so „die Erklärung auf eine Beschwerde in eine bloße Anzeige „der ohne Dazwischenkunft des Bundes erfüllten bundes„gesetzlichen Bestimmungen umzuwandeln; und daß endlich

6) „durch diese Maaßregel diejenigen Gesandtschaften, „welche besonderer Instruction zur Abstimmung über den „Gegenstand der Beschwerde selbst bedürfen, ohne künfti„gen weitern Aufenthalt die nöthige Zeit gewinnen, um „das **pour et contre** ihren Regierungen vorzulegen und „sich wenigstens eventuelle Instructionen zu verschaffen.

„Dagegen soll nach der von dem Herrn Referenten „ausgesprochenen Besorgniß vielleicht der Umstand geltend „gemacht werden, daß man sich von der Anwendbarkeit „des 56. Artikels der Schluß-Acte auf den vorliegenden

„Fall besonders auch um deßwillen nicht werde überzeu-
„gen können, weil die von des Königs Majestät Prälaten
„und Ritterschaft am 17. August 1816 neu bestätigten
„Gerechtsame den Character einer förmlichen Verfassung,
„wie solche gedachter Artikel der Schluß-Acte voraussetze,
„nicht hätten. Ich kann diese Besorgnisse nicht theilen."

„Abgesehen davon, daß die Bundesgesetzgebung nirgends
„und am allerwenigsten in dem 56. Artikel für landstän-
„dische Verfassungen eine bestimmte Form vorschreibt, und
„in Beziehung auf den Inhalt nur einige mehr negative
„Bestimmungen in den Artikeln 57., 58., 59. und 62.
„festsetzt; abgesehen davon, daß die Bundesgesetzgebung viel-
„mehr jeder Formbestimmung fremd bleiben wollte; ab-
„gesehen davon, daß, wenn man die neu confirmirten
„Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der
„Prälaten und Ritterschaft, an deren Spitze die land-
„ständischen stehen, vielleicht um deßwillen als eine un-
„förmliche Verfassung ansprechen wollte, weil davon
„die Städte und andere Stände ausgeschlossen wären;
„abgesehen davon (sage ich), daß man in diesem Falle
„würde daran erinnern müssen, wie nicht Prälaten und
„Ritterschaft daran, daß die Städte im Jahre $17^{11}/_{12}$ von
„der ständischen Repräsentation ausgeschlossen wurden, schuld
„sind, sondern vielmehr dagegen wiederholt sich verwahrt, auch
„einer noch vollständigeren Repräsentation nicht ent-
„gegen seyn zu wollen feierlich erklärt haben; abgesehen
„davon, daß wegen Unförmlichkeit wohl vielleicht die nicht
„einberufenen Städte die Vollständigkeit der damaligen
„Versammlung und die auch sie bindende Gültigkeit der
„daselbst gefaßten Beschlüsse hätten anfechten können,
„gewiß aber nicht die Regierung, welche in der neu er-
„theilten Confirmation der Privilegien den Rechtszustand,

„wie er Anno 1766 und 1773 zugestanden worden war,
„wieder hergestellt und also auch das Corps der Prälaten
„und Ritterschaft in der demselben im Convocatorio von
„17 11/12 (S. 80. der Denkschrift) ausdrücklich beige-
„legten Eigenschaft einer Landesversammlung
„anerkannt hat; abgesehen von diesem Allen, kann doch
„diese, aus der Unförmlichkeit derjenigen Verfassung, welche
„als eine in rechtlicher Wirksamkeit bestehende in Anspruch
„genommen wird, hergenommene Einwendung dem um-
„sichtigen Antrage nicht entgegen gehalten werden, da ja
„eben durch die Einholung einer weitern Erklärung zu
„verstehen gegeben wird, daß über die Frage: ob die Ver-
„fassung Holsteins als eine in anerkannter Wirksamkeit
„bestehende betrachtet werden müsse, oder nicht, noch nicht
„entschieden werden solle."

„Sollte man aber die verhandelten Acten, in dieser gewiß
„nicht unwichtigen Sache, bereits für spruchrecht halten;
„so muß doch die Möglichkeit zugegeben werden, daß jene
„Frage auf verschiedene Weise beantwortet werden
„könne."

„Es wird also angegeben werden müssen, was in jedem
„der beiden möglichen Fälle zu verfügen seyn werde."

§. 28.

„Ich wende mich daher zu der zweiten Frage, die,
„wenn der Antrag auf Einholung weiterer Erklärung ver-
„worfen werden sollte, wird aufgeworfen werden müssen."

Ad II. „Wenn der Grund der auf dem 56. Ar-
„tikel der Schluß-Acte gebauten Beschwerde
„bereits für vollkommen klar und über jede
„denkbare Einrede erhaben betrachtet werden

„sollte, was würde dann auf die Anträge der „Reclamanten zu resolviren seyn?"

„Hier muß nun vor allen Dingen auf das Petitum „der Reclamanten zurückgegangen werden, welches drei „unter sich verschiedene Anträge enthält."

„Der Gesammtzweck ihrer Reclamation ist in dem Vor„worte (S. 1.) dahin angegeben:

1) „zu beurkunden, daß Prälaten und Ritterschaft nur „nothgedrungen bei der Bundesversammlung Beschwerde „führend auftreten, um versagtes Recht zu retten."

2) „Zu beweisen, daß sie die Vermittlung dem „Acte der Entscheidung bei weitem vorziehen; und

3) „zu erklären, daß sie, bei eintretender Vermittlung, „die Rückkehr beglückender Eintracht durch jedes mit Recht „und Ehre verträgliche Opfer zu erkaufen gern erbötig „sind."

„Wenn, wie hier vorausgesetzt wird, die Verfassung „dermalen auf den ständischen Rechten der Holstei„nischen Prälaten und Ritterschaft beruht, und wenn diese „vielfach gestörte Verfassung sich wirklich der urkundli„chen Anerkennung Seiner Königlichen Majestät er„freut, also in die Kategorie der in anerkannter Wirk„samkeit bestehenden Verfassungen gehört; so „kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß nicht der „Bund durch den 56. Artikel der Schluß-Acte eben so „verpflichtet, als berechtigt seyn sollte, auszusprechen „und zu bewirken, daß die urkundlich anerkannte „Verfassung auch practisch anerkannt werde, daß die „Zusicherung in Erfüllung übergehe, daß die in Gemäß„heit der Bundesgesetzgebung getroffenen allgemeinen „Anordnungen auf die einzelnen Fälle auch wirklich „ange-

„angewendet werden, und daß, wenn über deren Aus-
„legung oder Anwendung Streitigkeiten entstehen,
„diese entweder auf dem gesetzlich bereits bezeichneten
„oder auf den gesetzlich noch zu bezeichnenden Wegen,
„rechtlich — sey es nun richterlich oder schiedsrichterlich
„— beseitigt d. h. entweder vermittelt oder entschieden
„werden."

§. 29.

„Da aber der Bund nur dann, wenn er die beson-
„dere Garantie einer landständischen Verfassung über-
„nommen hat, und in dieser Verfassung keine Mittel und
„Wege gesetzlich angeordnet sind, diejenigen Irrungen zu
„beseitigen, welche sich über Auslegung verfassungsmä-
„ßiger Bestimmungen und deren Anwendung auf die
„einzelnen Fälle entspinnen, berechtigt und verpflichtet ist,
„solche Irrungen unmittelbar — sey es auf dem
„Wege der Vermittlung oder der schiedsrichterlichen Ent-
„scheidung — selber und auf andere Weise zu beseitigen,
„als so, daß er auf Eröffnung anderweitiger Mittel
„dringe: so entsteht zuvörderst die Frage, ob diese Be-
„schränkung der Competenz der Bundesversammlung zu
„einer unmittelbaren Einwirkung sich auf die Fälle bezieht,
„in welchen es sich darum handelt, eine landständische
„Verfassung, auf den Grund des 55. Artikels der Schluß-
„Acte, erst wiederherzustellen oder, auf den Grund
„des 56. Artikels, nur in practische Wirksamkeit zu
„setzen, damit, in dem einen wie in dem andern Falle,
„nach Vorschrift des 13. Artikels der Bundes- und des
„54. der Schluß-Acte, überall eine landständische Ver-
„fassung statt finde;

oder

„ob diese Beschränkung erst dann eintreten soll, wenn, „in einem gegebenen Falle, beziehungsweise die Artikel 55. „und 56. der Schluß=Acte schon erfüllt sind und, in Ge= „mäßheit derselben, die Verfassung dort nach den gegen= „wärtig obwaltenden Verhältnissen und mit Berücksichti= „gung der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte „geordnet; hier die in rechtlich anerkannter Wirksamkeit „bestehende Verfassung auch practisch anerkannt ist?"

§. 30.

„Für die erste Auslegungsweise spricht der Character „der ganzen Bundesgesetzgebung, dem zufolge das unmit= „telbare Einwirken des Bundes so lange ausgeschlossen „wird, als seine Zwecke auf andere und rechtliche „Weise erreicht und sicher gestellt werden können. Nun „läßt sich nicht verkennen, daß wenn, im Falle des 55. „Artikels, über die Bestimmungen der früherhin gesetzlich „bestandenen ständischen Rechte, und im Falle des 56., „über Inhalt und Umfang der in rechtlich anerkannter „Wirksamkeit bestehenden Verfassungen, Zweifel erhoben „werden, diese eben so gut durch Austräge, als durch un= „mittelbare Einwirkung des Bundes, vermittelt oder „schiedsrichterlich entschieden werden können; daß man sich „also zu der andern Auslegungsweise, wenigstens durch „die Sicherung der Bundeszwecke, nicht genöthigt „fühlen könne."

„Wäre nun diese erste Auslegungsweise die richtige, „so würde die Bundesversammlung, wenigstens so lange, „als nicht von Seiten der betheiligten Regierung ein glei= „ches Ansinnen gemacht werden sollte, Anstand nehmen „müssen, die Rolle der Vermittlung zu übernehmen, oder

„darüber, ob die Holsteinische Verfassung sich auch auf „die Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig beziehe, „und ob darin das Steuerverwilligungsrecht begründet „sey, unmittelbar zu entscheiden."

„So anerkennenswerth es nun auch immer ist, daß „die Reclamanten die Vermittlung der Bundesversamm„lung einer Entscheidung derselben verziehen und dabei „jedes mit dem Rechte und der Ehre vereinbare Opfer „bringen zu wollen erklärten; so würde sich die Bundes„versammlung dennoch auf den Ausdruck des Wunsches, „daß es der betheiligten Regierung gefällig seyn möge, „Ausgleichungsversuche nicht von der Hand zu weisen, be„schränken, zugleich aber aussprechen müssen, worüber sich „auszusprechen sie aufgefordert wurde, daß nämlich

1) „die landständische Verfassung des Herzogthums „Holstein als eine solche, welche im Sinne der Bundes„gesetzgebung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, aller„dings, in Gemäßheit des 56. Art. der Schluß-Acte, „aufrecht zu erhalten sey, nachdem, vermöge der unter „dem 17. August 1816 ausgefertigten königlichen Confir„mation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerech„tigkeiten der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums „Holstein, der gesammte Rechtszustand dieses landständi„schen Corps, in der Art, wie er von des höchstseligen „Königs Majestät Christian VII. unter dem 31. März „1766 und 13. November 1773 bestätigt wurde, aner„kannt worden ist; daß aber

2) „die hohe Bundesversammlung sich nicht bewogen „sehen könne, in Beziehung auf die Bestimmung des Um„fangs dieses Rechtszustandes, vermittelnd oder schieds„richterlich entscheidend, unmittelbar einzuwirken oder auch „nur, in Beziehung auf das übrigens anerkennungswür-

„dige Erbieten jenes landständischen Corps, einer Umge-
„staltung der landständischen Verfassung in zeitgemäßere
„Formen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen,
„auf dessen einseitig geschehenes Ansuchen die Vermittlung
„zu übernehmen; wogegen Seine Majestät der König von
„Dänemark, als Herzog von Holstein-Lauenburg, von
„Selber geneigt seyn werde, darauf den Bedacht zu neh-
„men, daß

3) „die Mittel und Wege bezeichnet und eröffnet wer-
„den, wodurch und auf welchen die über den Inhalt und
„Umfang des Rechtszustandes vom 31. März 1766 und
„15. November 1773 sich etwa erhebenden Irrungen ent-
„weder gütlich ausgeglichen oder schiedsrichterlich entschie-
„den werden sollen; wobei es sich von selbst verstehe, daß

4) „das Erbieten der Holsteinischen Prälaten und Rit-
„terschaft, der Umgestaltung der Holsteinischen Verfassung
„kein Hinderniß in den Weg zu legen, nicht so ausgelegt
„werden könne, als ob darin eine Verzichtleistung auf die
„verfassungsmäßigen ständischen Rechte des Corps enthal-
„ten sey, welche vielmehr, von jetzt an zu manuteni-
„ren und manuteniren zu lassen, Seine Majestät der Kö-
„nig, Herzog von Holstein-Lauenburg, von Selbst geneigt
„seyn werde."

§. 31.

„Für die zweite Auslegung dürfte angeführt werden
„können, daß die Artikel 60. und 61. nur von den Folgen
„der übernommenen oder nicht übernommenen besondern
„Garantie einer Verfassung sprechen; daß, in diesen beiden
„Artikeln, das Daseyn rechtlich und practisch anerkannter
„Verfassungen schon vorausgesetzt werde; daß daher die,
„im 61. Artikel, oben näher bezeichnete Beschränkung nur

„auf bereits so daseyende Verfassungen bezogen werden „dürfe, da in diesem 61. Artikel von jener Beschränkung „diejenigen Bestimmungen, welche zur Aufrechthaltung des „13. Artikels in dem 55. und 56. Artikel der Schlußacte „festgesetzt worden seyen, ausdrücklich ausgenommen seyen; „daß endlich gegen diese Ansicht der Schlußsatz des 53. „Artikels derselben Acte nicht angeführt werden könne, „indem die in Gemäßheit der besonders übernommenen „Bestimmungen zu treffenden allgemeinen An„ordnungen erst auf genügende Weise wirklich „getroffen seyn müßten, ehe den Regierungen die „Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle über„lassen werden könne, und daß demnach in dem vorlie„genden Falle auf die Bitte der Reclamanten zu beschlie„ßen seyn werde:

1) „daß die landständische Verfassung des Herzogthums „Holstein als eine solche, welche im Sinne der Bundes„gesetzgebung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, aller„dings, in Gemäßheit des 56. Artikels der Schlußacte, „aufrecht zu erhalten sey, nachdem, vermöge der unter „dem 17. August 1816 ausgefertigten Königlichen Confir„mation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerecht„same der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums „Holstein, der gesammte Rechtszustand dieses landstän„dischen Corps, in der Art, wie er von des höchstseligen „Königs Majestät Christian VII. unter dem 31. März „1766 und 13. November 1773 bestätigt wurde, aner„kannt worden ist; daß demnach

2) „den in jenen Privilegien, Freiheiten, Rechten und „Gerechtsamen enthaltenen, landständischen Rechten die „practische Wirksamkeit nicht entzogen werden dürfe; und daß

3) „in dem Falle, daß bei der zugesicherten Wiederher=
„stellung dieser ständischen Rechte über deren Umfang
„zwischen der allerhöchsten Regierung des Herzogthums
„Holstein und Prälaten und Ritterschaft eine Irrung ein=
„treten sollte, diese — so fern dafür nicht anderweitig
„Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben seyn sollten —
„vor der hohen Bundesversammlung auszutragen sey."

„Da sich aber das landständische Corps von Prälaten
„und Ritterschaft erboten habe, einer Umgestaltung der
„landständischen Verfassung in zeitgemäßere Form kein
„Hinderniß in den Weg legen zu wollen und zu diesem
„Ende um die Vermittlung der hohen Bundesversamm=
„lung nachgesucht habe; so werde dieselbe

4) „keinen Anstand nehmen, diese Vermittlung dann
„zu übernehmen, wenn ein gleiches Ansinnen von Seiten
„der Allerhöchsten Regierung an sie werde gerichtet werden;
„wobei es sich

5) „daß jenes Anerbieten des landständischen Corps
„von Prälaten und Ritterschaft nicht so ausgelegt werden
„könne, als ob darin eine Verzichtleistung auf die ver=
„fassungsmäßigen Rechte desselben oder auch nur das Zu=
„geständniß einer längeren Sistirung derselben enthalten
„sey, eben so von selbst verstehe, als daß

6) „Prälaten und Ritterschaft, in Betreff aller ihnen
„noch ausser den ständischen Rechten neu confirmirten Pri=
„vilegien, im Fall einer vermeintlichen Kränkung derse=
„ben, den Weg Rechtens vor den Landesgerichten zu be=
„treten haben, welche darüber zu sprechen nicht gehindert
„werden mögen."

§. 32.

„Welche dieser beiden Auslegungsweisen und welcher
„der darauf gebauten Schlußanträge die überwiegenderen

„Gründe für sich haben mögen, darüber erlaube ich mir „so wenig ein Urtheil, daß ich darüber in keinem Falle, „ohne vorher eingeholte specielle Instruction meiner höch„sten Regierung, in der Versammlung abstimmen werde, „wenn ich es mir auch gestatten dürfte, selbst über die „Hauptfrage mich im Namen derselben zu Protocoll zu „erklären."

§. 33.

„Ich wende mich nunmehr zu der dritten Frage:

III. „Wenn der Ungrund der auf den 56. Artikel „der Schluß-Acte gebauten Beschwerde bereits für „vollkommen klar und über jede denkbare Einrede „erhaben betrachtet werden sollte, was würde dann „auf die Anträge der Reclamanten zu resolviren seyn?

„Da die Bundesversammlung verpflichtet ist, schon von „Amtswegen darüber zu wachen, daß in allen Bundes„staaten eine landständische Verfassung statt finde; da die „bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Referenten, in „dessen beiden Vorträgen, für die rechtliche Nothwendig„keit einer Terminsbestimmung zur practischen Herstellung „einer Verfassung entwickelten Gründe von unverkenn„barem Gewichte sind; da es sich endlich hier von den „Interessen eines deutschen Bundesstaats handelt, welche, „angeblich wenigstens, den Interessen eines auswärtigen „Staates nur allzusehr untergeordnet werden: so gehört „der Fall, daß man die Reclamanten, ohne von dem „Umstande, daß in Holstein noch keine landständische Ver„fassung statt finde, Notiz zu nehmen, abweise, wohl zu „den unmöglichen."

„Es wird also hier nur der Fall, daß man sie, jedoch „mit Rücksicht auf jenen Umstand, abweisen wolle, ins „Auge zu fassen seyn."

„Es kommt hier zuvörderst darauf an, ob ich den Sinn „des Artikels 55. richtiger getroffen habe, als der Herr „Referent ihn gedeutet zu haben scheint, oder nicht, und „welche legale Interpretation der Art. 61. der Schlußacte „erhalten wird."

„Denn, wäre wirklich der 56. Artikel der Schlußacte „auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; ich hätte „jedoch den 55. Artikel der Schlußacte richtig verstanden: „so würde zu beschliessen seyn:

„daß die Reclamanten mit ihrem, durch den in An„spruch genommenen 56. Art. der Schlußacte nicht „begründeten Gesuche abgewiesen würden, weil aus „der unter dem 17. August 1816 ausgefertigten neuen „Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und „Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft des Her„zogthums Holstein nicht hervorgehe, daß sie dadurch „in der Eigenschaft eines landständischen „Corps oder einer Landesversammlung aner„kannt worden wären; daß hingegen diesen Privile„gien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der „Prälaten und Ritterschaft in der Eigenschaft einer „mit speciellen Vorrechten ausgestatteten Körperschaft, „wie solche (Privilegien ꝛc.) von des höchstseligen Kö„nigs Christian VII. Majestät unter dem 31. März „1766 und 13. November 1773 bestätigt wurden, in „allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, die „unter dem 17. August 1816 von des jetzt regieren„den Königs Frederick VI. Majestät neu zugesicherte „Wirksamkeit nicht zu entziehen sey;

„daß, so fern über den Umfang jener Privilegien „u. s. w. zwischen der Regierung und dieser Körper„schaft eine Verschiedenheit der Meinung obwalten

„sollte, letzterer, auf Verlangen, das rechtliche Gehör „vor den competenten Landesgerichten nicht zu ver= „sagen sey;

„daß ferner, da erwiesen und auch von Seiten der „Königlichen Gesandtschaft ausdrücklich zugestanden sey, „daß früherhin Prälaten, Ritterschaft und Städte „gesetzlich bestehende landständische Rechte „ausgeübt haben, bey der binnen einer Frist von ... „Monaten, in Folge des 13. Artikels der Bundesacte „herzustellenden landständischen Verfassung, jene frü= „herhin gesetzlich bestandenen landständischen „Rechte, auf dem Grunde des 55. Art. neben den „gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, auch berück= „sichtigt werden müssen."

„Was diesem Beschlusse nur noch, für den Fall, daß „zwischen der Regierung und den Prälaten und Ritter= „schaft über den Umfang der früherhin gesetzlich bestande= „nen landständischen Rechte eine Controverse ob= „walten sollte, und, in Beziehung auf die nachgesuchte „Vermittlung der hohen Bundesversammlung, bei der „Wiederherstellung der Holsteinischen Verfassung hinzuge= „fügt werden müßte, das hängt wieder lediglich von der „legalen Interpretation des 61. Art. der Schluß=Acte ab, „deren Folgen, je nachdem die eine oder die andere Aus= „legung genommen wird, in den §§. 30. und 31. be= „zeichnet sind."

§. 34.

„Erhält aber die Deutung, welche der Herr Referent, „wie ich glaube, gegen die Regeln des Syntaxes und ge= „gen den Geist der Gesetzgebung, dem 55. Artikel der „Schluß=Acte zu geben scheint, den Vorzug; soll dem=

„nach jener Artikel für gar nichts sagend, also gleichsam „für nicht geschrieben angesehen werden: so fällt freilich „mit der Schwierigkeit, welche mit der Erklärung des „61. Artikels verbunden ist, zugleich auch alle Sorge um „Inhalt und Umfang der künftigen Verfassung weg, und „der Beschluß wird sich allerdings auf das beschränken „müssen, was der Herr Referent für diesen Fall even„tuell in Antrag gebracht hat."

§. 35.

„Unter diesen verwickelten Umständen und bei der Ver„schiedenheit der Auslegung sehr wichtiger Artikel der „Schluß=Acte, dürfte wohl schwerlich behauptet werden „können, daß mit der gesandtschaftlichen Erklärung und „dem gegenwärtigen Vortrage des Herrn Referenten die „vorliegende Angelegenheit zur Reife der Abstimmung ge„diehen sey."

„Eben so wenig wird angeführt werden können, daß „diese Angelegenheit dringend genug sey, um von den „Vorschriften der Geschäftsordnung, welche Antrag, Dis„cussion und Schlußziehung in drei verschiedene (nicht „etwa nothwendig auf einander folgende) Sitzungen ver„theilt wissen will, abzuweichen."

„Wenn man es daher auch für überflüssig halten wollte, „sowohl der höchsten Regierung, als auch den Reclaman„ten zu weiteren Aufklärungen in jure et facto die Ge„legenheit zu geben; so dürfte es doch dringend nothwen„dig seyn, für die Abstimmung über den Gegenstand der „Reclamation einen Termin zu bestimmen, der weit ge„nug wäre, damit diejenigen Herren Gesandten, welche „sich, wie ich, in der Lage befinden sollten, von ihren

„höchsten und hohen Regierungen specielle Instructionen „einholen zu müssen, dafür die gehörige Zeit gewännen."

„Dies ist es auch, worauf ich, jedoch nur eventuell, „wenn nämlich der Hauptantrag des Herrn Referen„ten nicht angenommen werden sollte, anzutragen mich „verpflichtet fühle."

Wangenheim.

Beilage C. (№ 15. in den Protocollen.) Ansicht des Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, als Mitglied der Reclamations-Commission.

„Das in Betreff der Beschwerde von den Prälaten „und der Ritterschaft Holsteins dermalen Vorliegende — „so vollkommen und dankbar ich auch das verdienstliche „Bemühen meiner hochverehrten Collegen, diese wichtige „Sache mehr aufzuklären, anerkenne, wie ihre desfalsi„gen persönlichen Ansichten ehre — gewährt mir doch, „bis jetzt, weder die Ueberzeugung, daß die im August „erfolgte Bestätigung der Privilegien zweier Classen von „Personen, zugleich die Bestätigung einer schon über 100 „Jahre wenigstens nicht mehr in Ausübung gewesenen „Verfassung (welche nächst Prälaten und Ritterschaft, „auch Städte, Stände und gesammte Einwohner concer„nirte) in sich begreife; noch daß die Steuerbefreiung „Einzelner, zugleich das Steuerbewilligungsrecht für die„selben enthalte."

„Es scheint mir überhaupt dermalen noch weniger „darauf anzukommen: ob eine landständische Verfassung „in Holstein, und worin solche bestand? Ob das Steuer„bewilligungsrecht, oder welche andere Gerechtsame zu den

„landständischen gehörten? sondern vielmehr nur lediglich „darauf: ob eine landständische Verfassung in Holstein in „anerkannter Wirksamkeit bestehe, wie dies von Recla„manten im Jahre 1822 behauptet wird, und in welcher „Beziehung sie ihre Beschwerde hauptsächlich auf den 56. Ar„tikel der Schluß-Acte basiren; denn der 13. Artikel der „Bundesacte wird nur ganz nebenbei erwähnt."

„Anerkannt — sagen sie in ihrer Denkschrift, Seite „57„ Note II. (siehe auch Rudhard's Recht des deut„schen Bundes) — ist die Wirksamkeit einer Verfassung, „wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstim„menden Willen durch Urkunden oder durch die That „erklärt haben."

„Wenn nun aber Reclamanten sich über Eingriffe der „Regierung beschweren, namentlich von der seit 1802 ein„getretenen factischen Hintansetzung der Steuergerechtsame, „von verfassungswidriger Besteuerung reden, und diesen „Zeitpunct als denjenigen bezeichnen (S. 38. der Denk„schrift), wo der Damm der Verfassung gänzlich durchbro„chen worden; wenn die Regierung selbst die Nichtaner„kennung einer Verfassung zum öftern nicht unzweideutig „an den Tag gelegt hat, wovon z. B. für die neuere Zeit „das, zwei Tage nach erfolgter Bestätigung der Privilegien „für Prälaten und Ritterschaft, am 19. August 1816 ema„nirte, aber vom 9. August schon datirte Edict, „„Vor„bereitungen zur Einführung einer neuen landständischen „Verfassung anordnend"" (Klübers Staats-Archiv, „Hft. 6., S. 276.), so wie die Königliche Erklärung we„gen Holstein am Bundestage (1818, §. 26. des Proto„colls), sprechende Beweise abgeben: so vermag ich in die„sen und andern Vorgängen einen übereinstimmenden „Willen der Betheiligten, demnach eine in anerkannter

„Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung schon „im Jahre 1802 nicht mehr aufzufinden."

„Hierzu kommt noch: daß nach Auflösung des deutschen „Reichsverbandes, gleichwie in manchen anderen Staaten, „die alten Verfassungen aufgehört haben, also auch in „Holstein; und hier zwar, seit der Einverleibung dieses „Herzogthums in die dänische Monarchie Anno 1806, der „Rest alter Verfassung wohl als erloschen zu betrachten „seyn möchte."

„Eine Ansicht, zu welcher sich auch Klüber bekennt „(öffentliches Recht des deutschen Bundes ad 1. S. 347. „und ad 2. S. 448.) und dem gemäß (S. 467. desselben Werks) das Herzogthum Holstein unter denjenigen „Ländern begreift, in welchen eine landständische Verfassung noch zu erwarten steht."

„Diesem vorgängig (da ich die von Reclamanten behauptete, anerkannte Wirksamkeit einer Holsteinischen „Verfassung noch nicht hinlänglich für begründet erachten kann), geht meine unvorgreifliche Meinung dahin: „daß dieselben angebrachtermaßen mit ihrem Petitum „abzuweisen seyen."

Leonhardi.

Ob obige Ansicht oder Erklärung gegen die Darlegung der Reclamanten wohl für eine Batterie von schwerem Kaliber, oder gar für eine zum Schweigen bringende zu achten seyn möchte, darüber könnten hin und wieder Zweifel entstehen. Indeß, sagt das Wort, der Schein trügt. Wir versuchen niederzulegen, was sie in uns angeregt hat.

Wenn z. B. diese Ansicht durch die von ihr gewählten Ausdrücke — „zweier Classen von Personen" — den natürlichen,

zweier Stände des Landes, der Prälaten und der Ritterschaft, zu umgehen, und beiden durch den gewählten eine andere, als die ihnen wirklich zukommende Stellung geben zu wollen scheint, dann dürfte schon die Erinnerung an einen Moser, Pütter, Häberlin, die wohl keine Neuerer zu nennen und als die größten germanischen Publicisten früherer Zeit bekannt sind, daran mahnen, wie die ganze Gestaltung, Natur und Art deutscher Stände es mit sich brachte, daß die Landesrechte und Freiheiten von jedem besonderen Stande, nicht als einzig und allein das gesammte Land in seiner Allgemeinheit umfassend, betrachtet wurden, sondern auch als solche, auf die jeder besondere Stand einen besonderen Anspruch zu machen befugt wäre und die Befugniß übe, eine Befugniß, die ihm für alle Zeiten unverloren bleiben müsse, und die die jedesmaligen Herrscher anzuerkennen hätten und wirklich anerkannten. Wie hätte ein anderes Ergebniß auch wohl Statt finden können, da ja in den meisten Ländern Deutschlands die Landesrechte aus denen erwuchsen, die den einzelnen Ständen zustanden und diese sich vorbehalten hatten; da Stände sich früher bildeten, als die Gesammtheit des Volks zu einer Gemeinde; da nur der verschiedenen Stände gemeinsam gefühlte Noth und gemeinsam anerkannter Vortheil sie zu einem gemeinsamen und gleichberechtigten Körper vereinigte. Dieser letzte Erfolg fand nun durchgängig in allen Ländern Statt; aber nichts desto weniger blieb der erste Typus der ständischen Verfassung, das heißt ihr Hervorgang und ihre Bildung aus einer und innerhalb einer Innung, so unauslöschlich, daß bis in die spätesten Zeiten, selbst beim Einklange gleichlautender Berechtigungen, sie sich als streng von einander Vereinzelte fühlten, begriffen und erhielten. In dem Maaße kernhaft, wenn es erlaubt ist sich so auszudrücken, war diese Vereinzelung der Stände unter einer doch gemeinsamen Regierung, und bei gemeinsamer Ausübung und Behauptung von althergebrachten Rechten, die die Stände in ihrer Gesammtheit umfaßten, daß

diese Freiheiten und Rechte dem einen oder dem anderen Stande unverloren blieben, und er sie behauptete, wenn auch dieser oder jener seiner Mitstände eben dieselben Freiheiten entweder durch ein ihm feindseliges Mißgeschick einbüßte; oder auch demselben der Muth, die Umsicht, die Besonnenheit fehlte, mit denen allein bei der Regierung die Achtung für eben diese Rechte zu begründen und zu befestigen war. Für die Erhaltung der Freiheit, so wie sie von jedem einzelnen Stande begriffen und in seinem Geiste wie seiner Haltung angesprochen und behauptet ward, war diese germanische Gestaltung im Zusammenhange mit allen übrigen Lebensverhältnissen von nicht zu berechnendem Werthe. Wenn man dagegen bei dem gegenwärtigen Stande der Cultur und dem Umfange der politischen Bildung, aus Furcht vor der allgemeinen oft wilden Regsamkeit, auf diese strenge Standesabgeschiedenheit und abgesonderte Vereinzelung zurückführen will, dann möchte man weit von dem eigentlich zu gehenden Wege irren; doch verlassen wir lieber diesen von nur zu Vielen allzuheiß betretenen Standpunct der Betrachtung und Erwägung dessen, was Noth thut, und wenden wir uns dem Gesichtspuncte wieder entgegen, aus welchem wir zu bemerken Gelegenheit fanden, daß wesentlich nach germanischem Rechte ein Landstand die eben so sehr für ihn als für das Land festgesetzten und behaupteten Rechte nicht verlor, weil einer seiner Mitstände, oder die übrigen sie nicht bewahrten. Sollten nun die öffentlichen Verhältnisse sich in den Ländern Schleswig-Holstein anders gestaltet haben? Keineswegs: denn wenn gleich die Magna Charta Christians vom Jahre 1460 sehr erfreulich neben „den „Ehrwürdigen Prälaten, strenger Ritterschaft und Ehrsamen Städ„ten auch die Einwohner des Herzogthums Schleswig, der „Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn," ja wenn schon früher der offene Brief der Grafen Heinrich, Adolph und Gerhard vom Jahre 1422, — „der tapfern Mannen im Lande Hol„stein und aller Einwohner desselben Landes" gedenkt, und

die Gelobungen der Landesfreiheiten aus so früher Zeit in dem Maaße und Umfange der Betheiligten in der Geschichte deutscher Stände nur gar selten vorkommen: so blieb dennoch selbst auch in unseren Ländern der den Ständen aus grauer Zeit aufgedruckte Stempel der Innung unverkennbar. Die ununterbrochen fortlaufenden Confirmationen der Landesprivilegien vom Jahre 1460 — 1816 legen hievon ein unwiderlegbares Zeugniß ab. Alle diese Bestätigungen sind nämlich in der Art abgefaßt, daß sie besonders die genannten Stände: Prälaten, Ritterschaft und Städte hervorheben, und die angelobten Freiheiten sich vorzugsweise auf sie beziehen, so daß sie, zufolge dieser Bestätigungen, nicht allein als nur Vertreter der Landesfreiheiten, sondern auch als noch besondere Inhaber derselben gedacht werden müssen. Im Jahre 1712 trat nun in der Bestätigung der Landesfreiheiten, in so fern sie an die Betheiligten ausgestellt ward, eine Veränderung ein. So wie nämlich der Bauernstand seit früher Zeit nicht mehr mit landtagte, seine Rechte und Freiheiten demselben aber unverloren blieben, und die genannten Stände seine Vertreter wurden, auf Veranlassungen und in der Art und Weise, wie sie früher schon in diesen Blättern bemerkt worden, so wurden in dem genannten Jahre die Städte von der Besuchung der Landtage durch eigenmächtiges Belieben der Regierung ausgeschlossen; eine Landtagsversammlung von nur Prälaten und Ritterschaft beliebt, und an diese die Bestätigung der Landesfreiheiten ausgestellt. Bekannt aber ist es, daß alle urkundliche Bestätigungen, die wir besitzen, sich auf die Landesfreiheiten, so wie aufeinander beziehen. Daher noch in den späteren die Ausdrücke — „Vernewern, ratificiren, confirmiren, approbiren Und stattfesten, „Gleich Als wenn dieselben Alle, ein jeder bei sich, das Newe „nach dem Alten, Und das alte nach dem newen, Und eines nach „dem andern, Von Worten zu Worten, Von articuln zu articuln

hierein

„hierein bestimmt und begriffen wird.“ *) Diese umständliche Ge=lobung ward von den Regierungen nach 1712 kürzer gefaßt, in den Ausdrücken — „in allen ihren Puncten, Clauseln und In=haltungen.“ **)

Es kann nach allem Angeführten folglich durchaus nicht von nur „Classen von Personen“ die Rede seyn, sondern ganz im Gegentheil, da sich die Bestätigungen sammt und sonders auf die Landesfreiheiten, und eine auf die andere sich bezieht; da Friede=rich IV. Prälaten und Ritterschaft zu einer Steuerverwilligung und Steuerfestsetzung berief; da die letztere wirklich Statt fand und von beiden Theilen anerkannt ward; da in dieser Steuer=festsetzung von Prälaten und Ritterschaft ausdrücklich bedungen ward, daß keine extraordinaire Contribution, außer gemäß Ver=handlungen über dieselbe auf einem Landtage, gefordert und er=legt werden solle, und bei entstandener Weigerung der Regierung diese Bedingung zu ratificiren, sich Prälaten und Ritterschaft eine Erläuterung der gegebenen Ratification erbaten; da diese Erläu=terung mit Bezug auf die Verhandlungen der Landtagsversamm=lung 1712 dahin ertheilt ward, daß die Regierung in derselben das Recht auf einen Landtag nicht nur nicht absprach, sondern förmlich anerkannte; da ähnliche Verhandlungen, ausser von wirk=lich anerkannten Landstandschaften geschehen, vollkommen undenk=bar sind; da ferner alle nachfolgende Bestätigungen sich auf den von Friederich IV. veranlaßten Zustand der öffentlichen Verhält=nisse beziehen: so können Prälaten und Ritterschaft, in welchem

---

*) Siehe Christian Albrechts Bestätigung 1661, desgleichen Christian V. Bestätigung 1671. Privilegien=Sammlung S. 219 und 224. Mit nur geringer Veränderung die von Christian August und Frie=derich IV. vom 25. und 27. April 1712. Ebendas. S. 243 und 246.

**) Bestätigung Christian VI. den 12. März 1731 und dieselbe von Chri=stian VII. 31. März 1766 und 13. November 1773. Privilegien=Sammlung S. 254 und S. 267 und 269. So wie die von König Frederik VI. den 17. August 1816, Denkschrift S. 43.

Grade immer es der Regierung gelang, die Landesfreiheiten und somit die der beiden ersten Landesstände zu beschränken, immer nur unter dem Character von Landstandschaften gedacht werden, und mußten, da sie die Bestätigung der Landesfreiheiten an sich ausgestellt von jeder auf einander folgenden Regierung erhielten, auch von dieser selbst als solche anerkannt werden. Waren aber nun diese beiden Landstände als solche immer fortdauernd, dann gewinnt, irren wir nicht, die ganze Angelegenheit eine andere Ansicht: denn auf Landstandschaften beruht die Schleswig-Holsteinische Verfassung; und wenn von diesen Ständen einer oder mehrere ununterbrochen bis auf den heutigen Tag die Bestätigungen der Landesfreiheiten entgegennahm, dann mußte, selbst auch der Form nach, die Landesverfassung in diesen beiden politisch fortlebenden Ständen sich in anerkannter Wirksamkeit befinden; das heißt: das Land hatte in diesen beiden Ständen seine von der Regierung rechtlich und practisch anerkannten Organe.

Die Ansicht bemerkt ferner noch, — „daß die Steuerfreiheit Einzelner zugleich das Steuerbewilligungsrecht für dieselben enthalte." — Aehnliche Erklärungen, die nicht aus dem Standpuncte der Dinge genommen sind und daher nur aus irgend einem beliebigen, mit der Sache selbst, von der die Rede ist, nicht zusammenhängenden Grunde hervorgehen, können bei Unwissenden und Uebelwollenden leicht dazu mißbraucht werden, die Saat der Zwietracht, der Veruneinigung und der anfeindenden Vereinzelung auszustreuen, statt die gesammten Stände als ein zu einer Gemeinde geschlossenes Ganze aufzufassen und zu begreifen. Sie sagen dabei, was nicht ist, und nähren das Volk mit Irrthümern, mit der Unwahrheit und der Lüge! Kein Schleswig-Holsteiner hat seit dem Anfange unserer Freiheits-Urkunden bis auf den heutigen Tag von irgend einer Steuerfreiheit einen Begriff, und dieser Anspruch hat in unseren Landen zu keiner Zeit weder Wurzel geschlagen, viel weniger noch Wurzel gefaßt. Der Schleswig-

Holsteiner weiß recht gut, daß die Reichsverfassung von keinen Steuerexemtionen etwas wissen wollte; daß sogar die Kammergüter der Reichsstände von den Reichssteuern nicht eximirt waren. Allein eben so gut weiß er, daß keine Reichssteuern ohne Beirath und Einwilligung der Reichsstände erhoben werden konnten. Er weiß ferner, daß die Reichsstände nicht beliebig und nach eigenem Gutdünken die Reichssteuern über die Einwohner ihrer Territorien umlegen und repartiren konnten, sondern zum Behufe der Repartition die Beirathung und Begutachtung der freien Einwohner der verschiedenen Territorialherrschaften reichsgesetzlich erforderlich war. Es konnte aber bei fernerer Ausbildung der Territorialhoheit auf diese nur das und so viel Recht übergehen, als Kaiser und Reich für sich selber anzusprechen befugt waren; folglich kein willkührliches, unumschränktes Besteuerungsrecht, da Kaiser und Reich dieses selbst nicht hatten, und in allen Territorien kraft Gesetzesmacht ausschlossen.

Das Steuerbewilligungsrecht war daher in Schleswig-Holstein, so gut wie in allen Ländern deutscher Zunge, ein alt-germanisches, den sämmtlichen Ständen unserer Lande zukommendes. Bis 1712 machten alle Anspruch darauf, und übten es aus. In diesem Jahre berief König Friederich IV. statt eines vollständigen Landtages eine Landtagsversammlung von Prälaten und Ritterschaft — Prälaten und Ritterschaft drangen auf einen Landtag — es blieb bei der Landtagsversammlung — nun kamen Prälaten und Ritterschaft mit der Regierung dahin überein, daß sie in Friedenszeiten von ihren Gründen nur ein benanntes Quantum an ordinairer Contribution zu entrichten verpflichtet seyn wollten und sollten, für etwa in Kriegszeiten nöthig werdende extraordinaire Contributionen aber vorher ein Landtag zu Festsetzung und Normirung derselben von der Regierung berufen werden sollte. In dieser Uebereinkunft nun ist von keiner Steuerfreiheit, von keiner Exemtion die Rede, sondern ganz im Gegentheil von einer

Steuerfestsetzung und einer Beschränkung des gern sich bilden wollenden und wörtlich angesprochenen Rechts einer unbeschränkten Steuererhebung, durch Bezugnahme auf das alte Recht. Es lag, nach dieser Uebereinkunft, an der Regierung, einen Landtag zu berufen, sobald der Fall eintrat, in welchem das festgesetzte Quantum den Bedürfnissen nicht genügte. Sie berief einen solchen nicht; allein da die Bestimmung und Festsetzung einer extraordinairen Steuer an jene Berufung eines Landtags gebunden; da die Regierungen in diese Bedingung eintraten; da die Bestätigung der Privilegien sich auf diesen Landtag bezieht, in wiefern jeder Nachfolger auf dem Throne das bestätigt, was sein Vorfahr zugesagt, so blieb der Landtag mit seinem Steuerbewilligungsrechte unverloren; so bestätigte jede Confirmation, „daß bei dem eintretenden Bedürfnisse extraordinairer Steuern ein Landtag berufen werden sollte," um diese festzusetzen; mithin bestätigte jede Confirmation nicht etwa eine Steuerfreiheit einzelner Personen, denn von einer solchen war in den Verhandlungen von $17^{11}/_{12}$ mit keinem Worte die Rede, sondern ganz im Gegentheil und buchstäblich besonders noch, nach der Erläuterungs-Resolution Friederichs IV., das Recht der Stände auf einen Landtag, zum Behufe der Steuerbewilligung für extraordinaire Steuern.

Die fernere Behauptung der Ansicht, „daß es dermalen allein darauf anzukommen scheine, ob, gemäß der Reclamation, eine landständische Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit bestehe," wollen wir auf sich beruhen lassen, wenn es gleich augenfällig ist, daß zur Begründung dieses Bestandes, den die Reclamanten ja selbst als einen nur rechtlichen, keineswegs als einen practischen characterisiren, allerdings nothwendig ward, darzuthun, wie, warum und wodurch sich diese rechtliche Wirksamkeit der Landesverfassung ergebe, so wie, daß die Reclamations-Commission, wenn sie ein begründetes Urtheil fällen wollte, diese Darlegung einer in rechtlich anerkannter

Wirksamkeit bestehenden Verfassung ihrer Prüfung unterziehen mußte; ja selbst ohne eine solche Prüfung sich gar nicht im Stande sah, bei sich auszumachen, ob diese Angelegenheit überall vor ihre Competenz gehöre. Der Gegenstand war von der ernstesten Wichtigkeit; es handelte sich um eine Landesverfassung und ihren angesprochenen rechtlichen Bestand — fürwahr — ein Gegenstand, ernst, wie nur einer!

Die Ansicht fährt in ihren folgenden Sätzen fort — „Eingriffe sind geschehen, klagen die Reclamanten; sie behaupten, seit besonders 1802 sey eine factische Hintansetzung der Steuergerechtsame eingetreten; sie reden von verfassungswidriger Bestimmung; sie bezeichnen 1802 als den Zeitpunct, wo der Damm der Verfassung ganz durchbrochen sey." Auch — äussert sich die Ansicht weiter — hat die Regierung die Nichtanerkennung einer Verfassung zum öfteren nicht unzweideutig an den Tag gelegt, wovon für die neuere Zeit das, zwei Tage nach erfolgter Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft, am 19. August 1816 emanirte, aber vom 9. August schon datirte Edict „Vorbereitungen zu Einführung einer neuen landständischen Verfassung anordnend" sprechende Beweise abgeben. „Nach allen diesen und anderen Vorgängen — erhebt die Ansicht stärker ihr Wort — vermag sie keinen übereinstimmenden Willen der Betheiligten, demnach eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung schon im Jahre 1802 nicht mehr aufzufinden."

Also die in wiederholten Urkunden bis auf den heutigen Tag bestätigten Landesfreiheiten, nicht die Freiheiten Einzelner: denn aus diesen Urkunden läßt sich auch nicht eine besondere Freiheit irgend einer einzelnen Classe von Personen, Innungen, Communen oder bloßen Individuen entnehmen; also die Bestätigung der Landesverfassung, deren Kern und Wesen eben ja die Landesfreiheiten sind; also die Bestätigung der Steuerbewilligung, auf der eben ja alle Landesfreiheiten wesentlich und ursprünglich beruhen;

also die Bestätigung der Urkunden, die keine andere Ausnahmen bezeichnen, als die in Bezug auf den in puncto electionis der Primogenitur und der auf der Landtagsversammlung getroffenen Uebereinkunft über das Quantum der zu leistenden ordinairen Contribution; also, weil weder in der 1712 ertheilten Bestätigungsurkunde, noch in der von 1731, so wenig wie in der von 1766 und 1773, endlich selbst nicht in der vom 17. August 1816 irgend mit einem Worte davon verlautet, daß die Regierung sich das unbeschränkte Steuerrecht vorbehalte, und ferner vorzubehalten gedenke; also, befanden sich dennoch und trotz allem Obigen die Landesfreiheiten, das Steuerbewilligungsrecht nicht in rechtlich anerkannter Wirksamkeit, weil sie sich nicht in practischer Wirksamkeit befindet; also, ist rechtliche und practische Wirksamkeit ein und dasselbe, beide getrennt undenkbar; also und ganz folgerecht würde jede in bloß practisch anerkannter Wirksamkeit sich erweisende Verfassung aller rechtlichen entbehren, da jede in rechtlicher Wirksamkeit sich befindende für nichtig erklärt wird, weil ihr die practische fehlt.

Ferner bezog sich das vom 9. August datirte, am 19. desselben allererst emanirte Edict nicht eben auf Eingaben von Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen nicht recipirten Güterbesitzern, die schon 1814 dem geliebten und verehrten Fürsten eingereicht worden? Hatten Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Besitzer adelicher Güter nicht gerade in diesen erklärt, daß die alte Verfassung einer zeitgemäßen Umbildung bedürfe? Erfolgte nicht obiges Edict zum Theil mit auf diese Anregung? Und dennoch und wirklich sollte dieses Edict zu dem Beweise dienen können, daß die Willensbestimmung der Regierung nicht übereinstimmend mit der Willensbestimmung der Regierten gewesen sey, die alte Verfassung in dem Maaße anzuerkennen, in welchem letztere ihre Anerkennung seit langer Zeit erharrten, und endlich am 17. August 1816 erhielten? Und warum? Etwa darum, weil das Edict

schon am 9. desselben niedergelegt ward, die Bestätigungen der Landesfreiheiten allererst vom 17. August datirt ist? Wie nun, wenn die Regierung solchen Ansichten erwiederte — „glaubt ihr, daß ich mit meinem Volke ein loses Spiel treibe? Glaubt ihr, daß ich mit demselben reservationes mentales, Rückhaltungen übe und zu solchem widerwärtigen, heillosen Beginnen mich des armseligen Behelfs eines Datums der Niederlegung und eines anderen der Erlassung meiner Edicte bediene? Wie nun, wenn ich das schon am 9. niedergelegte Edict allererst am 19., nach der am 17. August erfolgten Privilegien=Bestätigung eben deshalb erließ, um durch die vorangegangene Bestätigung ohne allen Rückhalt, ganz und wörtlich mich auf meinen Vorfahr beziehend, also durch die einfachste, klarste Bestätigung des alten Rechts, den Beikommenden eine desto bündigere Gewähr für das neu aufzurichtende in die Hände zu legen? Wißt, in meiner Bestätigung war meine Absicht, meine mit den Entgegennehmern übereinstimmende Willenserklärung offen, unumwunden darzulegen, ohne allen und jeden Vorbehalt einer dieser meiner Erklärung entgegengesetzten einseitigen Willensausführung;" und glaubt es sicher, selten sind die Regierungen so hinterhaltig als ihre vieldeutelnden Helfershelfer. —

Aber die Auflösung des deutschen Reichsverbandes hat in Holstein, wie in manchen anderen Staaten, die alte Territorialverfassung aufgehoben, oder diese hörten eo ipso mit dem ersten Ergebnisse auf. Wodurch? Hatten die deutschen Territorien ihre Verfassungen nur durch das Reich, oder entwickelte sich nicht eben die Verfassung des letzteren durch die Rechte und Freiheiten der ersteren und innerhalb derselben? Auch hat der Staatsminister Graf Münster diesen Punct hinlänglich auf dem Wiener Congresse berücksichtigt, und alle Aufhebung und Auflösung der Territorialfreiheiten und Rechte, insofern sie der Erfolg einer bloßen Machtvollkommenheit seyn sollten, mit männlicher Würde und Offenheit

einer edlen Staatsweisheit bekämpft und den Sieg davon getragen. Den Sieg davon getragen, wiederholen wir, weil auch der 56. Artikel der Wiener Schluß-Acte alle in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen in dem Maaße für so rechtlich begründet erklärt, daß er ihre nur verfassungsmäßige Umbildung zum Gesetze des deutschen Staatenbundes erhebt.

Aber, meint die Ansicht, aller Rest der alten Verfassung möchte erloschen seyn, seitdem dieses Land in die dänische Monarchie einverleibt worden. Schon vorangegangene Blätter sind angewandt worden zu erweisen, daß eine Einverleibung nicht nothwendig die Landesrechte eines einverleibten Territorii aufhebe. Kein Wort daher hievon. Wohl aber könnte ein vorwitziger Frager den Zweifel stellen, ob die bloße Machtvollkommenheit rechtlich ausreiche, ein nicht erobertes Land einem demselben an Sitte, Sprache und Recht fremden Lande einzuverleiben?

Wenn nun aber die Ansicht zu einer mehreren Begründung aller ihrer Verneinungssätze auch des berühmten Publicisten — Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes — zu Hülfe ruft, dann sind wir der Meinung, daß die Ansicht sich hier in einem offenbaren Irrthum befinde. Was sagt Klüber?

Wir lesen im §. 282. der dritten Auflage 1831:

„In einem großen Theile der monarchisch geformten Länder hatte landständische Verfassung bis in die letzte Zeit des deutschen Reichs fortgedauert. Aber in etlichen hörte dieselbe auf, in Folge der durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 verfügten Länderveränderungen; in anderen ward sie eigenmächtig aufgehoben, theils noch in der letzten Zeit der deutschen Reichsverbindung, entweder vermöge der in dem Preßburger Frieden (26. Decbr. 1805) beigelegt erhaltenen Souverainität, oder kraft vermeinter landesherrlicher Machtvollkommenheit; theils nach Auflösung des deutschen Reichs, in dem Zeitraume des rheinischen Bundes:“ und fügt Klüber in der Note e. dieses §. hinzu —

„Aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ward die landständische Verfassung aufgehoben im G. H. Hessen durch Verordnung vom 1. October 1806. Die Einverleibung des Herzogthums Holstein in die Dänische Monarchie (Verordnung vom 9. September 1806) schloß die Aufhebung des Restes von landständischer Verfassung in sich.“ — Also mußte nach Klüber doch ein Rest landständischer Verfassung vor dieser Einverleibung vorhanden gewesen seyn; ferner, „sie schloß in sich“ war folglich Absicht — allein Klüber sagt nicht, daß dieser Rest nach Wort und Inhalt der landesherrlich erlassenen Verordnung rechtlich aufgehoben ward. Endlich mußte dieser Rest, durch die am 17. August 1816 erfolgte, mit allen seit mehr denn einem Jahrhunderte erlassenen, wörtlich gleichlautende Bestätigung der Landesfreiheiten, wiederum in eine rechtlich anerkannte Wirksamkeit treten; d. h. so wie das Recht von Prälaten und Ritterschaft sich vor Erlassung der genannten Verordnung, als Landstände zu begreifen, ein ihnen zustehendes Recht, eben gerade der Rest aus der landständischen Verfassung Schleswig-Holsteins war, folglich sich in anerkannter Wirksamkeit befand, mußten gleichfalls nach der Bestätigung 1816 Prälaten und Ritterschaft in der Eigenschaft als Landstände in anerkannter Wirksamkeit von der Regierung, von dem Lande, von jedem logischen und nicht voreingenommenen Kopfe begriffen werden.

Da die uns beschäftigende Ansicht hier auf den berühmten germanischen Publicisten verwiesen hat, so dürfen wir aus seinem bekannten öffentlichen Rechte noch einiges, für den Gegenstand dieser Blätter Redende und mit demselben Zusammenhängende anführen.

Es sagt derselbe nämlich in dem §. 281. seines angezogenen Werkes — „die Freiheiten der Holsteiner sind so alt als das Volk. Seit sie durch Carl dem Großen zum germanischen Reiche kamen, befragten ihre Herren und Grafen, bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Stimme ihrer Landherren, der **Seniorum**

terrae. Die urkundlichen Beweise seit 1422 findet man in der Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft" und fährt er im §. 282. fort — „auf dem Wiener Congreß ward im Namen fast aller deutschen Staaten, namentlich Preussens, unumwunden anerkannt, daß auf der heutigen Stufe politischer Cultur in allen deutschen Staaten eine durch Grundverträge bestimmte Verfassung mit Volksvertretung nothwendig sey, und die Denker erkannten einstimmig, ohne Uebereinkunft, diese Forderung wie für rechtlich allgemein begründet, also auch für heilsam zu wahrer Staatenbildung. — Seit der französischen Revolution ist der staatsrechtliche Grundsatz: kein civilisirter Staat kann ohne Staatsverfassungsurkunde mit Volksvertretung bestehen, Sitte und Meinung der europäischen Völker geworden." — — Er nennt im §. 288. „Holstein unter den Ländern Deutschlands begriffen, die noch eine landesständische Verfassung zu erwarten hätten, um so mehr zu erwarten hätten, als durch eine Königliche Erklärung vom 28. Januar 1815 eine Wiederherstellung der Landstände zugesichert ward."*) Landstände aber müßten (siehe §. 283.) nicht nur zu einem vertragsmäßigen Hauptbestandtheil der Grundverfassung eines Staats erhoben, sondern auch im Inneren zweckmäßig gesichert werden; und bezeichnet er §. 288. die Verhandlungen bei der Bundesversamm-

*) „Der Holsteinische Adel emendire — die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft (und sämmtliche Besitzer adelicher Güter) war während des Wiener Congresses, auf welchem er sein (ihr) Interesse bewachen ließ, und für welchen (welche) er eigene Deputirte ernannt hatte, bemüht, dem Herzogthum Holstein (den Herzogthümern Schleswig-Holstein) seine (ihre) vormalige Verfassung zu verschaffen. Seit dem 28. Januar 1815 ward dieser Adel (diese Ritterschaft) vorläufig beruhigt, durch eine amtliche Erklärung des dänischen Herrn Staatsministers von Rosenkranz, nach welcher der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen seyn, und gestatten wollte, daß ihre Versammlung zu Kiel wieder Statt habe." — Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 2. Abtheilung. S. 222. und 223.

lung als merkwürdig, in Folge deren am 27. November 1823 von derselben der Beschluß emanirt ward — „daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe.“ — Wir wollen nun die Abstimmungen, die zu diesem Beschlusse führten, hören, wie wir die Gutachten der Reclamations-Commission vernommen haben.

Abstimmungen
in der zwanzigsten Sitzung, den 10. Juli 1823.*)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte. „Die Reclamation mehrerer **) Holsteinischen Präla-
„ten und Ritterschaftsmitglieder ist in der 26. Sitzung des vori-
„gen Jahres an die Eingaben-Commission abgegeben worden, der
„Vortrag dieser Letztern ist am Schlusse der 16. Sitzung d. J.
„vertraulich zur Sprache gebracht und von dem Königlich-Däni-
„schen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesand-
„ten eine Erklärung hierüber im Namen seines allerhöchsten Ho-
„fes abgelesen worden. In der 17. Sitzung d. J. endlich ist
„dieser Gegenstand förmlich zu Protocoll gegeben, und beschlossen
„worden, die Erklärung der Königlichen Gesandtschaft der Recla-
„mations-Commission zur weiteren Erörterung zuzufertigen. Diese
„schließliche Erörterung des Herrn Referenten ist in Druck gelegt und
„am 28. v. M. unter sämmtliche Herren Gesandten vertheilt worden;
„heute erstattet nun die Eingaben-Commission ihren förmlichen Vor-
„trag hierüber.“

„Die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint nun vollstän-
„dig erschöpft, und es dürfte kein Hinderniß im Wege seyn, zur

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, 15. Bd. S. 387.

**) Die eingereichte Denkschrift ist die der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein. Die an die Bundesversammlung einzureichende Reclamation von Prälaten und Ritterschaft ward im Pleno derselben verhandelt, und durch Mehrheit der Stimmen, wie in jeder Versammlung, in großer Ueberzahl für sie entschieden. Anm. d. V.

„endlichen Abstimmung hierüber zu schreiten; nur darüber könnte „die Frage entstehen, ob gleich heute die Abstimmung eröffnet, „oder ein Termin zu allgemeiner Instructions=Einholung festge= „setzt werden soll? Müßten alle die mannichfachen Fragen beant= „wortet, die Zweifel gelöset und Bedenken gehoben werden, wel= „che wir so eben vernommen haben, so müßte ich allerdings „selbst auf Instructions=Einholung antragen, denn es würde sich „um Erschütterung oder Befestigung wichtiger legislativer Bestim= „mungen im deutschen Bunde handeln. Ich habe aber hier nur „den gegebenen speciellen Fall vor Augen, und dieser stellt sich „mir so klar und einfach hin, daß ich keinen Augenblick anstehe, „im Namen meines allerhöchsten Hofes meine Abstimmung zu „Protocoll zu geben."

„Ein geringer *) Theil der Holsteinischen Prälaten und Rit= „terschaft hat sich an die Bundesversammlung gewendet, und „derselben vorgestellt, wie drückend ihre Lage sey, indem sie we= „der unter dem Schutze der alten Holsteinischen Verfassung ste= „hen, noch einer neuen landständischen Verfassung mit Beruhi= „gung entgegensehen können. Nicht als Klage haben diese „Prälaten und Ritter **) ihre Lage zur Kenntniß der Bundes= „versammlung bringen wollen, nicht eine Entscheidung er= „warten selbe von der Bundesversammlung, sondern eine Schil= „derung ihrer Verhältnisse haben sie in der Absicht sich erlaubt, „damit die Bundesversammlung, ohne den Rechten der Recla= „manten etwas zu vergeben, die Vermittlung zwischen ihnen „und ihren Landesfürsten übernehme, auf daß ihnen nach dem „56. Artikel der Schluß=Acte die alte Verfassung erhalten, oder, „da sie selbst überzeugt sind, diese sey nicht mehr zeitgemäß, daß „ihnen eine neue Verfassung gegeben und dabei ihre alten stän= „dischen Gerechtsame berücksichtigt werden möchten."

---

*) (?).

**) Ritter? Prälaten und Ritterschaft sagt die Denkschrift.

„Die Reclamations-Commission hat darauf angetragen, über „diese Eingabe die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische „Regierung um eine Erklärung anzugehen."

„Seine Majestät der König von Dänemark sind diesem „Antrage der Eingaben-Commission, der zuverlässig auch ein„stimmiger Wunsch der Bundesversammlung geworden wäre, be„reitwilligst zuvorgekommen, und haben durch Ihren Gesandten „die Erklärung gegeben, daß zwar die alte Verfassung im Hol„steinischen nicht in Wirksamkeit, mithin die Berufung der Re„clamanten auf den 56. Art. der Schluß-Acte unstatthaft sey, „daß aber Allerhöchstdieselben, in genauer Erfüllung des 13. Art. „der Bundesacte, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung „geben werden, welche, nach dem 55. Art. der Schluß-Acte, „die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen „Zeitverhältnissen angepaßt seyn würde."

„Da nun nach dem 55. Art. der Wiener Schluß-Acte den „souverainen Fürsten überlassen ist, die ständischen Verfassun„gen als innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl „der früheren, gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen, und Seine „Majestät der König hier eine förmliche Erklärung hierüber geben; „so scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß diese „Königliche Erklärung den Reclamanten zu ihrer Beruhigung er„öffnet, und sie dabei angewiesen werden, dieser Verfassung mit „jenem Vertrauen entgegenzusehen, welcher die unumwundene Er„klärung Seiner Majestät des Königs bei treuergebenen Unter„thanen nothwendig erzeugen muß, dagegen aber versichert zu „seyn, daß die Bundesversammlung, innerhalb der Gränze ihres „Wirkungskreises, nach dem 54. Art. der Schluß-Acte, über „die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde."

„Dieß ist über den vorliegenden Fall die definitive Abstimmung „meines allerhöchsten Hofes, und ich erlaube mir diejenigen Herren

„Gesandten, welche sich gleichfalls hierüber definitiv aussprechen zu „können glauben, hiemit zu gleicher Eröffnung aufzufordern. Nur „über einen Punct glaube ich mich noch erklären zu müssen.

„In dem zweiten Vortrage des Herrn Grafen von Beust „wird darauf angetragen, binnen einer bestimmten Frist „von Seiner Majestät dem König von Dänemark die Ertheilung „einer landständischen Verfassung für Holstein zu verlangen, und „in dem Vortrage des Herrn Staatsministers, Freiherrn von „Wangenheim, wird selbst einer Beschränkung dieser Frist „auf Monate gedacht.

„Seine Majestät der Kaiser wird es niemals angemessen „finden, daß den souverainen Fürsten der Bundesstaaten, zu Er„theilungen von Verfassungen in ihren Ländern, durch diese Ver„sammlungen Fristen gesetzt werden. Seine Majestät haben „nicht allein zu Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, „sondern zu allen ihren erhabenen Bundesgenossen das volle Ver„trauen, daß dieselben ihren übernommenen Bundespflichten ge„treulich nachkommen; und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht „und landesväterliche Fürsorge zu würdigen, mit welchen diese Ange„legenheiten in den Bundesstaaten vorbereitet werden. Wenn es ein so „Leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich dieß in den Köpfen „mancher neueren Schriftsteller gestaltet, dann würden die Staats„männer, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes „großen Werkes in ihren Staaten vertrauensvoll übertragen, um „der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, „welche die Geschichte des Tages so lehrreich bietet, dürfen wahr„lich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich „Constitutionen geben, und sehen sie eben so schnell wieder ver„schwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen als dem „höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit haschen, und wir sehen „sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie, durch eigene „Kraft oder fremde Hülfe, der ihrem Fürsten mit verbrecherischer

„Hand aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig wer=
„den."

„Allerdings kann und wird man uns mit Wahrheit dagegen
„einwenden, daß derlei Verfassungen, wie sie uns in letzterer Zeit
„ephemer erschienen sind, das frevelhafte Werk frecher Factionen
„seyen und nur Befriedigung des Ehrgeitzes der Coryphäen jener
„Parthei, nicht das wahre Volksglück zum Ziele ihres Strebens
„sich vorgesetzt haben."

„Aber eben darum, damit die landständischen Verfassungen,
„welcher nach dem Art. 13. der Bundesacte alle deutsche Bun=
„desstaaten sich zu erfreuen haben sollen, wirklich das Glück der
„Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksichtigung aller
„hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die Beseitigung so
„mannigfacher Schwierigkeiten, die große Aufgabe der deutschen
„Fürsten, welche zu lösen sie sich verpflichtet haben."

„Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und
„alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht
„Mißtrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen,
„und der treue Deutsche wird um dieser, alle Rücksichten mit
„landesväterlichem Sinne wohl umfassenden Sorgfalt willen sich
„nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschliessen."

„Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen ge=
„gen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Ver=
„trauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden
„konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeit=
„punct der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so geschah dies
„vor der Schluß=Acte, in welcher die Gränze ihres Wirkungs=
„kreises in Verfassungssachen bezeichnet, so wie die diesfälligen
„Verpflichtungen der souverainen Fürsten des deutschen Bundes
„so fest und so bestimmt geregelt worden sind, daß über Zweck
„und Deutung kein Zweifel seyn kann."

Preußen. „Nach den Ansichten des Königlich-Preußischen „Hofes über die Competenz der hohen Bundesversammlung in „landständischen Angelegenheiten, kann dieselbe sich nicht für be„fugt und verpflichtet halten, den Anträgen von Prälaten „und Ritterschaft des Herzogthums Holstein gemäß, „in diejenigen Verhältnisse, durch welche ihr angebrachtes Gesuch „veranlaßt worden ist, auf irgend eine Weise einzuwirken, und „sich zu diesem Zweck mit dem Materiellen der Sache zu be„schäftigen."

„Mit der hiervon abweichenden, im ersten Gutachten der „verehrlichen Reclamations-Commission aufgestellten Meinung „kann hiernach die Königliche Bundestagsgesandtschaft nicht ein„verstanden seyn."

„Ueber jene allgemeinere Competenz-Frage müssen lediglich „die dahin gehörigen Bestimmungen der Wiener Schluß-Acte „entscheiden, denn nach dem 61. Art. derselben soll, abgesehen „von der am Schlusse erwähnten Ausnahme, in gedachter Be„ziehung kein Zurückgehen auf frühere Ansichten, Vorschläge und „etwaige Beschlüsse mehr Statt finden, und diese hohe Versamm„lung nur in den daselbst genau bestimmten Fällen zu einer „Einwirkung in landständischen Angelegenheiten oder in Streitig„keiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen berechtigt „seyn."

„Zu jenen Fällen würde gehören:

„wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende land„ständische Verfassung wäre verletzt oder auf einem andern „als verfassungsmäßigen Wege wäre abgeändert worden, „indem alsdann der Artikel 56. der Schluß-Acte in An„wendung kommen könnte."

„Auf diesen Artikel, nächst dem 61., stützen denn auch die „Reclamanten diejenigen Anträge, in welchen sie zum Schutze „für die landständische Verfassung in Holstein die Vermittlung

„der

„der hohen Bundesversammlung nachsuchen, und in der That „könnte der gedachte Artikel ihrem Gesuche hier Eingang verschaf„fen, wenn in der von ihnen eingereichten Denkschrift der Nach„weis ihrer

„in anerkannter Wirksamkeit bestehenden „landständischen Verfassung, insbesondere „ihrer Steuergerechtsame,

„wie sie annehmen, wirklich geführt worden wäre.

„Dies ist, nach diesseitiger Ueberzeugung, keineswegs gesche„hen. Wollte man auch die in der Denkschrift enthaltene Er„zählung von der Entwickelung und den Schicksalen der landstän„dischen Verfassung des Herzogthums Holstein, ohne nähere Prü„fung, als eine völlig treue und wahrhafte Darstellung gelten las„sen; wollte man selbst mit den Reclamanten den Schluß ziehen, „daß die Verfassung dem Rechte nach keine Veränderung „erlitten, sondern bis auf die neueste Zeit bestanden habe; daß „dieses Recht auch durch die, unterm 17. August 1816 erfolgte, „Königliche Bestätigung der Privilegien und Gerechtsame von Prä„laten und Ritterschaft neu anerkannt worden sey: so müssen die „Reclamanten doch selbst zugestehen, daß seit dem Jahre 1712 „kein Landtag mehr berufen worden, daß daher keine Ausü„bung des Rechts statt gefunden, oder, was dasselbe sagen „will, daß die landständische Verfassung in Holstein seit 1712 „bis zur Errichtung der Wiener Schlußacte, welche den angeru„fenen Artikel enthält, nicht in anerkannter Wirksamkeit „bestanden hat, wie solches durch die Königlich-Dänische, Her„zoglich-Holstein-Lauenburgische Bundestagsgesandtschaft in ihrer „abgegebenen Erklärung noch mehr ausser Zweifel gesetzt ist; wes„halb auch die Auslegung, welche die Reclamanten jenem Artikel „zu geben versucht haben, seinem wahren Sinne und Zwecke „widerspricht.

„Fehlt hiernach das daselbst als Bedingung angegebene Er-
„forderniß zu der nachgesuchten Einwirkung dieser hohen Ver-
„sammlung; so fehlt es der letzteren auch überhaupt an Be-
„fugniß, eine solche Einwirkung eintreten zu lassen, und kaum
„bedarf es, hinsichtlich des näheren Inhalts der einzelnen Anträge,
„unter den erwähnten Umständen noch der Bemerkungen, daß

„I. die von den Reclamanten gewünschte

„Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums
„Holstein mit dem Herzogthume Schleswig in Einer
„und derselben Ständeverfassung, welche Ver-
„bindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen
„Gerechtsame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mit
„bestätigt seyn soll,

„abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken,
„schon um deswillen kein Gegenstand ist, auf welchen sich eine
„denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil
„das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern
„gehört, und daher ganz ausserhalb des Einflusses des Bundes
„liegt;

„II. daß diese hohe Versammlung auch nicht die geringste
„Einleitung in der Absicht treffen könnte, nach dem Begehren
„der Reclamanten, dahin zu wirken,

„daß die Erhebung der einstweiligen Steuerzahlungen,
„als nicht landtäglich bewilligt, nur im Wege gütli-
„cher Uebereinkunft geschehe ꝛc.

„ohne dabei das Daseyn eines den Ständen in der behaupteten
„Art zustehenden Steuerbewilligungsrechtes vorauszusetzen, dessen
„Anerkennung nur das Resultat einer nicht in ihrer Compe-
„tenz liegenden Prüfung seyn könnte.

„Was endlich den

„III. Antrag betrifft, so streitet wider denselben die oben
„angeführte allgemeine Einwendung des ermangeln-

„den Nachweises einer in anerkannter Wirksamkeit beste=
„henden, landständischen Verfassung, zwar allein, aber
„auch entscheidend, da dieser Antrag, so wie der erste,
„nur auf Schutz für die in solcher Wirksamkeit angeb=
„lich noch bestehende, ältere Verfassung bis zum Eintritt
„einer neuen Verfassungsordnung gerichtet ist, ohne auf
„dasjenige einzugehen, was in Ansehung des letztern Ge=
„genstandes aus dem 54. Art. der Schluß=Acte etwa zu
„folgern gewesen wäre.

„Die Königlich=Preußische Bundestagsgesandtschaft findet
„sich von Seiten ihres allerhöchsten Hofes bereits ermächtigt, in
„Folge der vorangeschickten Erörterung, für Abweisung der
„Reclamanten mit ihrem vorliegenden Gesuche, we=
„gen Mangels der Competenz dieser hohen Ver=
„sammlung, um so mehr zu stimmen, als nun auch aus der
„Erklärung der Königlich=Dänischen, Herzoglich=Holstein=Lauen=
„burgischen Gesandtschaft die Versicherung, deren es nach dies=
„seitiger Ansicht nicht erst bedurft hätte, zu entnehmen ist:

„daß die Königlich=Dänische Regierung für Prälaten und
„Ritterschaft des Herzogthums Holstein diejenigen Berück=
„sichtigungen vorwalten lassen werde, welche sie dem durch
„die Bundesacte und Wiener Schluß=Acte mit eingegan=
„genen Verhältnisse, so wie der im Jahre 1816 ertheil=
„ten Bestätigung früherer Gerechtsame, ihrerseits selbst
„gemäß erachten dürfte.

„Den Königlich=Dänischen Hof nach einer so beruhigenden
„Zusicherung noch um irgend eine weitere Erklärung ersuchen
„zu lassen, scheint mindestens überflüssig; wollte man aber
„sogar denselben, in Gemäßheit eines der neuesten Commissions=
„Vorschläge, unter Fristbestimmung um Ertheilung von Aus=
„kunft darüber ersuchen:

„wie im Herzogthume Holstein der 13. Artikel der Bun=
„desacte erfüllt worden sey? oder eventuell in der vorge=
„schlagenen Art Einleitung dahin treffen, daß auf Ver=
„langen von Prälaten und Ritterschaft rechtliches Ge=
„hör in ihrer Beschwerdesache nicht versagt werde:
„so würde man hierdurch über die, lediglich auf Art. 56.
„der Schlußacte und nicht auf Art. 54. derselben oder
„Art. 13. der Bundesacte gestützten Anträge der Recla=
„manten hinausgehen, und mehr thun, als sie selbst
„verlangt haben. Schon aus diesem einzigen
„Grunde, ganz abgesehen von allen andern, aus dem
„Standpuncte der Bundesgesetzgebung aufzustellenden, er=
„heblichen Bedenken gegen den gedachten Vorschlag, kann
„die Königlich=Preussische Gesandtschaft dem letzteren eben
„so wenig beistimmen, als ähnliche Bedenken ihr erlauben,
„auf die allgemeinen Grundsätze und Ansichten einzugehen,
„welche zu Gunsten der Reclamanten in der Commission
„sonst noch aufgestellt und in einzelnen Vorträgen dersel=
„ben entwickelt worden sind. *)

*) Preußens Bevollmächtigte beim Wiener Congreß erklärten sich dahin — „bei der deutschen Verfassung gebe es nur drei Puncte, von de=nen man, nach ihrer innersten Ueberzeugung, nicht abgehen kön=ne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den we=sentlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsge=walt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.“ Unleugbar sey es, daß wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsge=bäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schluß=stein mangle, und sie, die Bevollmächtigten, theilten selbst vollkom=men die Ueberzeugung. (Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, 2. Abth. S. 178.) In der Sitzung vom 7. Novem=ber 1814 erklärte sich Preußen dahin: 1) für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, liege die Nothwendigkeit einer richter=lichen Entscheidung, die man dem ungewissen Ausgange eines Au=strägal=Gerichtes allein nicht überlassen könne, durchaus in der

Baiern. „Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte „findet sich ermächtigt, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die „Bundesversammlung auf die in Frage befindliche Reclamation, „wie selbe angebracht worden, sich nicht wohl zu einer Einschrei„tung für berechtigt und veranlaßt erkennen dürfte, zumal da von „Seiner Königlichen Majestät von Dänemark gewiß erwartet „werden kann, daß Allerhöchstdieselben in Bezug auf die land„ständische Verfassung des Herzogthums Holstein alles den Bun„desgesetzen und der Billigkeit entsprechende, unter Berücksichti„gung des in früherer und neuerer Zeit rechtlich Gebildeten, aus

---

Natur des zu schliessenden Bundes. 2) In Fällen, welche sich zu einer Verletzung der Verfassung (des Bundes) eigenschaften, sey nichts angemessener, als daß der Bundesrath die endliche Entscheidung der Sache habe, und entweder allein, oder wenn er es für nöthig finde, zu Erörterung der eintretenden Rechtsfragen, mit Zuziehung von Mitgliedern des Bundesgerichts, die Entscheidung übernehme. Es sey aber auch 3) nicht minder nöthig, daß in Fällen, wo ein Individuum (ein einzelner Unterthan) oder mindestens die Stände eines Landes, Beschwerde über eine von dem Landesherrn begangene Verletzung der in der allgemeinen Bundes-Constitution festgesetzten Grundsätze zu führen haben, diese Beschwerde der Erörterung und Entscheidung eines Bundesgerichts übergeben werde. Ebendas. S. 180. In seinen beiden Entwürfen der Bundesverfassung vom Februar 1815 legte Preußen nieder: „das Bundesgericht ist competent 1) in Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder unter sich, 2) bei Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Bundesglieder wegen a) Verletzung der innern Landesverfassung, und b) solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sind. (Ebendas. S. 181.) In Bezug auf Landstände entwickelte Preußen die meiste und beharrlichste Thätigkeit. Seine Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß erklärten, „es gebe bei der deutschen Verfassung nur drei Puncte, von denen man, nach ihrer innersten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.“ Gleich in seinem ersten Entwurfe übergab es am 13. September 1814 fol-

„eigenem freien Antriebe anordnen und ertheilen werde; der Kö=
„nigliche Gesandte müsse daher auch vollkommen dem Antrage
„des Kaiserlich=Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten bei=
„stimmen.

Königreich Sachsen. „Die Gesandtschaft könne in
„dieser wichtigen Angelegenheit nicht ohne Instruction ihres aller=
„höchsten Hofes abstimmen und wolle sich daher solche erst er=
„bitten.

Hannover. „Unter Beziehung auf die in meiner nach=
„folgenden Aeusserung über diesen Gegenstand dargelegte Ansicht,
„glaube ich annehmen zu müssen,

---

genden Vorschlag. In jedem Bundesstaat soll eine ständische Ver=fassung eingeführt, oder aufrecht erhalten werden, für das Mini=mum der Rechte der Landstände sind allgemeine Grundsätze festzusetzen; z. B. bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilli=gung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Lan=desherrn und dem Bunde. Die Landstände sollen bestehen aus erb=lichen und erwählten Ständen. In einem anderen Entwurfe vom 10. Febr. 1815 ward die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung wiederholt mit folgendem wichtigen Zusatz: „daß die einge=richtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates dem Bun=de vorzulegen sey, und sich, so wie dieses geschehen, unter dem Schutze derselben befinde, auch nicht, ohne Zustimmung der Land=stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert oder aufgehoben werden könne; dasselbe gelte auch von allen nachher zwischen den Landesherren und Landständen geschlossenen Verträ=gen. Das Minimum von Rechten, welches alle deutschen Land=stände, unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Ver=fassungen in den einzelnen Ländern haben müßten, ward von Preu=ßen näher auf folgende Art bestimmt: a) das Recht der Mitbe=rathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; b) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; das Recht der Be=schwerdeführung oder Mangel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; c) das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und den Bun=desvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei dem Landesherrn

1) „daß die Competenz der hohen Bundesversammlung „für begründet anzusehen, und

2) „daß, in Gemäßheit des Commissionsantrags, die „Königlich=Dänische, Herzoglich=Holstein=Lauenburgische „Regierung um ihre nähere Erklärung über die Beschwerde „zu ersuchen sey.

„Sollte eine oder die andere hohe Gesandtschaft Instructions=„Einholung wünschen, so würde ich, in Hinsicht auf die Wichtigkeit des „Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten, die Festsetzung „eines Termins zur definitiven Abstimmung für angemessen halten.

§. 1. „So scharfsinnig in der Erklärung des Königlich=Dä=„nischen Herrn Gesandten der Ausschluß der einen der für

---

und dem Bunde. In einem wiederholten Entwurfe im Mai 1815 findet sich noch der merkwürdige Zusatz: die landständische Verfassung sey in jedem Bundesstaat so zu organisiren, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen. (Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, 2. Abth. S. 201. 202. 203.) Endlich erließ der König von Preußen eine Verordnung, datirt aus Wien vom 22. Mai 1815, in der Folgendes festgesetzt war. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Zu dem Ende sollen die Provinzial=Stände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt und zeitgemäß eingerichtet werden; wo gegenwärtig keine Provinzial=Stände sind, sollen sie angeordnet werden. Aus den Provinzial=Ständen wird die Versammlung der Landes=Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben. — (Ebendas., 2. Abth. S. 223.)

Dem Wort, Ausdruck, Sinn und Geist, scharf, genau und tief, aber auch unpartheiisch erwägenden Leser bleibt es billig überlassen bei sich auszumachen, ob, laut diesen Anführungen, wenn er sie mit der oben angezogenen preußischen Abstimmung über die Reclamation von Prälaten und Ritterschaft vergleicht, und in wie weit das deutsche Staatsrecht, so wie die Grundsätze, auf denen es zeitgemäß allein beruhen kann und muß, seit 1814 bis 1823, folglich in einer Reihe von 9 Jahren, gefördert, und zur Beruhigung der Throne wie der Völker, zu ihrer beiderseitigen Eintracht und nothwendigem Vertrauen auf einander ausgebildet und gehandhabt worden ist, oder vielleicht — Rückschritte gemacht hat? Anm. d. V.

„die Beschwerde untergelegten Grundlage durch die andere darge=
„stellt ist; so ist doch, meiner Ansicht nach, die daraus gegen den
„Vortrag der verehrlichen Commission gezogene Schlußfolge nur
„eine scheinbare.

„Entweder es ist eine Verfassung, oder keine:
„im ersteren Falle findet der Art. 56. der Schluß=Acte, im letztern
„der 13. Art. der Bundesacte seine Anwendung: in beiden Fällen
„ist die Competenz der Bundesversammlung begründet.

„Diese richtige Schlußfolge ist diejenige des Vortrags.

„Indem die Commission, daß eine dieser Voraussetzungen ein=
„trete, mit gleichem Resultate für die Competenz überhaupt, an=
„nimmt, hat dieselbe noch zur Zeit die scharfe Bestimmung nicht
„aufstellen wollen, welche hier ausschließlich eintrete?

„Indem die Erklärung die Voraussetzung keiner in aner=
„kannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung voraussstellt, setzt
„dieselbe dem Antrage eine Bestimmtheit des nach demselben
„unbestimmten entgegen. Dieselbe schließt für die Voraussetzung
„einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung die
„Competenz gänzlich, für die Voraussetzung keiner Verfassung die
„Aeusserung der Competenz für den Fall aus.

§. 2. „Mit dem Antrage aus gleichem Gesichtspuncte ausge=
„hend, halte ich für jetzt nicht erforderlich, eine Bestimmung ent=
„schieden und ausschließlich auszusprechen, die eine historische und
„rechtliche Prüfung voraussetzt, welche wenigstens in der Erklä=
„rung nicht in derjenigen Vollständigkeit enthalten ist, die zu dem
„beabsichtigten Urtheil berechtigen könnte.

§. 3. „Da inzwischen die Erklärung mit Entschiedenheit die
„Voraussetzung keiner in anerkannter Wirksamkeit bestehenden
„Verfassung aufstellt, und in ihrem ganzen Umfange die daraus
„hergeleiteten Folgerungen in Anspruch nimmt; so dürfen einige
„Gründe hier ihre Stelle finden, die sich für die entgegengesetzte
„Meinung darstellen.

§. 4. „Wo das Entstehen der Herrschaft im Dunkel einer „grauen Vorzeit verschwindet, kann das ursprüngliche Recht zwi„schen Regenten und Unterthanen nicht historisch nachgewiesen „werden, und also kein positives seyn.

„In Holstein beruht das Recht des Herrscherhauses und das „der Stände gleichmäßig auf freier Wahl der Stände, und, vor „der Huldigung, von dem erwählten Fürsten für sich und seine „Nachfolger zugesicherter Verfassung.

„Es ist der reinste Vertrags=Ursprung, der diesen Rechten „zum Grunde liegt.

„Diese Privilegien werden nur sehr uneigentlich so genannt: „sie enthalten ständische Verfassungsrechte: sie sind **pacta inter „imperantem et subditos.**

„Sie bedürfen an sich keiner Bestätigungen. Diese können „nur in so fern nützlich geachtet werden, als Eingriffe Verletzun„gen herbeigeführt haben können, in welcher Hinsicht die Bestä„tigungen neuer Regenten so viel sagen, daß der Rechtsbestand, „ungeachtet jener Veränderungen oder Verletzungen, derselbe „bleibe.

§. 5. „Gesetzt, ein Theil solcher Verfassung sey „durch die Veränderung oder die Gewalt der Zeiten „unanwendbar oder aufgehoben: so folgt daraus „nicht, daß das Ganze als aufgehoben oder als nicht „existent betrachtet werden könne.*) Gesetzt, ein „Theil der Berechtigten habe von seinem Rechte kei„nen Gebrauch zu machen für gut befunden; so folgt „daraus nicht, daß der Gleich= oder Mehrberechtigte „dadurch seiner Rechte beraubt sey. Vielmehr kann in

*) **In toto et pars continetur. L. 113. de R. J. Non debet ei cui plus licet, quod minus est, non licere. L. 21. de R. J.**

„dem Nichtgebrauche des einen Theils ein verstärkter Grund für „den andern entstehen, die seinigen zu erhalten. *)

§. 6. Es ist von mir an einem andern Orte behauptet, wie „wenig Gewalt, in welcher Form und Wirkung sie auch erscheine, „die geheiligten Rechte der Regenten erschüttern könne. Es beru„hen auch auf diesem Grunde die Rechte der Unterthanen. Die „Erhaltung des Rechtsbestandes begreift das Ganze, nicht bloß „die einzelnen Theile.

„Der Verjährung selbst, und der Entsagung, kann hier nur „ein beschränkter Wirkungskreis gelassen bleiben.

„Der Verjährung gegen das Grundgesetz des Staates, steht „verstärkt alles entgegen, was schon gemeinen Rechtens ist, für „urkundliche Rechte, und für das Erforderniß der bona fidei.

„Entsagung kann hier weniger noch, als im privatrechtlichen „Verhältnisse vermuthet werden. Dieselbe fordert hier den streng„sten Beweis.

„Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen, Ausdrücke der Unterwür„figkeit, wie sie Unterthanen gegen ihre Regenten anstehen, kön„nen, nur in diesem Sinne genommen, nicht als jeden Anspruch „auf Verfassungsrechte ausschließende Entsagungen beurtheilt wer„den. Solche Gestalt können sie nicht annehmen, wenn nicht klar „die Absicht der Entsagung vorliegt.

„Die leiseste Verwahrung gegen den Regenten für das „Staatsgesetz reicht zu Erhaltung des Rechts zu.

„Das privatrechtlich gegen den Gleichen geltende findet die „volleste Anwendung in Hinsicht auf das Verhältniß gegen den „Regenten.

„Staatsmänner dürften Gründe finden, diesen Rechtsregeln „für das Staatsrecht die weit ausgedehnteste Wirkung zuzuge-

---

*) Cujus effectus omnibus prodest, ejus et partes ad omnes pertinent. L. 148. de R. J.

„stehen und aus der Nachgiebigkeit der Unterthanen nicht so leicht „eine das Recht ausschließende Folge zu ziehen.

§. 7. „Wenn man von diesen Grundsätzen ausgeht, die dem „Staatsrecht und dem monarchischen Princip ganz eigentlich an„gehören, so erscheinen die in der Erklärung angeführten Vorgänge „keineswegs als den Staatsvertrag erlöschend.

„Wer mit der Geschichte der ständischen Verhandlungen be„kannt ist, wird, zwar nicht gleiche, aber ähnliche in manchen „Ländern finden.

„Unsere Staatsrechtslehrer, treue Diener ihrer Fürsten, aber „auch des Rechts, haben das Verdienst, vielfältig darüber den „Beweis geführt zu haben, daß Vorgänge der Art nicht als das „Recht erlöschend zu betrachten sind.

§. 8. „Die Consolidirung der Landeshoheit durch den West„phälischen Frieden änderte weder an sich, noch in andern deut„schen Ländern, noch in Holstein die ständische Verfassung. Auch „die reichsgesetzliche Bestimmung über die Beitragsverbindlichkeit „der Unterthanen zum Defensionswerke konnte auf das verfas„sungsmäßige Steuerbewilligungsrecht keine erlöschende Einwir„kung haben. So wie in Holstein überhaupt die ordinaire Con„tribution keiner Bewilligung bedurfte, so entstand eine neue „Verpflichtung zur Bewilligung für die Landesvertheidigung, de„ren Erforderniß im Allgemeinen festgestellt wurde, ohne das „Maaß und die Art der Aufbringung einseitiger Anordnung zu „unterwerfen, besonders aber, ohne irgend eine erlöschende Ein„wirkung auf das Steuerbewilligungsrecht überhaupt äussern zu „können, als welches vielmehr durch diese Ausnahme für andere „Erfordernisse bestätigt erscheinen mußte. *)

*) Diese Gesetzgebung wird eigentlich nicht so sehr durch den angeführten St. A. v. 1654, als durch Leopolds I. Resolution über die 1670 gesuchte Extension desselben normirt.

Nicht indefinite zu Festungen, Verpflegungen der Völker und anderen hiezu gehörigen Nothwendigkeiten sollte beigetragen werden.

§. 9. „Mehr einwirkend und zu mannigfaltigen Eingriffen „führend, müßten die Streitigkeiten der beiden regierenden Häu„ser und der Nordische Krieg für die Verfassung Holsteins wer„den. Gleichwohl, wenn man aufmerksam die in dem histori„schen Theile nicht bestrittene Denkschrift mit der Erklärung zu„sammenhält, ergiebt sich ein Resultat für Erhaltung der Rechte, „wie es kaum zu erwarten gewesen.

„Nachdem in Dänemark das Königsgesetz eingeführt, unter „wechselnden Ereignissen der Kriege, bestand am Ende noch Ver„fassung und Landtag. Eingriffe in gewaltiger Zeit, gegen die „Verfassung von den Regierungen, wechseln mit beruhigenden „Erklärungen; unterwürfige Aeusserungen der Unterthanen mit „Verwahrungen der Rechte ab; aber das Ganze erscheint, nach „den, in den §§. 11. bis 14. der Denkschrift enthaltenen und in „ihrem factischen Bestande nicht angegriffenen, geschichtlichen Vor„gängen, gewahrt und *) bestätigt, erhalten, nicht erloschen.

§. 10. „Als hierauf in dem Jahre 1773 die Cession des „Großfürstlichen Antheils von Holstein erfolgte, wurde in dem „Tractate allen Einwohnern, vornehmlich Prälaten und Ritter„schaft zugesagt, sie bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerecht„samen, welche sie bisher genossen, ungekränkt zu lassen; und

---

Das große Kaiserhaus erhielt noch Rechte der Landstände und Unterthanen.

Daß aber Ihro Kaiserliche Majestät — so lautet die Resolution — in oben angezogenen neuen Vorschlag willigen, dazu können dieselbe, in Erwägung der hiebei vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehellen, sondern werden, um der dabei sich ereignenden Umstände willen, vielmehr gemüssigt, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

*) **Nulla intelligitur mora ibi fieri, ubi nulla petitio est. L. 88. de R. J.**

Ea quae raro accidunt non temere in agendis negotiis computantur. L. 64. de R. J.

„darauf erfolgte bei der feierlichen Besitznahme die Königliche Be=
„stätigung der Privilegien aller Eingesessenen, und besonders der
„von Prälaten und Ritterschaft.

„In keinem Tractat hat Catharina so gezeigt, auf welche
„Höhe sie ihre Politik zu stellen, auf welche Höhe sie ihre große
„Ansicht zu erheben wußte. Es scheint mir eine kühne Inter=
„pretation, diesen Tractat dahin zu erklären, es sey der großen
„Selbstherrscherin Absicht gewesen, Prälaten und Ritterschaft
„Holsteins dem unbedingten Besteuerungsrechte Dänemarks zu
„unterwerfen.

§. 11. „Gleichwohl kommt darauf, auf den Bestand der
„Verhältnisse von 1773, und auf die damals geschehene privile=
„gien= und tractatenmäßige Anerkennung und Bestätigung alles
„an.

§. 12. Denn diejenigen Vorgänge, welche späterhin im
„Jahre 1802 und 1806 erfolgt sind, konnten an sich keine recht=
„liche Wirkung auf Erlöschung der verfassungsmäßigen Rechte
„haben.

„Daß 1802 die Vorstellung der Prälaten und Ritterschaft
„durch Behauptung eines unbeschränkten Besteuerungsrechts zu=
„rückgewiesen wurde, konnte, nach den oben (§. 6.) ausgeführ=
„ten Grundsätzen, diese Behauptung nicht zum Rechte erheben;
„und nach den ebenfalls ausgeführten Grundsätzen, erscheint die
„Verfassung rechtlich gewahrt, dadurch, daß rechtliches
„Gehör gegen dieses aufgestellte unbeschränkte Be=
„steuerungsrecht erbeten, aber nicht gestattet wurde.*)

„Daß 1806 Holstein unter das Königsgesetz gestellt worden,
„unter Vertilgung der verfassungsmäßigen Rechte, kann keine
„Nachfolge begründen. Als das Unglück Deutschlands die Er=
„löschung des Kaiserthums und Reichs herbeigeführt, konnte die

---

*) Culpa caret qui fecit sed prohibere non potest. L. 50. de R. J.

„dadurch entstandene Souverainität der Fürsten keineswegs die „Verhältnisse derselben zu den Unterthanen, noch die wechselsei„tigen Rechte und Verbindlichkeiten beider aufheben.

„Diese Ansicht ist von den größten historischen und politischen „Schriftstellern der Zeit, und von den deutschen Publicisten, als „die rechtliche auffer Zweifel gesetzt, wie solche auch in contradic„torio von den Mecklenburgischen Ständen gegen den Landesherrn „behauptet und hergestellt ist.

§. 13. „Allein alle diese Vorgänge, alle diejenigen der Zeit„periode vom 13. November 1773 bis zum 17. August 1816, „sind auf eine gänzlich entscheidende Weise auffer aller Wirkung „für die Beurtheilung des Rechtsbestandes gesetzt durch die am „17. August 1816 erfolgte Königliche Confirmation der Privi„legien.

§. 14. „Zufolge dieser sind confirmirt und bestätigt, „alle und jede von den höchstseligen Königlichen Herren „Vorfahren den Prälaten und Ritterschaft des Herzog„thums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten, „Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von des „höchstseligen Herrn Vaters Königs Christian VII. Maje„stät unterm 31. März 1766 und 13. November 1773 „allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Punc„ten, Clauseln und Inhaltungen — bester- und „beständigstermaßen allergnädigst, dergestalt und „also, daß Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten „ruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt „werden sollen.

§. 15. Ich gestehe, daß mir nicht klar ist, wie nach dieser „Bestätigung angenommen werden könne, die in den Privilegien „enthaltene Verfassung sey nicht in anerkannter Wirk„samkeit. Es scheint mir, daß es nicht möglich ist, ihre

„Wirksamkeit mehr anzuerkennen, als in dieser Bestä-
„tigung geschehen ist.*)

„Könnte noch irgend ein Zweifel über Absicht und Sinn
„der Bestätigung seyn, so würde derselbe nur zum Vortheil der
„Prälaten und Ritterschaft erklärt werden können, nach den Re-
„geln »verba cum effectu sunt accipienda« — und »beneficia
„principis quam plenissime interpretanda sunt.«

„Nachdem von Christian I. versprochen, „„keine Schatzung
„oder Bede zu legen auf die Einwohner dieser Lande, sammt
„und sonders, ausgenommen unsere eignen Bonden und Lansten,
„die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilli-
„gung und Zulassung, einträgliche Zustimmung aller Räthe und
„Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher,"" demnächst
„aber besonders 1712 die ordentliche Contribution hergebracht und
„ausgenommen; auch 1671 eine ausdrückliche Ausnahme in puncto
„electionis festgestellt ist; so kann die Confirmation der Privilegien
„von 1773, und die darauf sich ausdrücklich beziehende von 1816,
„nach den Regeln der Auslegung nicht anders verstanden werden,
„als mit Inbegriff des Steuerbewilligungsrechts, unter Ausnahme
„der ordinairen Contribution. Sollte dieses Recht selbst als
„Ausnahme von der Bestätigung ausgeschlossen werden; so hätte
„diese wesentliche Ausnahme eine ausdrückliche seyn müssen, gleich-
„wie solche früher für die beiden erwähnten Puncte geschehen.

§. 16. „Wenn eine, nach der Bestätigung der Privilegien
„von 1816, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung
„in Holstein angenommen wird; so findet der 56. Artikel der
„Schluß-Acte seine Anwendung dahin, daß solche nur auf ver-
„fassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden kann.

---

*) **Is qui actionem habet ad rem recuperandam ipsam rem habere videtur. L. 15. de R. J.**

Non quid habet actor, sed qui per adversarium habere non potuerit, considerandum est. L. 78. de R. J.

„Die Gründe für diese Folgerung sind in den Vorträgen „der Commission so bündig und so ausführlich dargelegt, und „die dagegen aufgestellten Behauptungen sind meines Erachtens „so gründlich widerlegt, daß ich über die Anwendbarkeit dieser „klaren gesetzlichen Bestimmung nichts weiter hinzuzufügen mir „erlaube, als daß die Absicht und der Geist des Gesetzes hier „auch aus der Geschichte der Gesetzgebung, aus dem Protocolle „der 8ten Conferenzsitzung vom 24. December 1819, die vollste „Bestätigung erhält. Es war nämlich von dem 5ten Ausschusse „die Fassung dahin vorgeschlagen:

„die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständi= „schen Verfassungen können nur auf die durch die Ver= „fassung selbst bestimmte Art abgeändert werden.

„Bei diesem Satze wurde von dem Herrn Grafen von Mün= „ster und von dem Herrn von Berg die Bemerkung gemacht: „daß in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimmte „Art, wie sie abzuändern seyen, gefunden werde, und „doch, wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas „darüber bestimme, aus der Verfassung selbst der Grund= „satz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte „und Pflichten nicht einseitig abgeändert wer= „den können.

„Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig, und nahm „die vorgeschlagene Abänderung des 3ten Satzes in der Art an, „daß es anstatt „„auf die durch die Verfassung selbst „bestimmte Art,"" nunmehro heißen solle, „„auf „verfassungsmäßigem Wege.""

„Daraus geht die Absicht hervor, die mit der allgemeinen „Rechtsregel in Harmonie steht, »nihil tam naturale est quam eo „genere quodque dissolvere, quo colligatum est.«

§. 17. „Es folgt hieraus, daß, unter der Voraussetzung „einer bestehenden Verfassung, die ich nicht als entschieden an= „nehme,

„nehme, für welche aber wenigstens wichtige Gründe vorliegen,
„eine einseitige Veränderung ausgeschlossen, die Competenz der
„Bundesversammlung völlig begründet und das Ersuchen derselben
„um eine Erklärung als eine gewiß jede Rücksicht einschliessende
„Maaßregel zu betrachten ist.

§. 18. „Aber selbst in dem Falle, daß keine ständische Ver-
„fassung in Holstein als anerkannt anzusehen sey, würde die Com-
„petenz der Bundesversammlung vollkommen begründet seyn.

§. 19. „Für diesen Fall steht der 13. Artikel der Bundes-
„acte fest. Der 54. Art. der Schlußacte verpflichtet die Bun-
„desversammlung, darüber zu wachen, daß diese Bestim-
„mung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

„In Holstein ist derselbe, unter jener Voraussetzung, nicht
„erfüllt. Die Competenz der Bundesversammlung für diese Er-
„füllung ist also klar.

§. 20. „Es fragt sich, ob diese Befugniß der Bundesversamm-
„lung, die auch eine Verpflichtung ist, dadurch aufgehoben werde,
„daß in der Erklärung gesagt ist, es werde, unter möglichster Be-
„rücksichtigung aller Rechte, die künftige Verfassung Holsteins,
„dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen
„angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit
„einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag.

„Für die Meinung eines nach solcher Erklärung stattfinden-
„den gänzlichen Ausschlusses der Competenz wird besonders der
„55. Artikel der Schlußacte angeführt, nach welchem den souve-
„rainen Fürsten überlassen bleibt, diese innere Landesangelegenheit
„mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen
„ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse
„zu ordnen.

§. 21. „Für dieses Gesetz muß zuvörderst bemerkt werden,
„daß nicht der eine Theil desselben allein, nämlich die Regulirung
„durch die souverainen Fürsten, sondern auch der andere, nämlich

„die Berücksichtigung gesetzlich bestandener ständischer Rechte in „Betrachtung kommen muß, wenn von der Anwendung desselben „die Rede ist. Die eine Bestimmung ist gesetzlich wie die andere. „Das Ganze des Gesetzes muß zur Anwendung kommen. Die „allgemeine Auslegungsregel findet auch hier ihren Platz, daß kein „Ausdruck in einem Gesetze als überflüssig und bedeutungslos an„gesehen werden könne.

„Aus dieser Regel geht eine zweite hervor, diejenige, daß „allgemein keine Gesetzstelle als bloßer Rath betrachtet werden „könne, der für den ohnehin den Rechtsgrundsatz als den höch„sten Erkennenden ohne Zweck, für den nicht dafür Geneigten „ohne Wirkung seyn würde.

„Daraus, glaube ich, ergiebt es sich, daß das Gesetz des „55. Artikels der Schluß-Acte nicht befolgt seyn würde, wenn bei „einer zu gebenden Verfassung das Wesentlichste der früherhin „gesetzlich bestandenen Rechte nicht berücksichtigt werden sollte.

„Für diesen Fall würde die Bundesversammlung, welche für „die Erfüllung dieses, wie aller übrigen Bundesgesetze, verpflichtet „ist, gewiß dahin competent seyn, um auf Beschwerde der Unter„thanen sich an die betreffende Regierung in der Art zu wenden, „die weiter unten entwickelt werden wird. (§. 27.)

§. 22. „Es ist dieser Fall, welcher hier gerade vorliegt.

„Die in Holstein früher gesetzlich bestandenen ständischen „Rechte haben unbezweifelter- und anerkanntermaßen das Steuer„bewilligungsrecht der Prälaten und Ritterschaft begriffen.

„Dagegen ist von der Regierung in neueren Zeiten ein, Sr. „Königlichen Majestät zustehendes, unbeschränktes Besteuerungs„recht behauptet, und gegen alle Vorstellungen executivisch aus„geübt, zuletzt auch gerade dadurch zu dieser Beschwerde der „Hauptanlaß gegeben.

„Der ganze Inhalt der Erklärung stellt das Steuerbewilli„gungsrecht der Prälaten und Ritterschaft als gänzlich erloschen

„dar, und der §. 25. der Denkschrift ergiebt die gegenwärtig aus-
„geführte factische Erlöschung desselben durch Execution.

„Nach diesem Thatbestande, und nach dem Inhalte der Er-
„klärung, haben Prälaten und Ritterschaft, meiner Ansicht nach,
„zureichenden Grund, auf eine Verwendung oder Vermittlung
„der Bundesversammlung zu Erhaltung des Steuerbewilligungs-
„rechts in einer neuen Verfassung anzutragen, weil ohne solches
„diejenige Berücksichtigung älterer ständischer Rechte gänzlich aus-
„geschlossen erscheint, welche der 52. Artikel der Schluß-Acte
„vorschreibt.*)

§. 23. „Aber auch davon abgesehen, ist, meines Erachtens,
„die Competenz der Bundesversammlung unbezweifelt begründet
„in Hinsicht der Zeitbestimmung für eine einzuführende Verfassung.

„Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne die Möglichkeit ihrer
„Realisation in der Zeit würde keine seyn; und in einem Grund-
„gesetze des deutschen Bundes darf kein Element gefunden wer-
„den, das sein eigenes Princip auflöset.

„Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, wer über die
„Erfüllung einer Verbindlichkeit wachen soll, wie es der 54. Ar-
„tikel der Schluß-Acte der Bundesversammlung auflegt, auch die
„Pflicht auf sich hat, dahin zu sehen, daß diese Erfüllung in ir-
„gend einer bestimmten Zeit realisirt werde.

„Dieser Grundsatz ist von der Bundesversammlung in den
„Beschlüssen der 7ten und der 26sten Sitzung vom Jahre 1818
„mit voller Bestimmtheit angenommen, so wie derselbe bei der
„Competenzbestimmung als ungezweifelt zum Grunde gelegt ist.

„Die Schluß-Acte hat für diese Erfüllung des 13. Artikels
„die Verpflichtung der Bundesversammlung nicht verringert, son-
„dern verstärkt.

---

*) Verdruckt, 55 soll es heißen. Siehe Klüber, Quellensammlung, S. 216. Anm. d. V.

§. 24. „Welche Rücksicht auch die Schwierigkeit erfordert, „die sich der Anordnung der Verfassung, in einem Staate mehr, „weniger in dem anderen, entgegenstellt; so kann dieselbe doch „nie bis auf den Grund der Ausschliessung begründeter Competenz „der Bundesversammlung ihre Wirkung erstrecken, um diese von „ihrer Verpflichtung für Erfüllung der bundesgesetzlichen Ver„pflichtungen gänzlich loszusprechen.

„Entfernt, diese Schwierigkeiten zu verkennen, oder die Ein„wirkung der Bundesversammlung über diejenigen Gränzen hinaus „ausdehnen zu wollen, die die Lage der Dinge, das Verhältniß „der Regenten und der Unterthanen, die Rücksicht auf die Rechte „selbst und das wohlverstandene Interesse Aller vorzeichnen, „glaube ich gleichwohl annehmen zu dürfen, daß diese Betrach„tungen die Einwirkung der Bundesversammlung nicht blos da„hin beschränken können, um eine Regierung nicht um ihre Er„klärung ersuchen zu können.

§. 25. „Eine rücksichtsvollere Aeusserung der Competenz „scheint mir kaum denkbar in dem Falle, der vorliegt.

„Welche Folge sich darstellt, wenn man diese Competenz „erst im Falle des Aufruhrs eintreten lassen wollte, überlasse ich „der Beurtheilung eines Jeden, dem die Gesetzmäßigkeit und die „Beruhigung Deutschlands am Herzen liegt.

„Ich begnüge mich zu bemerken, daß die darauf gerichtete „Gesetzgebung eine besondere ist, und daß dieselbe an sich mit „derjenigen über die Verfassungsmäßigkeit des Vaterlandes, nicht „in diejenige unmittelbare Verbindung gestellt ist, welche die An„wendbarkeit dieser nur unter der Voraussetzung des für jene „eintretenden Falles begründete.

§. 26. „Daß übrigens die Zeitbestimmung für eine zu ge„bende Verfassung in Holstein auf derselben Linie stehe, wie die„jenige für andere Staaten, ist eine Behauptung, die sich durch „die gänzliche Verschiedenheit widerlegt, welche in Hinsicht dieser

„Staaten und Holsteins Statt findet. Entstehung, Fortgang, „Beschränkung, Bestätigung der ständischen Verfassung; alles ist „für Holstein speciell.

„In Holstein klagen Prälaten und Ritterschaft über die ex„ecutivische Ausübung eines unbeschränkten Steuerrechts, nach wel„chem 6 Procent alles Grundeigenthums der Nationalbank zuge„eignet worden, und dringen auf Verfassungsrechte. Indem sie „irgend eine Verfassung, entweder die alte confirmirte, oder eine „neue, das Steuerbewilligungsrecht sichernde, in Anspruch nehmen; „so kann, auch wenn nur letztere in Frage kommt, meiner Ansicht „nach, die Bundesversammlung sich nicht weigern, Kenntniß von „der Sache zu nehmen, die Regierung um Erklärung zu ersuchen, „und derselben Gelegenheit zu geben, den Streit mehr, als bisher „geschehen, aufzuklären oder auszugleichen, und die Bundesver„sammlung über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen.

„Schon in der 26. Sitzung vom Jahre 1818, §. 127, ist „beschlossen, daß die hohe Bundesversammlung binnen Jahresfrist „den geeigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in „den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange, und wo „möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate, vertrauens„voll entgegen sehe.

„Wie wenig kann es als eine Ueberschreitung ihrer Compe„tenz angesehen werden, wenn sie durch das Ersuchen um „eine Erklärung eigentlich nichts mehr thut, als jenes Frühere „wiederholen, nach fünf Jahren, aufgefordert durch eine Be„schwerde über Thatumstände, die nicht bestritten sind, und die, „wie sie auch anzusehen seyn mögen, auf alle die Folgen und die „Betrachtungen führen, die einem verfassungslosen Zustande an„gehören.

§. 27. „Nach dieser Ausführung (§. 18 — 26) erscheint auch „für die Voraussetzung einer nicht in anerkannter Wirksamkeit „sich befindenden Verfassung die Competenz der Bundesversamm-

„lung nicht nur vollkommen begründet, sondern auch, meines Er=
„achtens, gerade für diesen Fall die Aeusserung derselben nicht
„auf das Ersuchen um eine Erklärung zu beschränken.

„Wird ausschließlich der Fall des 13. Artikels der Bundes=
„acte und des 55. Artikels der Schlußacte zum Grunde gelegt;
„so ist, in Rücksicht auf den im vorigen §. dargelegten Thatbe=
„stand, meiner Ansicht nach, die rechtliche Folge nicht zu umge=
„hen, daß die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sey,
„zu beschliessen:

I. „daß in Gemäßheit des 54. Artikels der Schlußacte die
„Königlich=Dänische Regierung zu ersuchen sey, der Bundesver=
„sammlung ihre Erklärung über die Zeit ertheilen zu wollen, bin=
„nen welcher nach dem 13. Artikel der Bundesacte eine neue
„ständische Verfassung in Holstein werde eingeführt werden können.

II. „Daß die Bundesversammlung, in Hinsicht auf die beson=
„dere, aus der Beschwerde hervorgehende Veranlassung, die Hoff=
„nung ausdrücken zu müssen glaube, daß die Einführung dieser
„Verfassung nicht nur innerhalb eines nicht zu entfernten Zeit=
„raums, sondern auch unter Beobachtung des im 55. Artikel
„der Schlußacte enthaltenen Grundprincips, der möglichsten Be=
„obachtung der früherhin gesetzlich bestandenen Rechte, und beson=
„ders des wesentlichsten derselben, desjenigen der freien Steuerbe=
„willigung, ausser der ordinairen Contribution, Statt haben werde.

§. 28 „Inzwischen komme ich auf meine frühere Aeusserung
„(§. 3 — 17) zurück, daß wenigstens wichtige Gründe für die
„Voraussetzung einer anerkannten Wirksamkeit der Privilegien vor=
„handen sind, und daß von einer näheren Erklärung das Urtheil
„darüber erst abhängig zu betrachten ist.

„Indem diese weitere Erklärung der Königlichen Regierung
„auf ein entscheidendes Resultat für die eine oder für die andere
„Voraussetzung führen kann, genügt für jetzt die für beide im
„Allgemeinen begründete Competenz.

„In Folge dieser Ansicht, genügt auch für den gegenwärtigen „Stand der Sache das in meiner Abstimmung angetragene Ersu„chen an die Königliche Regierung um eine nähere „Erklärung.

„Nach Maaßgabe dieser, wird erst jede künftige Wirksamkeit „der Bundesversammlung ihre nähere Bestimmung erhalten, der „es für jetzt noch nicht bedarf.

§. 29. „Es bleibt mir noch übrig, Einiges über diejenige Be„sorgniß zu sagen, welche in der Erklärung des Königlich-Däni„schen Herrn Gesandten, von dem politischen Gesichtspuncte aus, „für die Voraussetzung einer bestehenden Verfassung, und einer „Vereinbarung zu einer neuen, dargestellt ist.

„Man könnte sagen, daß die Gesetzgebung, welche im 56. „Artikel der Schlußacte diesen Fall vorausgesetzt und bestimmt „hat, auch jene Besorgniß vorausgesehen habe, und daß die dabei „entstehende Schwierigkeit nicht die Anwendung des Gesetzes auf„heben, sondern nur auf die möglichste Beseitigung dieser Schwie„rigkeiten führen könne.

„Aber die in der Erklärung aus jenem Gesichtspuncte auf„gestellten Ansichten sind von einer so großen Wichtigkeit und von „einem so tiefen Eindrucke, daß das Auge nicht davon abgewandt „werden kann, ohne in die Betrachtung einzugehen, welche sie „veranlassen.

§. 30. „Es bestehen in Holstein so viele vortreffliche Ge„setze, Administrations-Einrichtungen und Institutionen vielfältiger „Art, angepaßt dem Culturstande des Landes, den Verhältnissen „und Bedürfnissen der Unterthanen, daß vielleicht wenige Staa„ten sich in Hinsicht der Gesetzgebung diesem Lande gleichstellen „können. Die Aufhebung der Leibeigenschaft allein, und die Art, „wie solche ausgeführt worden, ist ein ewiges Denkmal der Ge„rechtigkeit, des Wohlwollens und der Weisheit der Regierung „des Königs.

„Aber die Besorgniß, daß durch eine zu vereinbarende stän-
„dische Verfassung Institutionen vernichtet oder ausgeschlossen
„werden könnten, die den Forderungen und Verhältnissen der
„Zeit und der gleichen Vertheilung der Staatslasten entsprechen,
„diese Besorgniß kann ich nicht theilen. Noch habe ich jemals
„die Aufstellung eines unbeschränkten Steuerrechts unter die Zahl
„jener das Wohl der Unterthanen begründenden Gesetze rechnen
„können.

§. 31. „Was durch die Vereinbarungen mit deutschen Stän-
„den über ständische Verfassungen und neue Einrichtungen für
„den Regenten und für die Unterthanen zu erhalten ist, ergiebt
„die Erfahrung vieler Länder: ich habe noch nicht gesehen, was
„dadurch verloren worden.

„In Holstein tragen Prälaten und Ritterschaft darauf an,
„daß ihre Vorschläge in Hinsicht der einzuführen-
„den Veränderungen vernommen und berücksichtigt
„werden mögen.

„Nach dem ganzen Inhalte der Denkschrift scheint sich der
„Hauptgegenstand ihrer Vorschläge auf ein ungekränktes Steuer-
„bewilligungsrecht zu beschränken, das übrigens schon verfassungs-
„mäßig in Hinsicht der ordinairen Contribution bedingt ist.

„Sie erklären sich weit entfernt, einer Umgestaltung
„der Verfassung in zeitgemäßere Form irgend Hin-
„dernisse in den Weg legen zu wollen.

„Ich gestehe aufrichtig, ich kann es mir nicht vorstellen, daß
„sie, diesen klaren Aeusserungen entgegen, Rechte oder Befreiungen
„verlangen könnten, die mit der Billigkeit, der Lage und dem
„Erfordernisse der Zeit nicht zu vereinigen wären.

§. 32. „Es ist offenbar hier nicht die Präpotenz eines ein-
„zelnen Standes, worauf es ankommt; sondern Sache der Gesetze.

„Wenn die Bundesversammlung ihre Rechte aufgeben wollte;
„würde dieselbe ihre Verpflichtungen aufgeben können? Kann von

„derselben weniger geschehen, als das Ersuchen um eine Erklä-
„rung?

Würtemberg. „Die Königliche Gesandtschaft, welche „mit Instructionen nicht versehen seyn konnte, da ihr allerhöch- „ster Hof, in wichtigeren Fällen, die Instructions-Ertheilung „stets auf die Kenntnißnahme von den in dieser hohen Versamm- „lung statthabenden Erörterungen aussetzt, kann demnach nur „dem Hauptantrage, und, wenn dieser nicht angenommen werden „sollte, dem eventuellen Antrage der Commission beitreten, daß „nämlich entweder weitere Aufklärungen in der Sache selbst be- „gehrt werden, oder, daß zur Abstimmung ein Termin anzusetzen „sey, der weit genug wäre, damit die Gesandtschaften, welche „specieller Instructionen bedürfen, sich damit versehen lassen „können.

„Weiter zu gehen, darf sie sich um so weniger für ermächtigt „halten, als es sich von einem Falle handelt, auf welchen Ge- „setze angewendet werden sollen, welche, seit der Errichtung der „Schluß-Acte, zum erstenmale in Anspruch genommen werden, „und deren Auslegung überdieß Schwierigkeiten gefunden hat.

„Indessen glaubt die Gesandtschaft dennoch nicht unberührt „lassen zu müssen, daß ihr der, der Abstimmung des Kaiserlich- „Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten zum Grunde lie- „gende Gedanke als ein die beglückende Rückkehr der Eintracht, „die die Reclamanten als ihren dringendsten Wunsch aussprechen, „am meisten fördernder erscheint, in so fern bei der Ausführung „desselben die Rechtsfrage unentschieden gelassen wird.

Baden. „Der Gesandte findet den Antrag des Kaiserlich- „Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Bundestagsge- „sandten allen Rücksichten der Politik und des Rechts so ent- „sprechend und einer künftigen Entscheidung so wenig vorgreifend, „daß er keinen Anstand nehmen kann, demselben Namens seines „höchsten Hofes beizutreten.

Kurhessen. „Dem Antrage auf das an Seine Majestät „den König von Dänemark zu stellende Ersuchen um eine weitere „Erklärung, halte ich mich beizutreten ermächtigt. Sobald aber „der Königliche Herr Gesandte erklärt, daß er keine weitere Er„klärung zu geben habe, sobald die Acten daher als geschlossen „anzusehen sind, muß ich mit Sachsen und Hannover auf einen „ausgiebigen Termin zur Instructions-Einholung antragen.

„Mit der Ansicht, daß den Reclamanten, welche sich über „fortgesetzte Verletzung wohlhergebrachter Rechte beschweren, mit „der bloßen Hinweisung auf die ehestens zu hoffende Erfüllung „des 13. Artikels der Bundesacte geholfen seyn werde, vermag „ich mich nicht zu vereinigen. Es ist hier der erste Fall, wo die „Bundesversammlung aufgefordert wird, die Bestimmungen der „Wiener Schluß-Acte, welche von landständischen Einrichtungen „handeln, in Anwendung zu bringen, Bestimmungen, welche mit „großer Umsicht gemacht sind, um einerseits überspannte, dem „monarchischen Principe widerstrebende Ansprüche zurückzuweisen, „andererseits aber gerechten Ansprüchen der deutschen Völker„schaften ihre Erfüllung zu sichern. Nun zeigen sich über die „Anwendbarkeit des Artikels 56. und über den Sinn des Arti„kels 55. verschiedene Ansichten. Deren Prüfung ist an einen „Ausschuß verwiesen worden, dessen Mitglieder auch wiederum „nicht unter einander übereinstimmen. Desto nöthiger ist eine „reifliche Abwägung aller für und wider streitenden Gründe. „Wäre es mir überlassen, darüber zu entscheiden, so müßte ich „mir hinlängliche Zeit dazu erbitten, indem ich es vor meinem „Gewissen und vor meiner Ansicht von dem Berufe eines Bun„destagsgesandten nicht verantworten könnte, wenn ich da, wo „es sich um Grundsätze handelt, Rücksichten der Politik oder der „Convenienz Gehör geben wollte. Da aber meinem allerhöchsten „Hofe die Entscheidung zusteht, so muß ich um so mehr einen „ausgiebigen Termin zur Instructions-Einholung begehren.

„Der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Präsidial-
„gesandte fand hierauf nöthig, die Bemerkung zu machen, daß in
„dem vorliegenden Falle, wo nur die Vermittlung der hohen
„Bundesversammlung zwischen dem Landesfürsten und den recla-
„mirenden Prälaten und Ritterschaft nachgesucht worden sey, die-
„selbe allerdings die Rücksichten der Politik mit jenen des Rechtes
„zu vereinigen habe.

„Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandt-
„schaft hat über den von Prälaten und Ritterschaft des Herzog-
„thums Holstein an die hohe Bundesversammlung ergriffenen Re-
„curs ihrem höchsten Hofe Bericht erstattet, und in Gemäßheit
„der ihr darauf zugegangenen Instruction hat sie nunmehr fol-
„gendes zu erklären.

1) „Prälaten und Ritterschaft haben ihre Reclamation nicht
„auf den 13. Artikel der Bundesacte, obgleich auch dieser von
„ihnen angeführt wurde, gestützt. Es würde ohnedieß mit dem
„Hauptgrunde ihrer Reclamation, der von der Voraussetzung ei-
„ner in anerkannter Wirksamkeit bereits bestehenden Verfassung
„ausgeht, unvereinbar seyn.

2) „Könnte der 56. Artikel der Schlußacte als hier eintre-
„tend angesehen werden, so möchte dies noch nicht genügen, die
„Competenz einer hohen Bundesversammlung zu begründen, da
„keiner der beiden im Artikel 61. angeführten Fälle hier vorhan-
„den ist. Wollte man aber auch diese Competenz, was vielleicht
„mit Recht geschehen kann, darum als begründet betrachten, weil
„bereits Einleitungen zu einer neuen Verfassung, ohne Zuziehung
„von Prälaten und Ritterschaft, gemacht worden sind; so steht
„jedenfalls und unbezweifelt

3) „der Umstand den Reclamanten im Wege, daß, nach ihrer
„eigenen historischen Darstellung, sie sich keineswegs auf eine
„in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische
„Verfassung gründen können.

„Denn man hat darunter, mit dem Wortsinne gleichbedeu„tend, nur solche landständische Verfassungen verstanden, welche „entweder neuerdings entstanden, oder wie in den Königlich-Säch„sischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Staaten, seit alten „Zeiten beibehalten, wirklich in Gebrauch und Uebung damals „(1820) vorhanden waren. In Holstein aber ist seit länger, als „100 Jahren, kein Landtag gehalten worden; die leisen Bemü„hungen von Prälaten und Ritterschaft (eines Theils der früheren „Stände), einen Landtag zu bewirken, oder die Staatsregierung „in selbstständiger Ausübung aller Hoheitsrechte, namentlich des „Besteuerungsrechts, aufzuhalten, waren vergeblich; und als man „endlich zu bestimmten Gegenvorstellungen (1802) sich erhob, sprach „die Staatsregierung ihre Ansichten und namentlich die Behaup„tung eines ihr uneingeschränkt zustehenden Besteuerungsrechts „sehr bestimmt aus; und Prälaten und Ritterschaft beruhigten „sich hiebei. Die aus dieser Beruhigung jedenfalls (wenn es „nothwendig wäre) zu ziehenden Folgen sind um so unverkenn„barer, da damals der Schutz der höchsten Reichsgerichte offen „stand, und die schon damalige Lage des deutschen Reichs (Com„missionsvortrag, Seite 334.) keineswegs entschuldigen könnte. *)

*) Verstehen wir obige Deduction recht, und täuschen uns nicht in ihrem Sinne, so hat nach ihr der Unterthan althergebrachte, unbestrittene Rechte verloren, wenn er bei ihrem Angriffe zu ihrer Vertheidigung nicht das Aeusserste aufbietet und unternimmt. Das Aeusserste nun wäre, da ja nur die Macht und Gewalt althergebrachte Rechte, über deren Aufhebung keine Uebereinkunft der Betheiligten Statt gefunden, vernichten mag, wir sagen das Aeusserste des Widerstandes wäre die Entgegensetzung derjenigen Gewalt und Macht, die man entweder wirklich in Händen hätte, oder auch geschickt genug wäre sich zu bereiten. Bei einer solchen Annahme und Lehre, was bedarf es eines Staats und seiner Regierung? Wozu das mühselige Forschen über die Begründung, über den Inhalt und Begriff eines Staatsrechts?

Sollte es denn wirklich an dem seyn, daß Ansichten, dahin gestellt, den Unterthan in öffentlichen Verhältnissen möglichst rechtlos zu machen, sich bis so weit zu versteigen nicht entblöden, dem Un-

„Erwägt man dabei noch das Patent vom September 1806,
„so ist es unverkennbar, daß nichts für die Reclamanten übrig
„bleibt, als die Bestätigung ihrer Privilegien; daß aber zugleich
„diese Bestätigung nichts für eine landständische Verfassung bewei-
„set, da Privilegien für einen Stand, der ehemals zugleich Theil
„der landständischen Verfassung war, nicht die landständische Ver-
„fassung berühren müssen; da eine Erwähnung dieser Verfassung
„in der Privilegienbestätigung nicht einmal behauptet ist, und da
„im Gegentheil aus der Darstellung der Reclamanten selbst diese
„Privilegien als Steuerprivilegien erscheinen, welche ihrer Natur
„nach mit einer landständischen Verfassung in keiner wesentlichen

---

terthan das als zu büßende Schuld anzurechnen, und mit der Anklage zu Boden zu drücken, daß er für die Vertheidigung seines angegriffenen Rechts nicht bis zur Anwendung des Aeussersten in der Vertheidigung desselben fortgeschritten ist?

Doch um auf unsere Deduction zurückzukommen, so bemerken wir hier zuerst, daß sie mit keinem Worte das Anliegen von Prälaten und Ritterschaft um ein rechtliches Gehör erwähnt. Kann ein solches Anliegen wohl eine Beruhigung genannt werden? Die Deduction erklärt, es verdiene keine Entschuldigung, daß Prälaten und Ritterschaft sich nicht an die damals noch offenen Reichsgerichte gewandt hätten. Allein verweist nicht die Denkschrift §. 17. auf den Geist und Sinn der Prälaten und Ritterschaft, so wie auf die damaligen Zeit- und Weltumstände? Sagt sie uns nicht, daß Schritte allerdings für den Recurs an die Reichsgerichte vorbereitet worden aber unerfüllt blieben? Sagt sie uns nicht, daß diesen Schritt, während der ganzen Dauer der Landesverfassung bei dieser Gelegenheit zum erstenmale, zu thun, Prälaten und Ritterschaft schwer gedünkt, weil sie denselben mit dem ererbten Geiste des Vertrauens auf die Kraft der Verfassung und auf die so viele Jahrhunderte erprobte, eben so biedere, als väterliche Gesinnung der Landesfürsten nicht hätten in Einklang bringen können? Erwog man ferner nicht, laut eben dieser Denkschrift, den Reichsdeputations-Receß, der die Grundfesten des Reichs erschütterte; die Besetzung Hannovers durch französische Truppen; die bedrohte reichsgerichtliche Stätte hinter diesen Heeren? Welchen Erfolg konnte man unter solchen Umständen sich für die wirkliche Recursnahme versprechen? Mußte nicht vielmehr, bei solchen Verhältnissen, auch nur die oberflächlichste Politik vor jedem äussersten Schritt warnen, von ihm abmahnen? um

„Verbindung stehen, vielmehr gar wohl ohne eine solche gedacht „werden können.

„Großherzogliche Gesandtschaft stimmt daher für die Abwei„sung der Reclamanten.

„Dänemark, wegen Holstein und Lauen„burg. Aus dem Gutachten des Großherzoglich- und Herzog„lich-Sächsischen Herrn Gesandten über meine in der 17. dies„jährigen Sitzung in Betreff der Holsteinischen Prälaten und „Ritterschaft abgegebenen Erklärung, habe ich mit Bedauern er„sehen, daß die darein für die Abweisung der Reclamanten ange„führten Gründe denselben nicht überzeugt haben. Dieß giebt

---

so mehr abmahnen, als man durch das erbetene, allein abgeschlagene rechtliche Gehör von seinem Rechte nichts vergeben hatte? Diese Bitte geschah 1803, und im Jahre 1806 sah sich das Reich aufgelöst. Und wie? Bei allen diesen Weltverhältnissen, abgesehen von denen, die in ihrem eigenen gremio gelegen waren und Hemmungen mancherlei Art darboten, sollten sich Prälaten und Ritterschaft beruhigt haben, weil sie es vorzogen, den von allen Seiten sich entgegenthürmenden Hindernissen einstweilen zu weichen, statt in eitler Thorheit, und es darf gesagt werden, aberwitzig ihnen Trotz zu bieten? Beruhigt sich der General etwa, der einer Schlacht ausweicht, die er, wenn er sich in dieselbe einließe, als eine für ihn verlorne auf das entscheidendste anzuerkennen die sprechendsten Bewegungsgründe hat? Trotz dem, daß das Reich weit umher aus seinen Fugen riß, daß keine Zeit, kein Raum, kein Sinn und Geist in dem weiten Deutschland für irgend ein Reichsgeschäft übrig blieb, sollten Prälaten und Ritterschaft keine Entschuldigung dafür finden, daß sie nicht dem bodenlosen Wahn unterlagen, da zur Hülfe aufzufordern, wo man sich selbst im rettungslosen Zustande befand, und an reichsgerichtlicher, stündlich mit ihrer Auflösung bedrohter Stätte mit ihrem Landesfürsten zu Recht zu gehen? Wie nun? wenn 1806, in Erinnerung eines solchen Unterfangens, Prälaten und Ritterschaft aus einander gestäubt worden? Und konnte ein solcher Strafeifer einer Zeit wohl als etwas Unerhörtes bedünken, die ja eben Adel und Ritterschaft, als Unholde aus einer barbarischen Zeit, für vogelfrei erklärt? Sie aber in ihrem Zusammenhange aufgelöst, wo blieb dann noch ein Organ in unserem Schleswig-Holstein für die Landesverfassung, für die Landesfreiheiten?

Anm. d. V.

„mir einen wiederholten Anlaß, mich über diese Angelegenheit zu „erklären, und ich finde mich dazu in Erwiederung auf dies Gut„achten in der Maaße im Stande, daß das Gewicht des in mei„ner ersten Erklärung zur Abweisung der Reclamanten Angefühl„ten, statt zweifelhaft geworden zu seyn, vielmehr noch verstärkt „erscheinen dürfte.

§. 1. „ Verstehe ich dasjenige recht, was in Beziehung auf „den von mir bezeichneten Widerspruch bei gleichzeitiger Begrün„dung der Competenz der Bundesversammlung nach dem 56. „Artikel der Schlußacte und dem 13. der Bundesacte von dem „Herrn Referenten ad 1. bemerkt worden ist, so soll dieser Wi„derspruch deshalb nicht obwalten, weil eine Verfassung freilich „nach dem 56. Artikel der Schlußacte bestehen, aber doch nicht „ins Leben getreten seyn könne, weshalb denn die Einschreitung „nach Vorschrift des 13. Artikels der Bundesacte: daß eine land„ständische Verfassung in allen Bundesstaaten seyn soll, zur Be„wirkung dieser Ausübung, dieses ins Leben Tretens, zugleich be„gründet sey. —

„Hiergegen muß ich bemerken,

1) „daß in dem ersten Gutachten über die Beschwerde„schrift die gleichzeitige Competenzbegründung, was die An„wendbarkeit des 13. Artikels betrifft, auf die reine That„sache gestützt erscheint, daß in Holstein keine landständische „Verfassung ist, also nicht darauf, daß zwar zur Begrün„dung der Competenz nach dem 56. Artikel die Wirksam„keit einer Verfassung anerkannt, letztere aber doch nicht „in Anwendung sey, was die Bundesversammlung nach „dem 13. Artikel der Bundesacte zu bewirken berechtigt sey.

2) „Diese in dem eben vorgetragenen Gutachten darge„legte Ansicht über das Eingreifen des 13. Artikels der „Bundesacte in den 56. der Schlußacte, ist mir überdieß „neu, und weicht von der meinigen ab.

„Nach meiner Ansicht bezieht sich der 13. Artikel der Bun-
„desacte auf die Einführung landständischer Verfassung.

„Daß der 13. Artikel so und nicht anders zu verstehen, zeigt
„der 54. der Schlußacte in seiner Vorschrift, daß der 13. Artikel
„der Bundesacte nicht unerfüllt bleibe.*)

„Von den eingeführten Verfassungen und deren Aufrechthal-
„tung handelt sodann der 56. Artikel der Schlußacte, und be-
„greift, wie ich ihn verstehe, unter Verfassungen in anerkannter
„Wirksamkeit solche, die in Ausübung sind.

„Für die Richtigkeit dieser Auslegung des 56. Artikels, näm-
„lich dafür, daß er nur von Verfassungen handelt, die in Aus-
„übung sind, bürgt die Geschichte seiner Entstehung.

„In dem Berichte der Commission, welche bei den Wiener
„Ministerial-Conferenzen die Redaction der Schlußacte besorgte,
„heißt es zu diesem Art. 56. derselben: „Im Art. 56. ist vor
„bestehenden Verfassungen" eingeschaltet worden „in anerkannter
„Wirksamkeit." Diesen Zusatz haben einige Bundesregierungen zu
„Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht, und da
„er keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden kann,
„so hat die Commission ihn unbedenklich annehmen zu können
„geglaubt.

„Daß unter denjenigen Bundesregierungen, welche jenen Zu-
„satz gewünscht, solche zu verstehen sind, welche durch die Erfül-

„lung

*) Der 13. Artikel der Bundesacte sagt weiter nichts, als daß in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung Statt finden wird; eine Festsetzung, die der 54. Artikel der Wiener Schluß-Acte dahin bestimmter ausspricht, daß sie in allen deutschen Landen Statt finden soll und die Bundesversammlung über die Erfüllung dieser Bestimmung zu wachen habe. Hier ist nicht von einer Einführung die Rede, sondern einzig und allein ein Gebot ausgedrückt, das landständische Verfassungen zu einem Rechte der deutschen Völker erhebt, so daß, wo welche sind, keine Regierungsbefugniß übrig bleibt, sie aufzuheben, und wo keine sind, sie zu verweigern.
Anm. d. V.

„lung des 13. Artikels der Bundesacte in Ausübung oder in an=
„anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassungen hatten, bei denen
„sie die Zulässigkeit von Abänderungen nur auf verfassungsmäßigem
„Wege anerkannten, ist allen bekannt, die eine nähere Kenntniß
„der Geschichte der Wiener Conferenz besitzen.*)

„Was das Eingreifen des 13. Artikels der Bundesacte in
„den 56. der Schlußacte betrifft, so ist auch ferner noch der Fall,
„den der Herr Referent bezeichnet, wo eine anerkannte Verfassung
„nicht ins Leben gesetzt wird, auch nach dieser Theorie nicht
„der des 56. Artikels, worin nur von Abänderung einer in an=
„erkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung die Rede ist.

§. 2. Dadurch, daß der Herr Referent der Einverleibung
„Holsteins in die dänische Monarchie die nach jener geltend ge=
„machten Wirkungen der Souverainität nicht absprechen will, ist
„mir erlaubt, dasjenige zu übergehen, was von demselben ad 2.
„und 3. replicirt worden, und mich sogleich ad 4. zu wenden.

„Hier folgert der Herr Referent aus der Königlichen Bestä=
„tigung der Privilegien im Jahre 1816, daß jene Wirkungen

---

*) Man vergleiche den 16. §. der vorangegangenen Hannöverschen Ab=stimmung. Uebrigens scheint uns eine bestehende Verfassung aller=dings eine in Wirksamkeit sich befindende. Wenn sie in Wirksam=keit ist, und ihr Bestand von keinem der Betheiligten bestritten wird, dann muß sie sich ja wohl gleichfalls in anerkannter Wirksamkeit be=finden. Wenn nun diesem Bestehenden doch von einigen Bundes=gliedern hinzuzufügen gewünscht ward „in anerkannter Wirksam=keit," so wollten sich diese damit wohl nur auf die Heiligkeit der Ur=kunden beziehen, durch welche die Betheiligten sich ihre gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen gesichert hatten; und wenn etwa durch diese Abfassung die Braunschweigische Verfassung um so mehr geschützt werden sollte, und dies die nächste Absicht war: so wurde zu=gleich durch die Allgemeinheit, in der die Abfassung dieser Ausdrücke gehalten ist, die Heiligkeit der Verfassungsurkunden und Unverletz=barkeit derselben, so wie ihre Kraft und Wirksamkeit um so bündiger begründet; weil ihnen ganz besonders und über dem bloßen factischen Bestande die Eigenschaft der in anerkannter Wirksamkeit sich befin=denden Verfassungen beigelegt zu werden scheint. Anm. d. V.

„wieder erloschen wären und dieser Confirmation schwerlich ein „anderer Sinn beizulegen sey, als die Verfassung Holsteins in „dem Maaße zu bestätigen, wie solche sich auf der Landtagsver„sammlung von $17^{11}/_{12}$ gestaltet hatte.

„Daß der Bestätigung der Privilegien im Jahre 1816 kein „Sinn beizulegen ist, wodurch die — wie früher so durch die „Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark — erlo„schene Verfassung und landständischen Rechte in Ansehung des „Besteuerungspunctes reintegrirt wären, so daß der 56. Artikel „der Schluß=Acte jede Art von Anwendung verliert, diese Wahr„heit, die bisher für notorisch galt, wird dieser hohen Versamm„lung als solche einleuchten, wenn ich derselben eine Königliche „Verordnung vorzulesen mir erlaube, welche zwei Tage nach „Confirmation der Privilegien von Prälaten und Ritterschaft pro„mulgirt ward.

„Verordnung, betreffend die Vorbereitung einer neuen „landständischen Verfassung in dem Herzogthume Holstein, „den 9. August 1816.

„Nachdem Wir, für so weit es Unser Herzogthum Hol„stein angeht, dem deutschen Bunde beigetreten, und mit „Rücksicht darauf sowohl, als in Uebereinstimmung mit „dem 13. Artikel der Bundesacte den allergnädigsten Be„schluß gefaßt haben, dem oben gedachten Herzogthume „Holstein eine ständische Verfassung zu geben; so haben „Wir jetzt Unsere allergnädigste Aufmerksamkeit darauf „gerichtet, diese Verfassung auf eine mit den Zeitumständen „und den Verhältnissen passende Weise festzusetzen. Wir „haben Uns zu dem Ende bewogen gefunden, eine Com„mission anzuordnen, welche Uns zur allerhöchsten Ent„scheidung ihre allerunterthänigsten Vorschläge zu einer hin„sichtsmäßigen Organisation der zukünftigen Verfassung für „Unser Herzogthum Holstein unmittelbar vorzutragen hat.

„In Folge dieses befehlen Wir hierdurch Dir, Unserm ge-
„heimen Staats- und Finanzminister von Mösting; Dir,
„Präsidenten Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen
„Canzlei, Grafen Moltke; Dir, Unserm geheimen Confe-
„renzrath und Verbitter für das adelige Convent in Itzehoe,
„von Qualen, als Prälaten; Dir, Unserm geheimen Con-
„ferenzrath und Canzler im Herzogthum Holstein, Frei-
„herrn von Brockdorff; Dir, Unserm geheimen Conferenz-
„rath, Grafen von Hardenberg-Reventlow; Dir, Unserm
„Conferenzrath und Deputirten in der Schleswig-Holstein-
„Lauenburgischen Canzlei, Jensen; Dir, Unserm Etatsrath
„und Landvogt, Heinzelmann; Dir, Unserm Etatsrath und
„Deputirten in Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgi-
„schen Canzlei, Rothe; Dir, Unserm Etatsrath und Bür-
„germeister Decker; Dir, Unserm Etatsrath und Deputir-
„ten in Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canz-
„lei, Spies; daß Ihr in eine Commission zusammentretet,
„welche den 4. November d. J. zu eröffnen ist, und in
„Unserer Residenzstadt Kopenhagen gehalten wird, um,
„nachdem alle hieher gehörigen Gegenstände überlegt wor-
„den, mit Euerm Bedenken einzukommen, betreffend die
„Verfassung, die Unserm Herzogthume Holstein gegeben
„werden soll, und auf die vorangeführte Weise Uns sel-
„bige unmittelbar zur allerhöchsten Entscheidung vorzutragen.

„Uebrigens wollen Wir bei Eurer Zusammenkunft Euch
„allergnädigst das Weitere, mit Rücksicht auf das Geschäft,
„welches Euch übertragen worden, zu erkennen geben. Zum
„Protocollführer ꝛc."

„Es ist zu bemerken, daß diese Verordnung vom 9. August
„1816 datirt ist; sie begreift also in der Zeit von diesem Dato
„bis zu deren Promulgation durch die Königlich-Schleswig-Hol-
„stein-Lauenburgische Canzlei unter dem 19. August 1816, den

„Tag der allerhöchst vollzogenen Bestätigung der Privilegien in „sich, läßt demnach, nicht nach Suppositionen, sondern ausgespro„chenermaßen keinen Zweifel über den Sinn, worauf Seine Ma„jestät Allerhöchst Ihre Intention bei Bestätigung der Privilegien „beschränkt haben.

„Indem diese Verordnung besagt, daß der König dem Her„zogthum Holstein eine Verfassung auf eine den Zeitum„ständen und den Verhältnissen passende Weise geben wolle, „folgt daraus, daß Seine Majestät nicht beabsichtigen, die erlo„schene alte Verfassung mit ihren gleichfalls erloschenen Conse„quenzen wieder herzustellen.

„Ist es ferner zu bemerken, daß unter den Mitgliedern der „durch diese Verordnung berufenen Commission sich drei finden, „welche der Holsteinischen Ritterschaft angehören, diese durch ihr „Erscheinen ihre Bereitwilligkeit zur Festsetzung einer neuen, den „Zeitumständen und Verhältnissen angepaßten, der unmittel„baren allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Ver„fassung beweisen; so ist es zugleich Thatsache, daß die Holstei„nischen Prälaten und Ritterschaft weder Protestationen, noch „Verwahrung irgend einer Art, diesem Anlasse eingelegt haben.

„Die Denkschrift von Prälaten und Ritterschaft S. 44. „§. 22. beweiset statt dessen, daß die so angekündigte Intention, „nämlich dem Herzogthume Holstein, kraft unmittelbarer aller„höchsten Entscheidung, eine den Zeitumständen und Verhältnissen „entsprechende Verfassung zu geben, deren größte Zufriedenheit „erregt hat. *)

---

*) Eine Bemerkung sey in Bezug auf Obiges gestattet. Die in demselben angezogene Verordnung nämlich kündigt sich an, als eine „betreffend die Vorbereitungen einer neuen landständischen Verfassung.“ Sicher, so scheint es uns wenigstens, ist dieser Ausdruck „neuen“ ein besonders gewählter, der die Aufmerksamkeit sogleich anzuregen bestimmt ist. Was will er nun besagen, was kann er besagen und hervorzuheben die Absicht haben? Wir leugnen es nicht,

§. 3. „Da die specielle Vorschrift des Art. 61. der Schluß-
„acte die Einwirkung der Bundesversammlung in landständischen
„Angelegenheiten ausdrücklich auf den Fall besonderer Garantie
„oder ausgebrochener Unruhen beschränkt, so können, nach meiner
„Ansicht, die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 9, 17, 31
„und 33. der Schlußacte jene Vorschrift nicht ausdehnen, abge-

---

daß wir in seiner getroffenen Wahl die Bestätigung unserer Ansichten von der Verfassung finden. Dieser Ausdruck giebt nämlich das wirkliche Daseyn einer noch bestehenden Verfassung zu und hat sie zugeben wollen. Jedes Neue setzt ja nothwendig ein Altes voraus. Da nun dieser Ausdruck — neuen — ganz besonders als Inhaltsangebung der Verordnung gebraucht worden, deutet er darauf sogleich hin, daß das alte Existirende entweder ganz abgeschafft, oder erneuert, umgebildet, oder aber in seiner ganzen Fülle wieder hergestellt werden soll. Wäre die dem Lande seit grauer Zeit zustehende Verfassung von der Regierung, wie behauptet wird, als eine total erloschene, aufgehobene, vernichtete betrachtet worden, dann hätte unmaßgeblich die Erlassung der Verordnung anders gelautet. Etwa absolute — betreffend die Vorbereitungen zu einer landständischen Verfassung — oder — betreffend die Vorbereitungen zu einer aus unserer Machtvollkommenheit zu gebenden landständischen Verfassung — oder — betreffend die Vorbereitungen zur Begründung von Landständen und ihrer Verfassung. Allein sie spricht „betreffend die Vorbereitungen zu einer neuen landständischen Verfassung." Daß es nun hier von unserer Seite auf eine bloße Wortfechterei keineswegs angesehen ist, dürfen wir dadurch erhärten, daß wir daran erinnern, wie früher schon angeführt worden, daß am 28. Januar 1815 eine amtliche Erklärung vom Minister Rosenkranz gegeben ward, nach welcher Se. Majestät der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen seyn, und gestatten wolle, daß ihre Versammlung zu Kiel wieder Statt habe. Diese Erklärung ging nicht mehr denn 18 Monate der angezogenen Verordnung voran. Wenn nun aber diese Erklärung unserer Ansicht auf alle Weise zu Statten kommt, dann möchten für sie, in den ersten Erklärungen des Holsteinischen Herrn Bundesgesandten, vielleicht eben so bündige wenn nicht noch bündigere Bestätigungen enthalten seyn. Diese Erklärung drückt sich nämlich unter Anderem dahin aus — „Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels der Schluß-Acte für das Recht, wie für die Bundespflicht der Königlichen Regierung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen, und wird hiernach, unter möglichster Berücksichti-

„sehen davon, daß der 56. Artikel der Schlußacte ausgeführter=
„maßen in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung zu brin=
„gen ist.

„§. 4. Indem dargethan ist, daß durch die Königliche Con=
„firmation der Privilegien keinerlei landständische Rechte der Hol=
„steinischen Prälaten und Ritterschaft anerkannt worden, so folgt
„hieraus, daß Ansprüche auf Steuerbefreiungen, die aus dieser

---

gung älterer Rechte die künftige Verfassung des Herzogthums Holstein ꝛc." Diese älteren Rechte werden hier so wenig als in der Abstimmung des Herrn Präsidialgesandten als aufgehobene, erloschene, vernichtete characterisirt, ja nicht einmal, als „nur früherhin gesetzlich bestandene," sondern, irren wir nicht, als noch subsistirende, wenn schon die Verfassung als nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehend behauptet, und diese Behauptung zu begründen versucht wird.

Wenn nun aber das Urtheil nach allem Obigen sich dahin zu bestimmen nicht umhin kann, daß die Regierung eben durch ihren gewählten, bei Emanirung ihrer Verordnung besonders hervorgehobenen Ausdruck, das Daseyn einer alten Verfassung voraussetzte, da, um es noch einmal zu wiederholen, der besonders gewählte Ausdruck — neuen — sich in keinem Falle auf eine, wie doch behauptet werden will, schon vor hundert und mehreren Jahren aufgehobene, nun längst schon erloschene Verfassung beziehen läßt, in wiefern eine neue landständische Verfassung nicht als eine von allem Vorangegangenen unabhängige, selbstständige zu denken ist, wie sie doch im Gegensatze einer erloschenen, vernichteten zu denken seyn müßte, weil neu und vernichtet keine Gegensätze bilden — dem Vernichteten tritt nur ein für sich allein bestehendes Anderes entgegen — wenn also das Urtheil sich dahin zu entscheiden nicht umhin kann, daß die Regierung der alten Verfassung, als noch existirend, die neue entgegen zu setzen Willens war, dann wird man sicher mit uns einverstanden seyn und unserer Ansicht beipflichten, daß Regierung, Prälaten und Ritterschaft in Bezug auf die Verfassung eins und dasselbe begehrten, oder wenigstens zu begehren sich gemüssigt sehen. Beipflichten, sagen wir, denn hatten doch an den gnädigen Landesfürsten Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Besitzer adelicher Güter unterm 19. Januar 1815, folglich 18 Monate vor Emanirung der besagten Verordnung, eine allerunterthänigste Bittschrift eingereicht, des wörtlichen Inhalts:

„daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zusammenbe=
„rufung eines den Zeitumständen angemessenen

„Quelle fliessen, nie in die Sphäre der Justizsachen gezogen wer-
„den können, ohne Verletzung der Souverainitätsrechte.

„Diejenigen Rechte, deren Fortdauer die Königliche Bestäti-
„gung der Privilegien begreift, und worauf sich der Befehl am
„Schlusse der Privilegien-Sammlung bezieht, werden der Erör-
„terung vor den competenten Behörden nie entzogen werden.

„Landtages aufgeholfen werden könne." (Denkschrift, §. 20. S. 42.)

Also Prälaten auch Ritterschaft und sämmtliche Güterbesitzer waren keineswegs der Meinung, daß die alte Verfassung in ihrer unveränderten Gestaltung sich als lebendig bezeugen dürfe, wenn aus ihr für Volk und Land ein Heil erwachsen solle; sondern nahmen für diesen letzteren Erfolg eine Umbildung derselben, die den Zeiten gemäß, als durchaus nothwendig an, und erbaten diese eben so dringend von ihrem Landesfürsten, als sie sie von ihm sehnlichst erwarteten. Also, daß der gnädige Landesfürst dem Volke eine neue Verfassung geben wolle, das begehrten Prälaten und Ritterschaft eben so aufrichtig, als der Erste darin am 19. August 1816 willfahrte. Keineswegs aber erbaten sie eine Verfassung, wie aus dem Stegereife, oder aus dem Haupte der Minerva plötzlich hervortretend; so wenig als der gnädige Landesfürst eine solche durch sein allgemeines Gesetz vom 28. Mai 1831 beabsichtigt hat.

Daß Prälaten und Ritterschaft eine neue, aus der alten sich entwickelnde, innerhalb den wesentlichsten Rechten der letzteren sich bewegende, folglich die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht vor allen anderen Rechten achtende und erhaltende Verfassung begehrten, davon zeugen alle ihre Einreichungen vom 22. August 1815 bis zum 7. Julius 1831. Durch eine sonderbare Fügung beziehen sich in mehr denn funfzehn von einander liegenden Jahren, unter ihrer nicht kleinen Zahl, eben die erste vom 22. August 1815, so wie die letzte vom 7. Julius 1831, auf die rechtliche Unzertrennlichkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Daß aber das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 gleichfalls denen Verfassungen nicht hold ist, die wie eine Dea ex machina eben so schnell erscheinen als sie verschwinden, bezeugt sogleich dessen Einleitung, in der zum Behufe einer einzuführenden Verfassung nur von getroffenen „Einleitungen" und „Vorbereitungen" und von „zuvörderst" einzuführenden, nach §. 4. „berathenden" Ständen die Rede ist, nach welchem zuvörderst sich daher auf ein — in der Folge oder mit der Zeit, und statt nur be-

„Unter diesem Gesichtspuncte dürfte sich jetzt die ad 7. von „dem Herrn Referenten ausgesprochene Ansicht mit der meinigen „vereinigen.

§. 5. Wenn der Herr Referent nach allem bemerkt, sich „durch meine Erklärung nicht veranlaßt finden zu können, seine „erste Ansicht zu ändern, und da von der Gesandtschaft eine nä„here Erklärung vorbehalten worden sey, darauf antragen zu kön„nen glaubt, sich diese binnen sechs Monaten zu erbitten, so ver„anlaßt mich dieses zu erklären, daß mein allerhöchster Hof, nach„dem bereits von mir für die Abweisung der Reclamanten solche

---

rathender, auf — mitbestimmende Stände — als Regierungsabsicht schliessen läßt.

In Folge alles hier Angeführten konnten daher Prälaten und Ritterschaft, nach erfolgter Bestätigung der Landesprivilegien in dem von dem Holsteinischen Herrn Bundesgesandten angeführten §. 22. S. 44. der Denkschrift, wörtlich ihren Dank dahin ausdrücken:

„Die Bestätigung geschah nach dem erklärten Beitritt unse„res Königs zum deutschen Bunde, nach der Genehmigung „also der verschiedenen Artikel der deutschen Bundesacte, „besonders des bekannten dreizehnten. Ward hiemit eine „landständische Verfassung für das deutsche Bundesland Hol„stein unverkennbar gelobt, so leisteten hingegen die dem „ritterschaftlichen Corps jetzt eingehändigten Diplome dafür „Gewähr, daß diese neue Gestaltung aus der Wurzel un„serer rechtlich nie veralteten, jetzt durch landesherrliche „Anerkennung in ein neues Leben zurückgerufenen Landes„verfassung hervorgehen solle. Beide Lande werden unge„trennt bleiben; sie werden sich ihres alten Steuerbewilli„gungsrechts in vollem Umfange der Ausübung erfreuen, „das war jetzt allgemeine Hoffnung; und als zwei Tage „nach Bestätigung der Privilegien unterm 19. August eine „Commission zur Errichtung der ständischen Verfassung in „Holstein in die Residenz berufen ward, empfanden alle „Vaterlandsfreunde die Gefühle der dankbarsten Verehrung „für den Landesvater, dem es vorbehalten, die Seegnung „althergebrachter Freiheiten über das gesammte Schleswig„Holstein, zum wahren Gedeihen und zur Vereinigung aller „Stände, zum ersten Male vollkommen befriedigend zu ver„breiten.“ — Anm. d. V.

„Gründe angeführt worden sind, welche derselbe zu diesem Be=
„hufe nach der Bundesgesetzgebung als vollständig genügend an=
„sieht, zu weiteren Aeusserungen keinen Anlaß erkennen dürfte.

§. 6. „Die endlichen Anträge desselben sind an die Voraus=
„setzung geknüpft, daß die hohe Bundesversammlung dessen Mei=
„nung von der Anwendbarkeit des 56. Artikels der Schlußacte
„nicht theilen sollte.

„Hiergegen muß ich erklären, daß, da die Reclamanten ihre
„Anträge hauptsächlich auf diesen 56. Artikel der Schlußacte ge=
„stützt haben, so daß sie auf diesen Grund die Dazwischen=
„kunft der Bundesversammlung anrufen, ich die Anträge des
„Herrn Referenten für unstatthaft halte. Anträge auf Anlaß von
„Privatreclamationen, welche weiter gehen, als die der Recla=
„manten selbst, oder solche ganz verlassen, liegen ausser dem durch
„die Bundesgesetzgebung und die Observanz bestehenden Geschäfts=
„gange, und sind hiernach meines Erachtens Anträge von Privat=
„reclamanten, wenn sie von dem Referenten als unhaltbar be=
„funden oder (wie in dem vorliegenden Falle) nach dem Urtheil
„dieser hohen Versammlung vorausgesetzt werden, lediglich ab=
„zuweisen, und den Reclamanten zu überlassen, dieselben in einer
„andern Gestalt wieder vorzubringen.

„Da nun die Reclamanten ihr Hauptgesuch nicht auf Voll=
„ziehung des 13. Artikels der Bundesacte gerichtet haben, so kann
„von ihrer Beschwerde kein Anlaß hergenommen werden, um meinem
„allerhöchsten Hofe einen Termin zur Anzeige zu setzen, wie im
„Herzogthume Holstein der 13. Artikel der Bundesacte erfüllt
„worden sey, um so weniger, als die Fürsten des Bundes sich,
„meines Wissens, nicht anheischig gemacht haben, von den Mo=
„dalitäten der Vollziehungsacte des 13. Artikels der Bundesver=
„sammlung Kenntniß zu geben.

„Was meinen allerhöchsten Hof betrifft, so ist derselbe weit
„entfernt davon, die von ihm durch Beitritt zum Bunde mit den

„Herzogthümern Holstein und Lauenburg eingegangene Bundes=
„pflicht und dadurch Competenz der Bundesversammlung in Rück=
„sicht der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte zu ver=
„kennen; es hat aber derselbe noch besonders folgende, das Recht
„Seiner Majestät des Königs, den 13. Artikel der Bundesacte
„so und nicht anders zu vollziehen, wie es Seine Weisheit am
„angemessensten findet, sicherstellende Erklärung durch Seinen Be=
„vollmächtigten bei den Wiener Conferenzen, Herrn Grafen von
„Bernstorff, zum Protocoll der 7. Conferenzsitzung (Beilage A.)
„unter dem 19. December 1819 abgeben lassen:

„— — — — — — Bei der gegenwärtigen näheren
„Erklärung des 13. Artikels der Bundesacte liegt der Zweck
„zum Grunde, einer unrichtigen Auslegung und Anwendung
„desselben vorzubeugen, wodurch die Aufrechthaltung und
„Erfüllung der Bundeszwecke oder Bundespflichten ge=
„hemmt, die Ordnung und Sicherheit im Bunde, oder
„in dessen einzelnen Staaten gefährdet, die den Mitglie=
„dern des Bundes als souverainen Fürsten zustehenden
„ungetheilten Rechte der obersten Staatsgewalt geschmä=
„lert, oder das Recht der Regenten, die landständischen
„Verfassungen nach Maaßgabe der in ihren Staaten be=
„stehenden, besonderen Verhältnisse selbst und allein an=
„zuordnen, in Zweifel gesetzt werden könnte. —

„Da dieser mehrfache Zweck durch die in den Anträgen
„des Ausschusses enthaltenen Sätze dem Unterzeichneten
„auf eine völlig genügende, so einfache als deutliche Weise
„erreicht zu seyn scheint; so nimmt er keinen Anstand,
„diesen Anträgen seinerseits, in Uebereinstimmung mit den
„ihm von seinem allerhöchsten Hofe ertheilten Instructio=
„nen, unbedingt beizutreten — — — — — —"

„Der Umstand, daß die Vollziehung des 13. Artikels der
„Bundesacte noch nicht beendigt worden, wie in Rücksicht Holsteins

„es der Fall ist, ist der Königlichen Regierung mit mehreren Re=
„gierungen gemein, mit denen sie im Bunde gleiche Rechte wie
„gleiche Verbindlichkeiten hat, welchemnach eine Bescheidung, wie
„die von dem Herrn Referenten in Antrag gestellte, wenigstens
„nur in einer diese Regierungen zugleich mit betreffenden Auffor=
„derung von Seiten der Bundesversammlung Begründung fin=
„den könnte.

„Da von Anträgen 2. und 3. gleichfalls gilt, daß sie **ultra**
„petitum der Reclamanten gestellt worden, so wiederhole ich, un=
„ter Beziehung auf meine erste Erklärung, meinen Antrag:

„Die Reclamanten mit ihren Anträgen abzuweisen. —"

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxem=burg. „Die Gesandtschaft sey zwar mit Instruction über die=
„sen Gegenstand nicht versehen, finde jedoch die in der Kaiserlich=
„Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Gründe so überwiegend,
„daß sie keinen Anstand nehme, derselben beizutreten.

Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsische Häuser: „stimme auf Instructions=Einholung.

Braunschweig und Nassau: „wie Hannover, unter
„der Bemerkung, daß, nach der Ansicht des Herzoglich=Nassauischen
„Hofes, in Folge der abgegebenen Erklärung des Königlich=Däni=
„schen Herrn Gesandten, die Abweisung der Reclamanten von der
„hohen Bundesversammlung ohne weiteren Anstand auszusprechen
„sey.

Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz. „Der Gesandte steht nicht an, dem Antrage der
„Kaiserlich=Oesterreichischen Gesandtschaft beizustimmen.

Holstein=Oldenburg, Anhalt und Schwarz=burg: „müsse erst von seinen hohen Committenten Instruction
„erwarten.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaum=burg=Lippe und Waldeck. „Die Vorschläge des Kai=

„ferlich=Königlichen Herrn Präsidialgesandten scheinen mir so zweck=
„gemäß, daß ich kein Bedenken tragen kann, schon nach meiner
„allgemeinen Instruction denselben beizutreten.

Die freien Städte. „Die Reclamanten gründen ihr
„Gesuch auf den 56. Art. der Wiener Schluß=Acte, und behaup=
„ten, daß die Holsteinische Verfassung in anerkannter Wirksam=
„keit sey. Die Frage ist rein historisch. Es ergiebt sich aber aus
„den Verhandlungen, daß diese Verfassung seit mehr als hundert
„Jahren ausser Uebung gewesen, und daß sie nach Auflösung des
„deutschen Reichs, durch die Einverleibung des Herzogthums in
„das Königreich Dänemark, auch förmlich aufgehoben worden ist.
„Unter diesen Umständen kann wohl der im Jahre 1816 ertheil=
„ten Königlichen Bestätigung der Privilegien der Prälaten und
„Ritterschaft nicht der Sinn beigelegt werden, daß die Absicht
„dabei gewesen sey, jene Verfassung wieder herzustellen; um so
„weniger, da zu derselben Zeit eine Commission ernannt worden
„ist, um über den Entwurf einer neuen Verfassung zu berath=
„schlagen. Der 56. Artikel der Wiener Schluß=Acte ist daher
„hier nicht anwendbar. Dagegen tritt in Beziehung auf Holstein
„die Verfügung des 13. Artikels der Bundesacte ein, wie dies
„auch von dem Königlich=Dänischen und Herzoglich=Holstein=
„Lauenburgischen Herrn Gesandten anerkannt wird. Indeß ist
„es nicht die Anwendung dieses Artikels, welche die Reclaman=
„ten verlangen, und so kann die Bundesversammlung auch für
„jetzt keinen Beruf finden, bei einem einzelnen Bundesstaate
„auf die Ausführung desselben zu dringen. Ein solcher Schritt
„würde, wenn er ex officio und ohne besondere Aufforderung
„geschehen sollte, nur dann gebilligt werden können, wenn er in
„Beziehung auf sämmtliche Bundesstaaten gemacht würde, in
„welchen der 13. Artikel noch nicht vollzogen worden ist.

„In diesem besondern Falle aber möchte um so weniger
„Veranlassung dazu seyn, da bei den bekannten erhabenen Ge=

„sinnungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark kein „Zweifel darüber Statt finden kann, daß Allerhöchstderselbe nicht, „sobald es Ihm möglich ist, die von Ihm übernommene Verbind„lichkeit erfüllen und dem Herzogthume Holstein eine, dem Be„dürfniß der Zeit gemäße, und das Wohl aller Bewohner des„selben bezweckende Verfassung geben wird. In dieser Hinsicht „werden auch von dem Königlichen Herrn Gesandten die beruhi„gendsten Zusicherungen ertheilt.

„Indem der Gesandte sich daher für die Abweisung der Re„clamanten erklärt, tritt er, was die Modalität betrifft, dem „Vorschlage des präsidirenden Herrn Gesandten bei.

Präsidium. „Obwohl die Mehrheit der Stimmen sich „auf Abweisung der Reclamanten im Sinne der Kaiserlich-Oester„reichischen Abstimmung definitiv ausgesprochen habe, so wolle „doch Präsidium, da der in Vortrag gebrachte Gegenstand durch„aus nicht dringend erscheine, anheim geben, denjenigen Gesandt„schaften, welche mit Instructionen noch nicht versehen zu seyn „erklärten, das Protocoll bis zur ersten Sitzung nach den Ferien „offen zu halten, um demnächst erst den Beschluß zu ziehen; „womit man sich allgemein einverstanden erklärte.

(Folgen die Unterschriften.)

Vollkommen mit dem Präsidio (Oesterreich) einverstanden, stimmten für Beruhigung: Baiern, Baden, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Lippe und Waldeck,

machen im Ganzen 6 Stimmen.

Mit Preußen stimmten für Abweisung: das Großherzogthum Hessen, Holstein-Lauenburg, Nassau und die freien Städte,

sind im Ganzen 5 Stimmen.

Für Instructions=Einholung: das Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, die Sächsischen Häuser, Holstein=Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, in allem 6 Stimmen.

Die Bemerkung mag hier ihren Platz verdienen, daß das Präsidium, die Rechtsfrage nicht berührend, sondern vielmehr bemerkend, daß, da die Reclamanten nicht als Kläger aufgetreten, auch keine Entscheidung erwarteten, sondern in der Absicht sich an die hohe Bundesversammlung gewendet hätten, „damit sie, ohne den Rechten der Reclamanten etwas zu vergeben," die Vermittlung zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten übernehme; so gebe es seine Stimme dahin ab, daß, da die Königlich=Dänische Majestät sich durch ihren Bundesgesandten dahin erklärt hätte, Allerhöchstdieselbe würde in Gemäßheit des wörtlichen Inhalts des 55. Artikels der Wiener Schlußacte „die ständische Verfassung in Holstein mit Berücksichtigung der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte so wie der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse ordnen," so scheine es ihm (dem Präsidio) in der Natur der Sache zu liegen, daß diese Königliche Erklärung den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet würde. Mit dieser Stimmabgebung ward folglich an keine Abweisung gedacht, vielweniger ausgesprochen; sondern sie entschied sich für eine Beruhigung der Reclamanten, welche letztere das Präsidium dadurch auf das bestimmteste zu begründen sich angelegen seyn ließ, daß es in dem Schlußsatze seiner Stimmabgabe den 54. Art. der Wiener Schlußacte gerade zu dem Ende anzog.

Ferner wollen wir hier zugleich darauf hindeuten, daß obige Zahlenberechnung keine partheiische ist, da wir nämlich Nassau als eine volle Stimme unter denen für die Abweisung gezählt haben, wenn schon es eine solche nur in Verbindung mit Braunschweig bildet, letzteres aber sich wie Hannover erklärte, ohne von uns unter die=

jenigen mit gezählt worden zu seyn, die sich für Instructions-Einholung erklärten.

Die in den letzten Blättern ihrem ganzen Umfange nach gegebene, so wichtige, und wie Herr Klüber sie bedeutsam merkwürdige Verhandlung characterisirt, erwartete noch ihren Schluß, ihre Definitiv-Abstimmung. Auch ihr Tag erschien; seine Sonne ging auf über die

zwei und zwanzigste Sitzung, den 27. Novbr. 1823,*)

die der Herr Präsidial-Gesandte damit eröffnete, daß er die Bundesversammlung von der Abberufung des Würtembergischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, und des Kurhessischen, Herrn von Lepel, in Kunde setzte; und nachdem, in der ein und zwanzigsten Sitzung den 12. Juli, eine neue Reclamations-Commission war gewählt worden.

Präsidium: „wolle zu den in der 20sten diesjährigen „Sitzung vorbehaltenen, nachträglichen Abstimmungen jener Gesandt-„schaften, welche sich damals wegen Mangels an Instruction ihrer „höchsten Höfe über das Gesuch mehrerer Prälaten und Ritter-„schaftsmitglieder des Herzogthums Holstein noch nicht geäussert „hätten, das Protocoll öffnen.

Königreich Sachsen. „Der Gesandte hat in der „eo diesjährigen Sitzung sich die Einholung einer Instruction „seines allerhöchsten Hofes, zur Abstimmung über das Gesuch „der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, eine „Vermittlung wegen Wiederherstellung der landständischen Ver-„fassung, und insbesondere ihrer Steuergerechtsame, vorbehalten. „Dieser nunmehr ertheilten Instruction zufolge, stimmt derselbe „anjetzt dahin:

„da sowohl aus der Erklärung der Königlich-Dänischen „Gesandtschaft, als aus der eigenen Eingabe der Recla-

*) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 15. §. 153. S. 531.

„manten sattsam erhelle, daß im Herzogthume Holstein „eine landständische Verfassung in anerkannter Wirk„samkeit weder dermalen bestehe, noch zur Zeit der „Wiener Schluß-Acte bestanden habe, so würden dieselben „mit ihrem auf den 56. Art. dieser Acte gegründeten Su„chen abzuweisen und hinsichtlich des dagegen vorhandenen „Falles einer dem Herzogthume nach dem 13. Art. der „Bundesacte und dem 54. und 55. Artikel der Wiener „Schluß-Acte von neuem zu gebenden landständischen Ver„fassung, auf die von der Königlich-Dänischen Gesandt„schaft abgegebene Erklärung über die deshalb bereits aus„gesprochene Absicht ihres Hofes, unter Beifügung der in „dem Präsidial-Voto gedachten Versicherung über die Für„sorge der Bundesversammlung für die Erfüllung der „diesfallsigen Verbindlichkeit, zu verweisen seyn.

Hannover. „Der Königliche Gesandte, Herr von Ham„merstein, bezieht sich auf das in der 20sten Sitzung abgege„bene, von Sr. Königlichen Majestät genehmigte Votum.

Würtemberg. „Die Königliche Bundestagsgesandtschaft, „welche über das von Seiten der Prälaten und Ritterschaft des „Herzogthums Holstein an die hohe Bundesversammlung gerich„tete Gesuch, um Vermittlung wegen Erhaltung und Herstellung „ihrer landständischen Verfassung, sich ihre Erklärung vorbehalten „hatte, ist angewiesen worden, dieselbe nunmehr dahin abzugeben:

„Da über die Art und Weise, wie dermalen die Re„clamation der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums „Holstein ihre Erledigung erhalten soll, durch die vorlie„gende Mehrheit der Stimmen bereits entschieden ist; so „findet man keinen weitern Anlaß zu einer die Schluß„ziehung aufhaltenden Erörterung der diesseitigen Ansichten „des Gegenstandes; theilt übrigens das in dem Kaiserlich„Oesterreichischen Antrage ausgesprochene Vertrauen in die „Erklärung

„Erklärung Seiner Majestät des Königs von Dänemark „eben so vollkommen, als man die den Reclamanten aus„zudrückende Zusicherung begründet findet, es werde „die Bundesversammlung, nach den in dem 54. und den „folgenden Artikeln der Schlußacte enthaltenen Bestim„mungen, über Erfüllung der darin näher bezeichneten „Verbindlichkeiten zu wachen wissen.

Kurhessen. „Kurfürstliche Gesandtschaft sey durch die „inmittelst erhaltene Instruction angewiesen, sich über den befrag„ten, in den vorhergehenden Verhandlungen bereits umständlich „erörterten Gegenstand, wie hier folgt, zu äussern.

„Da der Artikel 55. der Schlußacte den souverainen Fürsten „der Bundesstaaten überlasse, die inneren Landesangelegenheiten „mit Berücksichtigung sowohl der früher gesetzlich bestandenen stän„dischen Rechte, als wie der gegenwärtig obwaltenden Verhält„nisse selbst zu ordnen, und Seine Majestät der König von Dä„nemark als Herzog von Holstein durch die Königliche Gesandt„schaft in der 20. Sitzung dieses Jahres eine dem Inhalte die„ses Artikels gemäße Erklärung hätten abgeben lassen, wodurch „die Bitte der Reclamanten vollkommen erledigt erscheine; so „seyen die Anträge derselben lediglich zurückzuweisen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. „Der Gesandte habe, erhaltener höchster Instruction „gemäß, der von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsi„dialgesandtschaft in der 20. Sitzung erfolgten Abstimmung im „Wesentlichen beizutreten, und dem zufolge dahin zu stimmen, „daß die von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark durch „Allerhöchstihre Gesandtschaft gegebene Erklärung — nach wel„cher „„zwar die alte Verfassung im Holsteinischen nicht in „Wirksamkeit, mithin die Berufung der Reclamanten auf den „56. Artikel der Schlußacte unstatthaft sey, Seine Majestät aber, „in genauer Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, eine Ver-

„fassung geben würden, welche, nach dem 55. Artikel der Schluß=
„acte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwär=
„tigen Zeitverhältnissen angepaßt seyn würde"" — den Recla=
„manten zu ihrer Beruhigung zu eröffnen, und sie dabei anzuwei=
„sen wären, dieser Verfassung vertrauensvoll entgegenzusehen, hin=
„gegen aber versichert zu seyn, daß die hohe Bundesversammlung,
„innerhalb der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Art.
„der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wa=
„chen wissen werde.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. „Da „sich die Mehrheit der hohen Theilhaber der 15. Curie in dem „Falle befindet, daß bei ihr ein mehrfaches specielles Interesse „hinsichtlich der hier eingebrachten Beschwerde angenommen werden „kann, hat die Gesandtschaft den Wunsch auszudrücken, sich bei „der Abstimmung über diese Angelegenheit des Voti für die Curie „enthalten zu dürfen. Die Gesandtschaft thut solches unter der „Bemerkung, daß das Herzogliche Gesammthaus Anhalt mit der „im Kaiserlich=Oesterreichischen Voto ausgesprochenen Ansicht ein=„verstanden ist.

Der Kaiserlich=Königliche präsidirende Herr Gesandte. „Was den von dem Herrn Bundestagsge=„sandten der 15. Curie ausgedrückten Wunsch betrifft, sich in „diesem speciellen Falle der Abstimmung für die Curie enthalten „zu dürfen, so wird sich die verehrliche hohe Versammlung wohl „bereitwilligst dahin vereinigen, daß in diesem besondern Falle „dem geäusserten Verlangen entsprochen werde.

„Im Allgemeinen, ganz abgesehen von dem gegenwärtigen „Falle, und für die Zukunft, dürfte es der reifern Erwägung „würdig seyn, und dem Ermessen unserer hohen Committenten „anheim gestellt bleiben, ob in einer Versammlung, in welcher „verfassungsmäßige Beschlüsse nur durch eine festgesetzte Stim=„menzahl gefaßt werden, sich eine oder mehrere der Abstimmung

„enthalten können, und ob, bei gemischten Curien, auch dann,
„wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht abzustimmen Veran-
„lassung erhalten; das Stimmrecht derjenigen, die davon Ge-
„brauch machen wollen, zu rufen habe?

„Seine Majestät der Kaiser glauben nach dem Begriffe,
„welchen Allerhöchstdieselben von dem deutschen Föderativ-Sy-
„steme gebildet haben, in Ihrem Stimmrechte auch die Ver-
„pflichtung begründet, in allen Fällen, in welchen es sich um
„Bundesverhältnisse und um Anwendung der Bundesgesetze han-
„delt, frei und unumwunden Ihre Meinung auszusprechen, auch
„selbst dann, wenn specielle Verhältnisse die Ausübung jener
„Verpflichtung schwierig machen sollten.

„Uebrigens würde es dermalen keinem Anstande unterliegen,
„über die Reclamation der Holsteinischen Prälaten und Ritter-
„schaft den Beschluß nach der Stimmenmehrheit zu ziehen, wenn
„dem Präsidio nicht im Laufe des gestrigen Tages, durch ein
„eigends an dasselbe gerichtetes Schreiben des Herrn Raths
„Schlosser, eine nachträgliche Eingabe der Prälaten und Rit-
„terschaft des Herzogthums Holstein, betreffend die von dem
„Königlich-Dänischen Herrn Gesandten in Hinsicht auf diesen Re-
„clamationsgegenstand abgegebene Erklärung, mit der ausdrückli-
„chen Bitte übersendet worden wäre, hievon der hohen Bundes-
„versammlung, noch vor der Fassung des deßfälligen Beschlusses,
„Kenntniß zu geben.

„Die bisherige Geschäftsobservanz geht zwar dahin, daß die
„im Laufe der Woche vorkommenden Eingaben erst am Schlusse
„jeder Sitzung zur Kenntniß der Versammlung gebracht werden.

„Hinsichtlich des vorliegenden ausdrücklichen Gesuches glaubt
„sich das Präsidium jedoch berufen und verpflichtet, der hohen
„Versammlung von dieser Eingabe schon dermalen Kenntniß zu
„geben, und es dem Ermessen derselben zu überlassen, ob diese
„Eingabe als ein Nachtrag zu der frühern vor der Schlußfassung

„gleich itzt zum Vortrage gebracht werden soll, oder an die auf=
„gestellte Eingaben=Commission zu Erstattung eines Gutachtens
„zu leiten sey, und ob in einem oder dem andern Falle hierdurch
„die Schlußfassung über die frühere Eingabe sistirt werden wolle?

Oesterreich. „Nach der bestehenden Geschäftsordnung
„fordert jede neue Eingabe neue Erwägung; diese muß noth=
„wendig neue Abstimmungen zur Folge haben, und aus diesen
„muß der Beschluß gezogen werden. Die reif erwogenen Abstim=
„mungen, welche in der Holsteinischen Verfassungsfrage in der
„20sten und in der heutigen Sitzung abgegeben worden sind, grün=
„den sich auf die Instruction, welche durch die ausdrückliche Denk=
„schrift Holsteinischer Prälaten und Ritterschaft veranlaßt worden
„sind.

„Ohne daher einzugehen in den Inhalt der gestern eingebrach=
„ten nachträglichen Eingabe der Hosteinischen Prälaten und Ritter=
„schaft, glaubt die Kaiserlich=Königliche Präsidialgesandtschaft nicht,
„daß diese auf den itzt über die erste Eingabe nach den vorliegen=
„den Abstimmungen zu fassenden Beschluß effectum suspensivum
„haben; wohl aber, daß diese Eingabe nicht unberücksicht bleiben
„könne, sondern der Reclamations=Commission zur ordnungsmä=
„ßigen Erörterung zugemittelt werden müsse.

„Durch neue Gründe würde unbezweifelt ein früherer Bun=
„desbeschluß Aenderung erleiden können; aber nicht angemessen
„erscheint es, nachdem ein Gegenstand während eines Jahres in
„Verhandlung bei dieser hohen Versammlung ist, durch eine we=
„nige Stunden vor der festgesetzten Beschlußfassung angebrachtes
„Einschreiten den Beschluß aufhalten und den geordneten Geschäfts=
„gang der Versammlung hemmen zu wollen.

„Bei der hierauf angestellten Umfrage äusserten sich
Preußen, Baiern, Sachsen: „wie Oesterreich.

Hannover. „Der Königlich=Hannöverische Herr Gesandte
„äusserte: es komme, seiner Ansicht nach, allein auf den Inhalt

„der Eingabe an. Sey diese in unangemessenen Ausdrücken ab=
„gefaßt, oder eine die Würde der Höfe und ihrer Repräsen=
„tanten verletzende Critik enthaltend; so würde sie gleich zurück
„zu geben seyn. Sey der Inhalt irrelevant; so werde sie **ad acta**
„zu nehmen, und der Beschluß nicht aufzuhalten seyn.

„Wenn aber eine solche Eingabe nicht in unangemessener
„Fassung erscheine, und factische oder rechtliche Aufklärungen oder
„Gründe enthalte, die auf die in den bisherigen Verhandlungen
„vorgekommenen Erörterungen einen Einfluß haben könnten; so
„sey seines Erachtens eine solche Eingabe vor dem zu fassenden
„Beschlusse in Berathung zu ziehen. Ob und wie weit solches
„in Hinsicht der angezeigten Eingabe der Fall sey? könne nicht
„beurtheilt werden, wenn man den Inhalt derselben nicht kenne.

Baden. „Der Großherzoglich=Badische Herr Gesandte
„war der Ansicht, daß es gar nicht auf den Inhalt der vorlie=
„genden Eingabe ankomme. Nach dem seither bei der hohen
„Bundesversammlung beobachteten Gebrauch seyen Eingaben von
„Privaten, die eine directe Widerlegung der von den Höfen ab=
„gegebenen Erklärungen enthielten, nicht nur wegen ihrer Irrele=
„vanz, oder wegen ihres, die Würde der Höfe und ihrer Repräsentanten verletzenden Inhaltes zurückgewiesen worden, sondern
„vorzüglich deshalb, weil man es im Allgemeinen, und abgesehen
„von dem Inhalte und der Fassung solcher Eingaben, für un=
„passend hielt, wenn die höchsten Bundesregierungen in einen
„förmlichen Schriftenwechsel mit Privaten verflochten würden.
„Nicht zu leugnen sey es, daß hierdurch die Verhandlungen dieser
„hohen Versammlung das Ansehen eines gerichtlichen Verfahrens
„gewinnen müßten, und daß, wollte man auf diesem Wege
„fortgehen, nach und nach eine Procedur eingeführt werden
„würde, die sicher nicht im Sinne der Stifter des hohen deut=
„schen Bundes gelegen habe. — Werde demnach durch die in
„Frage stehende Eingabe eine (bloß raisonnirende) Widerlegung

„oder Critik einer in dieser hohen Versammlung abgegebenen Ab=
„stimmung beabsichtigt, so könne sie ohne dies nicht in Betracht
„kommen; müsse sie aber als eine, neue Thatsachen und Aus=
„führungen enthaltende Eingabe betrachtet werden, so mache sie,
„nach dem, was von dem Kaiserlich=Königlich=Oesterreichischen
„präsidirenden Herrn Gesandten hierüber bemerkt worden sey,
„eine neue Verhandlung der Bundesversammlung nothwendig.
„In dem einen, wie in dem andern Falle, könne kein Grund
„gedacht werden, weshalb die formelle Beschlußziehung aus den
„nach Lage der Acten zu Protocoll gegebenen Erklärungen der
„Höfe, die ja bereits einen materiellen, von den fernern Bera=
„thungen der Bundesversammlung unabhängigen Beschluß bildeten,
„aufgehalten werden sollen.

„Alle übrigen Stimmen traten dem Oesterreichischen
„Voto bei; daher

Beschluß:

1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen
„Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Ver=
„fassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so
„werden die reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritter=
„schaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den
„56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft, abgewiesen;
„den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß
„Seine Majestät der König von Dänemark, nach der durch Aller=
„höchstihre Bundestagsgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem
„Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche,
„nach dem Artikel 55. der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst
„berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt
„werden soll.

„Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich die reclami=
„renden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung
„mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches die unumwun=

„dene Erklärung Seiner Majestät des Königs bei treu ergebenen „Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben „die Versicherung, daß sie, inner der Gränze ihres Wirkungskrei„ses, nach dem 54. Artikel der Schlußacte, über die Erfüllung „jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (№ 91.) „wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, „daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet."

Resultat nun dieser höchst bedeutungsvollen Verhandlungen bei der hohen Bundesversammlung war und bleibt:

1) daß die genannte Versammlung zwar der von Prälaten und Ritterschaft in Anspruch genommenen Vermittlung für die practische Anerkennung der durch die Privilegienbestätigung vom 17. August 1817 in anerkannter rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Verfassung nicht entsprochen; im Gegentheile dieses an sie gestellte Gesuch durch die Erklärung, daß in Holstein keine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung anzunehmen sey, abgewiesen hat; daß sie aber

2) auf den Antrag des Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten, die Reclamanten nämlich schlechthin abzuweisen, weil die Reclamation überall nicht zur Competenz der hohen Bundesversammlung gehöre, einzugehen sich eben so wenig bewogen gefunden; im Gegentheile, zur Beruhigung der Reclamanten eben diese, in ihrem Definitivbeschlusse, in Gemäßheit der darüber wiederholt und auf das ausdrücklichste stattgefundenen Erklärung des Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten, „daß in einer neuen Verfassung die alten Rechte möglichst berücksichtigt werden sollten" — wir sagen zur Beruhigung der Reclamanten, eben diese auf den Inhalt und Vollzug des 55. Artikels der Wiener Schlußacte verwiesen, mit der hinzugefügten Zusage, daß sie, inner der Gränze

ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel eben derselben Acte (folglich nicht allein nur nach dem 26. und 61. Artikel der letztgenannten Schlußacte) über die Erfüllung jener Verbindlichkeiten (nämlich, die im 55. Artikel niedergelegt sind) zu wachen wissen werde; daß die hohe Bundesversammlung ferner

3) über die an sie gestellte Reclamation keine Entscheidung auszusprechen gesonnen gewesen, weil a) eben nach der vollkommen so begründeten als umsichtigen Bemerkung des Herrn Präsidialgesandten die Reclamanten „nicht als Klage ihre Verhältnisse zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung haben bringen wollen, nicht eine Entscheidung von derselben erwarteten, sondern nur eine Schilderung ihrer Verhältnisse sich in der Absicht erlaubt hätten, damit die hohe Bundesversammlung, ohne den Rechten der Reclamanten etwas zu vergeben, die Vermittlung zwischen ihnen und dem Landesfürsten übernehme;" — weil b) der Badensche Herr Bundestagsgesandte, ganz gewiß aus demselben Gesichtspuncte, sich in Bezug auf die von Prälaten und Ritterschaft eingereichte neue Eingabe, so wie auf die in der hohen Bundesversammlung gestellte Umfrage, ob durch letztere die endliche Beschlußnahme bis nach erfolgter Erwägung der neuen Eingabe zu suspendiren sey, sich dahin erklärte — „daß es gar nicht auf den Inhalt der vorliegenden Eingabe ankomme, weil die hohe Bundesversammlung es im Allgemeinen, und abgesehen von dem Inhalte und der Fassung solcher Eingaben, für unpassend hielt, wenn die höchsten Bundesregierungen in einen förmlichen Schriftenwechsel mit Privaten verflochten würden — wolle man auf diesem Wege fortgehen, möchte nach und nach eine Procedur eingeführt werden, die sicher nicht im Sinne der Stifter des hohen deutschen Bundes gelegen habe" — so wie denn gleichfalls die neu erwählte Reclamanten-Commission, die in der ersten Sitzung des Jahres 1824 den 15. Januar eben über diese

neue Eingabe ihr Gutachten auszusprechen hatte, sich wörtlich dahin äussert: — „Somit liegt die Thatsache vor, daß zwischen der Königlich-Dänischen und Herzoglich-Holsteinischen Regierung und den Reclamanten ein Streit über die Auslegung der Privilegien-Bestätigung obwaltet, der nothwendiger Weise auf die früheren, über den Umfang der ständischen Gerechtsame statt gehabten Streitigkeiten zurückbezogen werden müßte, und nur auf den Grund dieser fortgeführt werden könnte. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das ehemalige deutsche Reich noch jetzt bestände, dieser über den Sinn der Privilegien-Bestätigung entstandene Streit bei den Reichsgerichten anhängig gemacht, und von diesen, vermöge ihrer damals unbestrittenen Competenz, entschieden werden könnte. Eben so unbezweifelt ist es aber, daß der Bundesversammlung in dieser Beziehung keinerlei Competenz zustehe, sondern, daß nur der Art. 55. der Wiener Schluß-Acte, der gerade für solche Verhältnisse (als die Holsteinischen) aufgenommen worden ist, dahier zur Anwendung kommen könne." *) — Weil c) die Präsidialgesandtschaft diese Angelegenheit in solchem Grade nur aus dem Gesichtspuncte einer Vermittlung betrachtete, daß sie sich bei einer von dem Kurhessischen Bundestagsgesandten gegebenen Gelegenheit ganz besonders auch dahin aussprach — „daß, wo nur die Vermittlung der hohen Bundesversammlung nachgesucht worden sey, dieselbe allerdings die Rücksichten der Politik mit jenen des Rechts zu vereinigen habe." — Weil d) die reclamirenden Subjecte mehrfach und von mehren Herren Bundestagsgesandten offenbar verkannt worden sind. So z. B. äussert sich der Herr Präsidialgesandte in seinem Vortrage, in der 20sten Sitzung den 10. Juli 1823, sogleich Anfangs: „die Reclamation mehrer Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder;" diesem Ausdrucke giebt er im Ver-

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 16. S. 6.

laufe eben desselben Vortrags eine noch bestimmtere Bedeutung, wenn er sich dahin ausspricht — „Ein geringer Theil der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft" — endlich, um der Beispiele nicht zu viele anzuhäufen, bedient sich der Definitivbeschluß zu zweienmalen des vorzugsweise und wie es scheint mit bestimmter Absicht gewählten Ausdrucks — „reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder." — Sämmtliche diese Anführungen reden aber für unsere Behauptung, daß offenbar ein Irrthum in Bezug auf die Ansicht obgewaltet, die man sich von den Reclamanten gemacht hat. Es trägt nämlich die an die hohe Bundesversammlung eingereichte Denkschrift an der Stirne — „Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein." — Es waren die noch übrigen Landstände von Prälaten und Ritterschaft, folglich die seit 1712 noch übrigen Organe für die Landesfreiheiten, die sich als Reclamanten an die hohe Bundesversammlung wendeten. — „Das Plenum des Schleswig-Holsteinischen Corps, am 3. Juli 1817 gehalten, erklärte einstimmig zu Protocoll, daß, nachdem das rechtliche Gehör versagt worden, der Recurs an die hohe Bundesversammlung von Seiten der im Herzogthume Holstein ansässigen Prälaten und Ritterschaft nothgedrungen und angemessen sey, indem zugleich der in Schleswig ansässige Theil des Corps ebenfalls einstimmig seinen angelegentlichen Wunsch aussprach, daß dieser, ihm freilich versagte Schritt zur Ausführung gebracht werden möchte. Hierauf ward ein Rechtsgutachten von dem Geheimen Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Justizrath Martin eingezogen, während man zu gleicher Zeit noch Schritte bei der Regierung that, um, wenn es möglich wäre, das gestörte Verhältniß wieder herzustellen. Das Gutachten ging ein, alle rechtliche Ueberzeugung der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft bestätigend, und aufmerksam waren die Augen des Corps auf die Erledigung gerichtet, welche verschiedene wichtige Reclamationen durch die hohe Bundesversammlung er-

warteten. Inzwischen erforderte die Wiener Schluß=Acte neue Berücksichtigungen und Begutachtungen. Endlich am 28. März 1822 ward durch eine überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, den Weg der Reclamation sofort zu ergreifen und demgemäß im December v. J. die Denkschrift überreicht." — So steht geschrieben in der nachträglichen Eingabe der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, §. 8. S. 21. Weil endlich e) gemäß der Erklärung des Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten die Einschreitungen der Machtvollkommenheit in das Recht genügen, letzteres aufzuheben, und mit der auf diesen Einschreitungen allein beruhenden practischen Nichtanerkennung einer Verfassungswirksamkeit auch die urkundliche Anerkennung derselben bedeutungslos, ja auf eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf keine Weise zu beziehen ist; ganz im Gegentheil die Privilegienbestätigungen nur auf besondere Freiheiten lauten, von denen jedoch derselbe Herr Gesandte keine einzige nahmhaft macht, auf welche dennoch, in dem von ihm angenommenen Sinne, die wiederholten Bestätigungen von Vater auf Sohn unserer Herrscher allein zu beziehen wären, bezogen werden müßten, und nur bezogen werden dürften; so wie denn gleichfalls auch nicht ein einziger der Herren Bundestagsgesandten, deren Meinung mit der seinigen mehr oder weniger zusammenfiel, auch mit keiner Frage gedachten Herrn Gesandten behelligte, worin denn der Inhalt dieser seynsollenden, der Ritterschaft besonders zustehenden und bestätigten Freiheiten bestanden, und auf welche besondere Art sie in den Bestätigungen angegeben und in denselben verzeichnet wären?

Faßt man nun alle diese verschiedenen Weils in einen Brennpunct zusammen, so berechtigen sie unwidersprechlich und ohne allen Zweifel zu dem Schlusse und der Annahme, daß die hohe Bundesversammlung, das monarchische Princip auf das umsichtigste berücksichtigend, weder eine Entscheidung ausgesprochen hat, noch hat aussprechen wollen.

Da nun aber die Reclamations-Commission des Jahres 1823 mit einer so ausgezeichneten Gründlichkeit der Erklärung des Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten entgegentrat; da der Staatsminister, Freiherr von Wangenheim, mit einer Umsicht, die nicht ermüdete, mit einer so höchstpreiswürdigen Einsicht in die dem Rechte eigenthümliche Wesenheit, und mit einer freimüthigen Anerkennung des eigenthümlichsten Berufs der hohen Bundesversammlung letzterer unumwunden der Erklärung des Holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten ganz entgegengesetzte Resultate vortrug; da endlich der Hannöverische Gesandte, nachdem er sich in eben diesem Jahre, mit einer Schärfe des Wissens und der Sachkenntniß, mit einem Umfang der Einsicht in vorliegende Rechtsverhältnisse, mit einer Klarheit, vor der jede Deutelei in ihr Nichts der Leerheit zerfließt, mit einer Bestimmtheit, die sich nicht irre machen läßt, und der Kennerschaft des Geschäftsmanns, sich für das Gesuch erklärt hatte, auch noch in der Sitzung vom 15. Januar 1824, betreffend die von Prälaten und Ritterschaft eingereichte nachträgliche Eingabe, sich dahin äusserte:

„Die Gesandtschaft ist beauftragt zu erklären, daß man diesseits einer Interpretation des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, wie solche von der Commission (der neu erwählten nämlich) geäußert sey, und nach welcher der Ausdruck „anerkannte Wirksamkeit" bloß auf den factischen, mit Ausschlusse alles rechtlichen Besitzstandes, Bezug haben solle, nicht unbedingt beistimmen könne; in Rücksicht der für letztere sprechenden Gründe sich aber auf die frühere Abstimmung beziehe;" *) da alles Obige so und nicht anders ist, so darf die Annahme sich auf das bündigste gerechtfertigt halten, daß die hohe Bundesversammlung, statt dem Rechte in ihrem Definitivbeschlusse auszuweichen oder dasselbe gar zu unterdrücken oder vollends zu vernichten, ganz im Gegentheil

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 16. S. 7.

durch denselben das Recht zu besänftigen gesucht, und sich besonders hat angelegen seyn lassen, durch eine umsichtige Politik den Betheiligten ein weites Feld weiterer Maaßnahmen zu einer gegenseitigen Annäherung ihrer Ansichten, wo möglich bis zur freiwilligen Ausgleichung auszumitteln, und somit steht auch nach diesen merkwürdigen Verhandlungen fest:

1) daß Prälaten und Ritterschaft, die bis auf den heutigen Tag sich in anerkannter Wirksamkeit befinden, darauf vertrauen müssen, darauf zu vertrauen angewiesen sind, und darauf vertrauen, es werde die hohe Bundesversammlung, so wie sie von 1815 bis auf 1824 ihrem Berufe entsprach, über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte zu wachen, so gleichfalls nunmehro, nach so merkwürdig bei ihr statt gefundenen Verhandlungen, ihrer in dem Definitiv-Beschlusse so bestimmt ausgedrückten Zusage in Bezug auf eben diese Verhandlungen vom Jahre 1824 bis 1831 eingedenk gewesen seyn, und für alle künftige Zeiten eingedenk bleiben, so daß sie folglich

2) über die Erfüllung der aus dem 55. Artikel der Wiener Schluß-Acte hervorgehenden Verbindlichkeiten in Gemäßheit des 54. Artikels eben derselben Acte zu wachen wissen werde; mit welcher Wachsamkeit, die eine angewandte Thätigkeit ist, sich dann von selbst ergiebt, daß sie

3) angehend Holstein, in ihrer Obhut für dessen früher gesetzlich bestandene Rechte, sich's besonders angelegen seyn lassen werde, seinem Volke das Steuerbewilligungsrecht, als eben eins der urkundlichsten und wesentlichsten, zu erhalten:

Denn wenn es nach dem 55. Artikel der Wiener Schluß-Acte den souverainen Fürsten überlassen bleibt, das Verfassungswerk mit Berücksichtigung sowohl der früher bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen, dann kann Sinn, Geist, Absicht, Zweck und Bestimmung dieses Artikels kein anderes seyn, als die Berücksichtigung

der wesentlichsten früheren ständischen Rechte, wogegen eben dieser Artikel als ein nichtssagender ausfiele, und dem allgemeinen Hohne sich ausgesetzt sähe, wenn es genügen sollte, und seinem Inhalte nachgelebt wäre, wo man nur die unwesentlichen zu berücksichtigen Gefallen trüge.

Bevor wir nun weiter schreiten, möchte es nicht unpassend seyn, über die zuletzt oft besprochene nachträgliche Eingabe von Prälaten und Ritterschaft, ihre Veranlassung und Schicksale, Einiges hier noch mitzutheilen.

Es hatte nämlich der Holsteinische Herr Bundesgesandte, sicherlich aus keinem anderen Grunde als dem eines zu weit getriebenen Eifers für das allgemeine Wohl, in so fern solches in der gleichen Steuervertheilung gelegen ist, so wie nicht weniger aus einer zu tief empfundenen Anerkennung des unumschränkten Steuerrechts, in so fern solches ihm als das einzig denkbare, jenen Zweck wahrhaft und gründlich erzielende Mittel erschien, ferner aus zu ängstlicher Besorgniß, der Adel werde mit seiner Vorrechtshalsstarrigkeit jenen allgemeinen, schon durchgeführten Zweck immer Hemmungen und Schwierigkeiten aufrichten, in seiner Erklärung die Ritterschaft nicht eben zu einem feinen Geruche unter die Leute gebracht; wir wiederholen, der Herr Bundestagsgesandte hatte, mit dem besten Willen nicht zu schaden, sich dennoch zum Schaden und zur Schande der Ritterschaft gegen sie erklärt. Ferner hatte derselbe vorgetragene und aus den sichersten Quellen geschöpfte Gründe mit Behauptungen und Anführungen niederzuschlagen versucht, die, um es ehrlich deutsch auszudrücken, die gesammte, mit so vielem Fleiße, mit so ernster Umsicht, mit so hochherziger Redlichkeit ausgearbeitete Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft zu einer baaren Lüge herabwürdigten, oder wenigstens herabwürdigen konnten.

Allein eben diese Behauptungen und Anführungen überholten sich manchmal, wie solches denn auf ähnlichen Schlachtfeldern sich

wohl öfterer zuträgt; auch fehlte ihnen nicht selten eine auch nur anscheinende Grundlage, und wiederum schienen sie an einer gewissen Gedächtnißlosigkeit zu kränkeln. Prälaten und Ritterschaft, sich ihrer uneigennützigen Absicht und ihres guten Rechts bewußt, stark in der Ehre der Wahrheit des gesammten Inhalts der eingereichten Denkschrift, männlich-bescheiden, aber nicht knechtisch-kleinmüthig, glaubten diesem an so hoher Stelle über sie verbreiteten Geruche begegnen zu müssen. Der 15. Band der Protocolle der deutschen Bundesversammlung hatte ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Sie gab ihrem derzeitigen Secretair der fortwährenden Deputation, dem hochverehrten jetzigen Hofrath Dahlmann den Auftrag, eine neue Eingabe an die hohe Bundesversammlung auszufertigen. Sie ward überreicht. Einiges von ihren Schicksalen haben wir in diesen Blättern schon in Erfahrung gebracht. Wiederholungen wären langweilig. Deshalb nur noch dieses, daß sie Mißfallen erregte, und in Rücksicht ihrer folgender Beschluß gefaßt, der ad protocollum gegeben ward: a) daß die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sey, b) daß sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen wären, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie nicht bestehe, zu unterziehen.*) Prälaten und Ritterschaft erhielten von den gefertigten Abdrücken keinen zum eigenen Gebrauche; vielmehr blieben sämmtliche unter Verschloß, und allererst im Julius oder später 1830 ward, auf ergebene Anforderung, ihr Hervortreten aus dem Verließ gestattet.

Diese nachträgliche Eingabe ist, so wenig wie ihre frühere Schwester, die Denkschrift, für das größere Publicum bestimmt. Sie diente nur zur Einreichung an die hohe Bundesversammlung, zur Vertheilung an die Mitglieder der Ritterschaft, so wie an die

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 16. S. 8.

sämmtlichen Besitzer adelicher Güter, und durch beide zur Mittheilung an diejenigen Geistesverwandte, mit denen sie sich gerne über die so wichtigen Landesangelegenheiten besprachen. Besonders aber noch dienten beide zur Niederlegung in das ritterschaftliche Archiv, einst den Nachkommen zu einem unverfälschten und unverkürzten Zeugniß des Geistes, der ihre Vorvordern getrieben, so wie zur Anforderung, wo er ein würdiger war, demselben getreu zu bleiben und in steter Gegenwart zu bewahren. Da aber nun diese Eingabe, wie ihre Vorgängerin, in so vielen berechtigten Händen ist, so wird es keine Indiscretion seyn, wenn wir hier am Orte Einiges aus ihr herausheben.

Sogleich in ihrer Einleitung erklärt sie sich dahin:

„Daß die Gründe der dem gedachten Referat der Reclamations-Commission entgegengesetzten Erklärung, welche die Königlich-Herzogliche Gesandtschaft für Holstein und Lauenburg in der am 19. Juni gehaltenen 17ten Sitzung dieses Jahres übergeben hat, die gewissenhaft geprüften Ueberzeugungen der Reclamanten nicht erschüttert haben, glauben sie ohne Hehl und Entschuldigung aussprechen zu dürfen, um so mehr, da verschiedene verehrungswürdige Gesandtschaften ihnen mit demselben Urtheile vorangegangen sind. Doch würden eben darum die Reclamanten sich nicht gedrungen gefühlt haben, um Erlaubniß zur Nachreichung einer Gegenerklärung nachzusuchen; allein es sind in der gesandtschaftlichen Erklärung Thatsachen enthalten, deren Richtigkeit Holsteins Prälaten und Ritterschaft nicht anerkennen können, Thatsachen, auf deren Grund, wie sie fürchten müssen, wichtige Abstimmungen zu ihrem Nachtheile gefallen sind. In dieser Hinsicht erbitten sie sich, bevor es über ihr und des Landes wichtigstes Interesse zur entscheidenden Abstimmung kommt, ehrfurchtsvoll ein hochgeneigtes Gehör."

„Es liegt ihnen ob, sich zu verwahren gegen verschiedene zu ihrem Nachtheile gezogene Schlußfolgen, gegen die Uebergehung

vieler

vieler Thatsachen, die sie hinlänglich begründet aufgestellt, und gegen sämmtliche Thatsachen, welche ihnen entgegengestellt sind." *)

Die Reclamanten ermüden nicht, das Wort für die Landesfreiheiten zu reden, und innerhalb dieser Gesinnung hört man sie folgendes äussern:

„Die ehrfurchtsvollen Anträge der Reclamanten an die hohe Bundesversammlung sind auf Schutz und practische Aufrechthaltung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Holsteinischen Verfassung nach Artikel 56. der Schlußacte gerichtet; ihre Anträge gehen auf keine neue Verfassung; diese Anträge thun des Artikels 13. der Bundesacte mit keinem Worte Erwähnung, sondern deuten lediglich auf den Weg hin, auf welchen Art. 56. der Schlußacte selber hinweist, auf den der verfassungsmäßigen Aenderung. Daß die Reclamanten gewisse Veränderungen in den Formen ihrer Verfassung für nützlich, ja nothwendig halten, haben sie, als ihre Meinung, im Antrage, nicht als Antrag ausgesprochen. Sie halten sich überzeugt, daß die Weisheit ihres erhabenen Landesherrn genehmigen werde, daß diejenigen Städte, welche aus verschiedenen Ursachen früher keinen Zutritt zum Landtage hatten, denselben erhalten, daß ebenfalls der unvertretene Landbesitz in der Verfassung werde berücksichtigt werden. Der entwickeltere Antrag der Reclamanten sprach sich dahin aus, daß eben der Art Veränderungen in den Formen der Landesverfassung nicht ohne Berücksichtigung der Vorschläge der Reclamanten geschehen möchten, das heißt, auf keinem andern als auf dem verfassungsmäßigen Wege. Er nahm dabei ausdrücklich auf die Worte des Art. 56. der Schlußacte Bezug, durchaus nicht auf den 13ten der älteren Acte. Der Art. 56. der Schlußacte offenbart, daß die erhabenen Stifter derselben weise unterscheiden zwischen einer ver-

*) Nachträgliche Eingabe der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst überreicht, S. 3. 4.

fassungsmäßig vielleicht abzuändernden alten, und einer neu einzuführenden Verfassung." *)

Die Reclamanten fahren fort:

„Die Reclamanten sind in ihrer Denkschrift dem Laufe der Zeit nach bestem Wissen nachgegangen, und haben seine Veränderungen sorgsam in Acht genommen, aber nicht gefunden, daß derselbe so zerstörend gewesen, daß eine bloße Hindeutung auf denselben zum genugsamen Beweise diente, daß im siebzehnten Jahrhunderte ihr Steuerbewilligungsrecht verloren gegangen. Eine solche Art der Beweisführung kann auch die Unterthanen des Herzogthums Lauenburg zu jeder Stunde ihres Steuerbewilligungsrechts berauben; denn unmöglich ist, daß dieselben jetzt noch hätten, was dem deutschen Unterthan im siebzehnten Jahrhundert durch Territorialhoheit, stehende Heere, Verpflichtung zum Defensionswerke ꝛc. nach dem Sinne der gesandtschaftlichen Erklärung nothwendig hat verloren gehen müssen. Es ist niederschlagend zu sehen, daß die ausführlichste, wie die Reclamanten selber fürchteten, vielleicht zu ausführliche Darlegung des in jenen Zeiten in der vollständigsten Ausübung erhaltenen Steuerbewilligungsrechtes — wir verweisen nur auf §. 3. u. 4. der Denkschrift — nicht einmal genug Gewicht gehabt hat, um auch nur einer Widerlegung gewürdigt zu werden. Oder wäre diese wirklich in der aus dem Hegewischischen Werke angeführten Stelle enthalten? Dieses Werk wird mit Recht sehr hoch geschätzt, aber doch nicht so, daß man es über die Quellen der Landtagsgeschichte stellen dürfte, über die Landtagsacten, welche kein verschlossenes Buch, sondern in ziemlich vielen Exemplaren, wenn auch nur abschriftlich, im Lande verbreitet sind. Diese Sammlung ist es, welche ohne Zweifel ein jeder zunächst zu berücksichtigen hat, zumal aber wer es unternimmt, über die hiesigen Landtagssachen neue und unerwartete Aufschlüsse zu geben. Die

*) Ebendas. §. 1. S. 4. 5.

von Hegewisch excerpirte Stelle in der Duplik der Stände d. d. Kiel den 18ten Junius 1663 lautet also:

„So viel nun die im nächsten Rendsburgischen Landtags-Re-
„cesse, und jetzo abermahlen replicando urgirten, hinc inde gefor-
„derten und offerirten Subsidii Qualitaet als necessariae oder volun-
„tariae collectae naturam haben sollen, wollen sich Löbliche Stände
„mit ihrer aller- und gnädigsten Herrschaft um ziemlichen und schul-
„digsten Respects willen darob in weitern Disputat nicht begeben,
„sondern lassen solche controversiam, jedoch salvis Privilegiis, als
„deren Beybehalt sie, um bey der lieben Posterität keine Verant-
„wortung auf sich zu laden, nothwendig allemal beobachten müs-
„sen, endlich dahin verstellet seyn; des gesetzten Falls aber, daß
„sie Kraft publicirter und im Römischen Reich deutscher Nation
„angenommener Abschiede und Schlüsse zum Unterhalt einiger
„Guarnisonen in denen Festungen obligat und schuldig (wiewohl
„des Schleswigischen Fürstenthums Stände, als extra Imperii
„Romani limites gesessen, sich denen Schlüssen nicht unterwürfig
„machen), und dann wegen diesfalls anscheinender Praejuditz le-
„diglich wollen vorgebauet haben, so vernehmen doch Löbliche
„Stände, daß dieses nicht in infinitum, sondern nach Proportion
„sowohl des engen Bezirks dieser Fürstenthümer Ihnen für an-
„dere Fürstenthümer wohl bekannt, durch den letzten Krieg ver-
„ursachtes Unvermögen, auch mit Reflection auf die Gottlob!
„erlangte jetzige Friedenszeit zu verstehen sey, maßen dahero in
„den benachbarten Fürstenthümern die Guarnisonen zu Erleich-
„terung derer Landstände aufs möglichste eingezogen, reduciret
„und aller Ueberfluß abgethan wird."

Keineswegs also unterwarfen sich die hiesigen Landstände im Jahre 1663 der aus jenen Reichsschlüssen gezogenen nachtheiligen Consequenz, sie sagen bloß, daß, gesetzten Falls auch, daß diese anzuerkennen sey (gegen welche Anerkennung sie sich inzwischen zugleich abermals reserviren), doch noch Rechts- und Billigkeits-

Gründe genug sie berechtigten, Einwendungen gegen das geforderte Quantum zu erheben. Schwerlich ahnend, daß einer Mißdeutung dadurch Raum gegeben werde, bemühten sich die Landstände nur, die Wiederaufnahme eines Streits abzuwenden, welcher auf dem vorhergehenden Rendsburger Landtage bis zur Quadruplik verfolgt worden war.*)

Die nachträgliche Eingabe hebt in ihrer weiteren An- und Ausführung eine Behauptung der gesandtschaftlichen Erklärung aus, so lautend

— „und es sind die Landstände nie wieder zusammen berufen worden." — Und allerdings sind die Landstände wieder zusammenberufen worden.

„Es ward nämlich im Jahre 1711 auf das wiederholte Andringen von Prälaten und Ritterschaft ein Landtag von den endlich ausgeglichenen Landesfürsten berufen, nur freilich wurden die alten Mitstände, die Städte, nicht mitgeladen, und die Vorstellungen der Prälaten und Ritterschaft dagegen blieben unbeachtet. Bei dieser Versammlung, welche — wie solches aus den klaren Worten des eben zum Zeugniß dessen in der Denkschrift (Anlage 6. b.) abgedruckten Convocations-Patents hervorgeht — sowohl von den Landesherrschaften, als von Prälaten und Ritterschaft als ein Landtag angesehen worden ist,**) ward den Landständen so wenig eröffnet, daß der Landesherrschaft das unumschränkte Besteuerungsrecht zustehe, daß vielmehr die einmal von den Commissarien unbefugt geschehene Erwähnung „eines der Landesherr-

---

*) Ebendas. §. 2. S. 6 — 8.

**) Nicht allein in dem Convocatorio heißt die Versammlung beständig Landtagsversammlung, sondern auch in der Königlichen Confirmation der Privilegien von 1712 stehen die Worte „nach Maaßgebung dessen, so bey der in diesem und vorigen Jahr gehaltenen Landtagsversammlung verhandelt worden" (Privilegien-Sammlung, S. 245.) welche Worte daher Seite 297. der Protocolle nur irrthümlich mit der Veränderung in „Versammlung" citirt werden konnten.

Anm. der Eingeber.

schaft unbeschränkt zustehenden juris collectandi" (welches ohnehin gar nicht synonym ist mit dem Besteuerungsrechte), in einem passu gefunden wird, dem die Landesherren ihre Genehmigung versagt haben,*) zu geschweigen, daß auch der Ausgang des Landtags dieser Annahme in jeder Beziehung widerspricht. So ist auch die Behauptung, daß die Städte und Aemter verhältnißmäßig schon viel mehr bezahlt hätten, als die berufenen Landstände, denen doch achtzig Thaler vom Pfluge angemuthet wurden, leichter aufgestellt als erwiesen. Auf keinen Fall geht sie die Rechtsfrage an."**)

In dem gleich darauf folgenden Paragraphen sagen die Reclamanten in Bezug auf die gesandtschaftliche Erklärung — „das Resultat des letzten Landtags wird für nichtig erklärt, weil seit 1712 kein Landtag wieder gehalten worden ist. Allein die Denkschrift zeigt unwiderleglich, daß die Prälaten und Ritterschaft auf dem Landtage mit vieler Mühe gerade das erlangt hatten, was ihnen bei bewandten Umständen das Wünschenswertheste seyn mußte, eine solche Steuerordnung nämlich, welche, so lange alles in der Regel blieb, einen Landtag unnöthig machte. Denn wie durften sie sobald auf einen Landtag hoffen, bei der fortwährenden Entzweiung der beiden Landesfürstlichen Häuser, da doch nur die Uebereinkunft Beider verfassungsmäßig eine Landtagsversammlung berufen konnte? und was durften sie vom Landtage hoffen, so lange die Gesinnungen blieben, welche sich in den geheimen, von Sr. Excellenz nicht in Abrede gestellten, aber auch gar nicht erwähnten Artikeln des Altonaer Recesses von 1709 ausgesprochen hatten? Unter solchen Umständen war es ein großer Gewinn, durch die Unterhandlungen des letzten Landtags so viel erlangt zu haben, daß eine ordentliche Grundsteuer (Contribution) nach Uebereinkunft

---

*) Seite 21. der Denkschrift, Anmerkung 6.
Anm. der Eingeber.

**) Ebendas. §. 3. S. 10. 11.

festgesetzt ward, welche fortan ohne Berufung eines Landtags jährlich entrichtet werden sollte, ohne Erhöhung; dagegen sollten, wenn ausserordentliche Contributionen nöthig, diese vom Landtage nach altem Herkommen bewilligt werden; es sey denn, daß eilige Kriegsfälle, die ja in jedem Theile des Staatswesens Ausnahmen begründen, die Berufung für den Augenblick unnöthig machten."

„Allein nichts destoweniger, wendet die gesandtschaftliche Erklärung ein, hat die Landesherrschaft im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts mehrere, auch von den Prälaten und Ritterschaft ohne Widerspruch bezahlte Steuern ausgeschrieben. — Ausser in einer so wichtigen Sache würden die Reclamanten Bedenken tragen es zu wiederholen, allein sie befinden sich aufs Neue in der Nothwendigkeit erklären zu müssen, daß gerade das Gegentheil der Fall sey, mit dem Beifügen, daß sie die Beweise in ihrer Denkschrift, vornehmlich §. 11. und 14, gegeben haben." *)

Ihrer Würde sich bewußt und des erhabenen Berufs einer Landstandschaft, eingedenk zugleich der unverdrossenen Mühen ihrer Vorvordern auf dem Landtage $17^{11}/_{12}$, erhebt sich die Eingabe nun kühner, indem sie die Angriffe der gesandtschaftlichen Erklärung mit geschichtlichen Thatsachen, niedergelegt in das ritterschaftliche Archiv, auf nachfolgende Weise zurückweist:

„Die folgenden Sätze der gesandtschaftlichen Erklärung bedürfen einer näheren Erörterung. Sie lauten also:

„Erst im Jahre 1802 suchte ein Theil der Prälaten und
„Ritterschaft sich der damals angeordneten Benutzungs-
„steuer von allen liegenden Gründen zu entziehen. Ihre
„Versuche wurden durch die Resolution vom 17. Decem-
„ber 1802 ernstlich zurückgewiesen, indem der König sie
„auf sein unbeschränktes Besteuerungsrecht verwies. Dar-
„auf beschlossen Prälaten und Ritterschaft, in einer am

*) Ebendas. §. 4. S. 11. 12.

„18. Januar 1803 gehaltenen Generalversammlung, daß „sie — was sich freilich von selbst verstand — sich diese „Resolution zur schuldigen Nachlebung und Richtschnur „dienen zu lassen hätten.“

Im Jahre 1802 ward im Widerspruche mit dem letzten Landtagsschlusse eine bleibende Grundsteuer ausgeschrieben. Nicht ein Theil der Prälaten und Ritterschaft, sondern im Namen und in Vollmacht des gesammten Schleswig-Holsteinischen Corps reichte die fortwährende Deputation desselben ihre Gegenvorstellung ein, zu welcher sie sich in ihrer am 1. November gehaltenen Versammlung vereinigt hatte. Das in der darauf erfolgten Resolution zum ersten Mal in hiesigen Landen ausgesprochene uneingeschränkte Besteuerungsrecht konnten die hiesigen Prälaten und Ritterschaft nicht anerkennen, ohne der ganzen Landesgeschichte und dem Andenken aller Vorfahren ungetreu zu werden. Nach den Worten der gesandtschaftlichen Erklärung sollte man nichts desto weniger vermuthen, daß nun das Corps, von seinem Unrechte überzeugt, eine förmliche Unterwerfungs-Acte von sich gestellt habe. Das ritterschaftliche Protocoll dagegen bezeugt, daß das Plenum des Schleswig-Holsteinischen Corps am 18. Januar 1803 zuerst beschloß, eine abermalige Gegenvorstellung an Se. Majestät den König zu richten, nachher aber über den Punct, ob man ein rechtliches Gehör bei dem Landesherrn suchen solle, sich nicht vereinigen konnte. Die Schleswigsche Ritterschaft durfte, wenn ein abschlägiger Bescheid erfolgte, wie nach der höchst-ungnädigen Fassung der letzten Resolution nicht anders zu erwarten, doch nicht daran denken, weiter zu gehen, und bei den deutschen Reichsgerichten ihre letzte Zuflucht zu suchen. Dergestalt gedieh die Sache dahin, daß in demselben Pleno die Holsteinische Ritterschaft erklärte, wie sie sich förmlich vorbehalte, die weiteren geeigneten Schritte als eine Ritterschaft für sich zu thun; was denn auch geschehen ist. Dieses ist es, was die gesandtschaftliche Erklä-

rung einen Beschluß nennt, „daß sie — was sich freilich von selbst verstand — „sich diese Resolution zur schuldigen Nachlebung und Richtschnur dienen zu lassen hätten.“ Daß es sich nicht von selbst verstanden, zeigt die ganze Verfassungsgeschichte; da es nun auch nicht geschehen ist, muß es sich wohl um so weniger von selbst verstanden haben.

Auch die gesandtschaftliche Erklärung zeigt es wider Willen selber in den zunächst folgenden Worten:

„Dessen ungeachtet reichte ein Theil der Ritterschaft im „März desselben Jahres ein Gesuch ein, daß ihnen bei „dem höchsten Landesgerichte rechtliches Gehör über ihre „Steuerfreiheit gestattet werde, welches natürlich nicht „gestattet werden konnte.“

Es scheint, daß nichts unbedenklicher gestattet werden konnte, als eben dieses, wenn die Ansprüche der Prälaten und Ritterschaft wirklich so nicht gewesen wären, als man sie darstellt; auch war dieser Antrag vollkommen im Geiste des von unserer Regierung in ähnlichen Fällen gestatteten Verfahrens. Ob es aber so bloß ein namenloser Theil der Ritterschaft gewesen, ein Schritt, wie man glauben sollte, von einigen unruhigen Einzelnen beschlossen, davon rede lieber die Eingabe selber, welche von den ordnungsmäßig durch den ersten Prälaten unterm 25. Januar 1803 nach Kiel auf den 3. März berufenen Mitgliedern des Holsteinischen Corps beschlossen, unterzeichnet und hierauf an den Landesherrn eingesandt ward, also lautend:

§. 6.

An Se. Königliche Majestät.

„Der im Herzogthum Holstein ansässige Theil der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft bittet allerunterthänigst Se. Königliche Majestät geruhen Allergnädigst zu erlauben, daß sie vor Dero Holsteinischen Landesregierung in verfassungs-

mäßiger Form die Gültigkeit und den Sinn der ihnen von Landesherrn zu Landesherrn, von Königen zu Königen, Allerhöchst verliehenen und bestätigten Privilegien und Zusicherungen darthun und ausführen, und darnach rechtlichen Spruch gewärtigen dürfen:

„Ob Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein „sich der aus ihren Privilegien hergeleiteten Steuerfreiheit, „und insbesondere des darauf gegründeten und hergebrach„ten matricularmäßigen Contributionsfußes zu erfreuen „haben, mithin ratione quanti et modi zu weiter etwas, „als wozu sie sich bereits allerunterthänigst erboten haben, „mit Bestande ihrer privilegienmäßigen Verfassung schul„dig und gehalten seyn können."

Niemals erschienen wir tiefer gebeugt und niedergeschlagen vor Ew. Königl. Majestät, niemals wurden wir von einem härteren Schicksale bedroht, als dasjenige, womit wir durch Allerhöchst Dero unmittelbare Resolution am 17ten December v. J. betroffen worden sind. Nicht allein unsere gegenwärtigen ehrerbietigen und unserer Ueberzeugung nach, sowohl in Allerhöchst Dero eigenen, als Allerhöchst Ihrer in Gott ruhenden glorreichen Vorfahren heiligem Worte und Versprechungen, fest und unerschütterlich begründeten Gesuche, sind dadurch ohne alle gnädige und wohlwollende Rücksicht und Vorbehalt verworfen, sondern auch unsere, uns so theuer erworbene, und bisher so gnädig als gerecht erhaltene Verfassung auf die empfindlichste Art verwundet, ja so zu sagen gänzlich beseitiget und erschüttert worden.

Womit können Ew. Königl. Majestät getreue Prälaten und Ritterschaft einen so traurigen und unglücklichen Erfolg, der mit der größten Uneigennützigkeit und freiwilligsten Aufopferung geschehenen, und ihren Mitbürgern unschädlichsten Bitten, zu denen sie, selbst durch die vorhergehende so gnädige als ermunternde, und jedes Gefühl der tiefsten Dankbarkeit, Liebe und Ergebenheit er=

weckende Allerhöchste Erlaubniß und Aufforderung ganz besonders berechtigt zu seyn schienen, sich zugezogen oder verdient haben?

Allergnädigster König und Herr! Unser Gewissen, die Reinheit unserer Absichten und Gesinnungen, spricht uns von aller versetzlichen Schuld und Vergehen frei. Es kann also nicht fehlen, unser demüthiges und vertrauensvolles Gesuch muß Ew. Königl. Majestät in einem verhaßten Lichte, als vermessen, als nichtig und ungegründet vorgestellt, den Worten und dem Sinne der Privilegien, auf welche wir uns berufen, und die uns so deutlich als unumstößlich scheinen, dennoch eine falsche und mit aller bisherigen Allergnädigsten Observanz selbst, so wie mit der ganzen deutschen Verfassung streitende Auslegung und Deutung gegeben worden seyn.

Aber dieß ist uns unwissend geschehen. Wir sind so wenig im Stande, den Ungrund der Ew. Königl. Majestät gemachten, uns so nachtheiligen Darstellung darzuthun, daß wir nicht einmal die Gründe kennen, die gegen uns angeführt seyn mögen. In der uns wichtigsten Sache bleiben wir also ohne Vertheidigung und Zuflucht. Das können Allerhöchst Dero Gerechtigkeit und Gnade nicht befehlen! Sollten diese ehrwürdigsten und weltberühmten Stützen Ihres Thrones allein zum Nachtheil Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft, zum ersten Mal seit undenklichen Zeiten, verschleiert und mit gesenktem Haupte bestehen? Wir dürfen eine solche Vermuthung uns nicht schrecken lassen.

Mit getrostem Muthe wagen wir es also, in aller Unterwürfigkeit, ehrerbietig und fußfälligst Ew. Königl. Majestät in dieser uns so wichtigen Angelegenheit hiedurch um ein ordentliches rechtliches Gehör zu bitten, was Allerhöchstdieselben auch den Geringsten Ihrer Unterthanen wider Sich selbst in Ihren Dänischen Staaten nicht versagen würden, was auch die größten und souverainsten Monarchen zu verstatten gewohnt sind, wozu wir durch unsere deutsche Verfassung, noch besonders in diesem Fall

der Erörterung bestrittener oder bezweifelter Privilegien berechtigt sind! Geruhen also Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu erlauben, daß wir vor Dero Holsteinischen Landesregierung, in Reichsverfassungsmäßiger Form per modum austragarum die Gültigkeit und den Sinn der uns von Landesherrn zu Landesherrn, von Königen zu Königen, Allerhöchst verliehenen und bestätigten Privilegien und Zusicherungen darthun und ausführen, und darnach rechtlichen Spruch gewärtigen dürfen:

„Ob Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein
„sich der aus ihren Privilegien hergeleiteten Steuerfreiheit
„und insbesondere des darauf begründeten und hergebrach-
„ten matricularmäßigen Contributionsfußes zu erfreuen
„haben, mithin ratione quanti et modi zu weiter etwas,
„als wozu sie sich bereits allerunterthänigst erboten haben,
„mit Bestande ihrer privilegienmäßigen Verfassung, schul-
„dig und gehalten seyn können."

von Ahlefeldt,

C. B. G. v. Brockdorff, als Prälat zu Preetz,

als Verbitter des adelichen Klosters Itzehoe,

und als Besitzer der adelichen Güter Kletkamp und Grünhaus,

und in Vollmacht des Kaiserl. Geheimenraths Grafen von Westphalen auf Rixdorff,

des gleichfalls Kaiserl. Geheimenraths Grafen von Platen-Hallermund auf Futterkamp ꝛc.,

des Churhannöverischen Staatsministers und Kammerpräsidenten Grafen von Kielmannsegge auf Seestermühe,

des jüngeren Grafen von Kielmannsegge auf Klein-Colmar,

des geheimen Conferenzraths von Thienen auf Sierhagen ꝛc.,

des Landmarschalls Grafen
von Hahn auf Neuhaus,
des Herrn von Rumohr auf Bothkamp, wie auch
des Herrn Kammerherrn Grafen
zu Rantzau, als Prälaten zu Uetersen.
C. Gr. zu Rantzau, als Besitzer der adelichen Güter Rastorff und Rethwisch, und in Vollmacht
des Herrn von Rumohr auf Petersdorf.
C. Blome, als Besitzer der Güter Hagen, Dobersdorf und Neudorf und curatorio noie. der Frau Conferenzräthin von Levetzow auf Ellersdorff.
Fr. Blome, als Besitzer des Gutes Saltzau.
C. Graf Reventlow, als Besitzer des Gutes Wittenberg.
F. Graf Reventlow, als Besitzer des Gutes Enckendorff, und in Vollmacht des Fürsten von Hessenstein, als Besitzer von Clampe, Hohenfelde, Panker, Schmool, wie auch der Kammerherrin von Bülow auf Westensee.
M. Graf Dernath, in Vollmacht meines Vaters, als Besitzer des Gutes Hasselburg.
von Boekdorff, uxorio noie. meiner Frau, als Besitzerin von Schierensee und Annenhoff, und
in Vollmacht der geheimen Conferenzräthin von Rantzau auf Güldenstein."

§. 7.

„Also diese Eingabe war die der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, welche, ordnungsmäßig berufen, zur Ausführung des im letzten Pleno angekündigten Beschlusses eine vollkommen gesetzmäßige Versammlung gehalten hatten, in welcher nicht allein die Mehrzahl der einzelnen Stimmen, die in ihrem Corps, wie in jedem Collegio, die Entscheidung der Gesammtheit bedeutet, sondern auch die große Mehrzahl der Ackerpflüge, mit denen die Stimmgeber angesessen, für diesen Schritt entschied. Denn wäh-

rend 448 Pflüge auf der Seite der Verneinenden waren, stimmten dafür deren 1175. Die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft stellen dabei keineswegs in Abrede, daß einige ihrer Mitglieder dem Schritte entgegen gewesen, aber sie leugnen jede rechtliche Folge davon; auch dürfen sie es aus eben dem Grunde ablehnen, in die Verhältnisse der nicht recipirten Besitzer adlicher Güter hier einzutreten. Ihnen genügt es, den halbverdeckten Vorwurf in der gesandtschaftlichen Darstellung offen beantwortet und gezeigt zu haben, daß sie weit entfernt sind, sich durch Entstellung oder unrichtige Darstellung von Thatsachen in Vortheil setzen zu wollen. Die Reclamanten müssen aber um so mehr die gewählte Weise der Beweisführung durch vollkommen unbelegten Widerspruch oder bloße Insinuation beklagen, da dieses Verfahren ohne Zweifel allein Ursache geworden ist an der sie tief kränkenden Aeußerung des hochverehrten Präsidii, es habe „ein geringer Theil der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft" sich an die hohe Bundesversammlung gewendet. Es ist in jeder denkbaren rechtlichen Beziehung die Gesammtheit der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, welche diesen Schritt gethan hat, und es sind die Reclamanten willig, jeden Beweis in dieser Hinsicht zu führen, falls ihnen, ausser den in ihrer Vollmacht enthaltenen Beweismitteln, noch einer abverlangt werden sollte. Ja sie dürfen sagen, daß in ihrem ganzen Corps, sowohl damals als jetzt, keine einzige, in der Rechtsüberzeugung abweichende Stimme sich erhoben hat, wenn gleich verschiedene Ueberzeugungen über die Hoffnung des Erfolges, über den Zeitpunct, wann der Schritt zu thun, verbunden mit der von allen Mitgliedern gleichmäßig empfundenen Schmerzlichkeit desselben, jetzt wie damals Ursache sind, daß sie der Wahrheit gemäß nicht behaupten können, es hätten auch sämmtliche Einzelne sich für den Schritt erklärt. Da aber Se. Excellenz doch einmal die Verhältnisse der nicht recipirten Besitzer adlicher Güter in Anregung bringen, so dringt sich

die Bemerkung auf, daß dieselben, weit entfernt abstimmiger Meinung zu seyn, vielmehr dem definitiven Beschlusse des Corps durch eine Aufforderung, bei der hohen Bundesversammlung Schutz und Vermittlung zu suchen, zuvorgekommen sind."

§. 8.

„Auch daß der Recurs an die Reichsgerichte, den die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft bezweckten, nicht wirklich zur Ausführung gekommen, nachdem das erbetene rechtliche Gehör im Lande versagt war, wird gegen sie geltend gemacht. Als ob man sich in der Denkschrift (§. 17.) hierüber gar nicht erklärt, nicht darauf hingewiesen hätte, daß der Schritt in der damaligen Lage des deutschen Reichs leider hoffnungslos und unthunlich war! Ohnehin ist der Gang der Berathungen im ritterschaftlichen Körper der Natur der Sache nach langsam; man wünschte den wichtigsten Schritt, von dessen Beeilung die hoffnungslose Lage der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands abrieth, erst nach gehöriger Vorbereitung zu thun. Ein vaterländischer Rechtsgelehrter, der auch ausser Holsteins Gränzen bekannte und geschätzte Schrader, arbeitete zu dem Zwecke, der Hofrath Leist in Göttingen ward um die Ausstellung eines Gutachtens ersucht, welches durch eine schwere Krankheit dieses berühmten Publicisten sich sehr verspätete. Es fiel dieses übrigens vollkommen zu Gunsten ihrer Sache, und was den Weg der Rechtshülfe betrifft, dahin aus,

„daß die bei dem höchsten Reichsgerichte, auf die Steuer-
„freiheit quaest. zu erhebende Klage am zweckmäßigsten
„in possessorio, und zwar im unbedingten Mandatspro-
„cesse, verbunden mit einer temporären Inhibition, ange-
„bracht werden könne."

Nur freilich schwand in den drei Jahren, da das deutsche Reich noch dem Namen nach bestand, so völlig jede Aussicht auf dort zu erlangende Rechtshülfe, daß es schwer zu begreifen ist,

wie auch nur mit einigem Anscheine die einstweilige Unterlassung gegen sie geltend gemacht werden könne. Oder würden Se. Excellenz die Behauptung wagen, daß einem günstigen Spruche des Reichskammergerichts unter den damaligen Umständen auch nur die geringste Folge von unserer Landesregierung würde gegeben seyn?

Ja hätte die deutsche Reichsverfassung auf dem alten Grunde bestanden, so möchte die Einwendung des versäumten Rechtsmittels Statt haben. Doch langsam zu Werke gehen, rechtfertigt sich in solchem Falle leicht. Seit Ruhe von Aussen und Hoffnung für Recht in Deutschland wiederkehrte, und die Bundesordnung in die Stelle der Reichsverfassung trat, lebten auch die Bemühungen der hiesigen Prälaten und Ritterschaft wieder auf. Da das auf's Neue erbetene rechtliche Gehör allerhöchsten Orts abermals verweigert ward, erklärte das Plenum des Schleswig-Holsteinischen Corps, am 3. July 1817 gehalten, einstimmig zu Protocoll, daß, nachdem das rechtliche Gehör versagt worden, der Recurs an die hohe Bundesversammlung von Seiten der im Herzogthum Holstein ansässigen Prälaten und Ritterschaft nothgedrungen und angemessen sey; indem zugleich der in Schleswig ansässige Theil des Corps ebenfalls einstimmig seinen angelegentlichen Wunsch aussprach, daß dieser ihm freilich versagte Schritt zur Ausführung gebracht werden möge. Hierauf ward ein Rechtsgutachten von dem Geheimen Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Justizrath, Martin eingezogen, während man zu gleicher Zeit noch Schritte bei der Regierung that, um, wenn es möglich wäre, das gestörte Verhältniß wieder herzustellen. Das Gutachten ging ein, alle rechtliche Ueberzeugung der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft bestätigend, und aufmerksam waren die Augen des Corps auf die Erledigung gerichtet, welche verschiedene wichtige Reclamationen durch die hohe Bundesversammlung erwarteten. Inzwischen erforderte die Wiener Schluß-Acte neue Berücksichtigungen und Be-

gutachtungen. Endlich am 28sten März 1822 ward durch eine überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, den Weg der Reclamation sofort zu ergreifen und demgemäß im December v. J. die Denkschrift überreicht, mit der Ueberzeugung, nichts versäumt, aber auch nichts übereilt zu haben." *)

Wir enthalten uns, so schwer es uns auch fällt, aus dieser nachträglichen Eingabe mehres noch anzuführen, und fügen nur noch seinen beachtungswerthen, von mehr denn nur einem Lande in dem weiten Germanien wohl zu beherzigenden Schluß hinzu — „wenn wirklich nach so großen Gährungen Ruhe und Wiederherstellung das allgemeine Bedürfniß sind — und gewiß sie sind es; wenn unter allen Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes die Erhaltung und Befestigung altgegründeter fürstlicher Macht obenan gestellt wird, so ist auch die Wahrung des alten unvergeßlichen Fürstenworts, welches in der fortlaufenden Bestätigung und Aufrechthaltung der Landrechte sein schönstes Denkmal hat, in der Sorge für fürstliche Macht mitbegriffen; und wer ein gutes Landesrecht mit guten Mitteln vertheidigt, der arbeitet für Ruhe und Wiederherstellung, der dient der Sache seines Landesherrn." **)

So lautete diese Eingabe in ihren Hauptmomenten. Oben schon bemerkten wir, daß sie mit Mißfallen aufgenommen ward. Allein, war es nöthig dieses Mißfallen in dem Grade zu steigern, daß, bevor sie noch von Allen, denen die Kenntniß zustand, gekannt war, bevor man sich sagen und darüber Rechenschaft ablegen konnte, ob nicht der Inhalt derselben triftige Gründe für die zu treffende Definitiv=Beschlußnahme zu Gunsten der Reclamanten an die Hand gäbe, man dennoch vor ihrer Kenntnißnahme und allseitigen Erwägung, auch Vergleichung ihres Inhalts mit den in der Denkschrift angegebenen Verfassungsergebnissen, sogleich

zu

*) Ebendas. §. 5. 6. 7. 8. S. 12 — 21.

**) Ebendas. §. 11. S. 28.

zu dem oben schon verzeichneten Definitiv=Beschluß überging? War das nöthig? Wir dürfen es bezweifeln. Allerdings war der Ton dieser Eingabe männlich — mehre ihrer Stellen nicht ohne Schärfe. Allein, die Reclamanten waren auch nicht einfache Privatpersonen, sondern sie waren eine Landstandschaft von Alters her, die in ihrer Mitte das Gefühl nie zu verletzender Unterthänenpflicht von Vater auf Sohn fortgepflanzt zu haben sich bewußt war, aber eben so mächtig das Ehrgefühl auf ihre Enkel gebracht hatte, das einzig noch übrig gebliebene Organ für die Landesfreiheiten zu seyn. Bis in ihres Herzens Blut glaubte sich daher die Ritterschaft in der Erklärung des Herrn Gesandten angegriffen. Es schien derselbe sich in ihr von der Ansicht nicht los sagen zu können, daß nämlich Prälaten und Ritterschaft durch ihre Reclamation nur eigennützige Zwecke verfolgten; nur ein weites Feld für Bevorrechtigungen beabsichtigten; Vorrechte, die sie zu keiner Zeit angesprochen; deren in den wiederholt bestätigten Landesfreiheiten kein einziges nahmhaft niedergelegt worden; zu denen endlich in unseren Ländern alle Elemente fehlten. Denn Gottlob! waren unsere Länder frei von allen den Plackereien, mit denen in anderen deutschen Gauen der Vornehme den („armen Mann" *) zu quälen noch die Berechtigungen hat. Unsere Geschichte lehrt in Gegentheil, daß der Adel und die übrigen Stände sich schon früh als ein Collegium begriffen, **) und sagt ein Kenner — „die in neuen Zeiten oft geäusserte Meinung, daß die Städte, unzufrieden mit dem Uebergewichte des Adels, von den Landtagen gänzlich weggeblieben seyen, ist völlig ungegründet. Die Wirksamkeit der städtischen Deputirten, namentlich in den

*) Canzlei=Styl nach Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, Abthl. 2. S. 197. Anm. d. V.

**) In den Landtagsacten von 1665 heißt es — „Weilen die Städte mit den Prälaten und Ritterschaft in einem und selbigen Körper begriffen." Falk, Handbuch des Schleswig=Holsteinischen Privatrechts, B. 2. S. 225.

Ausschüssen des Landtags, war nicht unbedeutend, und nirgends finden wir Beispiele von einem zwischen den Städten und dem Adel obwaltenden Mißverhältnisse, dagegen wohl Beweise des gegenseitigen Vertrauens." *)

Allein, sagen unsere Gegner, der Definitivbeschluß der hohen Bundesversammlung ist erlassen. Euer, wiederholen sie, vermeinter großer Act ist ein wirkungsloser geblieben — in die Winde geblasen — kein Mensch spricht mehr davon! Ein wirkungsloser? wirklich? Ihr übersehyt, daß er einer auch für die Nachkommen ist; übersehyt, daß länger nun nicht behauptet werden mag, Prälaten und Ritterschaft hätten zu dem Recurse ihre Zuflucht nicht genommen, der ihnen offen stand. Aber wir hören, eifriger wird uns entgegnet: die hohe Bundesversammlung hat einstimmig erklärt, daß eure angesprochene Verfassung keine in anerkannter Wirksamkeit bestehende sey. Einstimmig? Und übersehyt ihr etwa, daß diese hohe Versammlung keineswegs hat entscheiden, sondern ihre Ansicht hat aussprechen wollen? daß sie mit dieser Ansicht zugleich und in innigster Verbindung die Reclamanten auf den 55. Art. der Wiener Schlußacte verwiesen hat? daß sie sich gegen sie dahin auf des bestimmteste erklärte, sie werde über die Aufrechthaltung dieses Artikels innerhalb der Gränzen des 54. Art. eben derselben Acte zu wachen wissen? Prälaten und Ritterschaft dürften folglich, und dürfen — ihre früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte — doch im Einklange mit den Forderungen der Zeit bei jeder neuen reellen, nicht bloß nominellen Verfassung in eben dem Maaße gewürdigt und beachtet erwarten, als sie eben eine solche aus der alten hervorgehende, aber von dem jetzigen Culturzustande des Landes und der Zeit durchdrungene Verfassung auf das ausdrücklichste und wörtlichste sich in mehrfachen Gesuchen erbeten und herbeigewünscht haben.

---

*) Ebendas. Bd. 2. S. 216. u. Note 40. daselbst.

Auch lebten Prälaten und Ritterschaft, in dem Vertrauen auf die gewichtige Zusage der hohen Bundesversammlung — „daß sie für die Erfüllung des 55. Art. zu wachen wissen werde" — in der neu verlaufenen Periode von 1823 bis 1830 ohne weitere Schritte zu wagen. Vor die Schranken während dieser Jahre zu treten, ohne Anlaß, war weder ihres Amtes noch ihres Geistes. Allein, so wie ein würdiger Anlaß sich ergab, waren Prälaten und Ritterschaft bereit aufzutreten, und traten auf. Sie blieben die Altgekannten, sich immer Gleichen; voll Liebe für die ehrwürdigen Landesfreiheiten, und diese immerdar verfechtend, aber nicht weniger voll Anhänglichkeit an die Gesetzmäßigkeit: denn noch einmal — es giebt keine wahrhafte, des Mannes würdige, selbstständige Gesetzmäßigkeit ohne politische, das heißt staatsrechtliche Freiheit; aber es giebt eben so wenig eine wahre, zu den edelsten Anstrengungen befähigende und berechtigende, eben so sehr würdige als ehrende Freiheit, ohne durchgängige Gesetzmäßigkeit. Heil dem Volke und den Ständen, bei denen Beide Zwillingskinder sind, von der Wiege an!

Ein Anlaß also! Dieser eben trat in den Monaten des Jahres 1830 ein. Ein ungeheurer Weltstoß erfolgte im Westen Europa's. Er durchzog in mannigfacher Richtung die weiten Gauen Germaniens. Hart vor unsrer Gränze ward er vernommen. Ruhig schien, bescheiden aufmerkend, unser Land. Da, urplötzlich — erschienen die bekannten Blätter des Canzleiraths Lornsen. Bekannte und sehr geschätzte, nicht bloß einer, dieser oder jener, im Gegentheil mehre haben uns gesagt, er sey ein redlichgesinnter, mit Gaben und Fähigkeiten von der Natur belehnter Mann, und wir haben auch nicht einen Zug von ihm in Erfahrung gebracht, der uns an dieser Aussage zu zweifeln bewegen könnte. Auch wird die Völkerschaft, zu der er gehört, mit Recht eine ausgezeichnete, geschichtliche genannt.*) Allein, wenn es schon eines

*) Die Friesen.

tüchtigen, mit wahrhafter Um= und Einsicht ausgerüsteten Mannes bedarf, sobald es gilt, die Communal=Verfassung nur eines Städtchens zu ordnen, gemäß ihrer örtlichen Lage und aus ihr entspringenden örtlichen Verhältnisse und Interessen, gemäß dem Geiste seiner Einwohner, ihrer Gewohnheiten, ihrer Bildungsstufe, ihrer Vorurtheile, ihrer Mittel, ihrer Oertlichkeit zu den übrigen Landesörtlichkeiten, um wie viel gediegener an Rath und That muß der Mann sich erweisen, der es auf sich nimmt, Länder, wie Schleswig=Holstein gerade sind, für ihre gesammten Verhältnisse staatsrechtlich zu reformiren. Reformiren, sagen wir. Reformiren, wiederholen wir, nicht revolutioniren. Reformiren ist das Werk des ordnenden Verstandes; revolutioniren das einer der geheimen, furchtbaren Mächte des Schicksals, das in alle Ewigkeit ein revolutionaires bliebe, ein Oben und Unten, ein Hin und Her, ein Durcheinander, wenn nicht ein ordnender Verstand, nach unseligen Mühseligkeiten, sich der chaotischen Elemente bemeisterte, und ein organisches für= und zu einander aus ihrem Wuste entwickelte. Wir fragen aber nun: weht in den gedachten Blättern auch nur eine Ahnung, eine Erinnerung eines wahrhaften Geistes wirklicher Reform? Die Geschichte, das Gegebene ist das Feld wahrer, ächter Reform. Eine Geschichte aber ohne alle Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist keine Geschichte. Weder die Vergangenheit, noch die Gegenwart, noch endlich die Zukunft sind etwas für sich allein Bestehendes. Sie beziehen sich nothwendig auf einander; sind durch einander bedingt, und sind überhaupt nur, als in so fern sie auf das Innigste mit einander verbunden gedacht werden. Von diesen tief niedergelegten Elementen menschlicher Handlungsweise boten die genannten Blätter kaum nur eine Spur. Dennoch schienen diese, wie alles Plötzliche in einer so bewegten Zeit, Gunst zu erwerben. Es verlautete von Aufregungen, die hin und wieder Raum gewinnen wollten; und freilich, wohl kann man diesen Blättern, bei allem ihren

Mangel an gediegenem Gehalte, wenigstens nach unserer Ansicht das Verdienst nicht absprechen, daß sie dem Volk nicht weniger als der Regierung, beiden gleich sehr, und wir hoffen gleich ernstlich die Zeitbedürfnisse bemerkbar machten, so wie sie denn gleichfalls (der Ruhm bleibe jenen Blättern unverkümmert) auf das Wichtigste unserer geschichtlichen Verhältnisse, wir meinen auf die politische Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, als den von keinem Verfassungsentwurfe zu überschreitenden Rubicon, dringlichst verwiesen. Aber auch hier müssen wir warnen, daß die Achtung für nur ein in der Geschichte Gegebenes, die Landesverfassung Begründendes, keineswegs den ganzen Umfang des in der Geschichte für die Verfassung wesentlich Begründeten umschließt. Wir glauben daran mahnen zu müssen, daß eben der nur als Meister auftreten darf, der von allem laut der Geschichte für die Landesverfassung wesentlich Begründeten möglichst nichts übersieht, so wie, der zugleich dieses aus der Geschichte als wesentlich Dargebotene, so mannigfach desselben erfunden werden mag, als das wahrhaft zu befruchtende Element für seine beabsichtigte Neu- und Umbildung der Verfassung begreift. Oder er sage uns klar, offen und unumwunden, er bedürfe nicht nur, nein, er verlange sogar eine tabula rasa zu einer Bewerkstelligung seines projectirten Neubaues. Das Geheimniß der Reform besteht eben darin, die gegebenen Elemente, wo sie erhartet, erstorben sind, neu zu beleben; darin, sie in ihre Schranken zurückzudrängen, wo sie eigennützig thätig sind andere Elemente des Lebens auszuschliessen, die mit eben so füglichem Rechte auch einen Raum für sich ansprechen; darin, neues und altes Leben in eine schöne, wohlthuende und das Gesammte fördernde Eintracht mit einander zu verbinden; darin, so viele Stetigkeit und so viele Beweglichkeit mit einander zu vereinigen, daß die Vergangenheit der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommt, die Zukunft stets die Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter för-

dernder Bildungen aufnimmt, so daß alsdann die Gegenwart, das Seyn selbst, das Bestehende sich als der lebendigste Abdruck dieser beiden Pole, des Gewordenen und des Werdenden, darstellt. Wird ein solcher Meister nun wohl ein Ideal begehren? oder nicht vielmehr, in bescheidener Züchtigkeit, der Ausdruck sey erlaubt, in seiner Bildung und Umgestaltung jeder Thätigkeit in Rath und That jeden Raum lassen, in welchem das Bestreben dem allezeit unerreichbaren Ideale nachzujagen auf das ungehemmteste sich ergehen kann? Er wird dieses Letztere. Und so, und dann nur wird ihn das Volk, das Land, ihn wird die Welt segnen; sie würden ihn für einen Gott achten, als solchen ehren, wenn nicht von allen Unmöglichkeiten die Vergötterung für unsere Zeiten zu den bestimmtesten gehörte. Solchen Geist aber, solche Absicht, solche Umsicht, solchen Rath und solche That vermissen wir in den Blättern des Herrn Canzleirath Lornsen, und bekennen es offen, daß wir kaum begriffen und bis auf den heutigen Tag nicht begreifen, wie sie zu irgend einer Anregung, sey es nach Oben, sey es nach Unten, eine Veranlassung werden mochten. Sie wurden dennoch eine! Unterm 16. November 1830 erschien folgende Königliche Proclamation:*)

„Wir Frederick der Sechste, von Gottes Gnaden König „zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, „Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg ꝛc., „entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den Herzog„thümern Schleswig und Holstein Unsere Gnade, und fügen „ihnen zu wissen: Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß „einige Personen es sich herausgenommen haben, in Unsern Her„zogthümern falsche Gerüchte auszustreuen, und es zu versuchen,

*) Sammlung der wichtigsten Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend. Neue Folge vom November 1830 bis Julius 1831. № 1. S. 1.

„die ruhigen Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten zu ver=
„leiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung
„werden können. Wir werden einem jeden strafbaren Beginnen
„der Art den Ernst entgegensetzen, welchen die Umstände erfor=
„dern, und warnen Unsre lieben getreuen Unterthanen, mit lan=
„desväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumes=
„sen, und keiner ordnungswidrigen Aufforderung Gehör zu geben.
„Das Wohl des Landes und eines jeden Einzelnen ist von jeher
„das höchste Ziel Unserer Wünsche und Bestrebungen gewesen
„und wird es stets bleiben; Wir finden in der Anerkennung Un=
„serer unablässigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und
„des Vertrauens Unseres Volks, den größten, Unserem Herzen
„theuersten Lohn. Deshalb erwarten Wir auch von Unsern lie=
„ben getreuen Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf Uns
„verharren, und sich überzeugt halten, daß Wir eine jede, das
„Gesammtwohl fördernde Veranstaltung in der dazu geeigneten
„Zeit treffen werden: Wir versichern sie insgesammt Unserer
„Königlichen Huld und Gnade."

„Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen,
„den 16. November 1830."

Frederik R. (L. S.)

Moltke. Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

Sogleich nach Erlassung dieser Proclamation reichten Präla=ten und Ritterschaft durch das Organ ihrer fortwährenden Depu=tation nachstehende unmittelbare Adresse ein:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
„Allergnädigster Erbkönig und Herr!

„In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm
„Vaterlande politische Bewegungen fühlbar geworden sind, hal=
„ten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und
„Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind,
„es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigst unter=

„zeichnete fortwährende Deputation ihre Ansicht über Ergebnisse,
„welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ehrfurchts-
„voll vor Ew. Majestät auszusprechen, um so mehr, da selbige
„überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollender kei-
„neswegs mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen.

„Wenn sie nun gleich Ew. Königlichen Majestät nicht ver-
„hehlen können, daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafür-
„halten die Aufforderungen der Zeit zur Berücksichtigung lautwer-
„dender Wünsche immer dringender geworden sind, so halten sie
„es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der ge-
„genwärtige es ist, für die erste Pflicht aller treugesinnten Unter-
„thanen, die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine
„Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

„Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer
„der Herzogthümer Schleswig-Holstein, glauben durch die offene
„Darlegung dieser ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen
„zu entsprechen, welche Ew. Königliche Majestät von einem Corps
„haben, das jederzeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit
„Freimüthigkeit vor die Stufen des Throns gebracht hat. — Mit
„gleicher Offenheit und mit demselben Vertrauen sprechen sie hier
„die Ueberzeugung aus, daß Ew. Königliche Majestät die fernere
„Erhaltung der vollkommensten Ruhe im Lande dadurch sichern
„würden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen
„sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen.

„Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste

zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holst.

Prälaten und Ritterschaft Committirte.

Kiel, den 22. Nov. 1830. C. Rantzau. H. Gr. Holstein.

v. Warnstedt. M. Buchwaldt. C. Moltke.*)

*) Ebendas. № II. S. 2.

Ein Begleitungsschreiben der fortwährenden Deputation an die Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei bei Einreichung dieser Adresse lautete nachstehend:

Pro Memoria!

„Die fortwährende Deputation der Schleswig-Holsteinischen „Prälaten und Ritterschaft hat die Ehre, der höchstpreislichen „Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Canzelei in der Anlage „die von ihr zufolge Beschlusses von Prälaten und Ritterschaft „in dem Pleno vom 22sten d. M. an Se. Majestät den König „gerichtete allerunterthänigste Eingabe, der auch die übrigen Guts„besitzer beigetreten sind, mit dem gehorsamsten Ersuchen zu über„reichen, solche an Allerhöchstdieselben gelangen lassen zu wollen."

„Kiel, in der fortwährenden Deputation der Schleswig-Hol„steinischen Prälaten und Ritterschaft, den 26. November 1830.

C. Rantzau. H. Gr. Holstein. v. Warnstedt.
M. Buchwaldt. C. Moltke.*)

Worauf nachstehendes Schreiben als Antwort Sr. Majestät des Königs auf obige Adresse erfolgte:

„Die Canzelei hat die mit dem Schreiben der fortwährenden „Deputation von Prälaten und Ritterschaft vom 26sten vorigen „Monats eingesandte allerunterthänigste Adresse von Prälaten „und Ritterschaft, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, „Seiner Majestät dem Könige vorgelegt.

„Allerhöchstdieselben haben in dieser Adresse die loyalen Gesin„nungen Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft, so wie der „ihnen beigetretenen Gutsbesitzer erkannt, und die Allerhöchstdenen„selben bewiesene ehrfurchtsvolle Ergebenheit mit besonderer Zu„friedenheit wahrgenommen. Durch die an dem treuen Sinne „Ihres Volkes gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollenden, „eine Aufregung herbeizuführen, werden Seine Majestät Sich

*) Ebendas. № III. S. 4.

„nicht abhalten lassen, nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitun=
„gen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen
„in dem Herzogthume Holstein baldthunlichst berücksichtigen zu
„können.

„Vorstehendes ermangelt die Canzelei nicht, der fortwähren=
„den Deputation in Folge Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät
„des Königs hiedurch zu erkennen zu geben.

„Königliche Schleswig=Holstein=Lauenburgische Canzelei, den
„4ten December 1830.

Moltke.

Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

An
die fortwährende Deputation von
Prälaten und Ritterschaft.*)

Hierauf beeilte sich die fortwährende Deputation sofort ein Denkschreiben an die höchstpreisliche Canzelei des Inhalts einzureichen.

Pro Memoria!

„Die ganz gehorsamst unterzeichnete fortwährende Deputa=
„tion der Schleswig=Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ver=
„ehrt in dem ihr heute vorgelegten Schreiben Einer höchstpreis=
„lichen Königlichen Schleswig=Holstein=Lauenburgischen Canzelei
„vom 4ten d. M., dessen Inhalt ihren Committenten mitzutheilen
„sie nicht ermangeln wird, einen neuen unschätzbaren Beweis der
„Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs. Die Zusicherung,
„daß Allerhöchstdieselben mit den nöthigen Vorbereitungen zur
„baldthunlichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen
„Unterthanen in beiden Herzogthümern fortfahren werden, daß
„also hinsichtlich der zu erwartenden neuen Staatseinrichtungen eine
„Trennung beider Herzogthümer, welche in ihrer verfassungsmä=

*) Ebendas. № IV. S. 4.

„ßigen, von uralten Zeiten her bestehenden Verbindung die sicherste „Bürgschaft ihres dauernden Glückes besitzen, nicht zu befürchten „ist, — diese Zusicherung hat die fortwährende Deputation mit „der lebhaftesten Freude und mit der innigsten Dankbarkeit er„füllt. Sie hält es für ihre schönste Pflicht, diese Empfindungen „ehrfurchtsvoll an den Tag zu legen, und bittet Eine höchstpreis„liche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei ganz gehorsamst, „Sr. Königlichen Majestät die Gesinnungen ihres allerunterthä„nigsten Danks für die durch das hochgedachte Canzeleischreiben „ihr mitgetheilten Allerhöchsten Aeusserungen ausdrücken zu wollen.

„Kiel, in der fortwährenden Deputation der Schleswig-Hol„steinischen Prälaten und Ritterschaft, den 13. December 1830.

W. C. v. Ahlefeldt. H. Gr. Holstein. v. Warnstedt.
M. Buchwaldt. C. Moltke.*)

Worauf sofort nachstehende Canzeleierwiederung erfolgte:

„Die Eingabe der fortwährenden Deputation von Prälaten und „Ritterschaft vom 13. v. M. ist Seiner Majestät dem Könige von „der Canzelei allerunterthänigst vorgelegt worden.

„Seine Majestät bezweifeln nicht, daß Ihre getreuen Prä„laten und Ritterschaft den nicht zu verkennenden Sinn der der „fortwährenden Deputation unterm 4. v. M. mitgetheilten Er„wiederung auf die allerunterthänigste Adresse vom 22. Novbr. „v. J., welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, richtig „auffassen werden. Seine Majestät sind auch durch die von Prä„laten und Ritterschaft noch neuerdings ausgesprochenen, mit be„sonderer Zufriedenheit wahrgenommenen loyalen Gesinnungen in „der Ueberzeugung bestärkt, daß sie die bei der baldthunlichsten „Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in „dem Herzogthume Schleswig, so wie in dem Herzogthume Hol„stein zu fassenden, nur das Wohl des Ganzen bezweckenden

*) Ebendas. № V. S. 6.

„allergnädigsten Beschlüsse, ohne etwanigen vorgefaßten Ansichten „Raum zu geben, erwarten werden.

„Vorstehendes ermangelt die Canzelei nicht, der fortwährenden Deputation in Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät „des Königs hiedurch zu erkennen zu geben.

„Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei, den „4. Januar 1831.

Moltke.

Rothe. Jensen. Höpp. Langheim.
Jensen.

An
die fortwährende Deputation von
Prälaten und Ritterschaft.*)

So sahen sich nunmehro Prälaten und Ritterschaft wiederum in ihrer Thätigkeit auf den Standpunct gestellt, der ihnen von Alters her angewiesen war; den sie auf dem Landtage von $17^{11}/_{12}$ beurkundet; den sie in allen seit dieser Landtagsversammlung mit der Regierung gepflogenen Unterhandlungen immer zu behaupten nicht aus dem Auge gelassen, und von dem aus sie sich vor nur wenigen Jahren, durch ihre Recursnahme an die hohe Bundesversammlung, vor ganz Deutschland bethätigt hatten; auf dem Standpuncte einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landstandschaft. Die Regierung, wie sie, traten von jetzt an aus der seit 1823 gepflogenen Ruhe, und bezeugten dadurch, daß während des Verlaufs dieser Jahre allerdings ein Stillstand zu noch reiferer Erwägung ihrer beiderseitigen Ansichten eingetreten war, nimmermehr ein Einschlummern!

Ein Königliches Rescript ward erlassen unterm 11. Januar, das jedoch Prälaten und Ritterschaft nicht auf officiellem Wege zukam. Es lautete das Rescript wie nachstehend:

---

*) Ebendas. № VI. S. 7.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 11. Januar d. J. haben Se. Majestät der Canzelei Folgendes zu eröffnen geruht:

1) „In Uebereinstimmung mit der Erwiederung auf die „am 26. November v. J. eingesandte Adresse soll die Be„rücksichtigung der Wünsche der Schleswig-Holsteinischen „Unterthanen zuvörderst im Allgemeinen in dem Maaße „eintreten, daß für jedes Herzogthum berathende Stände „einzuführen sind, und die Canzelei soll den Entwurf zu „einem Gesetze wegen Anordnung solcher Stände, sobald „nur immer thunlich, ausarbeiten und zur Allerhöchsten „Prüfung vorlegen.

2) „Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs sind zwar „die Grundsätze der im Jahre 1823 für die Preußischen „Staaten erlassenen, den erwähnten Gegenstand betreffen„den Verfügungen im Wesentlichen zu Grunde zu legen; „die Einführung der besonderen Stände für jedes Her„zogthum soll aber so wenig in dem Social-Nexus der „Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonsti„gen Verhältnissen, welche die Herzogthümer verbinden, „etwas ändern.

3) „Nach geschehener Allerhöchster Prüfung dieses Ent„wurfs ist eine nähere Bestimmung darüber zu erstatten, „in welcher Art bei dieser weiteren Vorbereitung erfahrene „Männer aus jedem Herzogthume zuzuziehen sind.

4) „In beiden Herzogthümern soll die Justiz von der „Administration getrennt, und beiden ein gemeinschaftliches „Oberappellationsgericht, welches zugleich für Lauenburg „die höchste Instanz bildet, gegeben werden.“ *)

Dieses Rescript, fürwahr, es konnte nicht anders, es mußte die besorglichste Aufmerksamkeit von Prälaten und Ritterschaft

*) Ebendas. № VII. S. 8.

auf sich beziehen. Sie hatten in ihrer oben aufgenommenen Dankadresse auf das Deutlichste ausgesprochen, welches Recht unter den übrigen Landesrechten ihnen als die Grundlage aller übrigen erschien. Allein eben dieser Punct in der Adresse war Allerhöchsten Orts als ein mißfälliger, und als eine nicht zulässige Deutung der Königlichen Zusage aufgenommen worden. Dennoch war es besonders noch seit 1814 allbekannt, welche Landesrechte und Landesfreiheiten Prälaten und Ritterschaft für die wesentlichsten anerkannten; für die sine qua non jeder wahrhaft heilbringenden Umgestaltung der uralten Verfassung unserer Länder. Es hatte zugleich die hohe Bundesversammlung sie auf den 55. Artikel der Wiener Schluß-Acte verwiesen, und in ihrem Definitiv-Beschlusse sich wörtlich auf ihre Reclamation dahin erklärt, daß sie für die Erfüllung desselben zu wachen wissen werde. Mehr noch; selbst auch der Holsteinische Herr Bundestagsgesandte hatte in seiner Erklärung sich eben wörtlich auf diesen Artikel bezogen, sich gerade aus dem Grunde für die Abweisung der Reclamation ausgesprochen, weil derselbe sich auf das ausdrücklichste dahin erklärte, Se. Majestät der König werde nur den 13. Artikel der Bundesacte, aber diesen auch ganz bestimmt in Bezug auf den 55. Art. der Wiener Schluß-Acte in Vollzug setzen. Wenn nun aber „die früher bestandenen ständischen Rechte" — nicht in eine schmerzliche Leere und Nichtigkeit aufgelöst werden sollten, dann mußte die Beachtung derselben nothwendig und auf jede Weise ganz besonders auf die wesentlichsten dieser ständischen Rechte, folglich auf die ungestörte Vereinigung dieser Herzogthümer, so wie auf das Steuerbewilligungsrecht bezogen werden. Der nach dem Allerhöchsten Rescript beizubehaltende nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft ist eben für dieselben dadurch nur von Wichtigkeit, weil er unmittelbar aus der Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer hervorgeht, das alte Recht beider Länder, nie von einander willkührlich getrennt werden zu können, immer

im frischen Andenken erhält, auf dasselbe allstets zurückweist und zurückruft, wenn irgend eine nicht bloß zufällige Störung demselben entgegenzutreten versucht. Wenn dagegen dieser nexus nur als ein besonderes, Prälaten und Ritterschaft ertheiltes Privilegium betrachtet werden soll, dann verliert dasselbe in der That alle seine bisherige wirkliche Wesenheit, geht in die Classe aller übrigen besonderen, Privaten oder Körperschaften ertheilten Privilegien über, die ja, wie die Erfahrung tagtäglich an die Hand giebt, von der jederzeitigen besonderen Gnade, oder von den einem jedesmaligen Herrscher eigenthümlichen staatsklugen Maximen abhängig gemacht werden, abhängig sind und abhängig seyn müssen. Bei Landesrechten dagegen und Landesfreiheiten verstummt diese Aussage; sie weicht jenen allemal und gerne, wo Unvoreingenommenheit und Besonnenheit vorwalten; denn nimmermehr können sie, so wenig wie die Regentenrechte, einer einseitigen Aufhebung rechtlich unterliegen. Auf dem nicht zu bezweifelnden Grunde dieser Ansichten geschah es denn auch, daß Prälaten und Ritterschaft, in diesen Ansichten gestärkt, eben durch die ihnen gegebenen Erwartungen und Beruhigungen aus dem 55. Art. der Wiener Schluß-Acte, sich in der nachfolgenden Einreichung ihrer fortwährenden Deputation unmittelbar an Se. Majestät den König wandten.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
„Allergnädigster Erbkönig und Herr!

„Ew. Königlichen Majestät geheiligtem Throne nahen sich „Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Hol„stein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, durch „die allerunterthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation, „mit den Gesinnungen der Treue, der dankbaren Anhänglichkeit, „von denen sie stets beseelt gewesen und welche noch vor kurzem „die Allerhöchste Anerkennung gefunden haben. Diese Gesinnungen „glauben Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbe-

„sitzer, in einem Augenblicke, wo wichtige Aenderungen in der „Landesverfassung als bevorstehend angekündigt werden, nicht „besser bewähren zu können, als indem sie diese Landesverfassung, „diese beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Grundlage der „Rechte des Thrones sowohl, wie des Landes, namentlich das „Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer, „dem Allergerechtesten und Allergnädigsten Schutze Ew. Königli„chen Majestät mit dem unbedingtesten Vertrauen in Allerhöchst„dero Landesväterliche Gesinnungen empfehlen. Prälaten und „Ritterschaft, wie auch die übrigen Gutsbesitzer, als das einzige „übrig gebliebene Organ der alten gemeinschaftlichen Landstände, „glauben diesen Schritt, den sie in einer ausführlicheren Eingabe „vom heutigen dato an die höchstpreisliche Schleswig-Holstein„Lauenburgische Canzelei näher motivirt haben, dem ganzen Lande „mehr noch, als sich selbst schuldig zu seyn, und hoffen zu dürfen, „daß ihnen besonders jetzt, da sie nicht so sehr ihre Privatinteres„sen, welche dem Gesammtwohl unterzuordnen sie jederzeit bereit „sind, als die gemeinschaftlichen Gerechtsamen sämmtlicher Unter„thanen in beiden Herzogthümern ihrer Pflicht gemäß, vertreten, „der Allergnädigste Schutz ihres innigstgeliebten und verehrten „Königs nicht versagt werden wird.

„Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste

zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holst.

Prälaten und Ritterschaft Committirte.

Kiel, den 7. April 1831. C. Rantzau. M. Buchwaldt.

C. Moltke. J. Gr. v. Baudissin. C. Gr. Rantzau. *)

Ein nachstehendes Schreiben an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei erbat die Einreichung der unmittelbaren Vorstellung.

Ganz

*) Ebendas. № X. S. 11.

Ganz gehorsamstes Pro Memoria!

„Einer höchstpreislichen Königlichen Canzelei haben wir die Ehre, als Beauftragte der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, die an Se. Majestät den König von denselben, in Gemäßheit des Plenar-Beschlusses vom heutigen dato, gerichtete allerunterthänigste Vorstellung, welcher auch die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer beigetreten sind, ehrfurchtsvoll zu überreichen, mit der ganz gehorsamsten Bitte, selbige in die Hände unsers Allergnädigsten Monarchen gelangen zu lassen, und Sich für die Allerhöchste Berücksichtigung derselben geneigtest verwenden zu wollen. In dieser ihrer allerunterthänigsten Vorstellung haben Prälaten und Ritterschaft, sammt den übrigen Gutsbesitzern, als das einzige übrig gebliebene Organ der alten gemeinschaftlichen Landstände, die alte, beiden Herzogthümern gemeinschaftliche, von Sr. Majestät dem Könige durch die Allerhöchste Bestätigung der Privilegien vom 17ten August 1816 anerkannte Landesverfassung, namentlich das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer, dem Allerhöchsten Schutze empfohlen, und sich auf eine an die höchstpreisliche Canzelei zu richtende ausführlichere Motivirung dieses Schrittes bezogen, welche der Zweck gegenwärtiger Eingabe ist.

Als im vorigen Winter politische Bewegungen sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein äusserten, vereinigten Prälaten und Ritterschaft sich zur Eingabe der unterm 22sten Novbr. v. J. eingereichten allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät, theilten dieselbe den nicht zum Corps der Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern mit, und hatten die Satisfaction, zu sehen, daß diese Letzteren den von der Ritterschaft geäusserten Grundsätzen so sehr beistimmten, daß sie der allerunterthänigsten Adresse pure adhärirten. Se. Königliche Majestät hatten die Gnade, mit besonderem Wohlgefallen diese von sämmtlichen Gutsbesitzern gemeinschaftlich eingereichte Adresse entgegenzunehmen. Im Januar d. J.

ist Prälaten und Ritterschaft, jedoch nicht auf officiellem Wege, die Kunde geworden, daß Allerhöchsten Orts die Einführung getrennter berathender Provinzialstände, mit Zugrundelegung des denselben Gegenstand betreffenden Preußischen Gesetzes vom Jahre 1823, beabsichtigt werde. Je mehr und je tiefer eine so wichtige Maaßregel in die alte, keineswegs aufgehobene, vielmehr durch die Allerhöchste Bestätigung der Privilegien vom Jahre 1816 anerkannte, gemeinschaftliche landständische Verfassung beider Herzogthümer eingreifen würde, um so mehr halten Prälaten und Ritterschaft, als das einzige noch übrige repräsentirende Corps im Lande, es für ihre Pflicht, bevor eine solche Maaßregel die Allerhöchste Sanction erhält, der Berücksichtigung Sr. Majestät die Landesgerechtsame zu empfehlen, besonders nachdem Prälaten und Ritterschaft, obgleich sie sich auch in den letzten schwierigen Zeiten des Allerhöchsten Vertrauens würdig gezeigt zu haben glauben, auf eine officielle Bestätigung oder Widerlegung der durch confidentielle Mittheilungen aus den höchsten Regierungsstellen, und durch die öffentlichen Blätter ihnen zugekommenen Nachrichten von dem an die höchstpreisliche Canzelei gerichteten Allerhöchsten Rescripte vom 11ten Januar d. J., längere Zeit vergebens geharrt haben. Wollten Prälaten und Ritterschaft warten, bis der in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Rescripts vorzulegende Verfassungsentwurf die Allerhöchste Sanction erlangt hätte, oder auch nur, bis derselbe, wie angekündigt worden, erfahrenen Männern aus dem Lande, welche sich schwerlich über das Princip, sondern wahrscheinlich nur über einzelne Bestimmungen desselben, und jedenfalls ohne entscheidende Stimme zu äussern haben werden, zur Begutachtung vorgelegt worden; so müßten sie von ihren Mitbürgern und von ihren Nachkommen den gerechten Vorwurf gewärtigen, daß sie den günstigen Zeitpunct zur Vertretung der Gerechtsame des Landes, den Zeitpunct, wo noch **res integra** ist, wo Gegenvorstellungen noch ohne Verletzung der heiligen Pflicht des ehr-

furchtsvollen Gehorsams, ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe, gemacht werden können, unbenutzt hätten vorüber gehen lassen. Prälaten und Ritterschaft haben in ihrer Allerhöchsten Orts wohlgefällig aufgenommenen Adresse vom 22sten Novbr. v. J. die Ansicht geäußert, daß es besonders in der gegenwärtigen vielbewegten Zeit nicht rathsam sey, die Erwägung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu übereilen. Wenn sie sich gegenwärtig die Freiheit nehmen, diese ihre damalige Aeusserung zu wiederholen, so sind sie weit entfernt, störend oder hindernd den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät zur Verbesserung der Lage des Landes, namentlich in administrativer Hinsicht, entgegentreten zu wollen; vielmehr sind sie zur Erreichung dieses heilbringenden Zwecks so bereit als willig, auch von ihrer Seite durch aufopfernde Mitwirkung entgegenzukommen, und werden, die Forderungen der Zeit anerkennend, das Unstatthafte und Anomale der Verfassung ihres eignen Corps nicht gegen neue, das allgemeine Landesbeste bezweckende Einrichtungen behaupten. Je entschiedener aber ihre Ansicht und Ueberzeugung hierüber ist, je mehr sie wünschen, daß die bestehende Verfassung beider Herzogthümer zeitgemäßen Modificationen unterzogen werde, um so mehr glauben sie bei Zeiten die Grundlage derselben, welche nach ihrer Ueberzeugung unabänderlich ist, hervorheben und dem Allerhöchsten Schutze empfehlen zu müssen. Diese unabänderliche Grundlage der Landesverfassung ist: das Recht beider Herzogthümer auf einen gemeinschaftlichen Landtag. Zum Beweis desselben glauben Prälaten und Ritterschaft sich auf die gehorsamst angeschlossene, in ihrer Versammlung vom 8ten October 1816 beschlossene unmittelbare Vorstellung an Se. Majestät, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, beziehen zu dürfen. In dieser Vorstellung ist mit unwiderleglichen historischen und politischen Gründen bewiesen:

1) daß die innige Verbindung beider Herzogthümer das älteste der Schleswig=Holsteinischen Privilegien;

2) daß dieses niemals aufgehoben, sondern allezeit anerkannt worden;

3) daß die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten ist;

4) daß selbiges stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden hat, und auch für die Folgezeit denselben Nutzen in einem Grade, wie keine andere Einrichtung verspricht; daß also nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspuncte für sich vereinigt, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer.

Der Inhalt der angeführten Schrift ist nirgends bündig widerlegt worden; die Umstände haben sich nicht verändert; vielmehr spricht sich auch jetzt von allen Seiten der lebhafte Wunsch aus, daß den Herzogthümern ihre gemeinschaftliche Verfassung, und durch sie und mit ihr die Möglichkeit erhalten werde, auch dann noch unter sich und mit dem Königreiche aufs engste verbunden zu bleiben, wenn ihnen vielleicht dereinst, in Folge unabwendbarer Ereignisse, das Glück nicht mehr beschieden seyn sollte, unter dem Scepter eines und desselben Monarchen zu stehen. Auch jetzt wird die Erhaltung des nexus socialis der Ritterschaft als beabsichtigt verkündet; aber auch jetzt begreift man nicht, wie dieser nexus socialis von irgend einer politischen Bedeutung, von irgend einem Nutzen für das Land seyn könnte, wenn dem letzteren das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag entzogen würde. Auch jetzt ist die Beunruhigung in beiden Herzogthümern groß, größer als im Jahre 1816, bedenklicher durch die Alles erschütternden, mächtig fortreißenden Zeitereignisse, und Aller Augen sind auf Prälaten und Ritterschaft, als die verantwortlichen Depositorien der Landesgerechtsame, gerichtet. Jetzt können, jetzt

dürfen noch, jetzt müssen Prälaten und Ritterschaft die gemeinschaftlichen Interessen beider Herzogthümer vertreten; sind erst separate berathende Provinzialstände eingeführt, so können sie es nicht mehr. Es kann ihnen also nicht verdacht werden, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunct dazu benutzen, ihre früheren, unter ähnlichen, aber minder drohenden Umständen abgefaßten Anführungen zu wiederholen. Das Resultat derselben ist, daß die Aufrechthaltung der alten politischen gemeinschaftlichen Verfassung beider Herzogthümer durch unzählige Tractaten und Verbriefungen verbürgt ist, welche durch die Einführung getrennter berathender Stände alterirt werden würden. Dahingegen könnte die Einführung gemeinschaftlicher berathender Stände für beide Herzogthümer auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. nach gepflogener Unterhandlung mit den Betheiligten, wünschenswerth seyn. Eine solche Unterhandlung würde unter den günstigsten Vorbedeutungen angeknüpft werden, wenn es Sr. Majestät gefallen sollte, zu erklären:

> daß die Einführung solcher gemeinschaftlicher berathender Stände nur eine provisorische Maaßregel sey, wodurch nach dem Allerhöchsten Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung derselben mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

In allen diesen Beziehungen hat das Corps der Ritterschaft gleiche Interessen mit den nicht zu demselben gehörigen Gutsbesitzern, und wünscht sich mit ihnen über dieselben zu berathen und zu verständigen. Da aber die größere Einsicht und die größere Kenntniß der Landesverfassung unabhängig von der Größe des Grundbesitzes ist, mithin die durch das Allerhöchste Regulativ vom Jahre 1778 festgesetzte Abstimmung nach Pflugzahl, hier, wo keineswegs von nach Pflugzahl zu repartirenden Anlagen, sondern von weit wichtigeren Gegenständen die Rede ist, nicht

wohl anwendbar seyn dürfte; da ferner nur der mündliche Austausch der Ansichten zu einem allgemeinen befriedigenden Resultate gemeinschaftlicher Verhandlungen führen kann: so wünschten Prälaten und Ritterschaft, die gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten beider Herzogthümer in gemeinschaftlichen Versammlungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Erwägung ziehen zu dürfen, und sind also in dem Obigen die Motive ihres an die höchstpreisliche Canzelei gerichteten Gesuchs vom 23. Februar enthalten, welches der Allerhöchsten Genehmigung empfehlen zu wollen sie nochmals ganz gehorsamst bitten."

Kiel, in der fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, den 7. April 1831.

C. Rantzau. M. Buchwaldt. C. Moltke.
J. Gr. v. Baudissin. C. Gr. Rantzau.

An
die höchstpreisliche Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei
in Kopenhagen. *)

Es hatte sich jene unmittelbare Eingabe keiner sofortigen, sich auf sie beziehenden Allerhöchsten Resolution zu erfreuen. Dagegen erschien unterm 28. Mai 1831 das bekannte allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Es lautet wörtlich wie nachstehend:

„Wir Frederick der Sechste, von Gottes Gnaden Kö-
„nig zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schles-
„wig-Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg,
„wie auch zu Oldenburg, ꝛc. Thun kund hiemit: Wie Wir mit
„Rücksicht auf Unseren für das Herzogthum Holstein erfolgten
„Beitritt zum deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben,
„für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhält-

*) Eiendas. № IX. S. 12 — 17.

„nissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so wollen „Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu „Theil werden lassen, und dadurch Unseren sämmtlichen getreuen „Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden „Beweis Unseres unerschütterlichen Vertrauens und Unserer ungetheilten Huld und Liebe geben.

„Die zu einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung dieser „Verfassung erforderlichen, für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum „Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden.

„Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände „in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme „an der Verwaltung, in Unseren getreuen Unterthanen den Sinn „und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, „Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches „Unser Königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester „zu knüpfen.

„Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wollen „Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben:

§. 1.

„Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig „und Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als „berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, „jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten.

„Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so „wenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen „Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und „namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27sten Juni „1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, „die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, et„was verändert.

§. 2.

„Die Provinzialstände bestehen aus gewählten, so wie aus „solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondere Stimme beile„gen werden, und bilden das gesetzmäßige Organ der verschiede„nen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3.

„Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der „Wählbarkeit ist das Land- und das städtische Eigenthum.

„Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines städtischen „Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforder„lich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher „mit einer Bestallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen „mit einem Confirmationspatente versehen ist, Unserer allerhöch„sten Genehmigung.

„Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzog„thum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsere Kielische „Universität beiwohnen, die Wir allergnädigst ernennen werden.

§. 4.

„Mit Rücksicht auf die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen „werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche „Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in „den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, „soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Ver-

„sammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer „betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer „zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5.

„Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann „nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Ge„genstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und „Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des „ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung ha„ben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über dieje„nigen Puncte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, „Unsere Beschlüsse ertheilen.

§. 6.

„Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen „Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den „Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie der„selben denn auch die Befugniß beigelegt seyn soll, die Reparti„tion der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits „gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte „selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; „Beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Geneh„migung.

§. 7.

„Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt „zusammen, wenn Wir selbige einberufen.

„Dieses wird regelmäßig jedes zweite Jahr geschehen, außer„ordentlich aber, so oft Wir es für nöthig finden.

„Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzog„thum wollen Wir immer den Umständen nach bestimmen und „darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen „lassen.

§. 8.

„Zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in „jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und „in den ständischen Versammlungen wollen Wir für jedes Her„zogthum besondere Vorschriften erlassen. In denselben werden „Wir auch Unsere allerhöchste Entschliessung über die Zahl der „verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen.

„Ehe Wir aber in Ansehung des sonstigen Inhalts der Uns „zu solchen Vorschriften vorzulegenden Entwürfe Unsere endliche „Allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Män„ner aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung „zugezogen werden.

„Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besonderen „Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten wür„den, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen „jedes Herzogthums treffen.

„Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vor„gedruckten Insiegel.

„Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, „den 28. Mai 1831.

Frederik R. (L. S.)

Moltke.

Rothe. Hammerich. Höpp. Longheim. Thomsen.
Reventlow-Criminil.*)

In gar wenigen Tagen nach Erlassung dieses allgemeinen Gesetzes erfolgte eine Allerhöchste Resolution, in einem Canzeleischreiben unterm 4. Junius 1831, auf die oben angeführte unmittelbare Deputationseingabe. Ihr wörtlicher Inhalt war folgender:

„Die Canzelei hat die von der fortwährenden Deputation „von Prälaten und Ritterschaft eingereichte, allerunterthänigste

*) Ebendas. № XII. S. 18 — 21.

„Vorstellung vom 7. v. M., nebst dem dieselbe begleitenden ge=
„fälligen Promemoria an die Canzelei vom selbigen Dato, Seiner
„Majestät allerunterthänigst vorgetragen. Allerhöchstdieselben ha=
„ben hierauf zu resolviren geruht:

„Wir tragen Unserer Canzelei hiedurch Allergnädigst
„auf, der fortwährenden Deputation der Prälaten und
„Ritterschaft auf ihre Eingaben vom 7. April d. J., unter
„Verweisung auf den Inhalt Unserer Allerhöchsten Reso=
„lutionen vom 6. September 1815 und vom 26. April
„1816, Folgendes zu erkennen zu geben:

„Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht be=
„schlossenen Veränderungen in den innern Einrichtungen
„der Herzogthümer Schleswig und Holstein dürfen nicht
„zu Gegenständen der Verhandlungen in einer ritterschaft=
„lichen Versammlung gemacht werden, und es ist daher
„auch der Antrag von Prälaten und Ritterschaft, dem
„sich die übrigen Gutsbesitzer angeschlossen, diese Angele=
„genheiten beider Herzogthümer in gemeinschaftlichen Ver=
„sammlungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Erwägung ziehen
„zu dürfen, nicht zur Gewährung geeignet. Mit beson=
„derem Allerhöchsten Wohlgefallen haben Wir übrigens
„aus den Eingaben vom 7. April die Bereitwilligkeit er=
„sehen, mit welcher Prälaten und Ritterschaft dem allge=
„meinen Landesbesten jede andere Betrachtung nachzusetzen
„beabsichtigen; und wie nur in diesem allgemeinen Besten
„das Ziel Unserer unermüdlichen landesväterlichen Für=
„sorge gefunden werden kann, so eröffnen Wir auch Un=
„seren getreuen Prälaten und Ritterschaft um so lieber
„Unsere schon früher gefaßte Allerhöchste Entschliessung,
„daß eine ihrer wirklichen Stellung und ihren Verhält=
„nissen entsprechende Mitwirkung bei den zu treffenden
„Veränderungen in jenen Einrichtungen keineswegs ausge=

„schloſſen ſeyn ſoll, ſondern ſie vielmehr gewärtigen kön=
„nen, daß dabei ſachkundige und erfahrene Männer aus
„ihrer Mitte auf eine von Uns nähyer zu beſtimmende
„Weiſe werden zugezogen werden."

„Die Canzelei ermangelt nicht, der fortwähyrenden Deputa=
„tion von Prälaten und Ritterſchaft Vorſtehendes Allerhöchſtbe=
„fohlenermaaßen mitzutheilen.

„Königliche Schleswig=Holſtein=Lauenburgiſche Canzelei, den
„4. Juni 1831.

Moltke.

Rothe. Hammerich. Höpp. Langheim. Thomſen.
Reventlow=Criminil.
Jenſen.

An
die fortwährende Deputation von
Prälaten und Ritterſchaft.*)

Nachdem jenes Geſetz erſchienen war und die obige Reſolu=tion, beehrten Se. Majeſtät die Herzogthümer mit Ihrer Gegen=wart. Eine Deputation von Prälaten und Ritterſchaft, dazu er=wählt, hatte die erbetene Erlaubniß erhalten, Allerhöchſtdemſelben ihre Devotion zu bezeugen, und berührte in ihren Huldigungsbe=grüßungen die obſchwebende Verfaſſungsangelegenheit nicht, weil, auf eine Anfrage der möglichen Aufnahme ähnlicher Berührungen in ihrem Vortrage, ſie die Weiſung erhielt — „daß Se. Maje=ſtät die Deputation in Rendsburg empfangen würden, völlig über=zeugt, daß die Deputation nur in der Abſicht käme, um die Aus=drücke der allerunterthänigſten Ehrerbietung Sr. Majeſtät zu be=zeugen, und keineswegs, um etwas vorzutragen, welches Aller=höchſtdemſelben mißfällig ſeyn könne."**)

---

*) Ebendaſ. № XIII. S. 22. 23.
**) Ebendaſ. № XV. S. 26.

Unter mehren Huldigungsäusserungen hatte sich die Deputation auch folgender bedient: —

„Mögten Ew. Majestät überzeugt seyn, daß der Geist und „Glaube der Ritterschaft wie alter Holsten Treu und Glaube ist, „daß die Forderungen des Augenblicks uns nicht die gute alte „Zeit übersehen lassen, die hinter uns liegt, daß wir die Vertheidiger der Stabilität, die Stütze ihres legitimen Thrones sind.“ — —*). Dieser Satz verfehlte nicht im Publico Aufsehen, Mißfallen und Mißdeutungen zu erregen. Unserer Ansicht nach, ferne sey es von uns es zu verhehlen, nicht ohne Veranlassung. Daß die Ritterschaft sich als die Vertheidigerin der Stabilität, des Bestehenden betrachtet, und eine solche zu seyn behauptet, dazu hat sie allen Grund; darauf ist sie durch ihren Besitz großer Grundstücke angewiesen; dazu ist sie berechtigt, weil eine solche eben zu seyn ihr eigentlichster Beruf ist; oder sie hätte, das Entgegengesetzte angenommen, in der That gar keinen. Wie in der Natur Stabilität und Mobilität einander ergänzen, so und anders nicht verhält es sich mit dem organischen Staatsgebilde. Wie in der Natur Stabilität und Mobilität in ihrem tiefsten Kerne vielleicht auf einem und demselben, uns aber unerforschlichen Grunde beruhen, sich in ihrer Erscheinung dagegen uns als auf ihre eigene Natur gegründet darstellen, eben ganz so gewahren wir sie im Staate. Bei solcher Lage der Dinge gehören die zwischen beiden Principien sich ergebenden Conflicte zu dem Unvermeidlichen, ja, in Beziehung auf die Lebensgesetze des Staats, in seiner Lebendigkeit gedacht, zu dem gebieterisch Nothwendigen. Sobald aber eines dieser Principien das allein herrschende zu seyn begehrt, wird, ist es die Stabilität, die diese Tendenz verfolgt, eine Auflösung des Staats durch Fäulniß der unausbleibliche Erfolg seyn. Reißt dagegen das Princip der Beweglichkeit das gesammte Staatsdaseyn

*) Ebendas. № XVI. S. 28.

an sich, dann zergeht alles und jedes Leben in ein furchtbares Chaos, in dem sich alle Lebenselemente selbst auf das zerstörendste anfeinden, bis sie in einen wilden Dunst aufgehen. Daher einige sich das Bestehende zu einer besonnenen, aber auch entgegenkommenden Aufnahme des Beweglichen; letzteres zu einer freundlichen, sympathetischen Auffassung des Bestehenden. Sehen wir uns nun nach dem Sitze des Princips der Stabilität im Staate um, dann wird es in großen Reichen, oder in Staaten, die den Umfang der Bevölkerung erreichen, der sie auf den Rang Europäischer Mächte stellt, schwerlich anderswo zu finden seyn, als in dem Erbkönigthum mit einer Erbaristokratie, die eben durch den wesentlichen Grund, auf welchem beide beruhen, wir meinen auf dem Rechte der Erstgeburt, einander auf das Nächste und Innigste berühren, so sehr, daß das erstere, das Erbkönigthum, eine fortwährende Anomalie im Staate bleibt, wo es dem allgemeinen Bestreben geglückt ist, die Erbaristokratie ganz und durchweg aus dem Staatsorganismus zu verdrängen. Auch in diesem Falle übt der Sinnspruch — Gleiches gesellt sich zum Gleichen — die Macht seines Verstandes aus.

Monarchismus und Legitimität sind in unserer Zeit so vielgebrauchte Ausdrücke! Man könnte sagen, ihr Gebrauch ist so vielfältig, daß sie fast als abgenützte erscheinen müssen. Eben die, von denen sie zumeist gebraucht und wiederholt werden, bestimmen sie nie; definiren sie nicht. Ob etwa um, wie es die Gelegenheit an die Hand giebt, alles Beliebige aus ihnen abzuleiten? Definirt und bestimmt drücken sie für die jetzigen Staatsverhältnisse und das aus ihnen sich ergebende Staatsrecht etwas sehr Wahres und Wesentliches aus. Ein Theil ihres Wesentlichen beruht ganz und durchaus auf dem Erbkönigthume und dem Rechte der Erstgeburt in demselben. Beide eben sind es, die vom Grunde aus dem Monarchismus mit seinen Rechten die Stabilität, den Bestand, die allem Zeitwechsel möglichst begegnende Dauer geben.

Wenn nun die Erfahrung und die aus ihr abgeleiteten Maximen des Verstandes, für das Wohl der Völker und den Bestand der Staaten selbst, dieses Erbkönigthum mit seiner Erstgeburt festsetzten, so wird von eben derselben Erfahrung und den aus ihr abgeleiteten Verstandesbegriffen, wenigstens bisher, eine Erbaristokratie, auf dem Rechte der Erstgeburt beruhend, als das Analogon erwiesen, in welchem jenes erstere Recht, wie in dem ihm entsprechendsten Boden, am gedeihlichsten wurzelt. Aus allen diesem erhellt genugsam, in welchem Grade wir der Deputation von Prälaten und Ritterschaft in der Aussage beistimmen, daß sie sich als Vertheidigerin der Stabilität anerkenne. Allein eben so sehr müssen wir uns gegen die andere Aussage in demselben Satze erklären, daß nämlich die Ritterschaft die Stütze des legitimen Throns sey. Wir glauben zwar ganz gerne, daß dieser Ausdruck nur ein, in einer die Gnade des Königs huldigenden Anrede gebrauchter emphatischer sey; doch scheint die Forderung nicht unbillig, daß eine Rede in so feierlicher Gegenwart nicht bloß der Ausdruck des Herzens, der Gesinnungen und Empfindungen, sondern auch der schärfsten Umsicht sey. Die Stütze des Throns ist aber, zumal in unseren Zeiten, einzig und allein in der Eintracht der gesammten Stände eines Landes gelegen. Aus der Mitte ihrer Gesammtheit, in so fern sie einträchtig und vom begeisternden Zutrauen zu einander sind, erhebt sich jene Stütze! Wo diese Eintracht fehlt, da wankt und schwankt die Stütze, bis sie, wo gar Zwietracht statt Eintracht herrscht, ohnmächtig niederstürzt, und mit ihr der Thron selbst! Wollte nun der Unpartheiische erwägen, in welchem der verschiedenen Stände das Uebergewicht der Elemente für diese Stütze eigentlich dann sesshaft sey, dann würde er sich schnell für den mittleren Stand zu erklären haben, als den, in dem die meisten und ausreichendsten Mittel für die Macht des Herrschers und die Ausübung derselben gefunden werden; wenn er sich nicht

aus der Geschichte die Wahrheit vergegenwärtigte, daß zu allen Zeiten jeder Stand, wes Namens auch, in dem das deutliche Bewußtseyn des Umfangs und der Vermögenheit seiner Mittel für die Regierungsmacht wohnhaft war, sich eben so oft eifrig erwies, diese Mittel gegen den Thron zu kehren, als er sie zur Erhaltung desselben darbot.

Die Unpartheilichkeit und die Wahrheitsliebe wollten es nicht gestatten, daß wir diese Bemerkungen, die die Devotionsbezeugungen der Deputation veranlaßten, unterdrückten. Wir verfolgen nunmehr die Verhandlungen der Ritterschaft mit der Regierung über die Verfassungsangelegenheiten.

Auf jene Resolution vom 4ten Juni, durch das Mittel der Canzelei, erhielt die fortwährende Deputation vom Pleno den Auftrag, eine unmittelbare Eingabe einzureichen, und diese mit einem Schreiben an die Canzelei zu begleiten. Eingabe wie Schreiben wurden unterm 7ten Juli 1831 ausgefertigt; beide lauteten nachstehend:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

„Allergnädigster Erbkönig und Herr!

„Ew. Königliche Majestät haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 28sten Mai d. J. die Einführung von „Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein „zu befehlen, und haben unterm 4ten Juni geruht, eine Antwort „auf die allerunterthänigste Adresse der Schleswig-Holsteinischen „Prälaten und Ritterschaft zu erlassen.

„In Höchstihrer Weisheit haben Ew. Majestät in diesem „Gesetze verfügt, daß die etwa als wohlthätig und nützlich zu erachtenden Abänderungen in den noch zu erwartenden besonderen „Gesetzen über die Regulirung der ständischen Verhältnisse der „Berathung mit den Ständen vorbehalten seyn sollen. Diesemnach kann, unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens, das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai d. J. und mit ihm das ganze

„Institut

„Institut der Provinzialstände zu jeder Zeit ohne vorgängige Be„rathung mit den Ständen aufgehoben werden, sobald es Ew. „Majestät in Ihrer Machtvollkommenheit gelieben mögte.

„Prälaten und Ritterschaft erkennen also in dem gedachten „Gesetze nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher „Macht hervorgegangene administrative Maaßregel, durch welche „die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer, und „die in derselben begründete wirkliche Stellung der Schleswig„Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weder aufgehoben noch „abgeändert ist, auch nicht hat aufgehoben oder abgeändert wer„den sollen.

„Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, „welche Ew. Majestät von Ihren loyalen und treugehorsamen „Unterthanen zu erwarten berechtigt sind, und um allen Inter„pretationen des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai, welche „der im Vorstehenden allerunterthänigst geäusserten Ansicht entge„genstehen könnten, zuvorzukommen, erlauben Prälaten und Rit„terschaft beider Herzogthümer sich, durch ihre unterzeichnete fort„währende Deputation eine feierliche Verwahrung der alten Lan„desrechte und ihrer eignen Gerechtsame in die Hände Ew. Ma„jestät Selbst niederzulegen.

„Ueberzeugt, daß Ew. Majestät die loyale Absicht dieses „Schritts nicht verkennen werden, welchen treue Prälaten und „Ritterschaft dem Lande und sich selbst schuldig zu seyn glauben, „hoffen sie mit Zuversicht, daß Ew. Königliche Majestät diese „Aeusserung Allergnädigst aufzunehmen geruhen wollen, und ver„schieben alle weitere Ausführung auf den Zeitpunct, wo es Ew. „Königlichen Majestät gefallen dürfte, zu genehmigen, daß auch „das Corps von Prälaten und Ritterschaft Mitglieder aus seiner „Mitte wähle, um an den Arbeiten Theil zu nehmen, welche der

„Wiederbelebung ständischer Verhältnisse in den Herzogthümern „vorhergehen sollen."

„Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste

zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holst. Prälaten und Ritterschaft Committirte.

Kiel, den 7. Juli 1831. C. Rantzau. M. Buchwaldt. C. Moltke. C. Gr. zu Rantzau. J. Gr. v. Baudissin.*)

Das Begleitungsschreiben.

Gehorsamstes **Pro Memoria!**

„Mit Beziehung auf das verehrliche Schreiben Einer Höchst-„preislichen Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Can-„zelei vom 4ten v. M. ist die fortwährende Deputation beauf-„tragt zu erklären, daß das Recht der Schleswig-Holsteinischen „Prälaten und Ritterschaft, in ihren Versammlungen die Angele-„genheiten beider Herzogthümer in Berathung zu ziehen und ihre „Ansichten darüber auszusprechen, nicht allein in der Verfassung „begründet, sondern auch ohne allen Widerspruch zum Nutzen „und Frommen des Landes jederzeit ausgeübt worden, und daß „sie um so weniger glauben können, es habe ihnen durch die in „dem wohlgedachten Canzeleischreiben enthaltene Allerhöchste Re-„solution dieses Recht entzogen werden sollen, da sowohl in die-„ser Allerhöchsten Resolution selbst, als auch in der Allerhöchsten „Antwort auf die allerunterthänigste Adresse vom 22sten Novbr. „v. J. die Aeusserungen der Prälaten und Ritterschaft über die „Angelegenheiten des Landes von Sr. Majestät mit besonderem „Wohlgefallen vernommen, mithin das Recht zu solchen Aeusse-„rungen nicht in Zweifel gezogen worden.

---

*) Ebendas. № XVII. S. 28 — 30.

„In Uebereinstimmung hiemit haben denn auch Prälaten und „Ritterschaft sich für eben so verpflichtet, als befugt gehalten, ihre „Ansichten über das allgemeine Gesetz vom 28sten Mai d. J., „wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern „Schleswig und Holstein in der angeschlossenen, an Se. Königs„liche Majestät gerichteten allerunterthänigsten Adresse freimüthig „auszusprechen.

„Einer höchstpreislichen Königlichen Canzelei ist die gehorsamst „unterzeichnete fortwährende Deputation die gedachte allerunters„thänigste Adresse mit der Bitte zu überreichen beauftragt, selbige „in die Hände Sr. Majestät geneigtest gelangen lassen zu wollen."

„Kiel, in der fortwährenden Deputation der Schleswig-Hol„steinischen Prälaten und Ritterschaft, den 7. Juli 1831.

C. Rantzau. M. Buchwaldt. C. Moltke.
C. Gr. zu Rantzau. J. Gr. v. Baudissin.*)

Damit aber nun dieser Darstellung der neuesten Verhandlungen, die Verfassung betreffend, nichts fehle, was unmittelbar zu ihnen gehörig, stehe hier gleichfalls als ein sehr wesentliches, mit den Verhandlungen unmittelbar zusammenhängendes Actenstück, die unmittelbare Eingabe der nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer vom 20sten Juli 1831.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
„Allergnädigster Erbkönig und Herr!

„Die allerunterthänigst unterzeichneten, nicht zum Corps der „Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer haben durch die fortwährende „Deputation auf ihre mit Prälaten und Ritterschaft überreichte „Eingabe vom 7ten April von der durch die höchstpreisliche Schles„wig-Holstein-Lauenburgische Canzelei unter dem 4ten Juni mit„getheilten Allerhöchsten Resolution, und ferner mit dem übrigen „Lande von dem allgemeinen Gesetze vom 28sten Mai, wodurch

*) Ebendas. № XVIII. S. 30. u. 31.

„nach Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstem Willen Provin=
„zialstände angeordnet werden, Kunde erhalten.

„Indem dieselben anerkennen, daß eine den Zeitumständen
„und Verhältnissen angemessene Verfassung erst dann ausführbar
„sey, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen und Interessen
„des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut geworden
„sind, erstatten sie ihren ehrfurchtsvollen und innigsten Dank für
„das genannte Gesetz, insofern sie solches nach den Worten desselben:
„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des
„Verhältnisses der Stände, als eine zuvörderst genommene
„Maaßregel,"
„zur Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen
„Abänderungen, ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und
„ihrer eigenen Gerechtsame,
„(die sie sich insbesondere bewogen fühlen, Ew. Königl.
„Majestät ans väterliche Herz zu legen,)
„betrachten und betrachten dürfen.

„Da indessen die Worte dieses Gesetzes so gestellt sind, daß
„von vielen Seiten bezweifelt wird, ob solche also zu verstehen
„seyen, so wurde die von Ew. Königlichen Majestät beabsichtigte
„Wohlthat bis dahin von vielen Landesbewohnern wenig anerkannt,
„und es würde diese Anerkennung erst dann allgemein eintreten,
„wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit beschliessen wollten,
„eine nähere Erläuterung des Gesetzes ergehen zu lassen.

„In dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai haben Ew. Kö=
„nigliche Majestät Allerhöchst zu verfügen geruht:
„Daß erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern über
„zu erlassende besondere Gesetze zur nähern Regulirung der
„ständischen Verhältnisse in jedem derselben, und über das
„Verfahren bei den Wahlen, wie in den ständischen Ver=
„sammlungen, vernommen und zur Berathung gezogen wer=
„den sollen.

„Prälaten und Ritterschaft ist in dem Canzeleischreiben vom „4. Juni die Allerhöchste Zusicherung ertheilt,

„daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer „Mitte auf eine von Allerhöchstdenenselben näher zu be„stimmende Weise werden zugezogen werden.

„Die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbe„sitzer, ihrer loyalen und nur das allgemeine Beste bezweckenden „Gesinnungen sich bewußt, bitten allerunterthänigst,

„daß Ew. Königliche Majestät geruhen mögen, zu beschlie„ßen, daß auch ihnen seiner Zeit gestattet werde, aus ihrer „Mitte erfahrene Männer zu wählen, um an den vorberei„tenden Maaßregeln Theil zu nehmen,

„und dürfen die Gewährung ihrer allerunterthänigsten Bitte um so „zuverlässiger erwarten, als sie der Zahl nach mehr als die Hälfte „der adelichen Güter, und der Pflugzahl nach, abgesehen von den „Klöstern, beinahe die Hälfte des Grundeigenthums besitzen.

„Schließlich fühlen sie sich gedrungen, ihrem so hochgeliebten „Könige freimüthig zu gestehen, daß nur durch die Einführung der „verheißenen zeitgemäßen Verfassung das Band, welches das Kö„nigliche Haus mit dem Volke vereint, in dem so bewegten Jahr„hundert fest und immer fester geknüpft werden könne."

„In tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste

nicht zur Ritterschaft gehörende Gutsbesitzer

der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Kiel, den 20sten Juli 1831.

G. v. Cronstern. P. C. Schmidt. J. F. Rowohl.

L. v. Neergaard, für mich, und in Vollmacht des Herrn Besitzers von Wintershagen. F. v. Ernst. Tamm. W. Hirschfeldt. G. Hirschfeldt. Binge. Hirschfeldt. J. D. Cordes, für mich, und

in Vollmacht des Herrn Besitzers von Warleberg. Dr. Weber. C. A. Rodde. F. Kruse. Stoppel, für mich, und in Vollmacht der Frau Besitzerin von Bundhorst, so wie des Herrn Besitzers von Schönböken. Gr. Reventlow-Criminil. J. Dohrn. G. F. Bluhme. Neergaard." *)

Hiermit schließen wir die neuen und neuesten Verhandlungen von Prälaten und Ritterschaft mit der Regierung über die Landesverfassung. Sie gehören, wenn wir so sagen dürfen, zu den geschichtlichsten, anhaltendsten, unumwundensten und unermüdlichsten. Sie begreifen, vom Jahre 1814 an gerechnet, einen Zeitraum von 18 Jahren. Sie bezeugen, daß beide genannte Stände, auch nach dem Definitiv-Beschluß der hohen Bundesversammlung, sich in ihren Ansichten gleich blieben, und diese um so weniger irgend aufzugeben sich veranlaßt sahen, als ja eben jene in ihrer umsichtigen Weisheit in der Reclamationsangelegenheit nicht nur nicht entscheiden wollte, sondern vielmehr alle Entscheidung ablehnte, weil, wie wiederholt in den Verhandlungen über diese Angelegenheit erklärt ward, sie nicht, wie wohl die früheren Reichsgerichte, zu fungiren die Obliegenheit habe, noch ihr die Befugniß zukomme, und daher, sich begnügend, ihre Ansichten in Sache der Reclamanten gegen sie auszusprechen, diese Ansichten zugleich mit der Verweisung derselben auf den 55. Art. der Schluß-Acte verband. Sie bezeugen ferner, daß die Reclamanten um so gegründeter sich die Ansicht des Definitiv-Beschlusses über die Reclamation nicht anzueignen vermochten, als eben so gewichtvolle Stimmen in der hohen Bundesversammlung selbst sich für die Ansichten der Reclamanten erklärten, und letztere, ihr Recht auf alle Weise verwahrend, die hohe Bundesversammlung nur um eine Vermittlung angesprochen hatten. Diese in der Mitte der hohen

*) Ebendas. № XIX. S. 32—34.

Bundesversammlung abgegebenen, bedeutungsvollen, den Ansichten der Reclamanten günstigen, von gleichem Gesichtspuncte ausgehenden Erklärungen konnten nicht anders, sie wurden und mußten werden für Prälaten und Ritterschaft eine Beruhigung Angesichts des weiten Deutschlands, nur das Rechte und das Wahre gewollt, und in ihren Bemühungen verfolgt zu haben; und wer kann, wenn ihm das Rechte und Wahre durch eigene Einsicht zur innigsten Ueberzeugung geworden, und dieser Ueberzeugung eine ganz gleiche in so hoher Mitte zur Seite steht, von diesem Rechten und Wahren je sich lossagen? Er wäre ein Feiger, wir sagen es unumwunden, wenn er es vermöchte; er wäre kein deutscher Mann, dessen Art ist und Weise, das für recht und gut Erkannte fest und redlich zu wollen auf rechtem Wege. Diese aus dem Munde hoher Bundestagsgesandten geflossenen Erklärungen mußten aber für die Reclamanten ein um so bedeutenderes Gewicht erhalten, als diese Erklärungen insgesammt sich auf den Rechtspunct, und auf die umsichtigsten Rechtsentwickelungen gründeten, während die hohen Stimmen, die sich gegen die Reclamanten erklärten, irren wir anders nicht, die Reclamation nur aus dem Gesichtspuncte der Politik, oder des factischen Bestandes der in Rede stehenden Angelegenheit erwogen und aufgefaßt wissen wollten. Der factische Bestand war aber von den Reclamanten auf keine Weise in Abrede gestellt; im Gegentheil schmerzlichst eben so wahr als bündig dargelegt worden. Sie hatten eben das Recht gegen das nur Factische angesprochen. Nun wird es aber ohne Zweifel zugegeben werden müssen, daß factisch Bestehendes und rechtlich Begründetes nicht nothwendig und allemal zusammenfallen, nicht immer und durchaus Eins und dasselbe sind. Hat z. B. in neuerer Zeit factisch Bestehendes einer wohl im größeren Umfange aufgerichtet, als der Riesengeist, der auf St. Helena sein Leben aushauchte? Dennoch lehnte sich die gesammte Europäische Welt gegen ihn auf; Fürst und Volk ermu-

thigten sich zu dieser Auflehnung, beschlossen sie, führten sie aus! Entweder sein factisch Erhobenes war rechtmäßig, und dann hatte die Welt Unrecht; oder das von ihm ausgegangene Factische war unrechtmäßig, und die Welt hatte Recht, und was ihre Fürsten und was ihre Völker thaten, bestand vor Gott! — Wer kann, wer mag hier noch zweifeln? Mit gleicher Befugniß und gleichem männlichen Sinne legten auch noch am 7. Juli 1831 Prälaten und Ritterschaft in einer unmittelbaren Eingabe „eine Verwahrung der Landesrechte und ihrer eignen Gerechtsame" in die Hände Sr. Majestät selbst. — —

Wie nun? Alle diese Schritte, Bemühungen, Verhandlungen, einzig die Landesverfassung betreffend, nun schon während eines Zeitraums, länger denn ein ganzes Jahrhundert, sollten mit ihrem was und wie und warum sie gethan sind, einer Ritterschaft als bloßer Körperschaft, mit den letzterer besonders zustehenden Vorrechten gedacht, zukommen können? Dann wäre sie ja selbst, mit ihren Vorrechten, eben dieser Letzteren wegen, nicht nur ein wesentlicher Theil der Verfassung, sondern in der That die Verfassung selbst, deren Recht ewig ein Recht bleiben würde, möchte es immerhin der Machtvollkommenheit von Oben, oder der Gewalt von Unten her gelingen, sie aufzuheben oder gar zu vernichten. Dann würde aber auch die uralte Verfassung Schleswig-Holsteins eine der geringhaltigsten, drückendsten, jedem Volkswohl widerstrebendsten seyn, die je von Vorvordern auf ihre Enkel vererbt worden. Allein, dem ist nicht so; die alte Verfassung gehört den sämmtlichen Ständen, seinen gesammten Einwohnern. Es ist in den ersten Blättern wiederholt gezeigt worden, und Professor Michelsen, in seiner dort mehrmal angezogenen lehrreichen Schrift, hat es unwiderleglich erwiesen, daß und wie das Steuerbewilligungsrecht auf dem Rechte sämmtlicher Einwohner des Landes ruhte. Er hat ferner erwie-

sen, wie es gekommen ist, daß das Volk in besondere Stände getheilt, und diesen die Wahrung der Landesfreiheiten überkommen. Daß nun Städte, Prälaten und Ritterschaft bis zu der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$ die activen landständischen Vertreter der Herzogthümer waren, wird auch wohl von dem nicht in Abrede gestellt werden, der ihr Eintreten in die Geschichte für das hohlste Ergebniß des barbarischsten Jahrhunderts erklärt und Alles daran wagt und setzt, um die Meinung, daß sie mit Stumpf und Stiel auszurotten seyen, zum alleinigen Glauben zu erheben. Da nun die Landtagsversammlung in dem Jahre $17^{11}/_{12}$ berufen ward, auf sie nur die Ritterschaft; diese wiederholt, aber vergebens auf eine Berufung sämmtlicher Stände auf einen vollständigen Landtag drang; mit der Ritterschaft aber auf gedachter Landtagsversammlung eine Beschlußnahme über die wichtigsten Landesangelegenheiten Statt fand; da der Ritterschaft auf dieser Landtagsversammlung durch die Erläuterung und nach ihr durch die Königlichen Commissarien ein Landtag zugesagt ward; da sie seit dieser Landtagsversammlung in mehr denn hundert Jahren das Recht unserer Länder in Anspruch genommen hat, immer und allemal mit Bezugnahme auf den Abschluß der Landtagsversammlung von $17^{11}/_{12}$; da sie wiederholt von dem genannten Jahre bis auf unsere Tage auf die volle Belebung der alten Verfassung und auf die Regulirung der Steuerangelegenheiten mittelst eines vollständigen Landtags gedrungen hat; da sie selbst auch in der allerneuesten Zeit, auf die Unverwüstbarkeit des uralten Rechts verweisend, die Nothwendigkeit seiner, der jetzigen Zeit und ihrem Civilisationsstande entsprechenden, das ganze Volk und sämmtliche Länder umschliessenden Umbildung unumwunden und nichts zurückhaltend nicht nur anerkannt, sondern auch der Allerhöchsten Würdigung wiederholt anempfohlen hat; da sie ganz neulichst selbst in Bezug auf das allgemeine Gesetz v. 28. Mai 1831 gegen Alles, was aus demselben gegen die uralte gemeinschaftliche Ver-

fassung beider Herzogthümer und die in derselben begründete wirkliche Stellung der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft etwa will hergeleitet werden, sich in ihrer unmittelbaren Eingabe, den 7. Juli 1831, verwahrt hat; so ist sie, zumal bei aller Oeffentlichkeit dieser ihrer Verhandlungen von jeher, und bei der unmittelbarsten Einreichung ihrer allerunterthänigsten Gesuche in Bezug auf das uralte und jedes neu aufzubauende Verfassungswerk, so ist sie, und kann sie nichts Anderes seyn, als eine sich noch wahrhaft bethätigende Landstandschaft; so ist ihr diese und eine solche für das Land zu seyn unverwehrt geblieben; so hat sie sich als solche gerirt, und muß sie als solche anerkannt werden, oder das Recht wäre ein Spinngewebe — weniger noch, eine taube Nuß, die man unter die Füße tritt!

Kann nun diesen Behauptungen von einem logischen Verstande nichts Gegründetes entgegengesetzt werden, dann steht unser altes Recht, die staatsrechtliche und politische Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer und das Steuerbewilligungsrecht felsenfest, unbewegt von allen Zeitergebnissen, eben auch deshalb, weil es ein urkundliches ist — kein auf langhergebrachten Gewohnheiten nur beruhendes, oder von den Zeugnissen der Geschichte einer längst vergangenen Zeit mühsam abgeleitetes. Die Urkunde aber selbst unterliegt keiner Deutung, und wie oft, und wie anhaltend die Zeit mit ihren wechselnden Ergebnissen ihr entgegentrat, keinen, zumal anerkannten Widerruf derselben hat sie ans Licht gefördert, wohl aber wiederholte Bestätigungen! Dann ist ferner die Form dieses Rechts, innerhalb welcher es sich thätig erwies, die Landstandschaft der Stände in ihrer Gesammtheit nämlich, allerdings vielfach verwittert, zerbröckelt, so daß sie — wer möchte daran zweifeln? daß sie, sagen wir, die Form, keineswegs das Recht selbst, unausbleiblich einer zeitgemäßen Wiederbelebung, Erneuerung und Umgestaltung bedarf. Allein es ragt aus diesen aufgelösten Ständen ein Stand noch in solcher Haltung hervor, ist in dem Maaße noch

lebensthätig, daß er die übrigen Stände mit beleben helfen kann, da derselbe naturgedrungen, und durch die Urverfassung genöthigt, sich auf diese seine Mitstände bezieht, und auf ihre Belebung dringt, um alsdann im Gesammtvereine derselben, aufgefordert von ihrem Fürsten, das nothwendig Neue, von der Zeit und von den Verhältnissen, in denen sich unsere Länder befinden, unwiderstehlich Gebotene nach Seiner erhabenen Leitung zu bilden und zu gestalten; um dasselbe durch Ihn und mit Ihm für eine lange Reihe freudiger Nachkommen als einen nicht zu ermessenden Segen in die Feste des vaterländischen Bodens niederzulegen!

Wozu aber nun diese Erwägung? Gelüstet euch etwa, wird man fragen, nach den alten Ständen, um, nicht wahr? wenn ihr euch durch ihre Hülfe für das Benöthigte sicher gestellt, das alte Spiel zu wiederholen — das heißt, gewähren zu lassen, so lange ihr unangefochten bleibt?

Diese Frage wird so oft wiederholt, gestellt gerade wie wir sie gestellt haben, und in einem Tone erhoben, als hätte sie das zu Erweisende längst schon erwiesen. Sie hat aber das mit Nichten, und diese Anklage gegen die Ritterschaft als Landstandschaft in ihrer Gesammtheit folglich wird immer unerweisbar bleiben. Es könnte vielmehr die Ritterschaft diese Anklage zurückgeben, und fragen: wie doch ging es zu, welche Verhältnisse waren es, oder welche Entmannung, und wodurch veranlaßt, daß ihr, unsere Mitstände, vollkommen so berechtigt wie wir, bei früher und später von uns so oft gegebenen Veranlassungen, euren Wunsch, die Rechte der uralten Verfassung in lebendiger Thätigkeit, und euch als active Handhaber derselben wirksam bezeigen zu dürfen, zu den Füßen unseres Fürstenthrones niederzulegen, übersahet, euch enthieltet, nicht achtetet? Die Furcht, erwidert ihr, vor der Ritterschaft und ihren Umtrieben, vor ihrer eingefleischten Aristocratie! Dann wart ihr, wir sagen es unverholen, eurer alten Landesverfassung, eurer Berechtigung, die alten Landesfreiheiten zu wahren, eurer

Vorvordern, die den Grundvertrag mit bilden halfen, nicht werth! Auch straft die Geschichte eure Furcht Lüge. Es verlautet nämlich nichts davon, daß die Ritterschaft in Mecklenburg die gleiche Berechtigung seiner Städte beschränkt hätte. Die Städte in Sachsen sind von der dortigen Ritterschaft nicht verdrängt worden. Wie Vieles hätte bei der durch alle Zeiten wohlwollenden Gesinnung der Regierung für das materielle Wohl des gesammten Volks, bei der geographischen Lage unserer Länder, die zum Handel auffordert und bildet, sich an der gothischen Form unserer Verfassung möglich den wechselnden Zeiten zustimmend und zeitgemäß an- und ausgebildet, auch umgestaltet, wenn Hand in Hand, unter dem obwaltenden Blicke des Fürsten, städtisches und grundbesitzliches Interesse in die Thätigkeit unserer alten Verfassung, in die durchgreifendere und das Gemeinsame umschließendere Verwirklichung unserer Freiheiten eingegriffen hätte. Möglich allerdings, daß eine noch compactere Verhärtung für manche Dinge, deren Beförderung wünschenswerth war, der Erfolg eben dieses, durch die gegebene Stände-Innung mehr neben einander als mit einander Wirkens gewesen wäre; indeß sicher auch, ein Klein und Groß durchwehender Geist für das Gemeinwesen! Es ist aber eben dieser Geist, der den Landesfreiheiten die Lebendigkeit, wir möchten sagen ihre Unantastbarkeit, die unsterbliche Seele einhaucht, wodurch sie trotz aller wechselnden Zeiten und Ergebnissen nie zum todten Buchstaben verfallen. Nicht also, um einem oligarchischen Systeme das Wort zu reden, suchten wir in diesen Blättern das Landstandschaftsrecht der Ritterschaft darzuthun, und gegnerischen Behauptungen zuwider, so viel an uns lag, über alle Zweifel zu erheben. Wir sind vielmehr — ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort — Gegner der ständischen Verfassungen, in sofern Neubaue derselben ihren Zunft- und Innungsgeist aus dem Mittelalter in ihnen wieder neu zu verjüngen und zu befestigen streben. Wir sind es um so mehr, als wir gegen ähnliche Bemühungen

den Verdacht hegen, es möchte sich unter denselben der Geist der bekannten Maxime — divide et impera — wohl nur zu leicht eine Bahn bereiten. Bei diesen Erklärungen wird unsere Abneigung gegen nur berathende und gar nur Provinzialstände, als eine seyn sollende Verfassung bildend, um so begreiflicher seyn.

Wir müssen uns unumwunden mit dem trefflichen Etatsrath Falk in Rücksicht ihrer dahin bekennen: „daß der Begriff von Landständen ein historischer Begriff ist, immer auf einen gewissen Umfang von Rechten hinweist.*) Eine vom Regenten zusammenberufene, bloß berathende Versammlung Landstände zu nennen, ist bloß Willkühr einiger Neuerer. Unsere Vorfahren würden einen solchen ständischen Rath eine Königliche Commission genannt haben.“**) Und in der That, wir wollen uns nicht selbst täuschen, sondern gleichfalls bloß berathende sogenannte Landstände nur für das halten, und auch für nichts mehr. Damit aber wollen wir keineswegs läugnen, daß durch sie nicht manches Gute gefördert werden könne; allein, durch ihren unselbstständigen, ihnen vorgeschriebenen, beschränkten Beruf, so wie durch ihre Bildung, die eigentlich mit gar nichts lebendig zusammenhängt, kränkeln sie zu leicht an einer Servilität, die immer im Zunehmen ist, je mehr sich ihre Erfahrungen häufen, daß sie mit ihren bloßen Bestrebungen, die ihrem Wesen nach nichts Anderes seyn können, abgewiesen werden. Eine Unlust und ein Eckel an sich selbst wird dann allmählig die Auszehrung, an der sie endlich sterbend erliegen. Gesetzt aber auch, dieses Institut bloß berathender Stände wäre ein viel besseres, als es unserer Ansicht nach nicht ist, so wird dasselbe dennoch unleugbar zu keiner Zeit sich den festen Gang einer hochherzigen Freiheit aneignen,

---

*) Die aus ihrem Leben hervorgehen, und ihnen nicht gleich todten Massen nur zugetheilt werden, möchten wir hinzufügen.

**) Falk, das Herzogthum Schleswig in seinen gegenwärtigen Verhältnissen, S. 99. u. 100.

die sich selbst genügt, und darum nicht Pöbelherrschaft ist, weil sie nicht schmiegsam Alles bejaht oder Gegenseitiges erfleht. Kurz, für die materiellen Interessen eines Volks mögen sie frommen, wir haben nichts dawider, aber ein öffentliches Recht können sie nimmermehr bestimmen helfen, weil aus ihnen selbst, aus ihrem inneren Seyn keine Rechte hervorgehen; sie nur Vergünstigungen besitzen, mit denen sich keine Gewähr für ein öffentliches Recht leisten läßt; weil endlich sie sich in eine von einem fremden Willen festgesetzte Unmündigkeit oder gänzliche Ueberhörung gestellt sehen.

So wenig wir aber nun eine große Hoffnung auf sogenannte berathende Stände bauen, so beschränkt die Aussicht ist, die sie uns gewähren, so wenig haben wir in diesen Blättern dem Institut der mittelaltrigen Stände für unsere Zeit, und als ihr entsprechend das Wort reden wollen. Eine ächte Volksvertretung mit der freiesten Wahl, alle bürgerlichen Interessen in einem Volke in harmonischer Zusammenstimmung vertretend, verbunden mit einer erblichen Pairie in einer erblichen Monarchie; wo diese selbst nicht in ihren gesammten geschichtlichen Grundlagen erschüttert und aufgelöst worden; wo letzteres aber Statt gefunden, mit zwei Kammern, eine, die erste vom Fürsten, die andere vom Volke abhängig, das ist unser Glaube, das unsere Theorie.*)

---

*) Eine erbliche Pairie in einer erblichen Monarchie ist kein Feudal-, sondern ein politisches Institut. Sie kann, wie es in England der Fall ist, auf dem alten, aus den Feudalzeiten stammenden Adel gepfropft seyn, und wird, wenn man den Staat nicht auf Hader, Mißtrauen und alle fressenden Leidenschaften bauen will, billig auf denselben übertragen; bleibt aber nichts destoweniger ein rein politisches Institut, weil in kurzer Zeit eine große Zahl der Mitglieder der ersten Kammer aus der freien Wahl einer der Staatsgewalten, und zwar der ersten und höchsten, hervorgehen, die, wie die älteren, ohne alle Bevorrechtungen, mit Ausnahme des erblichen Vertretungsrechts sind. Wo aber eine alles zermalmende Revolution mit ihren Würgarmen sämmtliche geschichtliche Grundlagen eines Staats in die Nacht eines unabsehbaren Abgrunds hinabgerissen hat, und

Allein eben so fest ist unsere Ueberzeugung, daß kein neues öffentliches Recht, in hehrer Einfalt, stiller Klarheit, in sich selbst begnügt die Gewähr seiner Dauer in sich tragend, und durch sich schützend, auf den losen sumpfigen Grund einer Nichtachtung des alten Rechts und seiner nächsten mit ihm verwachsenen Institute gebaut werden mag. Unsere Ueberzeugung ist unverrückbar, daß, wo ein altes urkundliches Recht sich seiner, wenn auch kümmerlichen Erhaltung erfreut, dieses eben auch der Eckstein seyn muß, nach dem jeder Neubau im Verfassungswerke sich zu richten hat. Unsere Ueberzeugung wiederum ist eben so fest, daß, wo mit dem alten Recht noch eine Landstandschaft, durch alle Zeiten mit dem alten Rechte aufs innigste verbunden, nicht nur etwa vom Hö-

---

so ganz und gar, daß auch selbst die Erbmonarchie mit ihrem jedesmaligen Erbmonarchen vom Volke nicht mehr mit dem Gemüthe aufgefaßt wird, sondern dessen bloß berechnender Verstand die Vortheile einer Erbmonarchie mit denen eines Wahlreichs und gegen dasselbe abwägt, deren Gewichte die Schale für die Erbmonarchie niederdrücken, da ist eine Erbpairie ein Luftbild ohne Haltung, eine Erkünstelung, die mit den herrschenden Ideen zu keiner Eintracht kommen kann. Wogegen wir die Behauptung nicht bejahen möchten, daß es in solchem Falle der Erbmonarchie selbst nicht besser ergehen, und daß sie eben so wenig wie die Erbpairie zu Ehren werde kommen können. Dieser Behauptung kann man entgegensetzen, daß, da der Verstand eben so fähig ist, auf die Thätigkeit des Gemüths zu wirken, als das Gemüth die Fähigkeit besitzt, den Verstand anzuregen, so mag der Erbmonarch mit der Treue gebietenden Ehrfurcht, und einer alles hingebenden Liebe anerkannt werden, wenn sein hoher Standpunct, der Glanz von Oben herab, seine mystische Stätigkeit bei seiner farbenreichen und stets wechselnden Umgebung, dem intellectuellen Anschauen des Volks zu einem Bedürfniß und einer traditionellen Gewohnheit geworden.

Die Bewunderung, die Hoffnung und die Neidlosigkeit, die das Volk auf den richtet, den es ausser allen Mitverhältnissen gestellt hat, kann es aber, nach solchen Ereignissen, wie in Frankreich 1789 Statt gefunden und sich ununterbrochen wiederholt haben, nimmer auf die übertragen, die aus seiner Mitte hervorgehen, und die es, ganz wie sich selbst, von allen Verhältnissen des Gehorsams und der Unterwerfung gebunden sieht.

renſagen, nicht laut der Geſchichte allein, ſondern im Gegentheil mit dem alten Rechte nun ſtärker, bald ſchwächer, dann angeregter, wiederum faſt nur ohnmächtig, aber nach kurzer Zeit lebendiger, und wie von einer neuen Kraft an Einſicht und Willen belebt bis in unſere Tage hineinreicht, und ſich wirkſam erweiſt, wir ſagen, daß eine ſolche Landſtandſchaft Achtung und Ehre gebietet, Jedem, der einen neuen öffentlichen Rechtszuſtand aufzuführen den Beruf hat, und den Auftrag erhält. Man merke es nämlich wohl, die Vernunft kann ſich mit ſich ſelbſt nicht entzweien. Das Inſtitut der Stände war auch das Product der Vernunft zu ſeiner Zeit, und es giebt nicht zwei Vernunften, ſondern eine einzige nur; dieſe aber weſentlich fortſchreitend, unausgeſetzt ſich ausbildend, und in dieſen ihren Bemühungen für ihre eigene Stärke und die bewußte Fülle ihres Lebens allſtets zurückwirkend auf Alles, was von ihr ausgehend an Geſtalt, Recht, Feſtſetzung und Beſtimmung unter der Menſchheit einen Raum gewinnt. Es iſt ferner unſere Ueberzeugung, daß die Achtung, die jede aus den verfloſſenen Zeiten zu uns in wahrer Thätigkeit übergegangene Landſtandſchaft zu fordern ein Recht hat, ſo wie es Pflicht iſt ihr dieſe zu leiſten, darin einzig und allein beſtehe, daß man mit ihr, als einer Tonleiterin, die eingeſchlummerten Stände zu eigenem Tone erwecke, damit Alle nun wieder lebendig, von dem Fürſten dazu aufgefordert und dazu angeleitet, gemeinſam den Neubau ſämmtlicher Inſtitutionen für die zeitgemäße Begründung des alten Rechts aufrichten, oder wenn das alte Recht ſelbſt eine total neue Bildung erheiſcht, daſſelbe mit allen Verhältniſſen in Einklang bringen; gemeinſam ſagen wir, unter der Obhut ihres Fürſten, umgeſtalten helfen.

Dieſer Weg ſcheint euch ein langſamer; zum Laufen hilft nicht allein ſchnell, ſondern auch ſtark müſſen, und einträchtig die Glieder ſe

Endlich

Endlich, damit wir ein letztes Wort noch einmal sagen: der Grundvertrag von 1460 ist Schleswig-Holsteins Recht. Es ist ein urkundliches und leidet keine Deutung. Es ist ein durch Uebereinkunft zwischen dem Fürsten und den Landständen abgeschlossenes. Was Uebereinkunft aufbauete und bildete, kann Uebereinkunft nur aufheben, und umbauen helfen; und da einer von den Landständen, die diese Uebereinkunft abgeschlossen, sich bis auf diesen Tag für die Landesfreiheiten erwiesen, so kann dessen Berufung auf einen vollständigen Landtag zum Behufe eines Neubaues unseres öffentlichen Rechtszustandes, und zur Entwickelung und Ausbildung einer das ganze Volk umschließenden Vertretung, oder wir müßten einem bodenlosen Irrthume unterliegen, der einer Lüge gleich käme, rechtmäßig nicht abgewiesen werden.

Nach-

Nachwort.

Aus dem Schreiben, das statt eines Vorworts an der Spitze dieser Blätter steht, ist ersichtlich, daß diese schon überjährige zu nennen sind, und ein Herbst, der die Blätter abstreift, und ein Winter, der sie unter seinen erstarrenden Schnee begräbt, und ein neuer Sommer über sie aufgegangen ist. Woher diese Zögerung? Sollen wir sie etwa in den Bemühungen um das os rotundum suchen? In der Mahnung an die gefällige, leichte, aber zugleich tief in einander greifende Verzweigung der verschiedenen Gegenstände, die in diesen Blättern zusammen gefaßt werden? Oder hat uns die alte, so sehr begründete Lehre nonumque prematur in annum angesprochen? Von allem Obigen nichts. Wir haben nie mehr gewollt, als unsere Kräfte zugaben, und da uns die Natur den überwallenden Ton der Nachtigallskehle und den Donner der Löwenbrust in gleichem Grade versagte, bemühten wir uns, immer redliche Gesinnungen nur und Ansichten redlich und offen niederzulegen. Diese Zögerung hing also nicht von eigenen Entschlüssen oder Bemühungen ab. Aeusseres trat zwischen uns und ihre Erscheinung. Unsere Welt ist nämlich so gar beweglich! Mögen es Fürsten nun oder mögen es nur Schriftsteller seyn, sie giebt es nicht zu, daß weder der eine noch der andere seine beliebigen Verfügungen oder Vorhaben in gemüthlicher Behäbigkeit emanire.

Die öffentliche Meinung rückt an der Unbeschränkheit der Fürstenthrone; die Censur zerrt an der Unbeschränktheit des Federkiels einsamer Schriftsteller, und beide müssen sichs gefallen lassen,

gleichsam mit dem Taschenspieler auszurufen: „auf eine andere Manier" — ohne daß deshalb das Hervortretende nun in der That ein ganz Anderes würde. Das dickleibige Buch im Gegentheil verwandelt sich in unseren Tagen so leicht, und durch ganz unscheinbare Zersetzungen in ein Gedankenspiel, daß man füglich die dünnleibigen ihren Gang gehen lassen könnte. Mit der entgegengesetzten beliebten Methode verdirbt man sich und anderen nur die Zeit und den Magen! Da wir aber „auf eine andere Manier" bedacht seyn mußten, geschah es, daß wenigen Blättern die gehörige Zahl hinzugefügt, und notenlosen mehrere Noten untergesetzt wurden. Dadurch freilich hat die Schrift ein etwas gothischeres Ansehen bekommen.— Die gothische Kunst nun ist, in dem, was sie an reinen Umrissen und großer Gestaltung darbietet, unübertrefflich; allein sie leidet an Ueberladungen, die das umfassende, klare und sichre Aneignen ihrer Darstellungen doch nicht wenig widrig stören. Betrachtet man sich jedoch diese Ueberladungen einzeln, dann ist wiederum jede ein kleines für sich bestehendes Werklein, das wohl Freude und Behagen, wenigstens Nachsinnen gewähren und anregen kann. Möge es den Anhängseln und Noten in diesen Blättern auch so gut werden, und wir hätten weiter nichts für ihre Gunst anzuführen. Allein, wird der Ruf von allen Seiten erschallen, wenn man diese auch hingehen lassen und übersehen wolle, was solle man dann zu den ermüdenden, ewigen Wiederholungen sagen? Nur die Paar Worte, lieber Leser! theils konnten sie oft nicht vermieden werden; theils aber und besonders mahnte den Schreiber das alte Sprichwort — **gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo.**

— „Als Freunde der einzelnen Völker, des ganzen Europa und der gesammten Menschheit erscheinen drei weltgeschichtliche Gestaltungen, das Repräsentativsystem, die Reform und die Publizität. Das Repräsentativsystem beabsichtigt, vor der gesetzlichen Regierung die gerechten Klagen in würdiger Form laut auszusprechen, damit in der Nähe des Throns das Wort der Wahrheit verlaute, und die Arglist der Höflinge verstumme; die Reform will allmählig auf die Grundlage des Bestehenden die Anlagen der Verbesserung aufführen, und in der großen Bewegung des Staates und der Kirche die von der Zeit als nothwendig gebotenen Umstaltungen ohne merkliche Unterbrechungen des Hauptganges durchsetzen. Die Publizität will durch allgemeine Besprechung dessen, was zweckmäßig und zeitgemäß scheint, die Willenskraft aufklären und vorbereiten, um die Gewaltthat hintanzuhalten und zurückzudrängen." —

Jetzt, Taschenbuch der Zeitgeschichte für 1832, von Dr. und Professor J. F. Schneller. Bd. 1. S. 31.

Errata.

Auf der Rückseite des Titelblattes, statt: Wilde — Wilda.
Seite 6. Z. 16. statt: Göttlicher — Göttliches.
Seite 17. Z. 27. verschrieben; lies statt: gegen das Recht des Schwächeren — gegen sich selbst, durch die Gewalt der Masse, als der Stärkeren.
Seite 33. Z. 19. statt: unbewahren — unbewohren.
Seite 34. Z. 7. statt: haben das — haben des.
Seite 35. Z. 20. statt: zu sichern — zusichern.
Seite 37. Z. 12. statt: nach dem andern — nach dem neuwen.
Seite 113. in der Note Z. 6. statt: **super critas jus territoriale — superioritas territorialis, jus territorii.**
Seite 129. in der Note Z. 4. statt: Steinkingk — Rheinkingk.
Seite 137. in der Note Z. 4. von unten; statt: Geldworte — Goldworte.
Seite 198. in der Note Z. 4. u. 6. statt: Nachbetrug — Nachbetung.
Seite 217. Z. 12. statt: treiben — treten.
Seite 317. Z. 30. verschrieben; statt: dann kann — dann können.
Und Z. 31. statt: kein anderes — keine anderen.

Wsk

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moltke, Adam Gottlob Detlef <<von>>,

Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins und die Ritterschaft als eine in fortwährender Wirksamkeit bestehende Landstandschaft

Lübeck 1833

Hols. 280
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457246-1